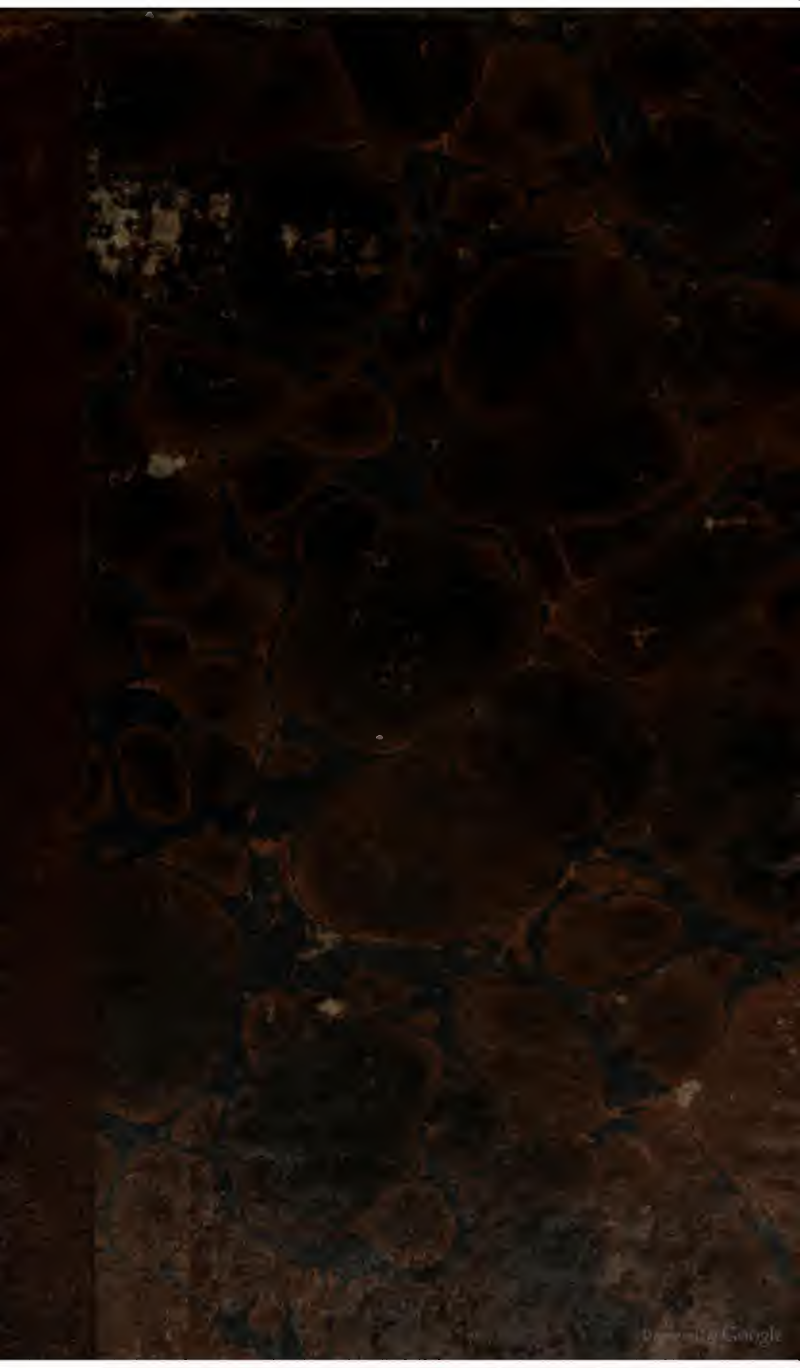

L. germ. 276 g-2

Digitized by Google

<36623357320011

<36623357320011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
der
Verordnungen
der freyen
Hanse-Stadt Hamburg,
seit deren
Wiederbefreyung
im Jahre 1814.

Bearbeitet
von
Christian Daniel Anderson,
B. R. Dr. und Proronotarius.

Zweyter Band.
Verordnungen von 1815.

Hamburg, 1815.
Gedruckt und verlegt von Gottlieb Friedrich Schniebes,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalt

des ersten Hefts zweyten Bandes.

Verordnungen von 1815.

		Seite
1.	Verordnung über die Stempel-Abgabe von Wechseln und Assignationen. Jan. 2. . . .	5
2.	Publicandum wegen der rückständigen Beyträge zur Einquartirungs-Casse. Jan. 5. .	8
3.	Notification wegen der Fuhrwerke, Hazard-Spiele, Bettler und Schenkhütten auf dem Grasbrooke. Jan. 5.	9
4.	Publicandum wider die Verheimlichung von Pulver. Jan. 7.	10
5.	Notification wider die Entwendung oder Beschädigung der Bäume oder deren Stützen. Jan. 11.	12
6.	Notification wegen Wegschaffung des Eises und Schnees vor den Häusern. Jan. 11. . .	13
7.	Publicandum, in Betreff der Einquartirungen. Jan. 16.	14
8.	Publicandum, daß am 22. Januar der neue Bürger-Wach-Dienst anfange. Jan. 18. .	15
	b. Nachricht von der ersten feyerlichen Parade.	16
9.	Publicandum wegen der Einquartirung. Jan. 23.	20
10.	Publicandum wegen Wegräumung des Schnees vor den Häusern. Febr. 3. . . .	23

Digitized by Google

		Seite
11.	Verordnung für die vor und im Hafen liegenden Schiffer, Loots- und Schiffs-Leute. Febr. 15.	25
12.	Rath- und Bürger-Schluß vom 16. Febr.	28
13.	Publicandum wegen Prorogirung der Gerichts-Vacanz. Febr. 17.	31
14.	Publicandum wegen einzuführender Quartier-Steuer. Febr. 20.	31
15.	Verordnung wegen der Sämmlung für das Werk- und Armenhaus. Febr. 24.	32
16.	Ankündigung einer Kirchen-Collecte für Moorfleth. März 3.	33
17.	Publicandum wegen Zinsen-Zahlung von der Stadt-Casse für 1812. März 3.	34
18.	Rath- und Bürger-Schluß vom 9. März.	35
19.	Consumtions-Accise-Verordnung. März 10.	40
20.	Tarif der Consumtions-Accise vom 9. März.	48
	b. Declarations-Formular.	52
21.	Publicandum wegen der Hanseatischen Ehren-Medaille. März 15.	54
22.	Publicandum wegen der Dispachen-Gebühren. März 17.	56
23.	Bekanntmachung wegen der Hanseatischen Ehren-Medaille. März 18.	57
24.	Publicandum, in Betreff der Vagabonden. März 20.	58
25.	Ankündigung einer Kirchen-Collecte für die Armen-Anstalt. März 21.	58
26.	Bekanntmachung wegen der, den Bürger-Gärden zu ertheilender Ehren-Medaille. May 24.	59
27.	Publicandum wegen der Prorogation der Gerichts-Vacanz. März 29.	60
28.	Rath- und Bürger-Schluß vom 3. April.	61
29.	Publicandum wider die Errichtung eines Corps Freywilliger oder Werbung ohne obrigkeitliche Erlaubniß. April 3.	63
30.	Aufforderung derer, die freywillig unter der Hamb. Legion dienen wollen. April 5.	64
31.	Publicandum wider die Verunreinigung der Straßen und Plätze. April 18.	66

Digitized by Google

		Seite
32.	Publicandum wider das Feilbieten fremder Tagesblätter und Zeitungen ohne Hamburgischen Stempel. Apr. 18.	67
33.	Publicandum wegen der hier sich aufhaltenden Fremden. Apr. 19..	68
34.	Vorläufige Verordnung über die Bewaffnung im Amte Bergedorf und der Dorfschaft Geesthacht. Apr. 20.	71
35.	Rath- und Bürger-Schluß vom 26. April.	73
36.	Publicandum, in Betreff des Corps Freywilliger. Apr. 26.	74
37.	Bekanntmachung wegen des Campen-Feuers zu Curhafen. Apr. 27.	78
38.	Zwey Bekanntmachungen abseiten der Zoll- und Accise-Deputation. April 27. . . .	79
39.	Publicandum wegen der freywilligen Beyträge zur Ausrüstung der Truppen. Apr. 28.	80
40.	Publicandum wegen der zum Behuf der Grundsteuer und des Lucien-Schosses auszufüllenden Formulare. May 1.	81
	b. Formular.	83
41.	Bekanntmachung in Betreff der Schleuse am Graskeller. May 1.	85
42.	Aufruf der Bewohner des Stadt-Gebiets zu den Waffen. May 3.	85
43.	Bekanntmachung wegen bevorstehender Verminderung der Quartiersteuer. May 3. . .	88
44.	Aufruf Freywilliger im Amte Bergedorf. May 3.	89
45.	Bekanntmachung in Betreff der Wahl der Officiere des Corps der Freywilligen. May 5. .	90.
46.	Mandat wider den Ankauf von Leibes-Montirungsstücken der Deserteurs hiesiger Garnison, und das Geld-Anleihen auf selbige. May 17.	91
47.	Bekanntmachung, daß die Quartier-Steuer aufhöre. May 22.	91

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des zweyten Hefts zweyten Bandes.

Fortsetzung der Verordnungen von 1815.

48. Verordnung wegen der allgemeinen Kriegs- und Vermögens-Steuer. May 24. . . . Seite 93
49. Bekanntmachung wegen des am 31. May zu haltenden Dankfestes. May 26. 102
50. Aufruf an die Freywilligen. May 26. . . 104
51. Anzeige wegen der Vertheilung der Denkmünze bey dem Dankfeste am 31. May. May 29. 105
52. Polizey-Verordnung zur Erhaltung der Ordnung bey der groſsen Parade am 31. May. May 30. 106
b. Nachricht von dem Dankfeste am 31. May. 107
53. Nachträgliche Verordnung, die Kriegs- und Vermögens-Steuer in den Vierlanden betreffend. Jun. 3. 112
54. Bekanntmachung wegen Besetzung der Militair-Posten und Wachen durch das Bürger-Militair. Jun. 5. 113
55. Bekanntmachung in Betreff der Fahnen-Weihe des hamburgischen Contingents. Jun. 7. . 114
b. Nachricht von dieser Feyerlichkeit. . . . 114
56. Anzeige für diejenigen, welche mit preuſsischen Pässen reisen. Jun. 7. 115

Digitized by Google

		Seite
57.	Bekanntmachung wegen Einquartirung des Lübecker Contingents. Jun. 9.	116
58.	Bekanntmachung wegen Logirung der freywilligen Hamburgischen Jäger. Jun. 19. .	116
59.	Publicandum für die vor dem Millern-Thor haltenden Fuhrleute. Jun. 23.	117
60.	Bekanntmachung wegen des am 2. Jul. zu haltenden Dankfestes. Jun. 28.	118
61.	Bekanntmachung wegen, der eingegangenen Sieges-Nachrichten halber, angeordneten Freudens-Bezeugungen. Jun. 30.	119
62.	Bekanntmachung wegen der, Collecte für die verwundeten Krieger, bey der Sieges-Feyer am 2. Jul. Jun. 30.	119
63.	Bekanntmachung wegen der gänzlichen Austheilung der Denkmünze. Jun. 30. . . .	120
64.	Verbot der Schulkinder-Grün. Jul. 7. . .	122
65.	Bekanntmachung wegen des bevorstehenden Transports russischer Artillerie-Gegenstände. Jul. 7.	123
66.	Bekanntmachung wegen des bevorstehenden Durchmarsches dänischer Truppen. Jul. 10.	123
67.	Bekanntmachung wider das Hausieren mit Waaren durch Fremde. Jul. 17.	124
68.	Polizey-Befehl wider das Schießen in der Gegend des Hafens. Jul. 17.	125
69.	Bekanntmachung in Betreff der Hebammen. Jul. 19.	126
70.	Rath- und Bürger-Schluß vom 20. Jul.	127
71.	Bekanntmachung in Betreff der Reclamationen wegen der Hanseatischen Denkmünze. Jul. 20.	129
72.	Publicandum in Betreff der Stellvertretung beym Bürger-Militair. Jul. 26.	130
73.	Publicandum in Betreff der nähern transitorischen Verordnung. Jul. 28.	131
74.	Nähere transitorische Verordnung in Betreff der civil-rechtlichen Gegenstände. Jul. 28. .	131
75.	Bekanntmachung wider die Ungezogenheit der Kinder auf den Gassen. Jul. 28. . . .	146
76.	Rath- und Bürger-Schluß vom 3. Aug. .	146
77.	Notification wegen der Feuer-Cassen-Zulage. Aug. 4.	148

Digitized by Google

78. Verordnung wegen des geheimen Schosses und Vorschosses. Aug. 23. . . . . Seite 148
79. Publicandum in Betreff der Stellvertreter beym Bürger-Militair. Aug. 25. 155
80. Publicandum wegen der bey den fahrenden Posten getroffenen Maßregeln zur Vorbeugung der Verkürzungen der hiesigen Zoll- und Accise-Einnahmen. Aug. 25. 155
81. Bekanntmachung abseiten der Stempel-Deputation wegen der Wechsel. Sept. 8. . . . 158
82. Bekanntmachung in Betreff des abermaligen Durchmarsches des Königl. Dänischen Auxiliair-Corps. Sept. 13. 159
83. Publicandum wegen der, zur Entrichtung des geheimen Schosses und Vorschosses für den 1sten, 2ten und 3ten Steuer-District, verstatteten Frist. Sept. 15. 160
84. Verordnung wegen einer Sammlung für das Werk- und Armen-Haus. Sept. 25. . . 161
85. Publicandum wegen der verstatteten Frist zur Entrichtung des Schosses und Vorschosses für den 4ten, 5ten und 6ten Steuer-District. Oct. 6. 161
86. Bekanntmachung wegen des Dankfestes am 18. Oct. Oct. 11. 162
87. Verordnung wegen der allgemeinen Grundsteuer. Oct. 16. 164
88. Bekanntmachung der Kirchen-Collecte am 2. Nov. für den Krankenhof. Oct. 20. . . 174
89. Publicandum wegen der Gebühren der privilegirten Kalkmesser. Oct. 27. 176
90. Bekanntmachung in Betreff der Kundschaften von hier reisender Handwerker. Oct. 27. . . 177
91. Bekanntmachung für diejenigen, bey welchen das Holz zu Pallisaden u. s. w. requiriret worden. Nov. 1. 178
92. Bekanntmachung in Betreff der Stellvertretungen bey dem Bürger-Militair. Nov. 3. . 179
93. Bekanntmachung wegen Anzeige der bevorstehenden Wohnungs-Veränderungen. Nov. 6. 184

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt

des dritten Hefts zweyten Bandes.

Fortsetzung der Verordnungen von 1815.

		Seite
94.	Rath- und Bürger-Schluß vom 16. November 1815.	185
95.	Publicandum wegen Prolongation der Zoll-Verordnung und des Accise-Tarifs. Nov. 17.	187
96.	Bekanntmachung in Betreff der Stellvertreter bey dem Bürger-Militair. Nov. 17.	187
97.	Verordnung, die Benutzung der, der Stadt gehörenden, Holzhäfen betreffend. Nov. 24.	188
98.	Bekanntmachung der auf den 3. Dec. für das Waisenhaus verordneten kirchlichen Collecte. Nov. 24.	191
99.	Bekanntmachung wegen Einquartirung der aus dem Felde zurückkehrenden freywilligen Hamburgischen und Lübeckischen Jäger. Nov. 25.	192
100.	Notification wegen Austheilung des Orloffs-Geldes. Nov. 29.	193
101.	Neue Verordnung, die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todten-Register betreffend. Nov. 30.	194

Digitized by Google

		Seite
102.	Verordnung, das Polizey-Verfahren bey Verheyrathungen, die Pflichten des Schreibers und die Gebühren betreffend. Nov. 30.	200
103.	Bekanntmachung deshalb. Dec. 11. . .	204
104.	Bekanntmachung wider das Fahren auf dem Stadt-Deiche ohne Landherrliche Erlaubniß. Dec. 12.	205
105.	Notification für die Interessenten der Bank. Dec.	205
106.	Handels-Gerichts-Ordnung. Dec. 15. .	207
107.	Bekanntmachung wegen der Handels-Gerichts- und der Notariats-Ordnung. Dec. 18.	233
108.	Notariats-Ordnung nebst Gebühren-Taxe. Dec. 18.	234
109.	Rath- und Bürger-Schluß vom 21. Dec. .	267
110.	Notification einer am 1. Jan. 1816 angeordneten Kirchen-Collecte für die allgemeine Armen-Anstalt. Dec. 22.	268
111.	Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte. Dec. 29.	270

Digitized by Google

Inhalt

des vierten Hefts zweyten Bandes.

Beschluß der Verordnungen von 1815.

		Seite
112.	Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens. 1815. Dec. 29.	288
113.	Verordnung in Betreff der Fortsetzung der vor den verschiedenen ehemaligen oder jetzigen Justiz-Behörden bis zur Eröffnung der Gerichte anhängig gebliebenen Rechtssachen. Dec. 29.	308
114.	Bekanntmachung wegen vorstehender drey Verordnungen. Dec. 29.	317
115.	Publicandum wegen Prorogation der Gerichts-Vacanz bis Petri 1816. Dec. 29. .	318
116.	Bekanntmachung wegen Verlegung der Zollstädte des Niederbaums vom Baumhause nach dem Blockhause. Dec. 29.	319
117.	Register des 1sten und 2ten Bandes.	

Digitized by Google

Inhalt

des vierten Hefts zweyten Bandes.

Beschluß der Verordnungen von 1815.

		Seite
112.	Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens. 1815. Dec. 29.	288
113.	Verordnung in Betreff der Forschung der vor den verschiedenen ehemaligen oder jetzigen Justiz-Behörden bis zur Eröffnung der Gerichte anhängig gebliebenen Rechtssachen. Dec. 29.	308
114.	Bekanntmachung wegen vorstehender drey Verordnungen. Dec. 29.	317
115.	Publicandum wegen Prorogation der Gerichts-Vacanz bis Petri 1816. Dec. 29. .	318
116.	Bekanntmachung neuen Verlegung der Hollstädte des Ministeriums vom Baumhause nach dem Block. 15. Dec. 29.	319
117.	Register des 1sten und 2ten Bandes.	

Digitized by Google

Hamburgische Verordnungen vom Jahr 1815.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Verordnung

Jan. 2.

über die Hamburgische Stempel-Abgabe von Wechseln und Assignationen, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 27. März 1813. Revidirt in Folge Rath- und Bürger-Schlusses vom 29. December 1814. Auf Befehl Eines Hochweisen Raths der freyen Hanseſtadt Hamburg publicirt den 2. Januar 1815.

In Folge Rath- und Bürger-Schlusses vom 29. December 1814, wird hiemit die nachstehende revidirte vorgängig bis zu Ende des Jahres 1817 beliebte Verordnung über die hiesige Stempel-Abgabe von Wechseln und Assignationen abseiten Eines Hochedlen Rathes zur Nachachtung publicirt.

§. 1. Vom 1. Januar dieses Jahrs an, und mit Einschluß dieses Tages, ist von allen hieselbst ausgestellten und hieselbst ein- und ausgehenden trassirten, indossirten, verkauften und acceptirten und von den hieselbst oder von hier aus zur Zahlung einzusendenden Wechseln und Assignationen eine Stempel-Abgabe von ½ pr. mille des Betrages derselben zu entrichten; jedoch wird in Ansehung derjenigen Wechsel, die in mehrern Exemplaren ausgefertigt werden, nur für ein Exemplar diese Stempel-Abgabe verlangt, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Stem-

pel-

pel-Abgabe zu bezahlen ist, im Stempel-Comtoir producirt worden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden.

§ 2. Die Berechnung des Betrags dieser Stempel-Abgabe für jeden einzelnen Fall, geschieht nach Courant-Gelde, in welchem auch die Bezahlung im Stempel-Comtoir in hieselbst nach einem festen und unveränderlichen Werthe coursirenden groben Courant zu leisten ist.

Die Reduction des Banco-Geldes zu Courant-Geld, zum Behuf der Berechnung der Stempel-Abgabe, geschieht nach dem Verhältnisse von 125 mß Courant für 100 mß Banco.

In Ansehung der auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lautenden Wechsel und Assignationen, wird der hiesige, an dem Tage der Präsentation zur Stempelung bestehende Cours zur Berechnung der Abgabe zum Grunde gelegt.

§. 3. Von allen §. 1. bemerkten Wechseln und Assignationen, unter und bis zu dem Betrag von 500 mß Courant, ist die Stempel-Abgabe mit 4 ßß, von 501 bis 1000 mß, mit 8 ßß, von 1001 bis 1500 mß, mit 12 ßß, und sofort mit einer Steigerung um 4 ßß, von 500 zu 500 mß Courant mehr, ohne Unterschied wegen der dazwischen liegenden Summen, zu entrichten.

§. 4. Niemand darf hieselbst auf einem nicht mit dem Hamburgischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem §. 3. bestimmten Verhältnisse mit dem Betrag der Valuta hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, ohne allen Unterschied zwischen prima, secunda, tertia und fernere Wechsel, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant,

bey

bey Strafe für jeden derselben von 1 Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namensschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summa der Valuta erfordert worden seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. Jan. 2.

Diese Strafverfügung ist gleichmäßig auf diejenigen Fälle gesetzt, da Jemand hieselbst oder von hier aus einen auf Sicht oder kurzen Termin gestelleten, hier zahlbaren oder auf das Ausland gezogenen überall nicht, oder nicht mit dem gehörigen Hamburgischen Stempel versehenen Wechsel oder Assignation zur Zahlung eingesandt haben wird.

§. 5. Das Comtoir zur Stempelung ist vorgängig in dem Gebäude der vormaligen Münze neben dem hiesigen Eimbeckischen Hause errichtet, und ist alle Tage, mit alleiniger Ausnahme der Sonntage, von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr, an den Dienstagen und Freytagen jeder Woche jedoch bis 8 Uhr Abends, ununterbrochen, an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag, Dienstag oder Freytag fallen, indeß nur von 11 bis 2 Uhr geöffnet.

Die Wechsel und Assignationen bis zu dem Belauf von 12,000 mß Courant werden allein mit Stempeln, welche das Hamburgische Wappen führen, und den Betrag der Summe, für welche sie gültig sind, anzeigen; die diesen Belauf übersteigenden Wechsel und Assignationen aber mit dem Stempel für 12,500 mß,

Digitized by Google

und außerdem für das Uebrige des Belaufs schriftlich wegen der entrichteten Stempel-Abgabe bezeichnet werden.

Zu größerer Bequemlichkeit des Publicums wird gestempeltes Papier zu den hieselbst auszustellenden Wechseln und Assignationen im Stempel-Comtoir zu haben seyn.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 2. Januar 1815.

Anmerkung. Die frühere Verordnung vom 2. Jun. 1814 s. oben Theil I. S. 61. Auch sehe man unten Sept. 8.

II.

Jan. 5. **Publicandum**

wegen der rückständigen Beyträge zur Einquartirungs-Casse.

Da noch immer mehrere Bürger und Einwohner Hamburgs mit ihren Beyträgen zur Casse der Einquartirungs-Commission in Rückstand sind; so sieht sich die Commission um so mehr gemüssigt, dringend um unverzügliche Bezahlung der Rückstände anzufordern, da nunmehro der Abschluß der Rechnung dieser Commission hoffentlich nahe bevorsteht. Sollte wider Erwarten dieser Aufforderung innerhalb 14 Tagen keine Folge geleistet seyn, so wird unfehlbar mit der Execution verfahren werden.

Hamburg, den 5 Januar 1815.

J. H. Bartels, Dr.
Präses der Einquartirungs-Commission.

s. oben Th. I. S. 198. unten Jan. 16.

III.

III.

Notification

Jan. 5.

daß, auf dem Grasbrooke die Nebenwege von den Fuhrwerken zu vermeiden, keine Hazard-Spiele noch Bettler zu dulden und keine Schenk-Hütten ohne Landherrl. Erlaubniß aufzuschlagen.

Alle diejenigen, welche mit Stadt- oder Bauern-Schlitten, Kutschen, Frachtwagen und Karren oder Schlitten, nicht weniger alle Reuter, welche über den Grasbrook paßiren wollen, werden hiermit angewiesen, alle Nebenwege zu vermeiden, und den geraden Weg von dem Rahmen ab, nach der Eisbrücke, oder von da zurück nach dem Rahmen zu nehmen und zu verfolgen, bey Strafe von 2 Reichsthaler für jeden Contraventionsfall; indeß bleibt den Kutschen, welche am Ufer auf- und niederfahren, dieses wie bisher gestattet, nur müssen sie den Weg von der Brücke ab, und dahin zurück nehmen.

Alle Hazard- oder Glücks- und andere Spiele, auch Bettler, sollen weder auf dem Grasbrook noch auf der Elbe geduldet werden, bey Strafe der Confiscation der Geräthe und der vorgefundenen Gelder, auch nach Befinden bey Gefängnißstrafe.

Auf der Elbe und auf dem Grasbrook sollen ohne Landherrliche Erlaubniß keine Krüger- oder Schenk-Hütten geduldet werden, und müssen die Hütten auf der Elbe wenigstens 200 Fuß, sowohl seit- als vorwärts, von dem untern Theil der Brücke entfernt bleiben. Auch damit die Passage auf dem Eise bey der Brücke nicht gehemmt oder aufgehalten werde, wird es hiemit

anbe-

anbefohlen, daß sich alle Schlitten oder sonstiges Fuhrwerk 200 Fuß, oder den Umständen nach noch weiter, von der Brücke entfernt halten müssen. Uebrigens wird es den Brücken-Leuten zur Pflicht gemacht, diejenigen, welche dawider handeln, sofort zur Ordnung anzuweisen; falls aber diese Weisung nicht ungesäumt befolget werden mögte, sollen alle der Brücke zu nahe stehenden Hütten abgebrochen, und die Widerspenstigen überdies mit 2 Reichsthaler, auch nach Befinden mit härterer Strafe belegt werden; der Wache aber wird befohlen, nicht zu gestatten, daß diesem Befehl entgegengehandelt, oder auch Frachtgüter in dem Wege niedergelegt werden, auch den Brücken-Leuten und andern zur Aufsicht Obrigkeitlich bestellten Officianten nöthigenfalls alle Hülfe zu leisten.

Hamburg, den 5. Januar 1815.

D. Schlüter, Dr.
Landherr.

IV.

Jan. 7. **Publicandum**

wider die Aufbewahrung und Verheimlichung von Pulver.

Da abseiten der Polizey-Behörde Einem Hochedlen Rath angezeigt worden, daß in mehreren Gegenden der Stadt noch immer beträchtliche Quantitäten Pulver von Privat-Leuten aufbewahrt werden, und daß selbst die Polizey bey einem einzelnen Privatmann eine große Quantität verheimlichtes Pulver entdeckt hat, der auch deshalb zur gefänglichen

Haft

Haft gebracht und zur gebührenden Strafe gezogen werden soll; so sieht Ein Hochedler Rath sich gemüssigt, die zur Verhütung der Aufbewahrung von Pulver in Privat-Wohnungen und der Verheimlichung desselben erlassenen Publicanda vom 26. May, 31. May und 3. Juny vorigen Jahrs hiemit zu erneuern und dahin zu schärfen: Jan. 7.

„Daß alle diejenigen, die Pulver in ihren „Häusern aufbewahren oder verheimli„chen, als Verbrecher gegen die Sicher„heit der Stadt nach aller Strenge der „Gesetze, den Umständen nach mit Geld, „Gefängniß, auch Leibes- und selbst Lebens„Strafe, außer der Confiscation des Pul„vers, belegt werden sollen.“

Nur derjenige, der mit Pulver handelt, darf 15 Pfund Pulver im Hause haben, daher wird gegen einen jeden, bey welchem eine größere Quantität Pulver gefunden werden wird, die Quantität mag groß oder klein seyn, unfehlbar sogleich eine strenge Untersuchung und Bestrafung verfügt werden.

Ein jeder, der das bey ihm aufbewahrte lose oder zu Patronen verarbeitete Pulver im Stadthause, Neuenwall, anzeigt, erhält bey der Einlieferung desselben einen Empfangschein, und thut diese Einlieferung den Gerechtsamen des Eigners und dessen Disposition darüber keinen Eintrag. Es bleibt das Pulver in den dazu bestimmten Localen nur unter öffentlicher Aufsicht deponirt, um sicher zu seyn, daß damit mit der erforderlichen Vorsicht umgegangen werde.

Einem

Ein Jeder, der in Privat-Häusern aufbewahrtes oder verheimlichtes Pulver der Polizey anzeigt, erhält, unter Verschweigung seines Namens, den Werth des zu confiscirenden Pulvers als Belohnung.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 7 Januar 1815.

s. oben Theil I. S. 65.

V.

Jan. 11. **Notification**

wider die Entwendung oder Beschädigung der Bäume oder deren Stützen.

Demnach die Beförderung und Erhaltung der Baum-Anpflanzungen in den verwüsteten Umgebungen dieser Stadt von der äußersten Wichtigkeit ist, und jedwede, solchen Anpflanzungen nachtheilige Handlungen eine desto strengere Obrigkeitliche Ahndung verdient; so wird hiedurch von Obrigkeit wegen ausdrücklich bekannt gemacht:

Daß alle diejenigen, welche, es sey auf offenem Felde, oder den Eigenthumsplätzen von Privatpersonen, der Entwendung oder Beschädigung der der allgemeinen Verwüstung etwa entgangenen, oder bereits neu angepflanzten Bäume und deren Stützen, sich schuldig machen; nicht weniger diejenigen, welche einer sonstigen Handlung, wodurch die Beförderung der Anpflanzungen, mittelbar oder unmittelbar, benachtheiligt wird, überführt werden; und endlich auch diejenigen, welche die

die gestohlnen Bäume oder deren Stützen ankaufen oder verheimlichen, mit einer, im Fall der Wiederholung des Verbrechens zu erhöhenden Geldstrafe von 10 bis 15 Rthlr. für den einzelnen Contraventionsfall, und selbst, besondern Umständen nach, mit schwerer Gefängnißstrafe unfehlbar belegt werden sollen.

Allen Dienstgehülfen wird zugleich hiedurch befohlen, und jedweder Bewohner des einzelnen Gebietes aufgefordert, zu der Erreichung der Absicht dieser Bekanntmachung auf das Angelegentlichste mitzuwirken, damit dem Verbrechen zuvorgekommen, und wenn dasselbe begangen seyn sollte, der Thäter zur Strafe gezogen werde.

Demjenigen, der eine Anzeige dieser Art macht, welche eine Geldstrafe zur Folge hat, wird die Hälfte derselben zugesichert.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 11. Januarii 1815.

VI.

Notification

Jan. 11.

wegen Wegschaffung des Eises und Schnees vor den Häusern.

Es wird sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern, wegen der allgemeinen Sicherheit und zur Verhütung etwaniger Unglücksfälle, hiemit anbefohlen, das Eis und den Schnee innerhalb 24 Stunden vor ihren Häusern wegnehmen zu lassen und die Rinnsteine offen zu halten, widrigenfalls solches auf ihre Kosten

obrigkeitlich beschafft werden wird, und mit der Execution dieser Kosten unfehlbar wider sie verfahren werden solle.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 11. Januarii 1815.

s. unten Febr. 3.

VII.

Jan. 16. **Publicandum**

in Betreff der Einquartirungen.

Da noch immer mehrere Bürger und Einwohner Hamburgs mit ihren Beyträgen zur Casse der Einquartirungs-Commission in Rückstand sind; so sieht sich die Commission um so mehr gemüßigt, dringend um unverzügliche Bezahlung der Rückstände anzufordern, da nunmehro der Abschluß der Rechnung dieser Commission hoffentlich nahe bevorsteht. Sollte wider Erwarten dieser Aufforderung innerhalb 14 Tagen keine Folge geleistet seyn, so wird unfehlbar mit der Execution verfahren werden.

Die Einquartirungs-Commission sieht sich, wenn gleich es sich von selbst versteht, doch gemüßigt, anzuzeigen, daß von denjenigen, die Militair-Personen für ihre Rechnung ausquartirt haben, die Bezahlung nur bis zu dem Tage gefordert werde, an welchem die ausquartirten Personen abgereiset sind, und daß ein jeder sich im Einquartirungs-Comtoir davon überzeugen könne, daß der, für dessen Ausquartirung eine Bezahlung von ihm gefordert wird, annoch bis zu dem Tage, da sie gefordert wird, würklich für seine Rechnung im Quartier lag.

In

In Hinsicht der Natural-Einquartirung werden endlich alle Bürger und Einwohner abseiten der Einquartirungs-Commission ersucht, bis zur getroffenen und nahe bevorstehenden anderweitigen Verfügung sich dabey zu beruhigen.

Hamburg, den 16. Januar 1815.

J. H. Bartels, Dr.
Präses der Einquartirungs-Commission.

s. oben S. 8. Jan. 5. unten Jan. 23.

VIII.

Publicandum

Jan. 18.

daß am 22. Januar der neue Bürger-Wachdienst anfange.

Am Sonntage, den 22. dieses Monats, wird der neue Bürger-Wachdienst seinen Anfang nehmen. Ein Hochedler Rath zweifelt nicht, daß ein Jeder, welcher an der Erfüllung seiner Pflichten, in Beziehung auf diese Angelegenheit, es bis jetzt noch möchte haben fehlen lassen, den Reihen seiner Mitbürger und Miteinwohner unverzüglich sich anschließen, mit Waffen und Uniform sich versehen, und zum Dienst sich tüchtig machen werde.

Ein Hochedler Rath bezeugt aber auch zugleich den Männern öffentlich seinen Dank, welche bey dem bisherigen Wach-Dienst als Capitaine so ausgezeichnet thätig sich bewiesen haben. Je größer die Schwierigkeiten waren, welche, zumal in den letzten Zeiten, ihrem Wirkungskreise sich entgegenstellten, destomehr gereicht es diesen würdigen Männern zum Verdienste

dienste, jene Hinderniſſe beſeitigt zu haben, und bis auf den letzten Augenblick im Dienſte der Stadt treu erfunden zu ſeyn.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 18. Januarii 1815.

ſ. oben Theil I. Seite 336. unten März 24.

Anmerkung. Am Sonntage, den 15. Januar, war die erſte feyerliche Parade der Bürger-Garde auf dem Gänſemarkt, von welcher man in dem Hamb. unparth. Correſpondenten von 1815 Nro. 9 unterm 16. Januar folgende Nachricht findet:

„Es mögen in dem alten, nun über Tauſend Jahre ſtehenden Hamburg manche für deſſen Beſtand und Glück entſcheidende Tage abgelaufen ſeyn, gewiß war aber keiner gründlicher verſprechend, als der am verfloſſenen Sonntage, wo wir die Männer in geſchloſſener Ordnung feyerlich ſich wieder unter den Waffen ſtellen ſahen, welche im Frühjahr 1813 aufſtanden, um der erſten Regung aus Norden zum Kampf für Recht, Wahrheit und Freyheit ſich männlich beyzugeſellen.

Wir ſahen wieder hergeſtellt, ja gleichſam aufgeweckt aus Tod und Schlummer, jene Bürger-Garde, deren Mitglieder mit dem Fall der Stadt durch die Gewalt Europäiſcher Verhältniſſe zerſtreut wurden, die nach beſtandener Schreckniß ſich nun wieder vereinigt fanden, ruhig der Zukunft im Vertrauen auf Gott entgegen ſehend. Um 12 Uhr öffneten ſich plötzlich die Thore der St. Johannis-Kirche, wo ſich in der Stille das wie durch einen Zauber ſeit wenigen Wochen unter der Leitung des keine Mühe und Aufopferung ſcheuenden Chefs, Herrn Peter Kleudgen, und zwar unter Fackelſchein, gebildete Bürger-Militair verſammelt hatte. Zum Erſtaunen aller Einwohner entwickelte ſich, unter Vorantretung

eines

eines Corps von 44 der beſten Muſiker, ein Peloton nach dem andern von Artillerie, Infanterie und Jägern, alle ſich durch Uniform und militairiſchen Anſtand auszeichnend. Der Zug ſchloß ſich auf dem Buhrſtah an das prächtige Cavallerie-Corps an. Alle Einwohner ſchienen auf einmal in Bewegung zu ſeyn. Der Zug gieng über die Bleichen, wo derſelbe bey Sr. Erlaucht, dem Herrn General, Grafen von Bennigſen vorbey zu defiliren die Ehre hatte, und ſo beym Jungfernſtieg vorüber nach dem Gänſemarkt, wo das ganze Corps aufgeſtellt wurde. Durch eine Deputation wurden hierauf Se. Erlaucht eingeladen, daſſelbe in Augenſchein zu nehmen, und Dieſelben geruhten, ſich ſogleich mit der Ihnen eigenen Leutſeligkeit dahin zu verfügen. Jan. 18.

Es war ein höchſt erfreulicher Anblick, dieſen Erlauchten älteſten Feldherrn des Nordens, durch deſſen Mäßigung und Vorſicht unſere Stadt unzertrümmert blieb, der, Selbſt ein Deutſcher, heilig haltend den Sinn ſeiner Nation, auch das Recht des kleinſten Mitſtandes zu beachten weiß, hier vor der Fronte unſrer bewaffneten Bürger erſcheinen zu ſehen. In dem Augenblick, wo die Ankunft des verehrten Feldherrn und ſeines Generalſtaabes durch den Parademarſch verkündet wurde, gieng Ihm der Chef des Bürger-Militairs entgegen, und die Senatoren, Herr Weſtphalen und Herr Haſſe, als Deputirte eines Hochweiſen Senats, und übrige Mitglieder der Militair-Commiſſion, traten aus ihrem Verſammlungsorte. Vor der Hauptwache, wo der Staab der Hanſeatiſchen Garniſon und ſämmtliche Herren Officiers des Bürger-Militairs verſammelt waren, traf alles zuſammen und ſchloß einen Kreis. Herr Senator Weſtphalen hielt hierauf folgende Rede an die Herren Officiere und die bewaffneten Bürger:

Geliebte Mitbürger!

„Herzlich freue ich mich, Sie heute hier in diesem Verhältnisse begrüßen zu können.

Von der hartesten Despotie zur glücklichsten, freyesten Verfassung zurückgekehrt, bedarf es nur unsere Kräfte anzustrengen, um uns das Gute zu erhalten, was unsere Lage darbietet.

Schon vor 7 Monaten wurden wir uns selbst wiedergegeben; die geistige, zweckmäßige Anwendung unsrer Kräfte, hat schon Segen und Gedeihen in dem Maaße über unsern Staat verbreitet, daß unsre bescheidenen Wünsche erfüllt wurden, und wir unserm Erwerb wieder ruhig und ungestöhrt nachgehen konnten.

In allen Ständen ist, durch die den Hamburgern angeerbte Thätigkeit, wieder Glück und Zufriedenheit erschienen, und schneller, als wir es ahnen durften, hat das gerechte Vertrauen des Auslandes uns wieder auf die nützliche und hohe Stufe der Handelsstadt gestellt, aus welcher der Segen und der Wohlstand sich auch durch tausend Canäle in andre große Reiche verbreiten.

So standen wir schon seit 7 Monaten frey und glücklich da; aber noch eins fehlte uns.

Die Zeit-Umstände geboten — aber wie glücklich geboten sie für uns! — Der Held und Menschenfreund, der mit seinem Sieg gewohnten Heere erst unser Befreyer ward, blieb nun unser liebevoller Beschützer; da ward es unnöthig, unsre geistige Kraft durch die Kraft unsers Arms zu unterstützen.

Aber heute, meine Mitbürger, da bald wir den Schutz des edlen Helden verlieren, stehen wir hier bey einander, um es öffentlich zu erklären, daß wir selbst unsern Heerd, unsere Weiber und Kinder schützen und vertheidigen wollen.

Hamburger!

Digitized by Google

Hamburger! Was sonst nur ein Theil von Hamburgs Helden-Söhnen, die sich der großen Sache weihten, und wovon mehrere als Opfer ihres hohen Patriotismus fielen, durch Wort und Schwerdt aussprachen, das sprechen wir Alle heute aus. Wir wollen ein Mann für den andern stehen, Sicherheit und Ruhe im Innern erhalten, und den Geist heilig bewahren, den wir im glorreichen Kampfe gegen die Despotie bewiesen, und der den ersten großen Impuls gab, der den Thron des Tyrannen stürzte. Jan. 18.

Willkommen hier, meine edlen Mitbürger! Dank, inniger Dank den thätigen, sich patriotisch hingebenden Männern, die es bewürkten, daß wir schon heute uns hier beysammen finden!

Wir ehrten uns selbst, indem wir uns unter die Fahnen unsers Bürger-Militairs mit möglichster Eile begaben. Wir befördern das Glück unserer Nachkommen, indem wir unsere Kinder lehren, die Waffen zur Vertheidigung des geliebten Vaterlandes zu führen, und so frühe die Kraft entwickeln, die zwar, wie wir den Beweis geführt haben, immer in uns lag, die aber einer gehörigen Richtung und Anwendung bedarf.

So ist nun das alte Hamburg wiedergekehrt; aber — es steht kräftiger da.

Heil Hamburg! Heil seinen edlen Bürgern!"

„Es herrschte eine feyerliche Stille, und die Thränen in den Augen der Anwesenden bürgten dafür, wie sehr jedes Herz von dem Vorsatz ergriffen war: „die Freyheit, durch tapfere Ahnen errungen, dem späten Enkel zu bewahren;" der Redner stand ja auf der nämlichen Stelle, wo ein Jahr vorher Deutsche Bürger unter fremdem Joch erlagen; — welches Herz konnte da ohne den Entschluß bleiben, sich vorzubereiten, hinführo ähnlicher Schmach mit Kraft zu begegnen!

Bey den letzten Worten des Redners: „Heil Hamburg!“ erscholl eine allgemeine Wiederholung: „Heil Hamburg! Heil Hamburg!“ Das hierauf von der Musik angestimmte Lied: „Nun danket alle Gott!“ versetzte alle Gemüther in den schönsten Einklang. Hierauf geruheten Se. Erlaucht, mit dem Generalstaab und den Mitgliedern der Commission die Reihen zu besichtigen, und nachher die verschiedenen Corps vorbey defiliren zu lassen. Sichtbar war die Rührung, womit die an strenge militairische Haltung gewohnten hohen Krieger Ihren Beyfall diesen edlen Bestrebungen der Hamburger Bürger bezeugten.

IX.

Jan. 23.

Publicandum
wegen der Einquartirung.

Da die Einquartirungs-Commission Einem Hochedlen Rathe angezeigt hat, daß nach dem Abmarsche der Kaiserl. Russischen Truppen, außer 525 Kranken und 16 kranken Ober-Officiers, sich das einzuquartirende Personale nur noch auf eine Anzahl von ohngefähr 12 Staabs-Officiers, 60 Ober-Officiers und Beamten, 100 Gemeinen, einigen Französischen Beamten, 208 Invaliden, so lange diese noch nicht in ein eignes Local gebracht werden können, und von mehrern Convalescenten, die, wo möglich, auch noch in eigne Häuser gebracht werden sollen, einigen eingebrachten Deserteurs und Marodeurs, durchreisenden Kriegsgefangenen und 166 Pferden belaufe; so sieht Ein Hochedler Rath sich gemüssigt, über die ferner fortdauernde, wenn gleich sehr verminderte Einquar-

Einquartirungslast, so lange annoch dieselbe fortdauern muß, und über deren möglichst gleichmäßige Vertheilung, unter Mitgenehmigung Ehrbarer Oberalten und unter Befolgung der bisherigen Grundsätze, provisorisch folgendes zu verordnen: Jan. 23.

1. Das Geschäft der Quartirmeister wird, nach dem Abmarsch des Kaiserl. Russischen Hauptquartirs, für beendigt erklärt, und sind dieselben gehalten, unverzüglich ihre Bücher der Einquartirungs-Commission abzuliefern und derselben die erforderliche Auskunft und Nachweisungen zu ertheilen.

2. Natural-Einquartirung findet, da bey der geringen Anzahl der einzuquartirenden Personen, und bey der Ungewißheit der Dauer der Einquartirung keine gleichmäßige Vertheilung möglich ist, nicht weiter statt, sondern alle noch einzuquartirenden Subjecte werden für Rechnung der Einquartirungs-Commission und durch dieselbe ausquartirt.

3. Das hiezu erforderliche Geld wird durch eine einzuhebende Quartirsteuer zusammen gebracht und wöchentlich eingehoben.

4. Die Quartirsteuer wird nach der bisherigen Norm und zwar so erhoben, daß für jeden zur Natural-Einquartirung taxirten Mann 2 bis 3 Schilling täglich bezahlt wird. Ein General wird bey dieser Erhebung zu 12 Mann, ein Colonel zu 8 Mann, ein Lieutenant-Colonel zu 6 Mann, ein Capitain zu 5 Mann und ein Lieutenant zu 4 Mann gerechnet.

5. Die

5. Die Zimmerbewohner, die nicht zur Natural-Einquartirung, sondern zu Tragetheilen tarirt sind, bezahlen vom Abmarsch des Kaiserl. Russischen Hauptquartirs an, 12 Schilling für jeden Tragetheil pr. Monat.

6. Die Quartirsteuer beginnt den Tag nach dem völligen Abmarsch des Kaiserl. Russischen Hauptquartirs, den 29. Januar; bis dahin hat ein Jeder die Natural-Einquartirung für seine Rechnung zu tragen, und das, was er bisher für seinen Antheil zu bezahlen hatte, zu bezahlen. Jedoch wird man bey Erhebung der Quartirsteuer dahin zu sehen haben, daß die dadurch, daß die Truppen früher als das Hauptquartir abgegangen sind, entstandenen Ungleichheiten möglichst ausgeglichen werden.

7. Am Ende eines jeden Monats hat die Einquartirungs-Commission über die eingegangenen Gelder, deren Verwendung und über die Lage der Sache dem Senat Bericht zu erstatten, und wird alsdann bestimmt werden, ob nicht eine Verminderung der zu bezahlenden Summe statt haben kann.

8. Alle diejenigen, die geringer als 1 Mann zur Natural-Quartirung tarirt sind, können, den Umständen nach, mit dieser Quartirsteuer verschont werden.

9. Die Einhebung der Quartirsteuer geschieht im Auftrage der Einquartirungs-Commission, und haben die Einheber sich durch Vorzeigung des Einhebungsbuchs, in welchem sie zu diesem Geschäft durch Unterschrift des Präsidis und zweyer Bürger der Einquartirungs-Commission authorisirt sind, zu legitimiren.

10. Diese

10. Diese provisorisch von Einem Hochedlen Rathe, unter Mitgenehmigung Ehrb. Oberalten, getroffene Verfügung, wird in der nächsten Versammlung Erbgesessener Bürgerschaft, damit sie gesetzliche Sanction erhalte, angetragen werden. Jan. 23.

11. Alle Rückstände von frühern Zeiten her werden, wie bisher und nach der bis jetzt gültigen Norm, executivisch beygetrieben.

12. Das Comtoir der Einquartirungs-Commission ist nach dem gegenwärtigen Bedürfnisse zu reduciren.

13. Die Einnehmer der Quartirsteuer erhalten für ihre Bemühung 1 Mark 8 Schilling pr. Tag, und liefern die eingehobenen Gelder ohne Verzug ab.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 23. Januar 1815.

S. oben Seite 14. Jan. 16. unten Febr. 16. V.

X.

Publicandum

wegen Wegräumung des Schnees vor den Häusern.

Bey der großen Menge angehäuften Schnees in der Stadt sieht Ein Hochedler Rath sich gemüssigt, in Betreff der Verpflichtung der Häuser-Bewohner den Schnee vor ihren Häusern auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, die früher deshalb bereits bestandenen Vorschriften zu erneuern, und resp. zu schärfen. Febr. 3.

1. Es wird sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern, wegen der allgemeinen Sicherheit

heit und zur Verhütung etwaniger Unglücksfälle, hiemit anbefohlen, das Eis und den Schnee innerhalb 24 Stunden vor ihren Häusern wegnehmen zu lassen, bey 2 Reichsthaler Strafe.

2. Erfolgt diese Hinwegräumung nicht, so wird sie obrigkeitlich beschafft werden, und sind die Kosten zugleich mit der Strafe executorisch beyzutreiben. Ein jeder, dessen Kosten dadurch vermehrt werden, hat es sich selbst zuzuschreiben.

3. Der Schnee kann, jedoch ohne Mischung mit anderm Unrath, in die zunächst befindlichen Kanäle geschüttet, oder außerhalb Thores gebracht, und in den Stadtgraben geschüttet werden.

4. Der auf den Dächern und in den Dachrinnen sich gehäufte Schnee muß nicht später als höchstens 9 Uhr Morgens heruntergeworfen, und sofort auf die vorbenannte Weise weggeschafft werden, bey 2 Reichsthaler Strafe.

5 Jeder Hausbewohner ist verbunden, die bedeckten Rinnsteine vor seinem Hause jeder Zeit so rein zu halten, daß das Wasser immer einen freyen Abzug habe, und muß er die unbedeckten Rinnsteine jeder Zeit offen halten, bey 2 Reichsthaler Strafe.

6. Der Polizey-Behörde ist die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung übertragen, und wird die Hälfte der eingehenden Strafgelder den Officianten gegeben werden, die durch besondere Wachsamkeit sich auszeichnen.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, den 3. Februar 1815.

s. oben Seite 13. Jan. 11. unten Apr. 18.

XI.

Digitized by Google

XI.

Verordnung,

Febr. 15.

wornach alle Schiffer, Loots- und Schiffs-Leute, die hier ankommen, und vor und in dem Hafen dieser Stadt liegen, sich zu richten haben.

1. Alle Schiffer sind verpflichtet, der Bestimmung und dem Befehl des Hafenmeisters in jeder Hinsicht ohne Widerspruch Folge zu leisten.

2. Kein Schiff soll in diesen, oder auch in einen der Hafen dieser Stadt hereinlegen, bevor aller Vorrath Pulver aus demselben entladen ist, bey einer schweren willkührlichen Strafe.

3. Es soll auch kein Schiff oder Fahrzeug mit vollen oder losen Segeln in den Hafen kommen; der Schiffer, welcher dagegen handelt, soll nicht allein zum Ersatz des dadurch andern Schiffen zugefügten Schadens verpflichtet seyn, sondern auch den Umständen nach gestraft werden.

4. Es sollen kein Pech, Theer, Hanf, Flachs, oder andere brennbare Güter, weder außerhalb noch innerhalb des Hafens, ohne Wissen und Erlaubniß des Hafenmeisters, geladen noch gelöscht werden, bey 10 Thaler Strafe; und wenn der Hafenmeister es verstattet, sollen alle, welche dabey arbeiten, sich des Tobackrauchens enthalten, bey Gefängniß Strafe.

5. Alle, welche Pech, Theer oder Harz außerhalb dem Bord des Schiffs kochen, sollen ebenfalls keinen Toback rauchen, bey Gefängniß

niß Strafe; am Bord des Schiffs soll aber Niemand Pech, Theer oder Harz kochen, bey 15 Thaler Strafe.

6. Unrath, von welcher Art er auch seyn mag, soll weder im Hafen noch außerhalb des Baums, über Bord ins Wasser geworfen werden, bey 10 Thaler Strafe.

7. Es soll weder im Hafen noch Baum geschossen werden; wer dagegen handelt, soll nach den Umständen schwer gestraft werden.

8. Ohne Leuchte soll kein Licht auf und in den Schiffen brennen; auch soll Niemand, wenn der Baum geschlossen ist, Feuer am Bord haben, indeß soll es erlaubt seyn, vom 11ten August bis zum 4ten May, bis 8 Uhr Abends, aber nicht später, Feuer am Bord zu machen; wer dagegen handelt, soll 15 Thaler Strafe erlegen.

9. Die Asche aus den Kombüsen soll nicht in hölzernen Backen oder Geschirren, sondern in kupfernen oder eisernen, oder wenigstens in irdenen Töpfen oder Gefäßen, die mit einem guten Deckel versehen, vorsichtig aufbewahrt werden.

10. Nach Baumschluß soll bey 10 Thaler Strafe, keine Musik auf den Schiffen gehört werden.

11. Kein Schiff soll in einem Leichter-Schiff, einem Ewer, einer Jolle, oder irgend einem andern Fahrzeuge, löschen, oder aus selbigen laden, wenn das Fahrzeug nicht abseiten der Stadt mit einer Nummer versehen ist, bey 10 Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall.

12. Das

12. Das Laden von Ballast oder Krumm- Febr. 15.
holz innerhalb des Hafens und der Pfähle, wird allen Schiffern und Schiffsleuten bey 10 Thaler Strafe verboten, und soll auch hiebey die Anweisung des Hafenmeisters befolgt werden.

13. Die Schiffer oder Lootsen dürfen nicht eher die Schiffe oder Fahrzeuge in den Baum herein legen, bis ihnen der Hafenmeister den Platz dazu angewiesen hat, bey 15 Thaler Strafe.

14. Der Schiffer muß beym Abgehen von hier einen auf dem Zoll-Comtoir signirten und besiegelten Schein dem Capitain der Zoll-Jacht vorzeigen, daß die Manifeste mit den gehörigen Angaben der resp. auf solchem Schiffe oder Fahrzeuge eingeführten oder auszuführenden Waaren am Zoll-Comtoir eingereicht worden sind; auch ebenfalls einen Schein über die richtige Bezahlung des Pilotage-Geldes, sonst wird das Schiff angehalten, und der Schiffer muß 50 Thaler Strafe erlegen.

15. Nach Baum-Schluß und vor Baum-Oeffnung darf im Ober- und Nieder-Hafen nicht mit Gütern gefahren werden; die nach Verlauf einer halben Stunde nach geschlossenem Baum bis zur nächsten halben Stunde vor Baum-Oeffnung, betroffenen Contravenienten, sollen angehalten, und nach Befinden der Umstände gestraft werden.

16. Das früher hieselbst bezahlte Hafengeld, so wie alle sonstige Gebühren und Sporteln fallen für die Folge weg, und hat kein Schiffer irgend etwas, weder den Hafenmeistern noch ihren

ihren Gehülfen und Knechten, oder wem es auch sey, zu zahlen; da an deren Statt ein Schiffs-Zoll am Zoll-Comtoir erlegt wird.

Wer gegen Obenstehendes sich vergeht, soll sogleich vor den Wohlweisen Hafenherrn gefordert und nach den Umständen gestraft werden, und soll der Schiffer für den Steuermann, und beyde zugleich für die Uebertretungen des Schiffvolks einstehen und büßen.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, den 15. Februar im Jahre 1815.

s. Theil I. S. 269. unten April 27.

XII.

Febr. 16.

Rath- und Bürgerschluß

vom 16. Februar 1815.

In dem am 16. Februar gehaltenem Rath- und Bürger-Convent, proponirte Senatus

I. die Organisation der hiesigen Gerichte nach der in der Anlage sub Nr. I. enthaltenen Modalität, und die Mitgenehmigung des dieser Anlage sub Signo Solis beygefügten Entwurfs zum Behuf der speciellen Organisirung der Gerichte.

II. die Errichtung eines Handels-Gerichts nach der in der Anlage sub Nr. II. abgeänderten Modalität, und die Organisation dieses Gerichts nach dem sub A. beygefügten Entwurf.

III. die der Anlage Nr. III. unter Nr. I. beygelegte Notariat-Ordnung.

IV.

Digitized by Google

IV. eine behufige Prorogation der Justiz-Vacanz, und was dem anhängig, auf 6 Wochen, oder lieber bis zur Beendigung der ungesäumten weitern Verhandlung der fernerweitigen zur Organisirung des Justizwesens gehörigen Entwürfe, darauf erfolgtem Rath- und Bürgerschlusse und wirklichem Eintritte der angeordneten Justiz-Behörden. Febr. 16.

s. Theil I. S. 349.

V. die Mitgenehmigung des der Anlage sub Nr. V. sub Litt. b. angebogenen Publicati in Beziehung auf das Einquartirungswesen, welches E. E. Rath sich durch den Drang der Umstände genöthigt gesehen habe, vorgängig mit Zustimmung E. Oberalten ergehen zu lassen.

Anmerkung. Dieses Publicandum s. oben Jan. 23. S. 20.

VI. die Bewilligung von 120,000 mg Crt. für das gegenwärtige Jahr zum Behuf der Verwendung für das Bewaffnungs- und Mondirungs-Depot des hiesigen Bürger-Militairs.

Erbges. Bürgerschaft erwiderte: Sie genehmige

ad. I. die angetragene Organisation der Gerichte, wenn

a. statt der Patronen und Landherren, zwey Land-Prätoren angeordnet würden,

b. das Obergericht nicht blos bey Appellationen von Handelsgerichtlichen Erkenntnissen, sondern in allen Appellations-

Fällen

Fällen aus 11 Mitgliedern E. E. Raths bestehe,

c. die Disciplinar-Kammer der Advocaten und das damit verbundene Armen-Bureau beybehalten werde,

d. die Stadt- und Land-Verlassungen sogleich cessirten, und

e. die Proclamata dem Niedergerichte ausschließlich pro futuro angehörten.

ad. 2. die Errichtung eines Handels-Gerichts und das für selbiges proponirte Reglement, letzteres jedoch vorgängig, nur für zwey Jahre, nach deren Ablauf solches einer Revision zu unterwerfen sey.

ad. 3. könne sie sich der proponirten Notariats-Ordnung noch für jetzt nicht zustimmig erklären, sondern sie sey der Meinung, daß solche vorgängig zur nähern Prüfung, an eine besondere, aus 5 Mitgliedern Erbg. Bürgerschaft und 3 Rechtsgelehrten bestehende Deputation zu verweisen sey, welche sich deshalb mit E. E. Rath, salva ratificatione Erbg. Bürgerschaft, zu vereinigen habe.

ad. 4. werde die Prorogation der Gerichts-Vacanz, und aller darauf Bezug habenden Verordnungen, annoch auf anderweitige 6 Wochen genehmigt.

s. unten Febr. 17.

ad. 5. werde die proponirte in die Stelle der Natural-Quartirung tretende Quartir-Steuer, unter Ratihabition des deshalb

deshalb erlaſſenen Publicati genehmigt.

ſ. oben S. 20. unten Febr. 20.

ad. 6. wurden die für das Mondirungs-Depot des Bürger-Militairs angetragenen 120,000 mß Crt. zugeſtanden.

Replicando reſervirte Senatus ſich ad. 1, 2 und 3, nähere Vorſtellung.

XIII.

Publicandum

Febr. 17.

wegen der prorogirten Gerichts-Vacanz.

Da durch Rath- und Bürger-Schluß vom 16ten dieſes Monats,
die bisherige Gerichts-Vacanz mit allen darauf Bezug habenden Verfügungen annoch fernerweitig auf ſechs Wochen prorogirt worden,
ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Wiſſenſchaft gebracht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 17. Februarii 1815.

ſ. oben Theil I. S. 349. unten März 29.

XIV.

Publicandum

Febr. 20.

wegen der Quartir-Steuer.

Da durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 16. dieſes Monats,
die proponirte, in die Stelle der Natural-Quartirung tretende Quartier-Steuer,

in

in Gemäsheit des Publicandums vom 23. Januar d. J.

gesetzlich bestätigt worden, so wird dieses hiemit zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 20. Februarii 1815.

s. oben S. 19. Jan. 23. und S. 29. Febr. 16. V. unten May 3.

XV.

Febr. 24. **Verordnung**

wegen einer, am 5. März von den Canzeln abzulesenden, Sammlung für das Werk- und Armenhaus.

Es haben die Vorsteher des Werk- und Armenhauses, welches nach der jetzigen provisorisch beybehaltenen Einrichtung an die Stelle des ehemaligen Werk- und Zuchthauses getreten ist, bey Einem Hochedlen Rath darum angesucht, daß ihnen die sonst dem Werk- und Zuchthause seeygegebene gewesene zweymalige Sammlung durch die Stadt und deren Vorstädte gestattet werden möge. Da nun Ein Hochedler Rath zum Besten dieser wohlthätigen Stiftung, die grade in den jetzigen Zeiten, in welcher der Finanz-Zustand aller wohlthätigen Stiftungen zerrüttet ist, und einige sogar ihres Locals beraubt worden sind, von doppelter Wichtigkeit ist, da sie bey 300 der Hülflosen und Armen einen Aufenthalts-Ort gestattet und zur Benutzung ihrer Arbeitskraft, so geringe diese auch immer seyn möge, einige Veranlassung giebt, diesem

dieſem Geſuch nachgegeben hat; ſo fordert Derſelbe alle Bürger und Einwohner hiemit auf, diejenigen, welche ſich mit dem patriotiſchen Geſchäfte dieſer auf den 7. März angeſetzten Sammlung befaſſen werden, nicht allein mit aller Achtung zu behandeln, ſondern auch ihren Kräften gemäß zur Unterhaltung dieſer wichtigen und frommen Stiftung eine reichliche milde Gabe zu geben, in der gewiſſen Ueberzeugung, daß der Geber alles Guten, die Wohlthat, die den Armen erzeigt wird, nicht wird unvergolten bleiben laſſen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 24. Februarii 1815.

ſ. oben Theil I. S. 46. unten März 21.

XVI.

Ankündigung

März 3.

einer am bevorſtehenden Dienſtag, den 7. März, in der großen St. Michaelis-Kirche anzuſtellenden Sammlung milder Gaben zur Unterſtützung der Eingeſeſſenen in Moorfleth, welche am Sonntage vorher von den Kanzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl E. H. Raths publicirt den 3. März 1815.

Die Eingeſeſſenen der Moorflether Gemeine gehören zu denjenigen, welche durch die, um unſerer Stadt ſtatt gehabten Verwüſtungen, am meiſten gelitten. Nicht allein wurde der bey weitem größte Theil der zu dieſer Gemeine gehörigen Wohn- und Landhäuſer, vom Ende des Stadtdeichs an, bis zur Moorflether Kirche niedergebrannt, ſondern eine, tief in den Sommer des vorigen Jahres hineingehende, ſo gewalt-

same als grausame Ueberschwemmung machte es, besonders da auch die Mühlen verbrannt waren, unmöglich, das Land zu bauen, und nicht einmal allenthalben erndtete man schlechtes Gras, so daß bis zur künftigen Erndte der Landmann nicht von eigenen Früchten zehren, vielmehr selbst Saatkorn kaufen muß.

E. H. Rath hat daher dem Ansuchen dieser Gemeine, an dem Tage, wenn die Ordination des an der Kirche dieser Gemeine neuerwählten Predigers statt haben wird, in der Michaelis-Kirche eine Collecte zu verstatten, gern gewillfahrt, und werden die zu dem Ende ausgesetzten Becken gewöhnlichermaaßen mit einem Mauersteine bezeichnet seyn.

E. H. Rath zweifelt nicht, daß diese Gelegenheit, besonders von denen, welche Gott schon wieder mit einem bessern Fortkommen gesegnet, gerne werde wahrgenommen werden, um zur Erleichterung des Schicksals jener noch sehr Unglücklichen etwas beyzutragen, und ihren Muth durch Beförderung ihres Fortkommens etwas zu beleben.

Der Segen Gottes und der Dank jener Bedauernswürdigen wird der Lohn des Gebers seyn.

XVII.

März 3. **Publicandum**

wegen der bevorstehenden Zinsen-Zahlung von der Stadt-Casse für das Jahr 1812.

Bey nunmehr zu Ende gehender Berichtigung der in dem Publicato vom 21. November v. J. angekündigten Zahlung der Zinsen und Renten

Renten der hiesigen öffentlichen Stadtschuld von den 5 letztern Monaten des Jahrs 1811 macht E. H. Rath hiemit folgendes öffentlich bekannt: Die Lage der Sache in Beziehung auf die öffentliche Schuld hiesiger Stadt hat es annoch nicht gestattet, dieserhalb, so wie wegen der desfallsigen Zinsenzahlungen, bereits definitive Bestimmungen zu treffen. Indeß wird nunmehr zur Zahlung der Rückstände der im Jahre 1812 fällig gewordenen desfallsigen Zinsen und Renten, auf welche bereits früher ein Abtrag von 5 ßl. Cour. von jeder Mark Cour., und von 6 ßl. Cour. von jeder Mark Banco geleistet ist, geschritten und mit den Zahlungen für den Monat Januar 1812 förderſamst der Anfang gemacht werden. Mit den Zahlungen für die folgenden Monate des Jahrs 1812 wird successive, so wie die Mittel der öffentlichen Stadt-Casse solches erlauben werden, fortgefahren werden.

Die Zahlungen dieser Zinsen und Renten werden wie bisher abseiten der hiesigen Schulden-Administrations-Deputation geschehen, und wird durch dieselbe das Erforderliche wegen der desfallsigen Ordnung und wegen der Zeitbestimmungen bekannt gemacht werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. d. 3. Mart. 1815.

XVIII.

Rath- und Bürger-Schluß vom 9. März 1815.

März 9.

In dem am 9. März gehaltenen Rath- und Bürger-Convente, trug der Senat an:

I. Auf die Beliebung einer allgemeinen Grundsteuer von ½ pro Cent Courant von dem, in der Anlage Nr. I. bemerktermaßen auszumittelnden, Species-Werth der liegenden Gründe in der Stadt, und in deren gesammten Gebiete, als einer permanenten Abgabe, und auf die Constituirung einer allgemeinen Steuer-Deputation, so wie der sonstigen in der gedachten Anlage bemerkten desfallsigen Behörden; mit dem Ersuchen, zwey Bürger zu der Steuer-Deputation aus der gesammten Bürgerschaft zu erwählen.

s. unten May 24.

II. auf die Beliebung eines ¼ pro Cent geheimen Schosses, jedoch nur für dieses Jahr.

s. unten May 24.

III. auf die Wieder-Organisirung des hiesigen Dispachen-Comtoirs und Herstellung der früher hieselbst bestandenen Abgaben von den Dispachen, in Gemäßheit der Anlage sub Nr. II,

IV. auf die Zustimmung E. Bürgerschaft zu den der Anlage sub Nr. III. unter den Buchstaben a und b beygefügten Entwürfen zu einer neuen Accise-Verordnung und einem Accise-Tarif; und zwar in Ansehung des letztern, und des art. III. der Accise-Verordnung, in Betreff der Wein- und Brantewein-Consumtions-Accise, nur für das nächste Jahr.

V. In

V. In den Anlagen IV. V. und VI. antwortete Senatus, zufolge seines Vorbehalts (s. oben S. 31.) auf die in der Resolution Erbg. Bürgerschaft enthaltnen Puncte, betreffend: März 9.

1. die Organisation der Gerichte überhaupt
2. das Handels-Gerichts-Reglement insbesondere, und
3. die zur nähern Prüfung der Notariats-Ordnung von Erbg. Bürgerschaft proponirte Deputation.

s. oben S. 30.

und ersuchte E. B.

ad. 1. aus den in der Anlage Nr. IV. enthaltenen Gründen von den gemachten Bedingungen abzustehen, im Fall dieses aber wider Vermuthen nicht geschehen könnte, den Entwurf der Organisation der Gerichte auch der von E. Bürgerschaft wegen der Notariats-Ordnung vorgeschlagenen Deputation zur nähern Ueberlegung mitzutheilen.

ad. 2. aus den in der Anlage sub Nr. V. enthaltenen Gründen dem neulichen Antrage Senatus, wegen des Handels-Gerichts und dessen Reglement, pure beyzutreten, oder auch allenfalls diesen Punct an gedachte Deputation zur nähern Ueberlegung zu übergeben.

ad. 3.

Digitized by Google

ad. 3. ließ Senatus in der Anl. sub Nr. IV. sich die proponirte Deputation zur fernern Ueberlegung der Notariats-Ordnung gefallen, wünschte jedoch, daß diese aus 10 Mitgliedern, 2 aus jedem Kirchspiele, bestehe, und daß, falls nicht etwa eine interimistische Wiedereintretung der alten Gerichte statt finden sollte, die abermalige Prorogation der Gerichts-Vacanz, bis zur Beendigung der Berathschlagungen besagter Deputation mit E. E. Rathe festgesetzt werde.

VI. Endlich proponirte E. E. Rath: daß den ehemaligen Hanseatischen Officieren und Soldaten Hamburgischen Antheils, so wie den Hamburgischen Bürger-Gardisten, die in dem Befreyungs-Kriege in den Jahren 1813 und 1814 im offenen Felde gedient haben, als ein Denkzeichen ihrer Gegenwart bey diesem Feldzuge, eine Medaille ertheilt werde; in Gemäßheit der Anl. sub Nr. VII.

Erbges. Bürgerschaft genehmigte

1. die proponirte Grundsteuer und die Steuer-Deputation für das laufende und das nächstfolgende Jahr, und deputirte zu letzterer die E. Peter Philipp Schmidt und Hinrich Schmidt, indem sie das Collegium E. Oberalten bevollmächtigte, mit E. E. Rath das Erhebungs-Regulativ zu belieben;

s. unten May 24.

2. das

2. das $\frac{1}{4}$ pCt. geheime Lucien-Schoß; März 9.
s. unten May 1.

3. die Reorganisation des Dispachen-Wesens;
s. unten März 17.

4. die Consumtions-Accise-Verordnung und den Accise-Tarif, mit Ausnahme der Accise für Steinkohlen, für das laufende 1815te Jahr;
s. unten März 10.

5. die angetragene in Silber auszuprägende Denk-Münze für die Mitglieder der Hanseatischen Legion, Hamburgischen Antheils, so wie für diejenigen Mitglieder der Bürger-Garde, die in offenem Felde während der Jahre 1813 und 14 gedient;
s. unten März 15.

Uebrigens verwies E. Bürgerschaft,

6. den Antrag wegen der Organisation sämmtlicher Gerichte, so wie die Notariats-Ordnung, vorgängig an eine, aus drey graduirten und 10 kaufmännischen Mitgliedern Erbges. Bürgerschaft bestehende, Deputation, wozu sie zugleich zehn Personen ernannte, um die obwaltenden Verschiedenheiten der Meinungen zu prüfen, und sich mit E. E. Rathe, salva ratificatione Erbges. Bürgerschaft, darüber, so wie über andere der Deputation dienlich scheinende Vorschläge zu vereinigen. Zugleich willigte E. B. in die Prorogation der Gerichts-Vacanz, mit allen darauf Bezug habenden Verordnungen, für drey Monate.
s. unten März 29.

Repli-

Replicando dankte Senatus Erbg. Bürgerschaft für deren Beytritt, accedirte deren Meynung wegen der Beliebung der Grundsteuer vorläufig bis zu Ende des Jahrs 1816, und behielt sich wegen der Steinkohlen, unter Aussetzung dieses Puncts bis zur weitern Beliebung, nähere Vorstellung bevor.

März 10.

XIX.

Hamburgische Consumtions-Accise-Verordnung, nebst vorläufig bis zu Ende des Jahrs 1815 geltenden Accise-Tarif, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. März 1815. Auf Befehl E. H. Raths der freyen Hanseſtadt Hamburg publicirt den 10. März 1815.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. März dieses Jahrs die folgende Consumtions-Accise-Verordnung, so wie der derselben beygefügte, vorgängig bis zu Ende dieses Jahrs geltende Accise-Tarif beliebt worden, als werden solche hiemit abseiten Eines Hochedlen Raths zur Nachachtung publicirt.

Art. I.

Das gesammte hiesige Accise-Wesen ist, mit dem hiesigen Zollwesen, einer Zoll- und Accise-Deputation untergeordnet, welche aus 2 Mitgliedern Eines Hochedlen Raths, einem Mitgliede Verordneter löbl. Kämmerey, einem Mitgliede der Commerz-Deputation, und 3 anderweitigen, von E. Bürgerschaft dazu denominirten Bürgern besteht.

Das Haupt-Comtoir der Accise ist vorgängig im hiesigen Stadthause, auf dem Neuenwalle,

Digitized by Google

walle, und wird solches alle Tage, mit alleini- März 10.
ger Ausnahme der Sonn- und Festtage, von Morgens 9 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet seyn.

Art. II.

Der bisherige, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. May v. J., vorläufig angenommene Accise-Tarif ist vom 10. dieses Monats März an aufgehoben, und tritt von dieser Zeit an mit der gegenwärtigen Verordnung der am Ende derselben befindliche Tarif in Anwendung.

Art. III.

Wegen der Consumtions-Accise von Wein und Cider-Wein, Brandtewein, Cognac, Spiritus oder Sprit, Rum, Arrack und Liqueuren, ist folgende Modalität festgesetzt und verordnet:

1. In Ansehung der Accise von Korn-Brandtewein und von Brandtewein von Zuckerwasser und von Früchten, verbleibt es bey dem bisherigen Verfahren, nach welchem die Consumtions-Accise von diesen Gegenständen resp. von den hiesigen Fabrikanten und bey der Einfuhr zu entrichten ist.

2. Von allen übrigen zu Anfange dieses Artikels benannten Getränken ist die Consumtions-Accise resp. von den hiesigen Consumenten und von denjenigen, in deren Haushaltung oder Wirthschaft Getränke dieser Arten consumirt worden, directe auf dem hiesigen Haupt-Accise-Comtoir zu entrichten.

3. Zu dem Ende ist Jeder in hiesiger Stadt und im Bezirke der hiesigen Accise wohnende Haus-

Hausvater und jeder daselbst einzeln lebende Bürger und Einwohner, jedoch mit Ausnahme der Sähle-, Buden- und Keller-Bewohner, welche nicht ihre eigenen Sähle, Buden oder Keller bewohnen, und weniger als 100 Mark jährliche Wohnungs-Miethe bezahlen, sofern diese keine Schenke oder Wirthschaft halten, verbunden, vom 10ten dieses Monats März an, von 6 zu 6 Monaten beym hiesigen Haupt-Accise-Comtoir auf Pflicht und Gewissen eine, erforderten Falls, zu beeidigende Angabe von denjenigen Quantitäten der obbemerkten Getränke zu machen, welche in den beykommenden 6 Monaten resp. in seiner Haushaltung und in seiner Wirthschaft, sofern er deren hält, consumirt worden.

Diejenigen Personen, welche eine Wirthschaft irgend einer Art halten, haben die in ihrer Haushaltung consumirten Quantitäten, abgesondert von den, in ihrer Wirthschaft consumirten, anzugeben.

4. Zum Behuf dieser erforderten Angaben wird abseiten des hiesigen Haupt-Accise-Comtoirs am Anfange jedes 6ten Monats, und zuerst am Anfange des Monats September d. J., jedem dieser Consumtions-Accise Entrichtung Pflichtigen ein gedrucktes Formular, so wie sich solches dieser Verordnung am Ende angedruckt befindet, in seine Wohnung gesandt werden. In solchem Formular hat ein jeder, dem ein solches zugesandt worden, die in den darin bemerkten 6 Monaten in seiner Haushaltung oder Wohnung und in seiner Wirthschaft, sofern er deren

deren hält, consumirten Quantitäten der darin März 10.
specificirten Getränke auf Pflicht und Gewissen anzugeben, und zugleich die Berechnung des Betrags der davon nach dem Tarif zu 1 ßß pr. Bouteille Wein aller Art, und zu 2 ßß pr. Bouteille Brandtewein und sonstiger Spirituosorum, zu erlegenden Accise hinzuzufügen, und solches ausgefüllte Formular mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift, oder, im Falle seiner Abwesenheit von hier, mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift einer speciel dazu von ihm bevollmächtigten und zu dem Ende den Accise-Herren zuvor angezeigten Person versehen; auch dem Haupt-Accise-Comtoir mit Ablauf der Zeit der darin bemerkten 6 Monate, bey 2 Rthlr. Strafe auf dem Unterlassungsfall, welche Strafe bey fernerm Ausbleiben von 8 zu 8 Tagen erhöhet werden wird, einzuliefern, und daselbst den Betrag der schuldigen Accise zu berichtigen. Auf dem Accise-Comtoir wird, sofern bey der Angabe und gemachten Berechnung nichts zu erinnern gefunden werden wird, gegen Empfang des beykommenden Accise-Betrags darüber auf dem eingereichten Formulare quitirt, und solches dem Ueberbringer zurückgegeben werden.

Diejenigen, bey denen keine Consumtion von den obbemerkten Getränken während der, in dem ihnen zugesandten Formulare angebenen Zeit statt gefunden haben mögte, sind dennoch schuldig, solches Formular mit der desfalsigen Anzeige und ihrer oder ihres desfalsigen Special-Bevollmächtigten eigenhändiger Namens-

Unter-

Unterschrift versehen, auf dem Accise-Comtoir zurückzuliefern.

5. Im Falle über die Richtigkeit der wegen der consumirten Quantitäten gemachten Angaben gegründete Zweifel entstehen sollten, werden die Accise-Herren die beykommenden Declaranten vorladen lassen, und dieserhalb das Behufige verfügen.

Gegen diejenigen, welche mit der Zahlung der schuldigen Consumtions-Accise im Rückstande bleiben, wird mit executivischen Beytreibungs-Maaßregeln verfahren werden.

Art. IV.

Für Butter, Kornbrandtewein aus der Fremde, und für solche sonstige Artikel, welche auf dem Accise-Comtoir zur Declaration im Transit angenommen werden, sind die bisher erforderten Declarationen auf dem Accise-Comtoir zu machen.

Art. V.

In Ansehung der vom Becker-, Brandtewein-Brenner-, Bier- und Essig-Brauer- und Bürger-Korn zu entrichtenden Accise verbleibt es in allen Stücken bey den bestehenden desfalsigen Einrichtungen und Verfügungen.

Art. VI.

Von allen sonstigen einkommenden, der Accise unterworfenen, Gegenständen, welche nicht zur Declaration im Transit angenommen werden,

Digitized by Google

werden, ist die Accise bey den Accise-Posten an den Thoren und Bäumen, durch welche solche eingeführt werden, zu entrichten. März 10.

Art. VII.

Das Einbringen zu veraccisender Gegenstände nach der gewöhnlichen Thorschlußzeit und während der Sperre, bleibt nach wie vor verboten, und wird der Accise-Defraudation gleichgeachtet.

Art. VIII.

In der Regel werden alle unbeträchtliche Defraudationen der Accise mit Confiscation derjenigen Gegenstände bestraft, welche man der Accise entziehen zu wollen betroffen worden ist.

In Fällen beträchtlicher Accise-Defraudationen, oder da dieselbe Person bereits mehrmal auf Accise-Defraudationen betroffen worden, hat der Defraudant, außer solcher Confiscation, den 5fachen Betrag der schuldigen Accise als Strafe zu erlegen, und wird, nach Befinden der Umstände, der Name desselben als Accise-Defraudant von Obrigkeitswegen in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Wagen und Pferde, auch Schiffe, Ever und Schuten, welche zu beträchtlichen Accise-Defraudationen gebraucht werden, sollen mit eventuellen Vorbehalt des Regresses gegen den Urheber der Defraudation so lange haften, und auf des oder der Contravenienten Kosten so lange in

in Arrest behalten werden, bis die durch die Defraudation verwirkte Strafe erlegt ist.

In den Fällen, da der Eigenthümer von Wagen und Pferden und Schiffsgefäßen, welche zur Defraudation gebraucht worden, überwiesen seyn wird, um die Defraudation gewußt oder gar solche befördert zu haben, sollen solche Transportmittel confiscirt werden. Fuhr- und Schiffsknechte, welche um solche Defraudation gewußt und dazu die Hände geboten haben, sollen, nach Befinden der Umstände, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Demjenigen, der eine Accise-Defraudation entdeckt und angiebt, er sey ein Accise-Officiant oder irgend ein andrer, wird, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, $\frac{1}{4}$ der auf solche Angabe resp. confiscirten Gegenstände und der erkannten Geldstrafe zugesichert.

In allen Fällen entdeckter Accise-Defraudationen erhalten die Accise-Officianten an den Posten, wo das Defraudations-Object angehalten worden, $\frac{1}{4}$, so wie alle übrigen Accise-Beamten und Officianten $\frac{1}{4}$ der confiscirten Gegenstände und der erkannten Geldstrafen, und wird der desfalsige Betrag nach einer deshalb festzusetzenden Norm unter die beykommenden resp. Accise-Beamten und Officianten abseiten der Accise-Deputation vertheilt werden.

In den Fällen, da die Confiscation des Accise-Defraudations-Objects nicht anwendbar ist,

Digitized by Google

ist, tritt in deren Stelle die Erlegung des 10fa- März 10.
chen der schuldigen Accise-Abgabe, welche Strafe bey wiederholten Uebertretungen zu vervielfachen ist.

Art. IX.

Das außergerichtliche Verfahren in Hinsicht auf diese Consumtions-Accise-Ordnung, so wie die Erkennung der gesetzlichen Strafen in Contraventions- und Defraudationsfällen, steht der Accise-Deputation zu; es bleibt jedoch den Verurtheilten frey, von deren Erkenntniß an den Senat zu recurriren, welcher deshalb in letzter Instanz entscheidet.

Art. X.

Alle frühern hiesigen, das Acciseweſen betreffende Verfügungen, sofern sie durch die gegenwärtige desfalsige Verordnung und bestehenden Einrichtungen nicht aufgehoben worden, bleiben in ihrer vollen Gültigkeit.

Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung den 10. März 1815.

s. oben S. 39. No. 4. und folgende No. XX. wie auch unten Apr. 28. und Aug. 25.

XX.

XX.

Tarif der Consumtions-Accise

der Stadt Hamburg, vorgängig beliebt für das Jahr 1815 durch Rath- und Bürger-Schluß vom 9. März 1815.

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüssigkeiten.	Wein und Cider-Wein von den Consumenten zu bezahlen
	Rum, Arrac, Cognac, Franz-Brandtewein, Spiritus oder Sprit und sonstige Liqueure } idem
	Brandtewein, aus Zucker-Wasser und Früchten
	Korn-Brandtewein vom Hamburger Gebiet
	Derselbe aus der Fremde eingeführt
	Wein-Essig
	Essig von Früchten im District der Accise
	Derselbe aus dem Hamburger Gebiet
	Derselbe aus der Fremde eingeführt
	Essig von Bier vom Hamburger Gebiet
	Derselbe aus der Fremde eingeführt
	Bier vom Hamburger Gebiet
	Dasselbe aus der Fremde eingeführt
	Malz zu Bier im District der Accise
	Idem zu Essig idem
	Mengkorn zu Brandtewein
Eßwaaren.	Rogken zu Mehl
	Waizen idem
	Mengkorn zu Viehfutter
	Eingeführtes Mehl
	Ochsen, Kühe und junge Kühe
	Kälber
	Schweine ohne Unterschied
	Spanferkel bis 12 Pfund an Gewicht
	Hammel und Schaafe
	Lämmer und Ziegen
	Frisches Fleisch in Stücken

Digitized by Google

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. Mk.	Sl.
pr. Bouteille		1
=		2
=		1
=		1
=		2
=		1
pr. 1 Viertel von 8 Bouteillen		1
=		1½
=		4
=		1
=		3
pr. Tonne von 192 Bouteillen	3	—
pr. 100 Bouteillen	4	—
pr. Brau v. 5050 ℔ oder 80 Faß	65	8
idem	25	—
pr. Sack von 1 Scheffel	1	8
pr. Sack von 1 Scheffel	1	8
=	1	8
=	—	12
pr. 100 ℔	1	8
pr. Stück	13	8
=	2	12
=	3	—
=	—	6
=	1	12
=	—	14
pr. ℔	—	1½

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren.	Schinken, Blut- u. Fleischwürste, Speck, geräuchertes u. gesalzenes Fleisch, v. jeder Gattung
	Junge Hühner, Hühner, Enten und Kapaunen
	Rebhühner, Schnepfen und Becassinen . .
	Kalkuten, Gänse, Fasanen, Auerhühner u. Hasen
	Drosseln, Kibitze und Krammetsvögel . .
	Hirsche, Rehe und wilde Schweine . . .
	Karpfen, Hechte, Lachs, Hummer, Sandarten, Barben und Forellen . . . .
	Seefische, directe aus der See hier ankommend in Jollen und Schaluppen
	do. do. in Blankeneser Ever . .
	do. do. in Helgolander Schniggen
	Seefische, von Kiel und Lübeck per Fuhr oder per Post in Kisten, Kiepen oder Fässeln kommend . . .
	Seefische, welche bereits auf der Elbe landeten und dann auf hier kommen, in Evern oder Booten . . . . .
	zu Wagen . . . . .
	pr. Tracht . . . . .
	Austern . . . . .
	Butter, geschmolzenes Fett und Käse . .
Brennmaterialien.	Brennholz in Scheiten und Bündeln . . .
	id. in kleinen Knüppeln . . . .
	Holzkohlen . . . . .
	Torf . . . . .
	Oehlkuchen . . . . .
	Kalk, welcher aus der Fremde hier eingeführt wird
	Grüne Seife, welche aus der Fremde hier eingeführt wird . . . . .
	Filzhüte, welche aus der Fremde hier eingeführt werden . . . . .

s. oben S. 59. No. 4. und Theil I. S. 16.

Digitized by Google

März 10.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise. Mk.	ßl.
pr. ℔	—	¾
pr. Stück	—	2
=	—	4
=	—	8
pr. Dutzend	—	6
pr. Stück	4	—
pr. ℔	—	1
von jeder Jölle und Schaluppe	1	—
von jedem Blankeneser Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—
pr. Kiste, Kiepe oder Fässel, oder pr. ℔ Brutto	—	4
	—	1
von jedem Ever oder Boot	6	—
von jedem Wagen	6	—
von jeder Tracht	1	—
pr. 1000 Stück	6	12
pr. ℔	—	½
pr. Faden	1	6
=	—	11
pr. Scheffel	—	4
für 48 Cubic-Fuß	—	6
für jede Schubkarre	—	½
für 100 Stück	—	2
für 200 ℔	—	2
pr. Tonne von 240 ℔ Netto	3	—
pr. Stück	—	8

No. Declarations-Formular wegen

Bataillon. Comp. Consumtions-

zur Ausfüllung

Ich Endesunterschriebener bescheinige hiedurch auf Pflicht und eidlich erhärten zu wollen, daß vom bis zum

in meiner . . .	Haus-haltung	Schenke	Wirths-hause
	Bouteillen	Bouteillen	Bouteillen
An Wein und Cider-Wein aller Art . . . . . à 1 ß per Bouteille.			
An Franz-Brantewein, Cognac, Spiritus oder Sprit, Rum, Arrak und Liqueuren aller Art . . . . . à 2 ß pr. Bouteille.			

Hamburg, den 18

Nota. Diese Declaration muß von dem Declaranten, oder im Falle dessen Abwesenheit von dessen Special-Bevollmächtigten, eigenhändig unterschrieben, mit Ablauf der darin bemerkten 6 Monate, für welche die Accise zu entrichten ist, dem Haupt-Accise-Comtoir eingeliefert und zugleich darnach die Consumtions-Accise bezahlt werden.

Diejenigen Personen, bey denen keine Consumtion der obbemerkten Artikel während der bemerkten Zeit gemacht worden, sind dennoch schuldig, dieses Formular mit der desfalsigen Anzeige und ihrer Namens-Unterschrift versehen, in der obvorgeschriebenen Frist auf dem Accise-Comtoir zurückzuliefern.

Digitized by Google

der Hamburgiſchen Wein- und Brantewein-Acciſe,

für Herr

Gewiſſen, und unter dem Erbieten, ſolches auf Verlangen bey mir conſumirt werden:

Gaſt- oder Speiſehauſe	Caffeehauſe	Krügerey	Betrag der zu entrichtenden Acciſe.		
Bouteillen	Bouteillen	Bouteillen	mß	ßß	₰

Namens-Unterſchrift des Declaranten oder deſſen Special-Bevollmächtigten:

XXI.

XXI.

März 15.

Publicandum

wegen der zu ertheilenden Hanseatischen Ehren-Medaille.

Da nunmehr durch Rath- und Bürgerschluß die Ertheilung einer Denkmünze an alle diejenigen, die während des Feldzuges von 1813 und 1814 unter der Hanseatischen Legion, Hamburgischen Antheils, gestanden, oder unter der Bürgergarde im offenen Felde gedient haben, bewilligt worden ist; so sieht sich Ein Hochedler Rath gemüßigt, zum Behuf der Ertheilung dieser Denkmünze, und Ausfindigmachung derer, die auf dieselbe einen gerechten Anspruch haben, Folgendes zu verordnen:

1. Das Recht, die Denkmünze zu tragen, beginnt mit dem 19. März, als dem Tage, an welchem im Jahre 1813 zuerst der Aufruf zur allgemeinen Bewaffnung erging, und wird den annoch im Hamburgischen Dienst stehenden Hanseaten, da die Medaille selbst noch nicht fertig ist, das Patent zur Befugniß der Tragung der Denkmünze, an diesem Tage bey der Parade ertheilt werden.

2. Es wird eine Commission zur Ertheilung der Denkmünze niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Senats, als Präsidenten der Commission, und den Chefs der verschiedenen Waffenarten.

3. Bey dieser Commission werden von hier anwesenden Verabschiedeten ihre Abschiede vorgezeigt, und von Auswärtigen durch Bevollmächtigte die erforderlichen Angaben eingereicht, die

die den Namen und Vornamen, den Geburts- März 15.
Ort, die Anzeige, bey welcher Escadron oder Compagnie einer gestanden, den Namen des Escadrons- oder Compagnie-Chefs, die Dienstzeit nebst dem Datum, wann einer in Dienst getreten, und wann er verabschiedet sey, enthalten.

4. Die Commission erkennt nach den ihr bekannt gewordenen Anzeigen auf die Befugniß zur Tragung der Denkmünze, oder schlägt dieselbe ab, und nimmt darüber ein genaues Protocoll auf, das nach Beendigung des Geschäfts auf dem Stadt-Archiv deponirt wird.

5. Die Denkmünze zu tragen sind berechtigt, und werden die Befugniß erhalten, diejenigen

a. die früher unter der Hanseatischen Legion gestanden haben, als dieselbe von Hittfeld nach Bremen im April 1814 zurückgekehrt ist. Seit der Zeit stand die Legion keinem Feinde mehr gegenüber.

b. Die keinen Laufpaß, sondern einen ehrenvollen Abschied erhalten, auch sich dieser Auszeichnung nicht unwürdig gemacht haben.

c. Diejenigen von der Bürger-Garde, welche früher als den 29. April 1814 im offenen Felde gedient haben. Seit der Zeit stand die Bürger-Garde keinem Feinde mehr gegenüber.

6. Keiner, der nicht eine auf seinen Namen ausgestellte Befugniß zur Tragung der Medaille erhalten hat, darf sie tragen.

7. Alle

7. Alle diejenigen, die, ohne befugt zu seyn, die Denkmünze tragen, werden als Falsarii behandelt und bestraft werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 15. März 1815.

s. oben S. 38. No. 6. Theil I. Seite 145. unten Seite 55. März 18.

XXII.

März 17. **Publicandum**

wegen der Dispachen-Gebühren.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. dieses Monats die für Aufmachung der Dispachen zu entrichtenden Gebühren folgendermaaßen regulirt sind, nemlich:

1. Das Dispache-Geld bey allen Aufmachungen particulairer Havarien an Schiffen und Ladungen zu Ein Procent.
2. Bey einer Havarie-Grosse, die nur aus Extra-Lootsgeld, aus Schaden an gekappten Tauen und damit verlornen Ankern, oder aus Berglohn für gekappte Anker und Tauen, herrührt, zu Ein und ein halb per mille.
3. Für Havarie-Grosse, worin mehrere als die sub 2. obbemerkten Sachen zu berechnen sind, Drey per mille.

Als wird solches, und daß Johann Hinrich Melhop als Dispacheur bestätigt ist, abseiten Eines Hochweisen Raths zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 17. Mart. 1815.

s. oben S. 36. No. 3.

XXIII.

Digitized by Google

XXIII.

Bekanntmachung

März 18.

wegen der Hanseatischen Ehren-Medaille.

Abseiten der zur Ertheilung der Denkmünze von Einem Hochweisen Rath niedergesetzten Commission wird hiemit angezeigt:

1. Daß Niemand befugt ist, das Band ohne die Medaille zu tragen.
2. Daß alle diejenigen, die ein Recht auf die Denkmünze haben und nicht mehr im activen Dienst sind, vom Montag, den 20. März, an, sich mit ihren Abschieden, Morgens zwischen 9 bis 12 Uhr, bey dem Herrn Zahlmeister Auffmordt bey der Börse zu melden haben. Sie werden daselbst die Abschiede gegen einen Revers zurücklassen, und wird es öffentlich angezeigt werden, wann sie Abschied, Patent und Denkmünze wieder abholen können.
3. Daß diejenigen, die im Auslande sind, jemanden in der Stadt zu bevollmächtigen haben, der an ihrer Statt die im Publicando E. Hochweisen Raths vom 15. März enthaltenen Anzeigen zu machen, und das Erkenntniß der Commission über die ihnen zu ertheilende oder zu verweigernde Befugniß, die Denkmünze zu tragen, eventualiter mit dem Patent und der Denkmünze entgegen zu nehmen hat.

Hamburg, den 18. März 1815.

Bartels, Dr.
Präses der Commission.

s. oben S. 53. März 15. unten März 24.

XXIV.

XXIV.

März 20. **Publicandum**

in Betreff der Vagabonden.

Da seit einiger Zeit eine Menge Vagabonden anhero transportirt worden, weil sie die lügenhafte Aussage im Auslande gemacht, daß sie in Hamburg gebohren oder daselbst wohnhaft sind: so sieht sich Ein Hochedler Rath gemüßigt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß alle Vagabonden, die auf ihre irrig befundene Anzeige, daß sie von Geburt Hamburger oder hieselbst wohnhaft sind, auf hier transportirt werden, vor ihrer Zurückschickung mit scharfer körperlicher Strafe unabbittlich belegt werden sollen.

Und wird der Polizey-Behörde aufgegeben, diese Verfügung in Ausführung zu bringen.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, Hamburg, den 20. März 1815.

XXV.

März 21. **Ankündigung**

einer am Charfreytage für die allgemeine Armen-Anstalt anzustellenden Collecte, welche am Gründonnerstage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 21. März 1815.

Da gewöhnlich am Char-Freytage eine Collecte für die Armen-Anstalt statt zu haben pflegt, und auch in diesem Jahre darum nachgesucht worden ist; so hat Ein Hochedler Rath diese Collecte, zu deren Erhebung die Becken bey den Kirchthüren mit einem Mauer-

steine

steine bezeichnet, ausgesetzet werden sollen, um so williger gestattet, da die geringen Mittel der allgemeinen Armen-Anstalt mit der großen Zahl der Hülfsbedürftigen und der Größe ihres Elends, nicht in dem Verhältnisse stehen, daß sie außerordentlicher Zuflüsse entbehren könnte.

Ein Hochedler Rath fordert deshalb alle hiesigen Bürger und Einwohner auf, die andächtigen Gefühle, die während der Feyer der Leidens- und Sterbens-Tage des Erlösers bey ihnen erregt worden sind, durch Handlungen zu bezeichnen, durch die Trost, Erquickung und Hülfe der leidenden Menschheit zufließt; eingedenk der Worte des Erlösers: „was ihr den Armen thut, das habt ihr mir gethan!“

s. oben S. 32. Febr. 24.

XXVI.

Bekanntmachung

März 24.

wegen der, der Bürger-Garde zu ertheilenden, Ehren-Medaille.

Da unstreitig diejenigen von der Bürger-Garde, die im Jahr 1813 vor der Rückkehr der Franzosen dem Feinde gegenüber standen, nach der Publication Eines Hochweisen Raths vom 15. März, ein gleiches Recht mit denen, die hernach im offenen Felde dienten, auf die zu ertheilende Denkmünze haben; diese aber durch einen Abschied sich nicht legitimiren können; auch die Ausfindigmachung derselben, und die Erlangung der Gewißheit, daß nur diejenigen die Denkmünze erhalten, die

ein

ein Recht darauf haben, aber auch keiner von diesen übergegangen werde, große Schwierigkeit hat; so glaubt die zur Ertheilung der Denkmünze niedergesetzte Commission folgende Grundsätze hiebey befolgen zu müssen:

Die Denkmünze werden erhalten, und haben sich dazu bey dem Herrn Zahlmeister Auffm-Ort Morgens zwischen 9 bis 12 Uhr anzumelden:

1. diejenigen von der Bürger-Garde, die damals verwundet wurden;
2. diejenigen, die damals in feindliche Gefangenschaft geriethen;
3. diejenigen, die damals Gefangene machten, und solches durch die Ablieferungsscheine beweisen können;
4. diejenigen, die damals unter den Augen eines Bataillons-Chefs im Feuer waren, und sich auszeichneten.

Uebrigens behält sich natürlich die Commission vor, über die gemachten Angaben, und über die Gültigkeit der beygebrachten Zeugnisse demnächst zu entscheiden.

Hamburg, den 24. März 1815.

J. H. Bartels, Dr.
Präses der Commission.

s. oben Seite 55. März 18. und Seite 15. Jan. 18. unten May 29.

XXVII.

März 29. **Publicandum**

wegen der Prorogation der Gerichts-Vacanz.

Da durch den Rath- und Bürgerschluß vom 9. dieses Monats die Gerichts-Vacanz

canz mit allen darauf Bezug habenden Verfügungen auf drey Monate prorogirt worden, so wird solches hiemit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht. April 3.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Mercurii, d. 29. Martii 1815.

s. oben S. 31. Febr. 17. und Seite 38. März 9. ad. 3. unten Jul. 20. No. 5.

XXVIII.

Rath- und Bürgerschluß,

vom 3. April 1815.

Am 3. April proponirte Senatus der versammleten Erbg. Bürgerschaft, unter Beziehung auf einen Antrag an das Collegium der Sechsziger vom 1. April, auch hier zur Beschützung Deutschlands die kräftigsten Anstrengungen zu machen und dazu die hiesigen Truppen ungesäumt zu vermehren und in marschfertigen Stand zu setzen, und des Endes

1. die hiesige Garnison schleunigst bis auf 1000 Mann disponibler Infanteristen, exclusive der Kranken, die sich itzt bey dem Corps befänden, und exclusive der bey demselben anzustellenden Officiere, bis auf 200 Mann Cavalleristen und den zu 6 Stück Geschütz erforderlichen Artilleristen, zu completiren und unverzüglich in marschfertigen Stand zu setzen;

s. Band I. S. 307. unten April 26. No. 2. a.

2. mit zu genehmigen, daß durch einen Aufruf an das Publicum versucht werde, die Completirung des Militairs durch

Frey-

Freywillige, die sich bey einer Militair-Behörde einschreiben lassen und falls sie zum Militair-Dienst tauglich befunden würden, sogleich in Sold treten, zu bewirken, und falls dieser Versuch, wie kaum zu erwarten stehe, den erwünschten Erfolg nicht haben sollte, durch Werbung und Ertheilung von Handgeld, ohne Verzug die Completirung zu beschaffen;

s. unten April 5.

3. zu genehmigen, daß selbst auch solche, die ohne Sold dienen und die Ausrüstung für ihre eigene Rechnung besorgen wollen, aufgefordert würden, ihre Namen anzugeben, damit aus ihnen unter Autorität des Senats ein Corps Freywilliger, denen erfahrne Officiere beyzuordnen, gebildet werden könne; dagegen aber alle Bildung von Corps Freywilliger, die nicht von E. E. Rathe autorisirt worden, unterbleiben und verboten werden müßten;

s. unten April 3 und April 26.

4. E. Oberalten zu potestiviren mit E. E. Rathe, die etwa noch erforderliche Vermehrung der Truppen und was sonst in Hinsicht der Organisation derselben erforderlich seyn mögte, wie auch alles, was auf die Ausführung dieser Sache Bezug haben würde, zu beschließen und anzuordnen;

5. mit zu genehmigen, daß die außerordentlichen Kosten, zu diesen militairischen, unsere Existenz für die Zukunft sichernden Anstrengungen, durch eine außerordentliche

Kriegs-

Digitized by Google

Kriegs- und Vermögens-Steuer herbeygeschafft würden, und, da, bey der dringenden Nothwendigkeit, unverzüglich Geld geschafft werden müsse, daher es schwierig, wenn nicht gar unmöglich sey, die nähere Modalität dieser Kriegs- und Vermögens-Steuer auf dem verfassungsmäßigen Wege, gleich Anfangs zu bestimmen, darin mit zu consentiren, daß dieselbe demnächst von E. E. Rathe und dem Löbl. Collegio der Sechsziger festgesetzt und nach der auf diese Weise bestimmten Modalität zur Ausführung gebracht werden möge.

s. unten April 26. No. 1 und May 24.

Erbg. Bürgerschaft genehmigte obige Propositionen, nur behielt sie sich ad. 5. die verfassungsmäßigen Beschlüsse der nähern Modalität der Kriegs- und Vermögens-Steuer vor, welchem Senatus replicando beytrat.

s. folgende Publicanda.

XXIX.

Publicandum

April 3.

wider die Errichtung eines Corps Freywilliger oder sonstige Werbung ohne obrigkeitliche Erlaubniß.

Da es verlauten will, daß allhier eigenmächtig Einleitungen zur Errichtung von Freywilligen gemacht werden; jedoch keiner, der nicht eine obrigkeitliche Erlaubniß nachgesucht und sie erhalten hat, dazu befugt ist: so wird dies hiemit öffentlich angezeigt, und alles und jedes eigenmächtige Verfahren, als den Gesetzen und der guten Ordnung zuwider, hiemit alles Ernstes

und

und bey scharfer Strafe verboten. Gleichfalls wird alle und jede Truppen-Werbung von Fremden und Hiesigen, so wie alles bereits eröffnete oder eröffnet werdende Einschreiben zu diesem Behuf, das, in sofern es nicht obrigkeitlich erlaubt worden, der heimlichen Werbung gleich zu rechnen ist, bey scharfer Strafe untersagt.

Der Polizey wird aufgegeben, auf die Ausführung dieser Verordnung zu wachen, und die Ungehorsamen zur Verantwortung zu ziehen.

Uebrigens haben alle diejenigen, die in dem Corps der Freywilligen dienen wollen, sich in Gemäßheit des Publicandi vom heutigen Tage im Stadthause zu melden, woselbst auch alle diejenigen, die ein Corps Freywilliger anwerben wollen, ihre Vorschläge einzugeben haben.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, Hamburg den 3. April 1815.

s. folgendes Publicandum. oben S. 60. Apr. 3. No. 3.

XXX.

April 5. **Publicandum**

zur Aufforderung derjenigen, die freywillig unter der Hamburgischen Legion dienen wollen.

So bald Ein Hochedler Rath etwas von Rüstungen in Deutschland erfuhr, hat Er unverzüglich die nöhtigen Aufträge zur Mobilmachung des vorhandenen Militairs ertheilt, und hat auf Vermehrung desselben auf dem verfassungsmäßigen Wege angetragen.

Diesem zufolge ist durch den Rath- und Bürgerschluß vom 3. April festgesetzt worden:

1. daß

1. daß unverzüglich in marschfertigen Stand gesetzt werden sollen, 1000 Mann Infanteristen, 200 Cavalleristen, und die zur Bedienung von 6 Stück Geschütz erforderlichen Artilleristen; April 5.
2. daß zur Completirung dieser Hamburgischen Legion ein Aufruf an diejenigen ergehen soll, die freywillig sich zu den verschiedenen Waffenarten stellen wollen;
3. daß zur Errichtung eines Corps Freywilliger, Söhne Hamburger Bürger und Einwohner, die sich für ihre eigne Kosten ausrüsten wollen, die nöthigen Einleitungen geschehen sollen.

In Gemäßheit dieses Beschlusses fordert Ein Hochedler Rath alle diejenigen auf, die freywillig unter der Hamburgischen Legion dienen, und sie completiren wollen, sich bey den Chefs der verschiedenen Waffenarten, Herrn Major Delius, Herrn Major von Stein, und Herrn Hauptmann Wertheim, zu melden, und werden diese, in so fern sie zum Dienst tauglich befunden werden, so fort in Sold treten.

Eben so wird die zur Mobilmachung der Truppen niedergesetzte Commission im Stadthause auf dem Neuenwall, alle die Namen derjenigen Hamburger aufnehmen, die sich für eigne Kosten ausrüsten, und aus Patriotismus und Eifer für die gute Sache dienen wollen. Ueber die Zahl und nähere Organisation derselben, so wie über die, diesen Freywilligen beyzuordnenden

zuordnenden Herren Officiere, und über alle sonstige Bedingungen, soll demnächst weiter bestimmt werden.

Ein Hochedler Rath ist überzeugt, daß alle die, denen die Ehre der deutschen Nation am Herzen liegt, und denen Vaterland, Freyheit und Recht ein unschätzbares Gut sind, den Ruf zu den Waffen nicht überhören werden. Gott war ehemals mit uns, er wird auch ferner mit uns seyn. Es gilt Vaterland, Freyheit und Recht!

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, Hamburg den 5. April 1815.

S. vorstehendes Publicandum und Seite 59. April 3. No. 2. unten April 20.

XXXI.

April 18. **Publicandum**

wider die Verunreinigung der Straßen und Plätze.

Abseiten der Polizey-Behörde wird in Gemäßheit der von Einem Hochedlen Rath erlassenen Verordnung vom 13. Juny 1814 angezeigt:

1. Niemand darf Unreinigkeiten aus seiner Wohnung auf die Straßen oder öffentliche Plätze gießen oder werfen, bey einem Reichsthaler Strafe für jeden Contraventions-Fall.

   Diese Strafe ist der Hausherr zu erlegen schuldig, wenn sein Gesinde dieser Verordnung zuwider handelt, und kann er diesen es an ihren Lohn kürzen.

2. Mi

2. Mit dieſer Strafe ſollen auch diejenigen belegt werden, die ſich ihrer Unreinigkeiten, es ſey bey Nacht oder Tage, an den Mauern oder Planken entledigen, und werden die Eltern erinnert, ihre Kinder von ſolchen ekelhaften Unſauberkeiten ernſtlich abzuhalten, widrigenfalls ſie ſelbſt dafür angeſehen werden ſollen.
3. In Flethe und Kanäle darf keiner Stroh oder andern Unrath werfen, bey 2 Reichsthaler Strafe.

Der Polizey-Behörde iſt aufgegeben, mit aller Strenge auf die Befolgung dieſer Verordnung zu wachen.

Hamburg, den 18. April 1815.

Abſeiten der Polizey-Behörde.

ſ. Band I. S. 104. oben S. 23. Febr. 3.

XXXII. April 18.

Publicandum

wider das Feilbieten fremder Tagesblätter und Zeitungen ohne Hamb. Stempel.

Das laute Feilbieten durch Colporteurs fremder mit dem Hamburgiſchen Stempel nicht verſehener Tagesblätter und Zeitungen wird abſeiten der Polizey unterſagt, und iſt den Polizey-Beamten aufgetragen, alle die, welche dieſem Befehl zuwider handeln, zu arretiren.

Hamburg, den 20. July 1814. Renovatum den 18. April 1815.

Abſeiten der Polizey-Behörde.

ſ. Band I. Seite 172.

Digitized by Google

XXXIII.

April 19. **Publicandum**

wegen Anzeige der sich hier aufhaltenden Fremden.

Da die gegenwärtigen Zeitläufte, die Begebenheiten, die neuerdings in Frankreich sich zugetragen haben, und das dort wieder eingeführte Regierungs-System, in dessen Gefolge ehemals verdächtige, und die innere Ruhe und Sicherheit der Länder störende Emissairs ausgesandt worden sind, und den Saamen zu vielem hernach erfolgten Unglück ausgestreuet haben, es nöthig machen, daß die Polizey, in Verbindung mit den von allen Regierungen in Teutschland und zum Behuf der Freyheit und Sicherheit unsers Vaterlandes getroffenen Einrichtungen, gegen solche Vagabonden und Ruhestörer doppelt aufmerksam sey: so sieht Ein Hochedler Rath sich gemüssigt, um gewiß zu seyn, daß diese Menschen von dieser guten Stadt entfernt gehalten, und wenn sie in dieselbe eingeschlichen seyn sollten, schleunigst aus ihr wieder entfernt werden, so daß auf alle Fälle der beabsichtigte Nachtheil für unsre Stadt und andre Regierungen verhindert werde, folgende Verfügungen dieserhalb zu erlassen:

1. Jeder Fremde, ohne Ansehen der Person, der schon in der Stadt ist, muß innerhalb zweymal 24 Stunden, falls er seinen Paß bey der Polizey-Behörde noch nicht eingeliefert hat, sich bey derselben sistiren, dort seinen Paß gegen einen Erlaubniß-Schein, sich hier aufzuhalten, deponiren, und bis zur erfolgten Abreise ihn daselbst lassen; und wird der Paß ihn alsdann

im

mit dem visa, unter Bezeichnung des Ortes, wohin er zu reisen gedenkt, zurückgegeben werden. Wer dieses verabsäumt, wird sofort aus der Stadt und deren Gebiet gewiesen und über die Gränze gebracht werden. April 19.

2. Jeder Fremde, und vorzüglich jeder Franzose, muß sich innerhalb zweymal 24 Stunden bey der Polizey melden, und sich über seinen hiesigen Aufenthalt gehörig durch Nachweisung der erlaubten Geschäfte, die er hier treibt, gehörig legitimiren, oder gewärtigen, daß er als ein Verdächtiger über die Gränze gebracht werde.

3. Alle verdächtige Versammlungen von Fremden oder Einheimischen an bestimmten Orten und zu festgesetzten Tageszeiten werden verboten, und ist jeder, der zugiebt, daß solche Versammlungen in seinem Hause gehalten werden, ohne daß er davon eine Anzeige der Polizey macht, in eine Strafe von 50 Rthlr., und den Umständen nach noch schärfere Strafe, verfallen. Alle Theilnehmer an solchen Versammlungen werden, falls sie Fremde sind, als verdächtig aus der Stadt transportirt, und falls sie Hiesige sind, unabbittlich mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

4. Jeder Fremde, dessen Paß nicht an der Gränze visirt ist, wird am Thor angehalten und mit seinem Paß zur Polizey geschickt, und wird die Polizey-Behörde ihn wieder dahin, woher er gekommen, zurück transportiren lassen.

5. Alle Wirthe, und solche, die Fremde bey sich einlogiren, sind wie bisher, bey 10 Rthlr. Strafe im nicht Gelebungsfalle gehalten,

von

von den bey ihnen logirenden Fremden eine Anzeige innerhalb 24 Stunden der Polizey-Behörde zu machen, und die Päſſe der Fremden einzuliefern, auch darauf zu halten, daß die Fremden eigenhändig ihre Namen in das Fremden-Buch einſchreiben, und ſoll, ob ſolches geſchehen, von Zeit zu Zeit durch Production der Bücher bey der Polizey dies bewieſen werden.

6. Alle Aeußerungen in Worten, Schriften oder Handlungen, die dahin zielen, den guten Geiſt der Deutſchen zu unterdrücken, und den hohen Muth der Nation herabzuſtimmen, werden, ſo wie die Verbreitung falſcher und nachtheiliger Gerüchte, ernſtlich unterſagt, und werden alle die, die ſich darin vergehen, als Verräther an der guten Sache, nach aller Strenge der Geſetze beſtraft werden.

Ein Hochedler Rath fordert alle hieſigen Bürger und Einwohner in der Stadt und deren Gebiet, und alle ſolche, die es gut mit unſerm deutſchen Vaterlande meynen, auf, von dem etwa ihnen bekannt gewordenen hieſigen Aufenthalt verdächtiger, oder der Polizey nicht bekannt gewordener, Fremden, ſo wie auch von Zuſammenkünften derſelben, falls ſie ſtatt haben ſollten, aus Liebe zur guten Sache, und um jeden beabſichtigten Nachtheil von unſrer Stadt zu entfernen, der Polizey-Behörde ungeſäumt eine Anzeige zu machen, und ſollen, wenn ſie es wünſchen, ihre Namen verſchwiegen gehalten werden.

Dieſe Verordnung iſt bey 10 Rthlr. Strafe in allen Wirthshäuſern, Caffeehäuſern, Krügereyen, und wo ſonſt Fremde logiren und frequentiren,

Digitized by Google

quentiren, zu affigiren, und ist die Polizey-Behörde, so viel sie betrifft, angewiesen, für die Ausführung derselben zu wachen.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, Hamburg, den 19. April 1815.

s. unten Jun. 7.

XXXIV.

April 20.

Vorläufige Verordnung

über die Bewaffnung im Amte Bergedorf, nebst der Dorfschaft Geesthacht.

Nachdem bereits im vorigen Jahre die Aufzeichnung der waffenfähigen Mannschaft im Amte Bergedorf und in der Dorfschaft Geesthacht verfügt, die weitern Fortschritte der dortigen Bewaffnung aber durch die starke Belästigung der Eingesessenen mit Einquartirung und Kriegsbeysteuern gehemmt worden, so haben Wir Bürgermeister und Räthe der freyen Hansestädte Lübeck und Hamburg nunmehr die unverzügliche Ausführung jener Bewaffnung beschlossen, weshalb Wir folgendes, unter Vorbehalt näherer und ausgedehnterer Bestimmungen, verordnen:

1. Jeder Eingesessene Bergedorfs, der Vierlande und des Dorfes Geesthacht, in einem Alter von 20 bis 45 Jahren, hat sich zur allgemeinen Bewaffnung zu stellen.

2. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen öffentlichen Beamten, in Ansehung derer Wir es, auf nähern Bericht, aus-

ausdrücklich bestimmen werden, ferner die Prediger, öffentlichen Schullehrer, die anerkannten Aerzte und Wundärzte, die Apotheker und deren Gehülfen, endlich diejenigen, welche durch Gebrechlichkeit oder Krankheitszustand zum Waffendienst erweislich unfähig sind.

3. Alle, wie vorstehend, Ausgenommenen, wie auch Männer über 45 Jahren, imgleichen gewerbtreibende Wittwen, überhaupt Frauenzimmer und Unmündige, welche Vermögen besitzen, haben verhältnißmäßige Beyträge zu den mit dem Waffendienste verbundenen Kosten zu leisten, worüber besondere Verfügung ergehen soll.

4. Ueber die Eintheilung der Bezirke in Compagnien, deren Zusammenfassung, über Officiere und Unterofficiere, Wachdienst, Waffenübungen, zweckmäßige Dienstvorschriften, wird in kurzer Zeit genaue Anordnung erfolgen.

5. Der Landvoigt von Kirchwärder, Hermann Lüdert, wird hiedurch ernannt, um gemeinschaftlich mit dem Amts-Verwalter, und nach den ihnen beyden zugehenden besondern Instruktionen, die erste Einrichtung dieser allgemeinen Bewaffnung zu betreiben, auch diejenigen Sachkundigen aus allen Bezirken dabey zuzuziehen, deren Hülfe ihnen nöthig seyn kann. Namentlich werden sie, für Bergedorf den Bürgermeister Gräpel und einige Achtmänner, für die Vierlande und Geesthacht aber die Vögte zuziehen, vorzüglich auch, um in Ansehung der Beyträge und der Klassen der Beytragspflichtigen, so wie zu den Stellen

der

der Officiere und Unterofficiere Vorschläge zu machen.

Gegeben in Unsern Rathsversammlungen, Lübeck, den 1sten, und Hamburg den 20sten April 1815.

s. Band I. S. 261. unten Jun. 3.

XXXV.

Rath- und Bürger-Schluß

April 26.

vom 26. April 1815.

Am 26. April versammlete Senatus Erbg. Bürgerschaft, um derselben zu proponiren:

1. die durch den letzten Rath- und Bürger-Schluß im Allgemeinen bewilligte Kriegs- und Vermögens-Steuer ohne Verzug in Wirkung treten zu lassen, nach der in der Anlage sub Lit. A. auseinandergesetzten Modalität; unter Bevollmächtigung Ehrb. Oberalten sich mit E. E. Rathe wegen der in jener Anlage sub No. 9. bemerkten Nebenpuncte in Betreff dieser Steuer zu vereinbaren;

s. oben S. 62. April 3. No. 5.

2. in Betreff der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 3ten dieses Monats getroffenen Bestimmungen wegen des in marschfertigen Stand zu setzenden Militairs und wegen der Freywilligen, festzusetzen:

a. daß außer den, in marschfertigen Stand zu setzen, bereits beliebten, 1000 Mann Infanteristen, (s. oben S. 61. April 3. No. 1.) annoch eine

eine hieſelbſt zurückbleibende Depot-Compagnie der regulairen Infanterie von 1 bis 200 Mann, inclusive der Kranken der hieſigen Infanterie, zur Erſetzung des Abgangs im Felde, gebildet, und

b. daß, zur Organiſirung des Corps von Freywilligen, die in dem subadjuncto sub Signo Solis zur obgedachten Anlage B. enthaltenen Bedingungen feſtgeſetzt, und der Beſchluß, den Freywilligen keinen Sold beyzulegen, zurückgenommen werde.

ſ. oben S. 61. April 3. No. 2. und 3. und S. 63.

Erbg. Bürgerſchaft trat in allen Puncten bey.

ſ. folgendes Publicandum.

April 26.

XXXVI.

Publicandum

in Betreff des Corps Freywilliger.

Wie im Jahre 1813 die teutſche Nation ſich ermannte, und der Unterdrückung müde, zu den Waffen griff, traten Hamburgs Söhne in die vorderſten Reihen, und gingen dem übrigen Teutſchland mit einem ſchönen Beyſpiele voran.

Nur erſt dann wurden die Waffen niedergelegt, wie Teutſchlands Feſſeln zerbrochen waren. Durch Gut und Blut ward die Freyheit wieder errungen. Nun durften wir nicht mehr unſre Söhne hergeben, um den Siegeswagen eines Fremden zu ziehen, um zu kämpfen und

und zu sterben für eine fremde Sache! Im April 26. Jahre 1813 und 1814 ward der Thron umgestürzt, an dessen Schwelle die teutsche Nation erdrückt und gefesselt lag. Hamburgs Söhne haben dabey ihre Pflicht gethan!

Itzt kommt es auf die Erhaltung der damals so tapfer erkämpften Freyheit an. Ein neues Ungewitter bedroht uns von jenseits des Rheins her. Kein Teutscher darf es dulden, daß die heiligen Fluren unsers Vaterlandes aufs neue von fremden Schaaren mit Krieg überzogen werden. Auf dann zum Kampfe, Söhne Hamburgs, sobald die Kriegstrompete erschallt!

Ein Corps regulairer Truppen steht gerüstet da. Durch Freywillige muß das Contingent Hamburgs vollzählich gemacht werden. Ein Hochedler Rath fordert die Freywilligen auf, die Kraft, Muth und Willen haben, für die gute Sache zu kämpfen, zu siegen oder zu sterben, ohne Verzug zu den Waffen zu greifen.

Die durch Rath- und Bürgerschluß vom heutigen Tage sanctionirten Bedingungen zur Organisation der Freywilligen sind folgende:

1. Unter die Zahl der Freywilligen werden nur Bürger und Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets so wie deren Söhne aufgenommen, und die Aufzunehmenden müssen von durchaus unbescholtenem Ruf und Lebenswandel, von gesunder Constitution, und unverheyrathet seyn, oder nachweisen können, daß für ihre Familie während ihrer Abwesenheit gehörig gesorgt worden.

2. Bey

2. Bey der beträchtlichen Anzahl regulairer Truppen und bey den beschränkten Mitteln unsrer Stadt-Casse, kann nur, exclusive der dabey anzustellenden Officiere, für jetzt 500 Mann Sold zugesichert werden; sollten jedoch die Umstände noch größere Anstrengungen erfordern, so wird der Staat das Erbieten einer größern Anzahl von Freywilligen, sich unter die Fahnen zu stellen, dankbar annehmen; so wie es jedem sonst dazu qualificirten unbenommen bleibt, sich ohne Sold-Zusicherung den Freywilligen anzuschliessen.
3. Bey der Annahme derer, die sich zu diesem Corps gemeldet haben, werden einige von denen, die die Bildung dieses Corps sich besonders angelegen seyn lassen, mit zugezogen, um darüber in vorkommenden Fällen ihre Meynung zu äußern, worauf die angeordnete Commmission definitive entscheidet.
4. Das Corps besteht bis jetzt aus 3 Compagnien Infanteristen und einer Jäger-Compagnie, Cavallerie und Artillerie wird keinen Bestandtheil desselben ausmachen.
5. Die Dienstzeit der Freywilligen ist auf die Dauer des bevorstehenden Feldzuges oder Krieges gegenseitig bestimmt und beschränkt. Sie beginnt mit dem Tage des Ausmarsches.
6. Bey Ernennung der Officiere wird auf Meynung und Wünsche der Mehrzahl der

der Freywilligen, von der man sich zu überzeugen suchen wird, vorzügliche Rücksicht genommen. April 26.

7. Die Freywilligen haben bis auf weitere Verfügung denselben Anführer mit den Hamburgischen regulairen Truppen, wenn gleich sie besondere, einzig aus Freywilligen bestehende Compagnien bilden; die, so wie jene, einen Bestandtheil des von Hamburg zu stellenden Contingents ausmachen. Sie ziehen mit den regulairen Truppen ins Feld.

8. Die Bestimmung der Uniform bleibt der Commission überlassen.

9. Alle, die unter diesem Corps dienen wollen, müssen sich völlig für ihre Kosten ausrüsten, das ist, gleichmässig sich kleiden und bewaffnen.

10. Der in dem Feldzuge von 1813 bis 1814 nach dem Hannöverischen Tarif ausgezahlte Sold wird auch in dem gegenwärtigen wieder ausgezahlt.

11. Diejenigen, welche das Unglück haben, durch den Dienst im Felde verkrüppelt oder siech zu werden, erhalten von der Stadt Pensionen, und sollen bey ihrer Festsetzung, in Hinsicht auf die Art der Verkrüppelung oder des Siechthums, die vortheilhaftesten Bestimmungen der Hannöverschen oder Preußischen Kriegsgesetze zum Grunde gelegt werden. Die Pension dauert lebenslänglich, oder doch

doch bis der Pensioniſt durch Anſtellung oder ſonſt in eine Lage kommt, die für den Unterhalt genügt. Die Penſionen werden als heilige Staatsſchuld betrachtet.

11. In dringenden Nothfällen verſpricht die Stadt den unverſorgten Kindern der im Kriege Gefallenen, bis zum 16ten Jahre, eine dem Solde der Letztern angemeſſene Unterſtützung, inſofern der Gefallene wirklich Verſorger jener Hülfsbedürftigen war.

Die Freywilligen werden in dem im Stadthauſe niedergelegten Protocoll, neben denen, die ſich bereits gemeldet haben, ihre Namen einzeichnen, und wird über ihre Zulaſſung und Dienſtfähigkeit eine eigene Commiſſion entſcheiden.

Unſre Sache iſt gerecht, daher iſt Gott mit uns! Jeder Teutſche thue ſeine Pflicht, und das ſchöne Vaterland iſt geſichert. Einigkeit ſey unſre Looſung!

Gegeben in Unſrer Rathsverſammlung, Hamburg, den 26. April 1815.

ſ. oben S. 64. April 5 u. S. 74. b. unten April 28.

XXXVII.

April 27. **Bekanntmachung**

wegen des Lampen-Feuers zu Cuxhafen.

Von Seiten der Schiffahrts- und Hafen-Deputation wird hiemit bekannt gemacht, daß das Lampen-Feuer zu Cuxhafen, während

während der Sommer-Monate, das ist, vom 1. May bis 14. August, nicht brennen wird.

Auf Neuwerk aber soll beydes, das Lampenfeuer und das Kohlenfeuer, auch während der Sommer-Monate unterhalten werden.

Hamburg, den 27. April 1815.

s. oben S. 25. Febr. 15.

XXXVIII.

Zwey Bekanntmachungen*) abseiten der Zoll- und Accise-Deputation.

April 27.

1.

Die Zoll- und Accise-Deputation sieht sich veranlaßt, daran zu erinnern:

1. daß, zufolge Art. XIV. der Zoll-Verordnung, jede Waare aufhört, Transito-Gut zu seyn, sobald mit selbiger hieselbst eine Eigenthums-Veränderung vorgeht;
2. daß der, welcher eine Prolongation des Transito über die Zeit von 3 Monaten zu erhalten wünscht, in Gemäßheit des oberwähnten XIV. Artikels, vor Ablauf der ersten drey Monate darum anhalten muß;
3. daß, zufolge des IV. Artikels, Güter, die mit der Post kommen oder abgehen und den Werth von 50 mß Bco. übersteigen, nicht vom Zoll befreyet sind;

und macht übrigens auf die Zoll-Verordnung selbst aufmerksam, da die Nichtkenntniß derselben

*) in den Addreß-Comtoir-Nachrichten vom 27sten April 1815.

ben nicht von den darin bestimmten Strafen befreyen kann.

s. oben Band I. Seite 317.

2.

Die Zoll- und Accise-Deputation bringt den IV. Art. der Consumtions-Accise-Verordnung vom 9ten März d. J. in Erinnerung; er lautet:

„Für Butter, Kornbrantewein aus der Fremde, und für solche sonstige Artikel, welche auf dem Accise-Comtoir zur Declaration im Transit angenommen werden, sind die bisher erforderten Declarationen auf dem Accise-Comtoir zu machen."

Wer diese Declaration vor Einfuhr der Waaren zu machen unterläßt, und wer die Ausfuhr derselben nicht durch Ausfuhr-Scheine beweiset, oder unter seiner Verantwortlichkeit nachweiset, muß die Accise eben so bezahlen, als wenn die Waaren hier consumirt wären.

s. oben Seite 44. März 10. unten Aug. 25.

XXXIX.

April 28. **Publicandum**

wegen der freywilligen Beyträge zur Ausrüstung der Truppen.

Mit Freuden nimmt Ein Hochedler Rath den guten Geist wahr, der Hamburgs Bürger und Einwohner beseelt, um beyzutragen zu dem großen Zweck, dessentwegen ganz Teutschland unter den Waffen steht. Mehrere haben bey der bedrängten Lage der öffentlichen Casse sich erboten, außer den Beyträgen, die

sie

sie für die Kriegs- und Vermögenssteuer werden entrichten müssen, noch freywillige Beyträge herzugeben, um den Aufwand zu bestreiten, der zu den allgemeinen Ausrüstungs-Kosten der Schaar der Freywilligen und der regulairen Truppen erforderlich ist, und um ein kleines Capital zu sammeln, aus welchem ihnen im Felde eine Unterstützung gereicht werden kann. Dankbar nimmt Ein Hochedler Rath dieses Anerbieten an, und kann ein jeder Geber den Zweck bestimmen, zu dem er seine Gabe verwandt wissen will. Die zur Mobilmachung der Truppen niedergesetzte Commission wird diese Beyträge im Stadthause gegen Quitung in Empfang nehmen, und für ihre gewissenhafte Verwendung Sorge tragen. Der Ertrag der eingehenden Summen wird öffentlich bekannt gemacht und die Rechnung darüber vorgelegt werden.

Ein Hochedler Rath ist überzeugt, daß dadurch dem öffentlichen Gut die Last erleichtert und der Muth der Krieger gehoben werden wird.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung. Hamburg, den 28. April 1815.

s. oben Seite 74. April 26. unten May 3.

XL.

Publicandum May 1.

wegen der zum Behuf der Grundsteuer und des geheimen Lucien-Schosses auszufüllenden Formulare.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 3. April d. J. eine allgemeine Grund-

steuer von ½ pro Cent Cour. des Werths der Gebäude und liegenden Gründe und ¼ pro Cent geheimes Lucien-Schoß, so wie durch Rath- und Bürgerschluß vom 26. desselben Monats eine allgemeine Kriegs- und Vermögens-Steuer beliebt worden, deren nähere Bestimmungen annoch durch besondere Verordnungen werden bekannt gemacht werden, inzwischen aber zum Behuf der Regulirungen dieser Steuern genaue Aufgaben wegen der Häuser und liegenden Gründe und deren Eigenthümer und Bewohner, so wie der in Hinsicht auf die obgedachten Steuern in Betracht kommenden Verhältnisse der Contribuablen und wegen deren Hausgenossen erforderlich werden, zu diesem Ende aber im Auftrage der allgemeinen Steuer-Deputation des ehestens gedruckte Formulare zur Auskunft-Ertheilung über die darin angegebenen Puncte in den Häusern und Wohnungen hiesiger Stadt und der Vorstädte werden abgegeben werden, so bringt Ein Hochedler Rath solches hiedurch zur Wissenschaft der hiesigen Bürger und Einwohner, und fordert selbige zugleich hiemit auf, die in den obgedachten Formularen aufgegebenen Fragen innerhalb der darin bestimmten Zeit gebührend und der Wahrheit gemäß unweigerlich zu beantworten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. d. 1. May. 1815.

s. oben S. 36. März 9. No. 1 und 2. unten August 23.

Anmer-

Anmerkung. Das in vorstehendem Publicando erwähnte Formular ist folgendermaßen abgefaßt:

Die allgemeine Steuer-Deputation fordert die Bewohner dieser Stadt und der Vorstädte auf, nachstehende Fragen **bestimmt** und **richtig** auf dem daneben zu diesem Endzweck befindlichen leeren Platz schriftlich zu beantworten:

Benennung der Straße

Benennung der alten und neuen Compagnie

Nummer des Hauses

Buchstabe des Wohnkellers, Sahls oder der Bude

Vor- und Zuname des Bewohners

Jährlicher Betrag der Miethe

NB. Es ist nicht allein die Miethe der persönlichen Wohnung, sondern auch die der etwa dabey befindlichen Spricher, Boden, Lagerkeller ꝛc. anzugeben.

Gewerbe

Hat der Bewohner eine Schenke oder Wirthschaft?

Ist er Bürger?

Gehört er zu einer Israelitischen Gemeinde?

Hat er in früherem fremden Contracte gestanden und welche war die zuletzt accordirte Schoßsumme?

Hat er elternlose oder abgetheilte Kinder bey sich, und wie viele?

Oder administrirt er Kindergelder?

Namen der Kinder und Wohnung der Vormünder

Die Angabe der Zahl der zu seinem Gewerbe oder Hausstand habenden Gehülfen oder Bedienten, als:

Der Handlungs-Bedienten

Der Handlungs- oder Gewerbs-Burschen

Der Gesellen und Knechte

Der Laquaien

Der Kutscher und Reitknechte:

Der weiblichen Dienstboten.

Im Fall jemand sein Haus nicht allein bewohnt, so hat er noch aufzugeben:

Vor- und Zuname der Mitbewohner

Ihr Gewerbe

Die Miethe eines jeden derselben

Wer ist der Eigenthümer des Hauses oder der Wohnung?

Wo wohnt derselbe?

Diejenigen Bewohner, die zugleich Eigenthümer sind, haben den jährlichen Miethewehrt, wozu sie ihre eigene Wohnung taxiren, so wie den ganzen Miethertrag ihres Erbes, im Fall dasselbe noch mehrere Wohnungen, Lagerkeller, Speicher ꝛc. ꝛc. enthält, mit Bemerkung der Miethe für jedes einzelne Lokal, anzugeben.

Wer Armen-Gelder erhält, muß es bemerken und anzeigen, von wem.

Dieser Zettel wird von dem Bringer nach zwey Tagen wieder abgefordert und muß alsdann beantwortet seyn.

Steuer-Bürger des ... Districts.

XLI.

XLI.

Bekanntmachung

May 1.

in Betreff der Schleuse am Graskeller.

Da wegen der Schleuse am Graskeller Besorgnisse im Publicum entstanden sind, und man befürchtete, die Schleuse könne entweder auf einmal vom Wasser fortgerissen oder doch die Fahrt auf dem Canal der Binnen-Alster, wegen erforderlicher Abdämmung zum Bau dieser Schleuse, auf längere Zeit unterbrochen werden: so findet die Bau-Deputation sich bewogen, hiedurch bekannt zu machen, daß die bis jetzt durch Sachverständige angestellten Untersuchungen keinen Grund geben, weder das Eine noch das Andere zu besorgen, und daß im gegenwärtigen Jahre kein Hauptbau der Schleuse und keine Abdammung statt haben werde.

Hamburg, den 1. May 1815.

Die Bau-Deputation.

XLII.

Bekanntmachung

May 3.

zum Aufruf der Bewohner des Stadt-Gebiets zu den Waffen

Zu der Zeit, da alles in Teutschland zu den Waffen eilet, um die errungene Freyheit zu vertheidigen, da Hamburg die größten Anstrengungen macht, um sein Contingent vollzählig zu machen und zu der allgemeinen Sache Deutschlands nach möglichsten Kräften mitzuwirken, dürfen die Bewohner des zur Stadt gehörigen

Gebiets

Gebiets nicht unthätig bleiben. Auch sie müssen aus ihrer Mitte ihre Söhne stellen, um beyzutragen zur möglichst schnellen Erkämpfung der Ruhe und des Friedens, ohne den kein Besitzstand, kein Eigenthum gesichert ist. Ein Hochedler Rath fordert daher alle diejenigen auf, die sich den Reihen der Freywilligen anschließen wollen, die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes zu ergreifen. Es ist entehrend und Schande, wenn irgend einer, der zum Militairstand tüchtig ist, und dessen bürgerliche Lage es erlaubt die Waffen zur Hand zu nehmen, unthätig zurückbleibt, er verkennt seine Pflichten und macht sich des deutschen Namens unwerth. So eine Schande müsse unsre Landbürger nie treffen!

Alle Vortheile, die den Freywilligen in der Stadt zugesichert sind, werden auch den Landbewohnern zu Theil werden. Diejenigen, die sich nicht selbst ausrüsten, gehen zu den regulairen Truppen; die sich selbst ausrüsten, zu den Corps der Freywilligen. Im Felde erhalten sie den Sold, und ihre Militairpflicht erstreckt sich nur auf die Dauer des gegenwärtigen Feldzuges. Sollten sie verwundet, und für ihren künftigen Erwerb untüchtig werden; so wird der Staat sich ihrer annehmen, und in Gemäßheit der den übrigen Freywilligen gegebnen Versprechungen für sie sorgen.

Da die Landbewohner vorzügliches Geschick dazu haben, als Train-Soldaten zu dienen, und gerade hiezu noch viele Mannschaft fehlt;

so

so werden insonderheit alle die, die mit Pferden und Fuhrwerk umzugehen wissen, aufgefordert und erinnert, sich zu dieser Waffenart um so mehr zu stellen, da dazu besonders sichere und gewissenhafte Leute nöthig sind. Aus dem sämmtlichen Gebiet müssen unfehlbar in kommender Woche sich 50 Mann dazu einschreiben lassen, und zwar: May 3.

1. aus dem Klostergebiet 10
2. aus dem Hospitalgebiet 6
3. aus Hamm und Horn 6
4. aus Barmbeck und den Ländereyen des Maria Magdalenen Klosters 6
5. aus den Walddörfern 6
6. aus Bill- und Ochsenwärder u. s. w. 16

Alle die, die zum Militairdienst sich stellen wollen, haben ihre Namen bey den respectiven Voigten anzugeben, und werden diese die Namen unverzüglich im Stadthause auf dem Neuenwall einreichen.

Es gilt Vaterland und Freyheit, Sicherung vor einem Feinde, der uns so namenlos unglücklich gemacht hat, Erfüllung der Pflicht, die wir uns und unsern Kindern schuldig sind!

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, Hamburg den 3. May 1815.

s. oben S. 80. April 28. unten May 3.

Digitized by Google

XLIII.

May 3.

Bekanntmachung

wegen bevorstehender Verminderung der Quartir-Steuer.

Da die Einquartirungs-Commission bey der bevorstehenden Verminderung der Anzahl der fremden Truppen und Beamten im Stande ist, die Quartier-Steuer von 2 ßß zu 1 ß für jeden taxirten Soldaten pr. Tag, vom 23. April an gerechnet, und für die Zimmerbewohner jeden Tragetheil vom 1. May an, von 12 ß bis auf 8 ß für den Monat herunter zu setzen; so beeilt sich dieselbe, solches hiemit öffentlich bekannt zu machen, und werden die Eincassirungen nach dieser herunter gesetzten Taxe respective vom 23. April und vom 1. May an geschehen.

Die Commission ersucht ferner alle und jede, die bey der Entrichtung der Quartier-Steuer bis zum 23. April und 1. May noch im Rückstande sind, ungesäumt diese Rückstände zu bezahlen, mit der Anzeige, daß im Nicht-Gelebungsfalle gegen sie in Hinsicht der Beytreibung der Rückstände nach aller Strenge der Gesetze verfahren wird.

Uebrigens wird denen, die Officiere für Geld im Quartier haben, nicht weiter 2 mß pr. Tag für Logis, Licht und Einheitzung, sondern nur 1 mß 8 ß pr. Tag, da das Einheitzen wegfällt, vom 30. April inclusive bezahlt werden.

Hamburg, den 3. May 1815.

J. H. Bartels, Dr.
Präses der Einquartirungs-Commission.

s. oben S. 31. Febr. 20. unten May 22.

XLIV.

XLIV.

Aufruf Freywilliger

May 3.

im Amte Bergedorf, um sich zu den Contingenten der freyen Hansestädte Lübeck und Hamburg zu stellen.

Die Heere der verbündeten Mächte, und mit ihnen die deutschen Bundesschaaren, rücken von allen Seiten ins Feld, um den im vorigen Jahre ruhmvoll erkämpften Frieden zu erhalten und zu sichern.

Zahlreiche Freywillige sammeln sich allenthalben zu den Fahnen.

Auch in Lübeck und Hamburg tritt eine edle und muthige Jugend zu den Contingenten, welche mit Eifer und Anstrengung gebildet werden.

Einwohner Bergedorfs, der Vierlande und der Dorfschaft Geesthacht! die Senate Lübeck's und Hamburg's fordern Euch hiedurch auf, dem ermunternden Beyspiel Eurer Mutterstädte zu folgen, und Euch für die Sache des Vaterlandes zahlreich als Freywillige einzeichnen zu lassen.

Dies geschieht bey dem Amte, welches unverzüglich Listen dazu eröffnen wird, und zwar für den Dienst zu Fuß, und unter den Bedingungen, welche zu Lübeck am 5ten, zu Hamburg am 26sten vorigen Monats bekannt gemacht worden sind, und den Freywilligen aus dem Amte Bergedorf gehalten werden sollen, je nachdem sie zu dem Contingente der einen oder andern

Stadt

Stadt hienächst gehören werden, als worüber die nähere Bestimmung binnen 14 Tagen erfolgen soll; indem nach Ablauf dieser Zeit die Listen für die Freywilligen aus dem Amte geschlossen werden.

Zeigt Euch würdig, Jünglinge und junge Männer, Söhne des Vaterlandes zu seyn, und durch dasselbe freyen Städten anzugehören; eilet, an dem Eifer und an dem Ruhme der euch verwandten Lübecker und Hamburger Theil zu nehmen.

Lübeck, den 3. May 1815.

s. oben S. 85. May 3. und folgende Bekanntmachung.

XLV.

May 5.

Bekanntmachung

in Betreff der Wahl der Officiere des Corps der Freywilligen.

Alle diejenigen, die sich zum Corps der Freywilligen im Stadthause haben einschreiben lassen, werden hiemit aufgefordert, sich morgen früh, Sonnabend den 6. May, um 8 Uhr, im Stadthause einzufinden, woselbst die Wahl der Officiere, die dem Militair-Departement zur Bestätigung vorgelegt werden, vorgenommen werden wird. Ein jeder tritt als Gemeiner ein, und hat seine Beförderung und Ernennung zu einer höhern Stelle durch Stimmenmehrheit zu erwarten.

Hamburg, den 5. May 1815.

s. oben S. 85. May 3. unten May 26.

XLVI.

Digitized by Google

XLVI.

Mandat

May 17.

den Ankauf von Leibes-Montirungsstücken der Deserteurs der hiesigen Garnison und das Geld-Darleihen auf solche Montirungsstücke betreffend.

Da die Deserteurs der hiesigen Garnison häufig durch die leichte Gelegenheit zum Verkauf oder Versatz ihrer Leibes-Montirungsstücke verleitet werden, solche Montirungsstücke diebischer Weise zu entwenden, so sieht Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, hiemit allen hiesigen Trödlern und denen, die hieselbst von Ankauf alter Kleidungsstücke ein Gewerbe machen, den Ankauf von Leibes-Montirungsstücken der Deserteurs der hiesigen Garnison und das Geld-Darleihen darauf bey Verlust der angekauften oder zu Pfand genommenen Stücke, und außerdem bey 15 Rthlr. Strafe für jedes dergleichen Stück für die Zukunft hiemit aufs ernstlichste zu untersagen.

Wornach sich ein jeder, dem es angeht, zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 14. August 1805. Renovatum den 17. May 1815.

s. oben Band I. Seite 260.

XLVII.

Bekanntmachung

May 22.

daß die Quartir-Steuer aufhören werde.

Da nach dem Bericht der Einquartirungs-Commission, und nach den eingezogenen Nach-

Nachrichten, daß der völlige Abmarsch der hier annoch befindlichen fremden Militair-Personen nahe bevorstehe, es möglich wird, unter der Voraussetzung, daß die Rückstände prompt eingehen, und von den Säumigen dieselben durch Execution beygetrieben werden, die Quartier-Steuer mit Ende Monats May gänzlich eingehen zu lassen; so beeilt sich Ein Hochedler Rath dieses angenehme Ereigniß hiemit zur Kenntniß des Publicums zu bringen, jedoch zugleich alle diejenigen, die bey dieser Steuer annoch im Rückstande sind, aufzufordern, ungesäumt den Betrag derselben einzuliefern, um dadurch den Executions-Maaßregeln und die damit verbundenen Unkosten zu entgehen, da die Beytreibung der Rückstände mit aller Strenge geschehen muß, theils um die bis zum völligen Abmarsch erforderlichen Kosten zu bestreiten, theils aber auch um jede Ungleichheit unter den Contribuirenden, und daß der willige Bezahler nicht die Lasten des Säumigen mit trage, zu verhindern.

Uebrigens wird zugleich bemerklich gemacht, daß die Einkassirung der bis Ende May erhoben werdenden Steuer besonders bey den Zimmer-Bewohnern sich bis tief in den Monat Juny hinein verziehen werde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 22. May 1815.

s. oben S. 88. May 3. unten Jun. 9.

XLVIII.

Digitized by Google

XLVIII.

Verordnung

May 24.

wegen der durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 3. und 26. April 1815 beliebten allgemeinen Kriegs- und Vermögens-Steuer. Auf Befehl E. Hochweisen Raths der freyen Hanserstadt Hamburg publicirt den 24. May 1815.

Nachdem durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 3. und 26. April d. J. zur Bestreitung der Kosten der unter den gegenwärtigen Umständen erforderlichen ausserordentlichen Bewaffnung eine allgemeine Kriegs- und Vermögens-Steuer beliebt worden; als wird die durch den letztgedachten Rath- und Bürgerschluß, und in Folge desselben festgesetzte Modalität, solcher Steuer abseiten E. Hochedlen Raths mittelst der gegenwärtigen Verordnung öffentlich bekannt gemacht.

Art. I.

Die allgemeine Kriegs- und Vermögens-Steuer ist vom 1sten Juny d. J. an, in monatlichen Terminen so lange zu entrichten, als das Bedürfniß der Fortdauer des gegenwärtigen außerordentlich bewaffneten Zustandes hiesiger Stadt solches erforderlich machen wird.

Art. II.

Es erstreckt sich diese Kriegs- und Vermögens-Steuer über das gesammte privative Gebiet hiesiger Stadt, mit Einschluß der Kloster- und Hospital-Districte, und ist solche nach den unten bemerkten Bestimmungen von allen und jeden Bürgern und Einwohnern hiesiger Stadt und deren Gebiets, welche nicht von Allmosen

leben, zu entrichten, und fallen dabey alle frühern Exemtionen hinweg, mit alleiniger Ausnahme des hiesigen Stadt-Militairs; sofern jedoch dazu gehörige Personen contribuables Vermögen besitzen, sind selbige nach Verhältniß desselben gleichfalls zu dieser Steuer pflichtig.

Art. III.

Die Taxation der Contribuablen zu dieser Kriegs- und Vermögens-Steuer geschieht nach den folgenden Grundsätzen:

1. In Ansehung derjenigen Bürger und Einwohner der Stadt und deren Gebiets, welche 100,000 mg Banco und darüber besitzen, wird das Vermögen der Contribuablen zur Norm der Taxation angenommen, und haben selbige von ihrem Vermögen monatlich $\frac{3}{4}$ per mille Courant, jedoch in diesem Verhältnisse in Ansehung ihres Vermögens stehende Wittwen, welche kein Gewerbe treiben, und in gleichem Falle befindliche abgetheilte, und eigenes Vermögen besitzende Unmündige nur $\frac{1}{2}$ per mille Courant zu dieser Kriegs- und Vermögens-Steuer zu entrichten.

Bey den Steuer-Ansätzen derjenigen Contribuablen, welche neben einem Vermögen von 100,000 mg Banco, und darüber, feste, von dem Ertrage solchen Vermögens unabhängige Honorarien, Gehalte oder sonstige Erhebungen haben, werden letztere nach den unten in Ansehung des Erwerbes folgenden Bestimmungen gleichfalls mit in Anschlag gebracht.

2. In

2. In Ansehung derjenigen Bürger und Einwohner der Stadt und deren Gebiets, mit Einschluß der Wittwen und Unmündigen, welche unter 100,000 mß Banco, und derjenigen, welche kein Capital-Vermögen besitzen, werden die monatlichen Beyträge zu dieser Steuer nach deren jährlichem Erwerbe, Zinsen- oder sonstiger Einnahme, und nach deren jährlichen Ausgaben nach folgendem Verhältnisse bestimmt: May 24.

a. Alle diejenigen, welche jährlich über 10,000 mß Courant erwerben, für sich einnehmen oder zu ihrem Bedürfnisse, Bequemlichkeit oder Luxus aufwenden, haben von solchem Betrage 6 pr. milleCt.

b. alle diejenigen, welche solchergestalt über 6000 bis 10,000 mß Courant einnehmen oder aufwenden . . . . 5 . . .

c. alle diejenigen, welche solchergestalt über 3000 bis 6000 mß Cour. einnehmen oder aufwenden 4 . . .

d. alle diejenigen, welche solchergestalt über 1000 bis 3000 mß Cour. einnehmen oder aufwenden 2 . . .

e. alle diejenigen, welche solchergestalt unter 1000 mß Courant einnehmen oder aufwenden . . 1 . . .

zu dieser Steuer monatlich zu entrichten.

Jedoch werden diejenigen Familien-Väter der beyden letztern obigen Classen, nämlich von 3000 mß Courant und darunter jährlicher Einnahme oder Aufwandes, welche eine sehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, resp. um ¼ des Betrags ihrer nach den obigen Bestimmungen für diese Classen zu formirenden Taxe niedriger zu dieser Steuer angesetzt werden.

Art. IV.

Da durch den Ertrag der im obigen Art. III. pro Simplo bestimmten Steuer die Bestreitung der zu Anfange erforderlichen beträchtlichen Ausrüstungskosten nicht gedeckt werden kann, auch es unumgänglich nothwendig ist, daß die öffentliche Casse unverzüglich mit bedeutenden Einflüssen von dieser Steuer versehen werde, so ist zugleich festgesetzt, daß für die beyden ersten Monate dieser Steuer, nämlich für die Monate Juny und July d. J., solche gedoppelt entrichtet werden muß, so wie auch, daß diejenigen, welche sich auf die unten, Art. VII. dieser Verordnung, nachgelassene Art zu einem niedrigern Ansatze bekennen werden, dennoch für den ersten der obgedachten beyden Monate das duplum ihres ursprünglichen Ansatzes zu voll entrichten müssen; jedoch mit Vorbehalt der Abrechnung des Betrags ihrer Herabsetzung auf den nächstfolgenden monatlichen Termin.

Art. V.

Die Steuer-Districte in der Stadt und in deren Gebiete sind, so wie für die directen Steuern über-

überhaupt, so auch für diese Kriegs- und Ver- May 24.
mögens-Steuer, folgendermaßen bestimmt:

Die Stadt und die Vorstädte derselben sind in 8 Steuer-Districte, in Uebereinstimmung mit den Bataillons-Districten des hiesigen Bürgermilitairs, getheilt.

Das Gebiet hiesiger Stadt ist in folgende 6 Steuer-Districte getheilt:

1ster Steuer-District: das Gebiet des Klosters St. Johannis.

2ter Steuer-District: das Gebiet der Landherrenschaft von Hamm und Horn, sofern solches nicht unter dem Steuer-Districte der Vorstadt St. Georg begriffen ist.

3ter Steuer-District: das Gebiet der Waldherrenschaft, mit Hinzufügung der zum Hospital St. Georg gehörigen Dörfer Langenhorn, Klein-Bostel, Struckholt und des Gutes die Berne.

4ter Steuer-District: das Gebiet der Landherrenschaft von Bill- und Ochsenwärder.

5ter Steuer-District: das Gebiet des Hospitals zum heiligen Geist.

6ter Steuer-District: das Gebiet des Amtes Ritzebüttel.

Art. VI.

Die Administration wegen dieser Kriegs- und Vermögens-Steuer geschieht unter der Direction der allgemeinen Steuer-Deputation.

Zu den Taxationen der Steuerpflichtigen und zur Formirung der Steuer-Bücher ist jedoch für die

die Steuer-Districte der Stadt und der Vorstädte eine besondere Commission, bestehend aus 2 Mitgliedern E. H. Raths, 2 Mitgliedern Verordneter löbl. Kämmerey und 2 Mitgliedern des löbl. Collegii der Sechsziger niedergesetzt, welche Commission bey diesem Geschäfte und zu den vorbereitenden desfallsigen Arbeiten für jeden Steuer-District, die für selbigen ernannten Steuerbürger zuzuziehen hat.

Für die Steuer-Districte des Gebiets der Stadt werden die Taxationen und Formirung der Steuerbücher abseiten der resp. Landes-Obrigkeiten, mit gleichmässiger Zuziehung der Steuer-Commissarien, in jedem Steuer-Districte verfügt.

Die Mitglieder der Taxations-Behörden zu dieser Steuer werden sich gefällig seyn lassen, sowohl wenn ihre eigene Taxation als diejenigen ihrer nahen Verwandten oder Curandinnen vorkommt, abzutreten, und den andern Mitgliedern solche Taxationen allein zu überlassen; wenn selbige oder ihre Verwandte und Curandinnen sich indeß durch die erfolgte Taxation beschwert erachten sollten, stehet es ihnen nicht minder wie jedem andern frey, auf die in dem folgenden Art. VII. dieser Verordnung festgesetzte Art, sich zu einer geringern Steuerquote zu bekennen.

Art. VII.

Jedem Bürger und Einwohner, der sich in der Taxe zu dieser Kriegs- und Vermögens-Steuer beschwert zu seyn erachtet, steht es frey, sofern die Richtigkeit seiner Taxe nicht nach bestimmten jährlichen Gehalten oder sonstigen festen Einnahmen genau beurtheilt werden kann, in der Stadt und in den Vorstädten vor der allgemeinen

meinen Steuer-Deputation, und übrigens dem frühern desfalsigen Herkommen gemäß, im Gebiete der Stadt aber vor der beykommenden Landes-Obrigkeit unter der Erklärung auf seinen geleisteten Bürger- oder Annehmungs-Eid, daß die Steuer-Quote, zu welcher er angesetzt worden, nach den in dieser Verordnung festgesetzten Taxations-Normen resp. für sein Vermögen, Erwerb, Einnahme oder Aufwand zu hoch sey, sich auf diesen seinen geleisteten Eid zu einer niedrigern Steuer-Quote, als den obgedachten Taxations-Normen angemessen, zu bekennen; es soll der Ansatz, zu dem er sich solchergestalt bekennen wird, angenommen, jedoch im Steuerbuche bey der Herabsetzung sogleich notirt werden, daß die Annahme in Folge eidlicher Erklärung geschehen sey, und soll derjenige, in Ansehung dessen es bey seinen Lebzeiten oder nach seinem Tode sich ergeben würde, daß er hierunter betrüglich gehandelt habe, als ein Meineidiger angesehen, und derselbe, wenn er noch am Leben, exemplarisch bestraft, überdem aber das zu wenig Bezahlte von ihm oder von seinen Erben ersetzt werden. May 24.

Art. VIII.

Es wird in eines jeden Contribuablen Wohnung förderſamſt ein gedruckter Zettel wegen dieſer Kriegs- und Vermögens-Steuer Namens der Allgemeinen Steuer-Deputation abgegeben werden, auf welchem der Name des Contribuabeln und der monatliche Beytrag, zu welchem derſelbe wegen dieſer Steuer angeſetzt worden, eingetragen ſeyn wird.

Die

Die monatlichen Steuer-Ansätze sind von Monat zu Monat, und zwar jederzeit der ganze Betrag des monatlichen Ansatzes auf einmal in groben Courant-Gelde zu entrichten; partielle Abträge auf eine einmonatliche Steuer-Quote dürfen nicht angenommen werden.

Art. IX.

Die Erhebung dieser Steuer geschieht in jedem Steuer-Districte durch den für selbigen ernannten Steuer-Einnehmer solchergestalt, daß derselbe durch eine von ihm dazu zu bestellende Person, für welche er responsabel ist, und welche durch das bey sich führende Steuerbuch und durch eine Vollmacht des Steuer-Einnehmers zur Einkassirung sich zu legitimiren hat, monatlich den Steuer-Betrag jedes Contribuablen aus dessen Wohnung abholen, und über den Empfang, auf dem in den Händen des Contribuablen verbleibenden Steuer-Zettel quitiren lassen wird. Jedoch bleibt es den Contribuablen nicht minder freygestellt, ihre Steuer-Beyträge dem Steuer-Einnehmer ihres Districts in dessen Wohnung, gegen dessen Quitirung auf dem Steuer-Zettel zu entrichten.

Art. X.

Ein jeder, der nicht spätstens innerhalb 8 Tagen nach Ablauf jedes Steuer-Monats seinen Steuer-Beytrag solches Monats entrichtet hat, ist sodann schuldig, solchen mit einer Straf-Erhöhung zum Besten des öffentlichen aerarii von 1 ß für jede mß des Rückstandes zu erlegen.

Art. XI.

Ohnmittelbar nach Ablauf von 8 Tagen nach jedem Steuer-Monat, innerhalb welcher

8 Tage

8 Tage die im Rückstande gebliebenen Contribuablen schuldig sind, ihre Steuer-Rückstände dem beykommenden Steuer-Einnehmer in dessen Wohnung zu entrichten, wird jedem, welcher sodann mit seinem Steuer-Beytrag für solchen Monat annoch zurückgeblieben ist, ein Warnungs-Zettel, um innerhalb der nächsten 4 Tage seinen schuldigen Beytrag nebst der oben Art. X: festgesetzten Straf-Erhöhung, und mit den, unten Art. XII. bestimmten Executions-Gebühren, bey Strafe der Pfändung, dem Steuer-Einnehmer seines Districts in dessen Wohnung zu entrichten und sofort nach Ablauf solcher 4 Tage bey nicht erfolgter Zahlung, der Quernacht-Zettel insinuirt, nach abgelaufener Quernacht und nicht erfolgter Zahlung aber ohnmittelbar mit der Pfändung gegen den Säumigen verfahren werden. May 24.

Art. XII.

Die Executions-Gebühren wegen dieser Steuer sind folgendermaaßen festgesetzt:

	Executions-Gebühren.
Wenn das Object der Execution bis 5 mß inclusive beträgt . . .	4 ßß
Von 5 bis 10 mß inclusive	8 "
" 10 " 20 " " .	12 "
" 20 " 30 " " .	1 mß
" 30 " 40 " " .	1 " 4 "
Ueber 40 mß indistincte	1 " 8 "

Wornach sich ein jeder zu achten hat.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, den 22. May 1815.

s. oben S. 73. April 26. No. I.

XLIX.

May 26. ## Bekanntmachung

wegen des auf den 31. May angeordneten Dankfestes.

Am bevorstehenden Mittwochen, den 31. May, ist es ein Jahr, wie, nachdem wenige Tage vorher Ein Hochedler Rath das Ruder der Regierung dieser freyen Stadt wieder ergriffen und Erbgesessene Bürgerschaft wieder versammlet hatte, die Franzosen unsere Mauren verließen, und Rußlands Krieger einen Theil unserer, für Vaterland und Freyheit kämpfenden, Bürger in die Stadt zurückführten.

Zur Feyer dieses Tages ordnet Ein Hochedler Rath ein allgemeines Dankfest in der Stadt und den dazu gehörigen Ländereyen an. In allen Kirchen wird ein Dankgebet gehalten und „Herr Gott, dich loben wir" gesungen werden. Wir können dieses Fest nicht würdiger feyern, als daß wir unsere Herzen zu Gott erheben, der in der Zeit der Angst und der Noth uns nicht verließ, und endlich, daß er mit uns war und seyn wird, durch die Befreyung unsers Vaterlandes auf eine so wundervolle Weise bethätigte. Vergessen dürfen nicht dabey derjenigen, die im Kampf für Freyheit und Recht verwundet wurden. Es wird deshalb eine Collecte für sie angeordnet und werden vor allen Kirchthüren die Becken zu diesem Behuf ausgesetzt werden. Es ist eine heilige Pflicht, für ihre Erquickung überhaupt, und selbst bey außerordentlichen Gelegenheiten, zu sorgen, zu der

Ham-

Hamburgs Bürger und Einwohner ohne weitere Aufforderung sich hingezogen fühlen werden. May 26.

Während des Tages werden alle Schiffe im Hafen flaggen.

Nach der Hauptpredigt wird eine große Revüe über alle Truppen Hamburgs, sowohl über unser Bürger-Militair, als über die regulairen Truppen aller Waffenarten, Infanterie, Cavallerie und Artillerie und über das Corps der Freywilligen gehalten werden. Eine Deputation des Senats wird an diesem Tage denjenigen, die den Feldzug von 1813 und 1814 mitgemacht haben und unter den Waffen sind, öffentlich die Hanseatische Denkmünze ertheilen. Sie sey ihnen ein Beweis, daß sie ihre Pflicht gethan haben, und eine Aufforderung für ihre Cameraden, in dem bevorstehenden Kampfe, in welchem es auf die Erhaltung der früher errungenen Freyheit ankommt, durch neue Kraftanstrengung und Pflichterfüllung sich auszuzeichnen.

Zu gleicher Zeit wird ein Aufruf an diejenigen des Bürger-Militairs ergehen, die Muth, Kraft und Willen haben, den bevorstehenden Feldzug mitzumachen, sich zur Vollzähligmachung des Contingents und zur Bildung der Reserve dem Corps der Freywilligen anzuschließen.

Nach geendigter Revüe wird den Soldaten eine doppelte Ration in Gelde als Geschenk gegeben werden. Am Abend wird Musik von den Thürmen seyn, und werden Danklieder gespielt werden.

Ein Hochedler Rath will alle Bürger und Einwohner Hamburgs väterlichst erinnert haben,

haben, dies allgemeine Dank- und Freuden-Fest durch gewohnte Sittsamkeit und Ordnung zu verherrlichen, und verbietet Illuminationen, um die Ausgaben unserer Bürger möglichst zu beschränken. Auch ist das Schießen in der Stadt wie immer verboten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 26. May 1815.

L.

Aufruf an die Freywiligen

May 26. bey der Feyer des 31. May.

Keinem, dem die Freude und das Glück der Feyer des heutigen Tages nicht fremd ist, kann es entgehen, wie alles auf die Erhaltung der Freyheit, die aufs neue bedroht wird, ankommt. Ganz Deutschland ist wieder unter den Waffen, jeden Augenblick erwarten die großen am Rhein versammelten Heere, daß der General-Marsch werde geschlagen werden. Auch unsre Truppen, bestimmt für die große und gute Sache zu kämpfen, erwarten ihn, um sich mit jenen Kriegern zu vereinigen.

Indeß ist die Zahl des Contingents noch nicht vollzählig, noch fehlt es gänzlich an der nothwendig und ohne Verzug zu bildenden Reserve. Zur Vollzähligmachung des Contingents und zur Bildung der Reserve muß Rath geschafft werden.

Jeder der Muth, Kraft und Willen hat, dem Staate zu dienen, verbinde sich mit den Freywilligen, und gürte sich zu dem Kampf, durch

durch den das errungene Glück vor jeder Verletzung gesichert werden soll.

Die Verpflichtung geht nur auf den bevorstehenden Feldzug. Nach Vollendung desselben tritt jeder in die bürgerlichen Verhältnisse zurück. Im Felde erhält der Freywillige den Sold. Wird er verwundet, so wird der Staat für ihn sorgen, dies ist eine heilige Pflicht. Zur Ausrüstung soll, wenn es erforderlich ist, ein Beytrag geliefert werden

Es werden bey den Bataillons-Chefs und den Capitaines, sowohl in der Stadt wie auf dem Lande, Einzeichnungs-Bücher niedergelegt werden. Die Sache hat Eile, darum säume Keiner! Alle, die sich melden werden, wenn die Zahl des Contingents vollzählig ist, dienen zur Bildung der Reserve, und werden bis auf weitere Ordre in der Stadt zurückbleiben.

Das Vaterland bedarf Eures Armes. Wolltet ihr ihn desselben entziehen? Sind wir nicht noch dieselben von 1813? Damals stellten sich Hamburgs Söhne in die vordersten Reihen.

Hamburg, den 26. May 1815.

s. oben S. 89. May 3. u. S. 90. May 5. unten Jun. 19.

LI.

Anzeige

May 29.

wegen der Vertheilung der Denkmünze bey dem Feste vom 31. May.

Die bey dem Fest vom 31. May angeordnete Vertheilung der Denkmünze findet nur allein für die bey der Parade unter den Waffen sich befindenden regulairen Truppen

pen und Freywilligen statt, weil diese jeden Augenblick ihren Abmarsch erwarten. Alle, vom Bürger-Militair, und welche sonst ein Recht auf die Denkmünze haben, werden dieselbe sofort erhalten, als sämmtliche Exemplare angekommen seyn werden. Es wird darüber eine öffentliche Bekanntmachung statt finden.

Hamburg, den 29. May 1815.

s. oben S. 59. März 24.

LII.

May 30. **Polizey-Verfügung**

zur Erhaltung der Ordnung bey der großen Parade am 31. May.

Bey der großen Parade auf dem Heil. Geist-Felde am 31. May, sind zur Erhaltung der Ordnung folgende Verfügungen nothwendig:

1. Alle Wagen, welche Zuschauer aus der Stadt in diese Gegend bringen, müssen auf der großen Landstraße halten bleiben, oder in das Dammthor zurück fahren. Keiner darf auf oder über das Heil. Geist-Feld fahren. Eben so wenig dürfen Reuter dort zugelassen werden.
2. Für einkommende Wagen ist das Altonaer-Thor von 10 bis 4 Uhr, oder so lange der Marsch dauert, gesperrt, und kann um diese Zeit die Einfahrt nur durchs Dammthor gestattet werden.

Die Policey-Officianten sind angewiesen, auf die Ausführung dieser Verfügungen zu wachen.

Hamburg, den 30. May 1815.

Abseiten der Polizey-Behörde.

s. oben S. 102. May 26.

Anmer-

Digitized by Google

Anmerkung. Von dem in den vorstehenden Bekanntmachungen und Verfügungen erwähnten Dankfeste am 31. May, finden sich in No. 128 der Hamburg. gemeinnützigen Nachrichten, folgende nähere Umstände: May 30.

Hamburg, den 31. May 1815.

Der heutige, in den Jahrbüchern unserer Stadt unvergeßliche, Tag, der uns vor zwölf Monaten dem schmählichsten Joche der Tyranney entzog, in welcher wir Jahre lang geschmachtet; der Tag, an welchem fremde edle Krieger uns unsre Mitbürger wieder zuführten, die für Freyheit und Vaterland in den Reihen der tapfern Krieger der hohen Verbündeten gegen den allgemeinen Feind gekämpft; der Tag endlich, der uns unsere verehrte Obrigkeit und unsere so glückliche Verfassung wieder schenkte, verdiente es mit Recht, vor andern hervorgehoben und durch eine so würdige Feyer begangen zu werden, als unsere hohe Obrigkeit veranstaltet hatte. Mit Dankgefühl gegen Gott, den Geber alles Guten, fieng diese Feyer in allen unsern Kirchen an, und mit gerührtem Herzen verließen Hamburgs Bürger, nachdem das Te Deum gesungen worden, die Tempel. Nach der Hauptpredigt begaben sich das sämmtliche Bürger-Militair, die regulairen Truppen aller Waffenarten, Infanterie, Cavallerie und Artillerie, und das Corps der Freywilligen, welches wieder in den Kampf für das Vaterland zieht, nach dem heilgen Geistfelde, wo über dieselben eine große Revüe gehalten wurde. Hieher verfügten sich zwey Deputationen unseres verehrten Senats, aus den Herren Senatoren Bartels und Jencquel, Westphalen und Hasse bestehend; erstere beyde um diejenigen, die in den Jahren 1813 und 1814 den Feldzug gegen den allgemeinen Feind mitgemacht und sich unter den Waffen befanden, öffentlich die Hanseatische Denkmünze, welche der Staat ihren Verdiensten zuerkannt hat, zu ertheilen. Der Herr Senator Bartels hielt hierbey an die braven Krieger folgende kurze Anrede:

„Brave

„Brave Soldaten!

Wir feyern heute das Fest der Befreyung Hamburgs von einem Feinde, der uns namenlos unglücklich gemacht hat. Diese Befreyung war eine Folge der Anstrengung der verbündeten Heere, zu denen auch Ihr gehörtet, brave Soldaten!

Glorreich waren die Thaten dieser Heere! Der Feind ward auf allen Punkten geschlagen, über den Rhein gejagt, bis hinter den Mauern seiner Hauptstadt zurückgetrieben. Auch dort ward er aufgesucht, dort wurden ihm Gesetze vorgeschrieben, und der Thron des Despoten umgestürzt!

So standen die Sachen vor wenigen Monaten, und wie stehen sie jetzt?

Der Despot ist aus seinem Exil zurückgekehrt und sinnt wieder auf Verderben für unser geliebtes deutsches Vaterland und die benachbarten Nationen.

Dies dürfen wir nicht ungeahndet hingehen lassen. Auf denn, zum Kampf, für Vaterland und Recht! Eilet, brave Krieger, so schnell Ihr eilen könnt, dorthin, wo man Eures Armes bedarf, um die Ränke des Despoten zu vernichten, und die Rotte, an deren Spitze er steht, zu entwaffnen. Er lernte auch von Euch, daß der deutsche Arm stark und unüberwindlich sey! stärker noch geworden durch die Thaten der vergangenen Jahre.

Ihr aber, brave Krieger von 1813 und 1814, empfanget noch zuvor von Hamburg die Ehrenmedaille, die der Senat Euren Verdiensten zuerkannt hat. Alle kriegführenden Mächte haben ihren Truppen, die in dem ewig denkwürdigen Feldzuge jener Jahre mitkämpften, eine gleiche Auszeichnung zugestanden. Wir sind von Seiten des Senats beauftragt, dieses Fest durch die Ertheilung dieser Denkmünze zu verherrlichen. Betrachtet sie, Soldaten, als eine Anerkennung Eures Werthes, und Euren Cameraden sey sie eine Aufforderung und Pflichterfüllung, sich auszuzeichnen.

Und nun — Glück auf den Weg in Feindes Land! Gott war mit Euch — er wird es ferner seyn!

seyn! Sieg oder Tod sey Eure Losung. Die Sache, für die ihr kämpft, ist gerecht! Es leben unsere braven Krieger!“ May 30.

Diese mit Kraft und Nachdruck ausgesprochenen Worte erregten den lebhaftesten Enthusiasmus. Der Herr Obristlieutenant Delius dankte der Commission im Namen des Corps für diese Auszeichnung, und versprach, für die gute Sache Gut und Blut zu opfern.

Der Herr Senator Westphalen hielt an das Bürger-Militair folgende Anrede:

„Geliebte Mitbürger!

Heute feyern wir den Jahrestag der Befreyung Hamburgs vom Franken-Joche. Schmerzhaft mahnen uns die Trümmer des Gotteshauses, des Hauses der Zuflucht der Armen und Kranken, und der Privat-Wohnungen, an unsere Verfolger, denen eine Freude war, Elend zu häufen, und Unglück in unsre friedlichen Häuser zu schleudern.

Heute feyern wir den Jahrestag der Wiederherstellung von Hamburgs Freyheit und Selbstständigkeit, und die Wiederkehr der Bürgergarde aus dem ehrenvollen Kampf, die in der Geschichte lebt, und unsterblich in Hamburgs Annalen ist.

Hamburg empfing seine Bürgergarde mit der Achtung und Liebe, die den Rettern des Vaterlandes gebührt. Ihre Zahl trug bey zum Uebergewicht der Schaale des Vaterlandes, und lauter Dank tönte ihnen entgegen.

Hamburg empfing seine braven Mitbürger mit der Ueberzeugung, daß nun ihre Waffen ruhen, daß Alle zufrieden am heimischen Heerd weilen, und ungestört mit Kraft für ihre häuslichen Verhältnisse wirken würden. Ganz Europa schien eine Familie geworden zu seyn, die zusammen trat, die tief geschlagene Wunde zu heilen; durch treuen Verein das Aufbauen des Zertrümmerten zu befördern, und Friede im Innern, Ausbildung und Verbesserung der Sitten in allen Verhältnissen zu beleben.

Mehrere Monate hindurch hielten uns diese schönen Hoffnungen aufrecht; da trat ein Dämon wieder in den Weg, verscheuchte die Ruhe, und riß die Völker wieder in den Kampf.

Die Schaaren eilen, um bald den großen, den gerechten Kampf zu bestehen. Dort steht auch unsere Schaar bewaffnet und erwartet den Schall der Trompete, um unter Wellingtons nie besiegtem Arm den Kampf zu beginnen und glorreich zu enden.

Dankbar sehen wir zurück auf unsre Mitbürger, die damals in den heiligen Kampf zogen, und den Grund zu der Vereinigung legten, die jetzt hier in so großer Zahl als Bürger-Militair erscheint.

Der Patriotismus sprach sich deutlich aus; beym Namen Vaterland schlägt hoch das Herz des Hamburgers, und gefühlvoll schlägt es für Heerd, für Weib und Kind.

Würdig feyern wir diesen Tag, groß in Erinnerung, groß in seinen Folgen, wenn wir unsere Gebete zu dem Herrn der Heerschaaren erheben, um für alle Kämpfe gegen den Geächteten, und besonders für die den Sieg zu erflehen, welche von uns und unsern Schwesterstädten, Lübeck und Bremen, mit in den Kampf ziehen.

Würdig feyern wir diesen Tag, wenn wir, wie es die Noth erheischt, den ernsten Vorsatz zur That reifen lassen, um zum Gelingen der großen Sache beyzutragen. Es ist der letzte Kampf; aus ihm wird Freyheit, Ruhe und Sicherheit hervorgehen und begründet werden.

Das Vaterland ist in Gefahr! Dieser Ruf tönt in aller Herzen, so wie der Wunsch, die Gefahr abzuwenden. Je mehr Kräfte sich vereinigen, desto sicherer ist der Kampf.

Das Panier mit dem Feldruf: „Gott mit uns!“ weht voran. Der Senat fordert die Jünglinge auf, denen Recht und Freyheit lieb sind, auf den Kampf im Auslande ihr Augenmerk zu richten, das Corps der Freywilligen zu verstärken, und in die Reihen der Vertheidiger des Vaterlandes zu treten!

Bedarf

Bedarf es mehr, den heiligen Funken anzufachen, der in unserer Brust lodert? Das Vaterland ruft zu dem schönsten Beruf; wir treten in die Schranken. May 30.

Ich endige mit uns bekannten Worten:

„„Und du, Hammonia, nimm deine Wehr,
Ein' feste Burg sey Gott dem muth'gen Heer!
Dein Banner werde fern und nah gesehn,
Sey nur gepflanzt auf der Gefahren Höhn!
Du littest schwer, doch sank nicht hin dein Muth;
Mit Jauchzen opferteſt du Haab' und Blut;
Für Vaterland, für Freyheit, Weib und Heerd,
Hoch schlug dein Herz, und sicher traf dein Schwerdt.
Sey wieder kühn voran im Streit,
Bewähre deines Ruhms Unsterblichkeit.““

Heil Hamburgs tapfern Söhnen!“

Auch diese Rede wurde mit dem lebhafteſten Jubel aufgenommen. Es wurde dann ein Aufruf an das Bürgermilitair von den Chefs derselben verlesen, um diejenigen, deren Lage es möglich macht, wieder zu Felde zu gehen, aufzufordern, sich zur Vollzähligmachung des Contingents und zur Bildung der Reserve des Corps der Freywilligen anzuschließen. Zu dieser glänzenden Parade, welche das schönste Wetter begünstigte, hatten sich auch mehrere der hier residirenden fremden Minister, die Chefs der wenigen noch hier befindlichen Russischen Krieger, und eine unzählbare Menge der Bewohner Hamburgs und Altonas verfügt. Sie dauerte bis gegen 4 Uhr. Auf derselben herrschte die größte Ruhe und schönste Ordnung, welche durch die Sorgfalt unserer Polizey besonders dadurch, daß den Wagen bestimmte Plätze angewiesen waren, noch vermehrt wurden, so daß die Fußgänger ungehindert an den langen Reihen der Krieger hingehen, und das militairische Schauspiel beobachten konnten. Nach beendigter Revüe ward den Soldaten eine doppelte Ration in Gelde zum Geschenk gemacht, und auch des Russischen Militair-Hospitals, den Kranken, Verstümmelten und Genesenen wurde ähnliche Gabe zur Erquickung gereicht. Abends war

von allen Thürmen Musik. In unsern Häfen hatten an diesem schönen Tage alle Schiffe geflaggt. Im Theater wurde das auf Hamburgs Befreyung gedichtete Vorspiel, der Tag der Erlösung, gegeben. Illuminationen fanden Abends nicht Statt; denn sie sind bey uns nicht weiter ein Zeichen der Freude, da wir während des Französischen Druckes nur zu oft, nicht freywillig, sondern auf Commando, unsere Häuser illuminiren mußten.

LIII.

Jun. 3.

Nachträgliche Verordnung,

die Kriegs- und Vermögens-Steuer in den Vierlanden betreffend.

Um den Eingesessenen der Vierlande, nach den durch die Kriegs-Ereignisse erlittenen Bedrängnissen, möglichste Schonung wiederfahren zu lassen, zugleich aber auch dahin zu wirken, daß die Kriegs- und Vermögens-Steuer, nachdem die Hälfte ihres im vorigen Jahre ausgeschriebenen gedoppelten Ertrages zu den Ausgaben für Magazin-, Hospital- und andere Kriegsleistungen izt nicht mehr erforderlich ist, von nun an, wenigstens einfach, regelmäßig eingehn, und mit Strenge beygetrieben werde, zur allmähligen Abbürdung der Landesschulden und deren Zinsen, so verordnen Wir, Bürgermeister und Räthe der freyen Hanseestädte Lübeck und Hamburg, nachträglich zu den Verordnungen vom 30. März und vom 24/26 September vorigen Jahrs nunmehr folgendes:

1. Die seit dem 30. März vorigen Jahrs eingeführte gedoppelte Kriegs- und Vermögens-Steuer soll bis zu Ende des Junius

Junius des gegenwärtigen Jahrs erlegt und beygetrieben werden.

2. Vom 1. Julius dieses Jahrs an wird die einfache Kriegs- und Vermögens-Steuer entrichtet.

3. Uebrigens hat es bey dem Inhalte der ersten Verordnung von 1809, und jener beyden von 1814, allenthalben sein Bewenden, und wird den zur Visitation des Amtes Bergedorf verordneten Herren, die strenge und sorgfältige Beytreibung dieser Kriegs- und Vermögens-Steuer, insbesondere auch der Rückstände, aufgetragen.

Gegeben in Unsern Raths-Versammlungen, Lübeck den 31. May, — Hamburg den 3. Juny 1815.

s. Band I. S. 261., oben S. 74. April 20. und S. 93. May 24.

LIV.

Jun. 5.

Bekanntmachung

wegen Besetzung der Militair-Posten und Wachen durch das Bürger-Militair.

Bey dem bevorstehenden Abmarsch des regulairen Militairs und den deshalb schon jetzt vermehrten Arbeiten desselben hält Ein Hochedler Rath es für nöthig, daß nunmehro sämmtliche Militair-Posten und Wachen vom nächsten Donnerstag, den 8. Juny an, mit dem Bürger-Militair besetzt werden, und bringt derselbe dieses hiemit zur öffentlichen Wissenschaft.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 5. Juny 1815.

s. oben S. 59. März 24. u. S. 104. May 26. unten Jul. 26.

LV.

LV.

Jun. 7.

Bekanntmachung

in Betreff der Fahnen-Weihe des Hamburgischen Contingents.

Es wird hiemit angezeigt, daß wegen der Fahnen-Weihe des Hamburgischen Contingents, die gleich nach der Hauptpredigt statt hat, Sonntag, den 11. Juny, keine Frühpredigt und keine Communion in der großen Michaelis-Kirche gehalten werden wird.

Conclusum in Senatu, Hamburg, den 7. Juny 1815.

s. oben S. 85. May 5. und Band I. S. 156.

Anmerkung. Von dieser Feyerlichkeit findet sich in No. 93 des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten folgende Nachricht:

Hamburg, den 12. Juny.

Am gestrigen Sonntage, als dem Tage vor dem Ausmarsch der ersten Colonne der Hamburgischen Truppen, erhielt das Infanterie-Regiment zwey neue Fahnen und die Cavallerie-Escadron eine neue Standarte, alle drey schön und reich gestickt von edlen Frauen und Mädchen. Die alten Fahnen wurden in der großen Michaelis Kirche aufgehängt. Schon vor dem Gottesdienst, um 7 Uhr Morgens, wurden die Fahnen vom Stadthause in die Kirche gebracht und vor dem Altar niedergelegt. Nach der Predigt rückte das Infanterie-Regiment und die Cavallerie-Escadron zur Kirche vor, und wurden die alten Fahnen, unter Begleitung sämmtlicher Herren Officiers, an den Platz gebracht, wo sie, wie die Fahnen der aus dem Felde zurückgekehrten Bürgergarde und die Standarten mehrerer aufgelöseten Cavallerie-Escadrons, zum ewigen Gedächtniß aufgehängt wurden. Hierauf versammelte sich das Corps der Herren Officiers, in Begleitung einer Deputation

von des Senats und der zum Militair-Departement gehörenden Herren Ober-Alten und Bürger, vor dem Altar, woselbst Herr Pastor Tönnies, nach einer kurzen und zweckmässigen Anrede, die neuen Fahnen einsegnete. Diese feyerliche Handlung selbst, der schöne Anblick der von Menschen gefüllten prächtigen Kirche, woselbst das Corps der Freywilligen auf der Orgel, dem Altare gegenüber, sich versammelt hatte, und die Haltung der Truppen selbst, alles trug dazu bey, den Eindruck der Feyerlichkeit unvergeßlich zu machen. Hierauf wurden die Fahnen aus der Kirche gebracht, und von den Herren Deputirten jedem Bataillon und der Escadron mit der Aufforderung übergeben, sie, wie es die Pflicht und die Ehre erfordert, als ein Heiligthum zu bewahren, zu beschützen und zu vertheidigen.

Die erste Colonne der Truppen, ein Infanterie-Bataillon und die Cavallerie-Escadron, haben den 12. Juny früh ihren Marsch nach den Niederlanden zur großen Armee des Herzogs von Wellington angetreten. Muthvoll giengen sie ihrer schönen Bestimmung entgegen."

LVI.

Anzeige

Jun. 7

für Diejenigen, welche mit preußischen Pässen reisen.

Allen Gastwirthen, oder denjenigen Einwohnern dieser Stadt, welche Fremde bey sich einlogirt haben, wird hiemit angezeigt, alle diejenigen Fremden, die mit preußischen Pässen reisen, oder aus den Königl. preußischen Ländern kommen oder dahin wieder abzureisen gewillet sind, jeden Montag, Mittwochen, Donnerstag und Sonnabend mit ihren bey sich habenden Pässen oder Wanderbüchern

ins

ins Bureau des Königl. preußischen Herrn Legations-Secretair Kolster, Neustädter Neuenweg, Morgens von 8 bis 9 Uhr, zu verweisen.

Hamburg, den 7. Juny 1815.

Abseiten der Polizey-Behörde.

s. oben S. 68. April 19.

LVII.

Jun. 9.

Bekanntmachung

wegen Einquartirung des Lübecker Contingents.

Bey der bevorstehenden Ankunft des Lübecker Contingents am 13. Juny, und bey dem von mehrern hiesigen Bürgern und Einwohnern geäußerten Wunsch, einen oder mehrere dieser braven Truppen bey sich zu logiren, ersucht die Einquartirungs-Commission, daß alle diejenigen, die diese Absicht haben, davon förderſamst eine Anzeige in der Einquartirungs-Commissions-Stube machen möchten.

Hamburg, den 9. Juny 1815.

Abseiten der Einquartirungs-Commission.

s. oben S. 91. May 22.

LVIII.

Jun. 19.

Bekanntmachung

wegen Logirung der freywilligen Hamburgischen Jäger.

Mehrere von dem Corps der freywilligen Hamburgischen Jäger, die in wenig Tagen von hier marschiren werden, sind, da sie bereits

bereits ihr Gewerbe aufgegeben haben, wegen Koſt und Wohnung in Verlegenheit. Sie ſind überzeugt, daß mehrere Hamburgiſche Bürger ſich gern bereitwillig erklären werden, einen oder mehrere von ihnen für dieſe kurze Zeit zu ſich unentgeldlich ins Haus zu nehmen, und haben daher darum angeſucht, daß eine Aufforderung dieſerwegen an diejenigen, die dazu geneigt ſind, dahin erlaſſen werde, ihre Namen ohne Verzug im Einquartirungs-Büreau anzuzeigen.

Hamburg, den 19. Juny 1815.

Abſeiten der Einquartirungs-Commiſſion

J. H. Bartels, Dr.

ſ. oben S. 104. May 26.

LIX.

Publicandum

Jun. 23.

für die vor dem Millern-Thor haltenden Fuhrleute.

Abſeiten der S. T. Land-Herren zum Hamburger Berge wird allen denjenigen, vor dem hieſigen Millern-Thor haltenden, ſich mit dem Tranſport von Paſſagieren befaſſenden Fuhrleuten, welche nicht in den mit der hieſigen Stadt-Kämmerey oder mit der Behörde zu Altona über die Fahrt zwiſchen dem gedachten Thore und Altona beſtehenden Pacht-Contracten begriffen ſind, bey Strafe von 2 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall und eventualiter bey Gefängniß-Strafe unterſagt, irgend Paſſagiere, welche nicht weiter als von hier bis Altona fahren wollen, zu ſolcher Fahrt auf ihre Wagen aufzunehmen, noch auch an den, den Pächtern der Fahrt

Fahrt zwischen hier und Altona ausschließlich angewiesenen Platze linker Hand am Ausgange aus dem hiesigen Millern-Thor mit ihren Fuhrwerken zu halten; diejenigen der obbemerkten Fuhrleute, welche diese Verordnung zuwider sich beygehen lassen werden, Passagiere von hier nach Altona zu bringen, und solche daselbst abzusetzen, haben übrigens es sich lediglich selbst beyzumessen, wenn sie dieserhalb zu Altona werden angehalten, und in Strafe genommen werden.

Die Polizey-Officianten im hiesigen Millern-Thore und auf dem Hamburger Berge sind angewiesen, auf Gelebung dieser Verfügung strenge zu achten.

Hamburg, den 23. Juny 1815.

LX.

Jun. 28.

Bekanntmachung

wegen des am 2. July zu haltenden Dankfestes.

Bey den glorreichen Siegen der verbündeten Heere, und bey der unverkennbaren Mitwirkung der Vorsehung zum Gelingen der guten Sache, hält Ein Hochedler Rath es für Pflicht, Hamburgs Bürger und Einwohner zum Dank gegen die Vorsehung aufzufordern; und wird deshalb auf nächsten Sonntag ein Dankfest angeordnet, an welchem, nachdem durch Abfeuern der Kanonen die glorreichen Siege verkündet worden, ein feyerliches: Herr Gott, dich loben wir! in den Kirchen wird gesungen und ein Dankgebet verrichtet werden. Möge bey den fernern Anstrengungen

der

der verbündeten Heere der Erfolg ihrer Waffen gesegnet seyn, um endlich einen gedeihlichen Frieden zu erringen!

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 28. Junii 1815.

s. oben S. 102. May 26. unten Jun. 30.

LXI.

Bekanntmachung

Jun. 30.

wegen, der eingegangenen Sieges-Nachrichten halber, angeordneter Freudensbezeugungen.

Es werden wegen der heute eingegangenen äußerst frohen Nachrichten um 6 Uhr die Glocken von allen Thürmen geläutet, um 7 Uhr wird eine Kanonen-Salve gegeben werden, und um 9 Uhr werden Danklieder mit voller Musik von den Thürmen gespielt werden. Ein Hochedler Rath erlaubt auch eine freywillige Illumination, jedoch wird das Schießen in der Stadt, wie immer, verboten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 30. Juny 1815.

LXII.

Bekanntmachung

wegen der, bey der Siegesfeyer am 2. July, in den Kirchen anzustellenden Collecte für die verwundeten Krieger. Jun. 30.

Bey der hiesigen Feyer der glorreichen Siege der verbündeten Heere am 2. July dieses Jahrs, können wir unsern Dank gegen die Vorsehung nicht würdiger an den Tag legen, als wenn wir des Elends uns erinnern, das durch Er-

Digitized by Google

Erkämpfung von Siegen über einzelne Individuen verbreitet wird. Der verwundete Krieger hat ein Recht auf unsre Hülfe und Beystand, und es ist Pflicht, sich früh im Besitz der Mittel zu stellen, die zu diesem Zweck erforderlich sind. Alle die, welche damit beschäftigt sind, alles herbeyzuschaffen, was dem verwundeten Krieger in dem Augenblick der Noth und des Leidens Hülfe und Erquickung gewähren kann, haben gewünscht, die Andacht des feyerlichen Tages zu einer Sammlung für diesen wohlthätigen Zweck zu benutzen. Ein Hochedler Rath hat daher zu diesem Behuf eine Collecte angeordnet, und werden die Becken vor allen Kirchthüren ausgesetzt werden. Wir, die wir zwar aus der Ferne den großen Begebenheiten zusehen, die durch die Tapferkeit der verbündeten Heere gegenwärtig geschehen, jedoch die Leiden des Krieges aus eigner Erfahrung kennen, wissen, wie viele Wunden der Krieg schlägt, und bedürfen daher keiner weitern Aufforderung, um auch durch milde Gaben die Erreichung des großen Zwecks, für den gekämpft wird, zu befördern.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 30. Juny 1815.

s. oben S. 118. Juny 28.

LXIII.

Jun. 30.

Bekanntmachung

wegen der gänzlichen Austheilung der Denkmünze für den Feldzug von 1813 und 1814.

Da nunmehr die gänzliche Austheilung der Denkmünze für den Feldzug von 1813 und 1814

1814 vor sich gehen kann; so wird allen denjenigen, welche bereits ihre Reclamationen eingereicht haben, hiermit angezeigt, sich bey dem Herrn Kriegs-Zahlmeister Auffm Ordt, Börse No. 60, des Morgens von 8 bis 12 Uhr zu melden, und zwar nach folgender Ordnung: Jun. 30.

den 3. July Verabschiedete von der Jäger- und 1. Compagnie des 1. Hanseatischen Infanterie-Bataillons,

den 4. July Verabschiedete von der 2. und 3. Compagnie des 1. Hanseatischen Infanterie-Bataillons,

den 5. July Verabschiedete von der 4., 5. Depot-Compagnie und Musik-Corps des 1. Hanseatischen Infanterie-Bataillons,

den 6. July Verabschiedete von der Cosacken und 1. Escadron der Hanseatischen Cavallerie,

den 7. July Verabschiedete von der 2, 3. und 4. Escadron der Hanseatischen Cavallerie,

den 8. July Verabschiedete von der 7. Escadron, Unter-Staab der Hanseatischen Cavallerie,

den 8. July Verabschiedete von der Reitenden Artillerie und Fuß-Artillerie der Hanseatischen Legion,

den 10. July Verabschiedete von der Jäger- und Schützen-Compagnie der Hanseatischen Bürger-Garden,

den 11. July Verabschiedete von der Cavallerie und 1. Compagnie der Hanseatischen Bürger-Garden,

den

den 12. July Verabschiedete von der 2. und 4. Compagnie der Hanseatischen Bürger-Garden,

den 13. July Verabschiedete von der 3., 5., 6. Compagnie und Artillerie der Hanseatischen Bürger-Garden,

den 14. July Verabschiedete von der Hamburger Bürger-Garde von 1813.

Ein jeder wird angewiesen, sich genau nach obiger Ordnung zu richten, und wird nochmals erwähnt, daß nur gegen Vorzeigung des von dem Herrn Kriegs-Zahlmeister gegebenen Scheins, die Reclamationen zurück gegeben werden.

Hamburg, den 30. Juny 1815.

Abseiten der zur Vertheilung der Denkmünze angeordneten Commission

J. H. Bartels, Dr.

s. oben S. 59. März 24. unten Jul. 20.

LXIV.

Jul. 7.

Bekanntmachung

des Verbots der Schulkinder-Grün.

Da von Einem Hochweisen Rath die sogenannten Schulkinder-Grün gänzlich verboten sind, und den Schullehrern bey Schliessung ihrer Schulen die Haltung des Grüns auf fremden Territorio untersagt ist; so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Der Polizey-Behörde ist der Auftrag geworden, auf die Befolgung dieser Verfügung zu wachen.

Hamburg, den 7. July 1815.

Abseiten der Polizey-Behörde.

LXV.

Digitized by Google

XLV.

Bekanntmachung

Jul. 7.

wegen des bevorstehenden Transports russischer Artillerie-Gegenstände.

Von nächster Mittwoch, den 12. d. M. an, wird bis auf weitere Verfügung das Altonaer-Thor bis 8 Uhr Morgens zum Transport Kayserl. russischer Artillerie-Gegenstände für jedwede Fuß- und Wagen-Passage gesperrt seyn, welches hiedurch von Einem Hochedlen Rath zur öffentlichen Wissenschaft gebracht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, d. Veneris 7. Julii 1815.

s. oben S. 91. May 22.

LXVI.

Bekanntmachung

Jul. 10.

wegen des bevorstehenden Durchmarschs Dänischer Truppen.

Da nach und nach die, zu den verbündeten Heeren stoßenden, Königl. Dänischen Truppen durch Hamburg marschiren werden, so bringt Ein Hochedler Rath dies zu jedermanns Wissenschaft; und ist zum Voraus überzeugt, daß alle Bürger und Einwohner nicht allein jede Gelegenheit zu Mißverhältnissen sorgfältig vermeiden, sondern auch diese Truppen mit der Auszeichnung behandeln werden, mit welcher bisher alle unser Gebiet betreten habenden verbündeten Truppen behandelt worden sind. Im Jahre 1813 und 1814 fanden die unglücklichen Vertriebenen

triebenen Hamburgs die liebevollste Aufnahme und Hülfe in den Königl. Dänischen Staaten. Durch ein freundschaftliches Benehmen gegen diese für die gute Sache gerüsteten Krieger können wir einen Theil der Schuld, die wir deshalb gegen Dännemarks Einwohner haben, abtragen. Wer diesem Benehmen durch Worte oder Werke zuwider handelt, wird nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden.

Gegeben in Unserer Raths Versammlung, Hamburg, den 10. July 1815.

s. unten Sept. 13.

LXVII.

Jul. 17.

Bekanntmachung

wider das Hausiren mit Waaren durch Fremde.

Da seit einiger Zeit das Hausiren und Herumtragen von Waaren in der Stadt durch Fremde, auf eine durchaus unleidliche Weise überhand nimmt; da ferner durch die, welche Waaren ausbiethen, die Passage in manchen Gassen, auf öffentlichen Plätzen, auf Brücken und in den Thören gesperrt und verhindert wird; da auch das Auslegen von Waaren in eigenmächtig errichteten Buden, auf Beyschlägen, auf in den Straßen gesetzten Tischen, auf Schubkarren, vor den Hausthüren und neben denselben, in polizeylicher Hinsicht nicht geduldet werden kann; da endlich oft Waaren den Leuten angeboten und angeschwatzt werden, deren Qualität schlecht und die in Maaß und Gewicht unrichtig sind, ja auch selbst unter den getrockneten Früchten, wie Feigen, Rosinen und Korinthen

rinthen u. s w. verdorbene Waare sich befindet, die der Gesundheit im höchsten Grade nachtheilig werden kann: so sieht Ein Hochedler Rath sich gemüßigt, der hiesigen Polizey-Behörde aufzutragen, all solchem Unfug mit Nachdruck zu wehren, und wird deshalb verordnet:

1. Fremden, die zum Nachtheil hiesiger Bürger außerhalb des Jahrmarkts hausiren gehen, sollen die Waaren abgenommen und confiscirt werden, und werden diejenigen, die wiederholt dieser Verfügung zuwider handeln, aus der Stadt verwiesen werden.

2. Das Beengen der Gassen durch Verkäufer und das Auslegen der Waaren in eigenmächtig und ohne Erlaubniß errichteten Buden, auf Beyschlägen, auf in den Gassen gesetzten Tischen, auf Schubkarren, vor den Hausthüren und neben denselben, wird gänzlich, und bey Strafe der Confiscation der Waaren, verboten.

3. Alle, die in Maaß und Gewicht unrichtige und verdorbene Waare verkaufen, sollen als Betrüger angesehen und als solche neben der Confiscation der Waaren annoch bestraft werden.

Gegeben in Unsrer Rathsversammlung, Hamburg den 17. July 1815.

s. oben Band I. Seite 167.

LXVIII.

Polizey-Befehl

Jul. 17.

wider das Schießen in der Gegend des Hafens.

Da das Schießen überall, und besonders in der Gegend des Hafens, bey scharfer Geld-

und Gefängniß-Strafe, außer der Confiscation der Gewehre, verboten ist; so wird ein Jeder vor diesem Unfug ernstlich gewarnt.

Hamburg, den 17. July 1815.

Abseiten der Polizey-Behörde.

s. oben S. 25. Febr. 15. und Band I. S. 48.

LXIX.

Jul. 19.

Bekanntmachung

in Betreff der Hebammen.

Da in Betracht der Frauen, die itzt die Hebammenkunst treiben, der Polizey-Behörde noch nicht die gehörige Auskunft zugekommen ist, überhaupt diese für Menschenleben und Gesundheit so sehr wichtige Sachen nicht in der Ordnung, wie sie seyn muß, ist, und die gehörige Aufsicht nicht statt findet, dieses aber durchaus abgeändert werden muß; so verordnet die Polizey-Behörde: daß zuförderst alle die, die bisher die Hebammenkunst exerciret haben, sich innerhalb acht Tagen bey der Polizey melden, und ihre Befugniß, dieses Geschäft zu treiben, möge diese nun aus den Zeiten der Hamburgischen oder Französischen Regierung herrühren, produciren sollen, worauf sodann weitere Verfügungen ergehen werden. Alle die, die sich nicht melden, und ohne irgend eine Befugniß zu haben, bey Entbindungen hülfreiche Hand leisten, werden unfehlbar mit schwerer Strafe belegt werden.

Hamburg, den 19. July 1815.

Abseiten der Polizey-Behörde.

LXX.

Digitized by Google

LXX.

Rath- und Bürger-Schluß

Jul. 20.

vom 20. July 1815.

In der Versammlung vom 20. Jul. communicirte der Senat an Erbgesessene Bürgerschaft zur Mitgenehmigung,

1. einen von E. E. Rath und der, durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 9. März d. J. niedergesetzten, Deputation, beliebten Entwurf zur Notariats-Ordnung mit angehangner Gebühren-Taxe;

s. oben B. I. Seite 107.

2. die im Art. 2. der unterm 30. May 1814 publicirten fernern Bekanntmachung und Verordnung in Betreff des Wieder-Eintritts der vormaligen Hamburgischen Gesetze, vorbehaltene transitorische Verordnung für die Stadt und deren Gebiet, in Betreff der civil rechtlichen Gegenstände;

s. oben Band I. S. 112. unten Jul. 28.

3. einen Plan zur Organisation der Justiz-Behörden;

s. unten Aug. 3. No. 2. a.

4. ein Reglement eines zu errichtenden Handels-Gerichts;

s. oben S. 30 und 37. unten Aug. 3. No. 2. b.

und proponirte

5. die Prolongation der Gerichts-Vacanz, mit allen darauf Bezug habenden Verfügungen, bis zum wirklichen Eintritt der Justiz-Behörde.

s. oben S. 60. März 29. unten Aug. 3. No. 2. c.

Erbg. Bürgerschaft trat ad 1 et 2 pure bey, und genehmigte auch

ad 3. die angetragene Organisation der Gerichte, wenn a) ad Art. 13 dem Actuar des Niedergerichts und dessen Substituten ein festes Gehalt ausgesetzt und b) ad Art. 15 gesetzlich bestimmt würde, daß kein Mitglied des Obergerichts ununterbrochen länger als 3 Jahre hindurch im Obergericht verbleiben dürfe; wenn sich c) E. E. Rath verbindlich mache, die Verbesserung der Stadt- und Land-Verlassungen, der Diehlen-Concurse, so wie die Revision der gerichtlichen Schragen und sonstiger bey gerichtlichen Handlungen vorfallender Gebühren binnen drey Monaten zur verfassungsmäßigen Deliberation zu bringen;

ad 4. das Handlungsgerichtliche Reglement, unter den von der Deputation hinsichtlich der mündlichen Verhandlungen gemachten Beschränkungen und Zusätze, in Beziehung auf die 24 Stunden vor der mündlichen Verhandlung einzureichenden und dem Kläger zu insinuirenden Einreden, und der in deren Ermangelung summarisch ad protocollum zu nehmenden Einreden;

ad 5. die fernerweitige acht wöchentliche Prorogation der Gerichts-Vacanzen, mit allen darauf Bezug habenden Verordnungen, insofern E. E. Rath ad 3 und 4 der heutigen Resolutioni Civium sich zustimmig erklären sollte.

Der Senat behielt replicando sich ad 3, 4 und 5 Antwort bevor.

LXXI.

LXXI.

Bekanntmachung

Jul. 20.

in Betreff der Reclamationen wegen der Hanseatischen Denkmünze.

Die zur Vertheilung der Hanseatischen Denkmünze niedergesetzte Commission zeigt an, daß bis zum 1. August dieses Jahres annoch Reclamationen wegen dieser Denkmünze angenommen werden, nach dieser Zeit aber das Protokoll gänzlich geschlossen werden wird.

Um unnöthige Reclamationen zu verhindern, bemerkt die Commission, daß außer der Hanseatischen Legion, und außer den Bürger-Gardisten, die unter dem Commando des Herrn Obrist-Lieutenants Mettlerkamp im offnen Felde standen, nur diejenigen von der ehemaligen Bürger-Garde ein Recht auf die Denkmünze haben:

1. Die unter den Augen eines Bataillon-Chefs dem Feinde im offnen-Felde gegen über standen.
2. Die documentirtermaßen Gefangene eingebracht haben, oder
3. Die verwundet worden sind, oder
4. Die selbst in Gefangenschaft gerathen sind.

Die Reclamationen sind bey dem Herrn Zahlmeister Aufm Ordt, bey der Börse, einzureichen.

Hamburg, den 20. July 1815.

J. H. Bartels, Dr.
Präses der zur Vertheilung der Denkmünze niedergesetzten Commission.

s. oben S. 120. Jun. 30.

LXXII.

Jul. 26.

Publicandum

in Betreff der Stellvertretung beym Bürger-Militair.

Demnach zur Abhelfung der mancherley Unordnungen, welche durch die Stellvertretung bey dem Dienst des Bürger-Militairs entstanden sind, und vorkommender besonderer Umstände wegen, es unumgänglich erfordert wird, daß für einige Zeit ein ausserordentlicher Dienst der Dienstpflichtigen in Person eintrete, bey welchem nach Maaßgabe des Art. 3. des durch Rath- und Bürger-Schluß beliebten Reglements vom 10. September vorigen Jahrs, keine Stellvertretung statt hat, so macht Ein Hochedler Rath hiedurch bekannt:

daß vorläufig auf 4 Wochen, falls nicht früher hierin eine Aenderung getroffen würde, mit diesem ausserordentlichen Dienst, bey welchem keine Stellvertreter zugelassen werden dürfen, am 28. dieses Monats Julius der Anfang werde gemacht werden.

Zur möglichsten Erleichterung des Dienst-Geschäftes ist von der wollöblichen Deputation des Bürger-Militairs zugleich verordnet worden, daß von jetzt an und bis auf fernere Verfügung, die Waffenübungen nur mit denen vorgenommen werden, welche in das Bürger-Militair erst eintreten und in den Waffen gänzlich nicht geübt sind, in Ansehung sämmtlicher übrigen Dienstpflichtigen aber die

Waffen-

Digitized by Google

Waffenübungen bis zur erwähnten fernern Verfügung aufhören sollen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg Mercurii d. 26 Julii 1815.

s. oben S. 113. Juny 5. unten Aug. 25.

LXXIII.

Publicandum

Jul. 28.

in Betreff der nähern transitorischen Verordnung.

Da die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 20. dieses Monates und Jahres beliebte nähere transitorische Verordnung für die Stadt und deren Gebiet, in Betreff der civil-rechtlichen Gegenstände, von E. Hochedlem Rathe heute publicirt ist, so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, mit der Anzeige, daß diese gesetzliche Verordnung, in welcher die rechtlichen Wirkungen der unter der Herrschaft der französischen Gesetze entstandenen Privat-Rechts-Verhältnisse speciel bestimmt worden, bey E. Hochedlen Rathes Buchdrucker zu haben sey.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 28 Julii. 1815.

s. oben Seite 127. Jul. 20. No. 2. und folgende Nummer.

LXXIV.

Durch Rath- und Bürger-Schluß vom 20. Julius 1815 beliebte nähere transitorische Verordnung für die Stadt und deren Gebiet, in Betreff der civil-rechtlichen Gegenstände. Auf Befehl E. Hochedlen Rathes der freyen Hanse-Stadt Hamburg publicirt den 28. Julius 1815. Jul. 28.

Das in der unterm 30. May 1814 von E. Hochedlen Rathe, nach Uebereinkunft dessel-

desselben mit der löbl. Deputation der Erbgesessenen Bürgerschaft, erlassenen fernern Bekanntmachung und Verordnung, in Betreff des Wieder-Eintritts der in hiesiger Stadt und deren Gebiete vor dem 20. August 1811, und vom 31. März 1813 bis zum 30. May 1813 gültig gewesenen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten und Verfügungen, Art. 2, mit Vorbehalt näherer zu publicirenden gesetzlichen Bestimmungen, nach Maaßgabe des unterm 28. May publicirten Rath- und Bürger-Schlusses vom 27. May 1814, in Betreff der wiedereintretenden Hamburgischen Gesetze, sanctionirte generelle Princip:

> Alle vom 20. Aug. 1811 an, bis zur Mitternacht des 31 März 1813, und vom 30. May 1813 bis Mitternacht des 31. May 1814, wirklich schon nach französischen Gesetzen erlangten Rechte bleiben in ihrer völligen Gültigkeit, und sind nach den in diesen Zeit-Räumen bestandenen Gesetzen zu beurtheilen;

wird nachstehendermaßen näher bestimmt.

Allgemeine transitorische Rechts-Normen.

1. Die vorbesagten Unterbrechungs-Zeiten des Hamburgischen Rechts und die während derselben eingetretene Herrschaft der Französischen Gesetze sollen auf die in den Hamburgischen Rechten gesetzlich begründeten, oder durch, nach denselben gültige Rechts-Handlungen, vor Eintretung oder Rückkehr der Französischen Gesetze, festgesetzten Rechte keine verändernde, oder aufhebende

hebende Einwirkung haben, wenn solche nicht, Jul. 28.
während diesen Zeit-Räumen der Französischen Herrschaft, durch rechtskräftige Entscheidungen, rechtsbeständige Verträge, oder vollzogene rechtsgültige Auflösungen bereits respective aberkannt, oder extinguirt worden.

Es bleiben diesemnach namentlich die den Erb-Gütern in den Hamburgischen Rechten beygelegten Rechts-Eigenschaften und die unter Herrschaft der Hamburgischen Gesetze angeordneten Fidei-Commisse unverändert bestehen.

2 Die unter der Herrschaft der Französischen Gesetze aus Verträgen, oder sonstigen Rechts-Geschäfften, wirklich schon erlangten Privat-Rechte dauern auch nach dem Wieder-Eintritte der Hamburgischen Gesetze in ihren Rechts-Folgen und Wirkungen fort, in so weit selbige nach diesen Gesetzen durch Privat-Willkühr hätten festgesetzt werden können, mithin denselben nicht entgegen stehen.

Die Vollführung und Beendigung dieser nach dem Aufhören der Herrschaft der Französischen Gesetze fortdaurenden Rechts-Verhältnisse ist, wenn in den Verträgen oder sonstigen Rechts-Geschäfften keine Bestimmungen darüber gemacht sind, nach den wieder herrschenden Hamburgischen Gesetzen zu beurtheilen.

3. Die unter der Herrschaft der Französischen Gesetze vollzogenen Privat-Rechts-Geschäffte, welche blos wegen eines Mangels, oder Fehlers, der eigends nach diesen Gesetzen erforderlichen Förmlichkeit ungültig seyn würden, jedoch noch nicht dafür durch ein rechts-kräftiges Erkänntniß erklärt sind, sollen in Ansehung

der

der Rechts-Wirkungen, welche sie, im Fall ihrer Gültigkeit, nach dem Wieder-Eintritte der Hamburgischen Gesetze hätten, für gültig geachtet werden, wenn nur das Rechts-Geschäfft an sich hinlänglich bestimmt und gewiß ist, und sie nur diejenigen Förmlichkeiten haben, welche nach Hamburgischen Gesetzen dabey etwa nothwendig seyn möchten, worunter jedoch in diesen Fällen nicht die Mit-Handlung des Geschlechts-Curators der unverheyratheten Frauen-Personen mitzurechnen ist.

4. Walten über den eigentlichen Sinn des Französischen Rechts, bey einem nach Französischen Gesetzen zu beurtheilenden Privat-Rechts-Geschäffte oder Rechts-Falle erhebliche Zweifel ob, so soll demjenigen Sinne, welcher mit den Bestimmungen des Hamburgischen und gemeinen Rechts übereinkömmt, oder denselben am nächsten tritt, der Vorzug gegeben werden.

5. Alle unter der Herrschaft der Französischen Gesetze durch rechtskräftige Erkänntnisse, Vergleiche, oder sonstige rechtsgültige Handlungen respective beendigte, extinguirte, oder aufgelöseте Privat-Rechts-Verhältnisse können nicht unter dem Vorwande des wieder eingetretenen Hamburgischen Rechts aufs Neue in Anregung gebracht werden. Ist jedoch eine Klage wegen einer, blos nach Französischen Rechten vorwaltenden, und in den Hamburgischen Rechten (mit der Ausnahme des folgenden Paragraphen) nicht befindlichen Unzulässigkeit, oder blos wegen einer Nichtigkeit der prozessualischen Form verworfen worden, so kann selbige in so fern noch wieder von neuem angestellt werden.

Specielle

Specielle transitorische Rechts-Bestimmungen. Jul. 28.

6. Zum Besten unehelicher, unter der Herrschaft der Französischen Gesetze gezeugter Kinder, ist zwar die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft, jedoch nur in so fern sie eine Alimentations-Forderung für die Folge begründen soll, zulässig; die Entschädigungs-Klagen aber wegen Schwängerung, welche unter der Herrschaft der Französischen Gesetze geschehen ist, sind unzulässig.

7. Alle unmittelbar aus den Französischen Gesetzen entspringenden, den nicht legitimirten, jedoch anerkannten unehelichen Kindern unter der Herrschaft der Französischen Gesetze in denselben zugeeigneten Rechte, hören durch den Wieder-Eintritt der Hamburgischen Gesetze auf, und werden dagegen die gesetzlichen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Eltern und nicht legitimirten unehelichen Kindern, lediglich durch diese bestimmt.

8. Auch in Ansehung aller gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Eltern und ehelichen, oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten unehelichen Kinder, sie mögen nun die Person, oder das Vermögen betreffen, wirken die Rechts-Bestimmungen des Französischen Rechts, nach dem Wieder-Eintritte der Hamburgischen Rechte, nicht weiter fort, und werden selbige hingegen lediglich durch diese bestimmt. Diesemnach hört auch der im Französischen Rechte der Mutter zugeeignete Nießbrauch auf.

9. Nicht

9. Nicht nur alle unter der Herrschaft der Französischen Gesetze nach den Vorschriften derselben gültig eingegangenen Ehen sind für völlig legitim zu achten, sondern es sollen auch die nach Hamburgischen Rechten an sich gültigen Ehen, welche während des Französischen Rechts etwa blos durch priesterliche Copulation, und mit Unterbleibung des nach Französischen Rechten erforderlichen Civil-Akts, vollzogen seyn möchten, für legitim geachtet werden.

10. Bey den unter Herrschaft der Französischen Gesetze eingegangenen Ehen findet aus den lediglich in den Französischen Rechten begründeten Ehescheidungs-Ursachen, keine Ehescheidungs-Klage weiter Statt; doch sollen die etwa zur Zeit der Herrschaft der Französischen Gesetze schon angestellten und noch anhängigen, nach diesen Rechten entschieden werden.

11. Das persönliche Rechts-Verhältniß der unter der Herrschaft der Französischen Gesetze vereheligten Personen, sammt allen darauf Bezug habenden Rechten und Pflichten, wird nach dem Wieder-Eintritte der Hamburgischen Gesetze, lediglich durch diese bestimmt.

12. Auch in Betreff des Vermögens-Verhältnisses der unter der Herrschaft der Französischen Gesetze, ohne besondern Heyraths-Vertrag, vereheligten Personen, dauern die gesetzlichen Bestimmungen des Französischen Rechts nach dem Wieder-Eintritte der Hamburgischen Gesetze nicht fort, und geben blos diese die gesetzliche Norm, mithin tritt mit dem Hamburgischen Rechte die Hamburgische gesetzliche eheliche Güter-Gemeinschaft von selbst ein.

13. Sind

13. Sind aber von unter der Herrschaft der Französischen Gesetze vereheligten Personen der Zeit gültige Heyraths-Verträge in Betreff ihres Vermögens errichtet, so behalten diese, nach dem Wieder-Eintritte der Hamburgischen Gesetze, mit Ausnahme dessen, was darin der, zufolge Art. 10. Tit. 5. Theil 2. der Hamburgischen Statuten, des öffentlichen Wohls halber gebietend verordneten, durch den 30sten Artikel der hiesigen Neuen Falliten-Ordnung von 1753, annoch näher bestimmten Hamburgischen ehelichen Güter-Gemeinschaft, zum Praejudiz und Nachtheil der aus derselben gesetzlich entspringenden Rechte dritter Personen, oder auch, auf den kinderlosen Todesfall, ohne Zustimmung der nächsten Erben nach Hamburgischen Rechte, über Erb-Güter, den verbietenden Hamburgischen Rechten zuwider, paciscirt seyn möchte, in allen übrigen Puncten ihre fortdaurende Gültigkeit. Jul. 28.

14. Bey der nach vorstehenden Paragraphen eintretenden gesetzlichen Veränderung des Vermögens-Verhältnisses beyder Eheleute, bleiben jedoch den Gläubigern, wegen ihrer, unter der Herrschaft der Französischen Gesetze entstandenen Forderungen alle besondere Rechte, welche sie etwa aus dem vorigen ehelichen Vermögens-Verhältnisse haben möchten, auf sechs Monate, von Publikation dieser Verordnung anzurechnen, vorbehalten, innerhalb welche sie solche, bey Verlust derselben, auf irgend eine rechtliche Weise geltend zu machen haben.

15. Die gesetzliche Erbfolge ist durchaus und in allen darauf Bezug habenden Puncten nach

nach der Zeit des Todes des Erblassers und den zur selbigen Zeit geltenden Rechten zu beurtheilen, und wird solche daher bey Sterbfällen, nach dem Wieder-Eintritte der Hamburgischen Rechte, lediglich durch diese normirt.

16. Die unter der Herrschaft der Französischen Gesetze errichteten Testamente bleiben zwar, was die Gültigkeit der Französischen Rechts-Form anbetrifft, jedoch mit der Beschränkung der Holographischen Testamente im folgenden Paragraphen, auch nach dem Wieder-Eintritte der Hamburgischen Gesetze, Rechtsbeständig, alles übrige aber, (blos mit Ausnahme der persönlichen Rechtsfähigkeit des Testirenden zur Zeit des errichteten Testamentes, wie auch der Verfügung des Art. 1036 des Code Napoleon) und namentlich die Rechts-Gültigkeit des Inhalts und der Disposition des Testamentes, ist, bey dem nach dem Wieder-Eintritte der Hamburgischen Gesetze und Rechte erfolgten Absterben des Testators, lediglich nach diesen zu beurtheilen, und gänzlich so zu betrachten, als wenn der Testator erst nach dem Wieder-Eintritte der Hamburgischen Gesetze und Rechte das Testament errichtet hätte; auch soll das im Code Napoleon unter die allgemeinen Regeln der Testaments-Form gestellte Verbot des 968sten Artikels der Gültigkeit der Form des gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute nicht schaden.

17. Die unter der Herrschaft der Französischen Gesetze errichteten Holographischen, das ist, ohne weitere Rechts-Form, mit eigner Hand geschriebenen, datirten und unterschriebenen Testamente, sollen, mit Ausnahme der Testamente,

mente, oder letztwilligen Disposition der Eltern blos unter Kindern, nur noch auf drey Monate nach Publication dieser Verordnung gültig bleiben, es wäre denn, daß sie vor Ablauf dieser Zeit beym Löbl. Zehnten-Amte deponirt, oder durch eine hinzugefügte, den Hamburgischen Rechten gemäße, förmliche Testaments-Vollziehung solemnisirt würden. Abänderungen, oder Zusätze zu einem unter der Herrschaft der Französischen Gesetze errichteten Testamente zu machen, ist nach Publication dieser Verordnung nicht erlaubt, und muß zu diesem Behuf ein ganz neues Testament in Gemäßheit der Form der wieder eingetretenen Hamburgischen Rechte gemacht werden. Jul. 28.

18. Die Societäts-Contrakte, welche nach Vorschrift des Französischen Rechts öffentlich bekannt gemacht worden, können zwar von den Contrahenten abgeändert oder aufgehoben werden, jedoch nur unter Nachsuchung eines desfallsigen öffentlichen Proklams, damit alle dabey interessirte dritte Personen ihre etwanigen Gerechtsame wahrnehmen mögen.

19. Die lediglich und unmittelbar auf den Französischen Gesetzen beruhenden Privilegien einiger Schuldforderungen fallen mit denselben durch den Wieder-Eintritt der Hamburgischen Gesetze weg, und geben nur diese die Norm, welche Schuldforderungen, und in welchem Maaße selbige für privilegirt zu achten sind.

20. Gleichermaaßen fallen auch alle lediglich und unmittelbar auf den Französischen Gesetzen beruhenden, ohne Inscription gültigen hypothekarischen Rechte einiger Personen, mit denselben, durch

durch den Wieder-Eintritt der Hamburgischen Gesetze weg, und geben nur diese die Norm, welche Anspruchs-Rechte dieselben auf eine stillschweigende Hypothek und in welchem Maaße sie solche haben.

21. Sind aber auch öffentliche Inscriptionen der in vorstehenden Paragraphen besagten Privilegien und Hypotheken zur Zeit der Herrschaft der Französischen Gesetze geschehen, so sollen diese doch in keinem Falle, in Betreff aller andern jetzigen und zukünftigen Immobilien desjenigen, gegen den sie eingeschrieben sind, nach dem Wieder-Eintritte der Hamburgischen Rechte, weiter gelten, sondern einzig und allein in Betreff desjenigen Grundstückes, worin sie wirklich eingeschrieben worden, und soll dieses auch bey den, in Folge des 2123sten Artikels des Code Napoleon genommenen hypothecarischen Inscriptionen eintreten.

22. Alle in vorstehendem Paragraphen erwähnten, auf alle anderweitige, jetzige und künftige Immobilien sich erstreckenden Inscriptionen, sollen, als dem wieder eingetretenen Hamburgischen öffentlichen Hypothek-Wesen entgegen stehend, was diese Erstreckung derselben anbetrifft, von Amtswegen delirt werden.

23. Die conventionellen, unter der Herrschaft der Französischen Gesetze ursprünglich neu geschehenen hypothecarischen Inscriptionen, sollen, falls sie auch nach den Eigenheiten des Code Napoleon, in Ansehung der geschehenen Inscription, fehlerhaft seyn mögten, gültig seyn und bleiben, wenn nur der hypothecarische Gläubiger, das Object der Inscription, das Grundstück,

stück, worauf selbige geschehen, und der Eigen- Jul. 28.
thümer desselben, so wie es nach Hamburgischen Rechten genügen würde, deutlich angegeben sind.

24. Diejenigen Verjährungen, welche vor dem 20. August 1811 und in der Zwischenzeit vom 31. März bis zum 30. May 1813, nach Hamburgischen Rechten angefangen haben, und nach diesen noch nicht während der Herrschaft der Französischen Gesetze abgelaufen sind, werden durch die Zwischen-Zeiten der Herrschaft der Französischen Gesetze nur dann für unterbrochen geachtet, wenn eine Unterbrechung der Art, welche nach Hamburgischen Rechten begründet seyn würde, eingetreten ist, und sind übrigens in allen Stücken nach diesen zu beurtheilen. Sind dieselben schon während den Zwischen-Zeiten der Herrschaft der Französischen Gesetze abgelaufen, so sind selbige gleichfalls, wenn noch kein rechtskräftiges Erkenntniß oder rechtsgültiger Vergleich darüber bereits erfolgt ist, lediglich nach den wieder eingetretenen Hamburgischen Rechten zu beurtheilen.

25. Verjährungen, welche erst unter der Herrschaft der Französischen Gesetze ihren Anfang genommen haben, und noch nicht abgelaufen sind, sollen, was die Rechts-Erfordernisse des anzufangenden Laufes derselben anbetrifft, nach den der Zeit herrschenden Französischen Gesetzen, in Betreff der dazu erforderlichen Dauer des Zeit-Laufes und aller übrigen Rechts-Erfordernisse aber, lediglich nach Hamburgischen Rechten beurtheilt werden, und sollen auch die im 2271sten, 2272sten und 2273sten Artikel des Code Napoleon benannten besondern Klag-

Verjährungen, welche unter der Herrschaft der Französischen Gesetze nicht blos angefangen haben, sondern auch in Ansehung der verflossenen Zeit nach diesen Gesetzen etwa schon vollendet seyn mögten, für noch nicht vollendet geachtet, und wenn noch kein rechtskräftiges Erkenntniß oder rechtsgültiger Vergleich darüber bereits erfolgt ist, lediglich nach den wieder eingetretenen Hamburgischen Rechten beurtheilt werden.

26. Der bereits in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen unterm 31. März 1813 publicirten, (s. Bd. I. S. 30) und Art. 3. der fernern Bekanntmachung und Verordnung vom 30. May 1814 erstreckten transitorischen Verordnung, wird noch hinzugefügt:

1. Daß die zufolge Art. 2. derselben beybehaltenen, vor den Friedens-Richtern angestellten Vormünder und Neben-Vormünder, falls selbige nicht bereits von diesen in Eid genommen sind, und solches nicht in ihrer Constitutions-Acte ausdrücklich besagt ist, innerhalb 6 Wochen, von Zeit der Publication gegenwärtiger Verordnung, bey zehn Thaler Strafe, um ihre nach Hamburgischen Rechten erforderliche Beeidigung, auch, falls nur ein Vormund noch vorhanden wäre, in gleicher Frist und bey gleicher Strafe, um Bestellung eines Mit-Vormundes nachzusuchen haben; wobey es sich übrigens von selbst versteht, daß auch die unter der Herrschaft der Französischen Gesetze bestellten Vormünder und Neben- jetzt Mit-Vormünder, so wie auch die Curatoren der Interdicirten, seit

seit dem Wieder-Eintritte der Hamburgischen Gesetze sorgfältig und genau alle Pflichten zu beobachten haben, welche ihnen zufolge dieser Gesetze obliegen; Jul. 28.

2. daß die nach dem Art. 395 und 396 des Code Napoleon erlaubte Fortsetzung der Tutel einer Mutter, welche zu einer anderweitigen Ehe schreitet, über die Kinder ihrer vorigen Ehe, unter Mit-Vormundschaft des neuen Ehemanns, in den Fällen, in welchen selbige unter der Herrschaft der Französischen Gesetze zugelassen worden, als den wieder eingetretenen Hamburgischen Rechten zuwider laufend, aufzuheben, und die wieder verheyrathete Mutter, bey Verwirkung ihres mütterlichen Erb-Rechtes an derselben Kinder-Güter, verpflichtet sey, innerhalb drey Monaten von Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung, als bis wohin die mütterliche Tutel noch fortdauert, die anderweitige Vormundschaft-Bestellung für die Kinder der vorigen Ehe nachzusuchen; und

3. daß sämmtliche gewesene Friedens-Richter die Protocolle der unter ihrem Vorsitze geschehenen Verhandlungen der Familien-Räthe innerhalb vier Wochen Dno. Proto-Notario einzuliefern haben.

27. Die unter der Herrschaft der Französischen Gesetze bestellten Curatel-Verwaltungen vacanter Erbschaften hören, mit Ablauf dreyer Monate nach Publikation dieser Verordnung, auf, und sind die Curatoren der in der Stadt eröffneten Erbschaften schuldig, selbige vor Ab-

lauf dieser Zeit dem hiesigen löbl. Zehnten-Amte, die Curatoren der im Gebiete der Stadt eröffneten aber, den dortigen obrigkeitlichen Behörden, bey nachdrücklicher, den Umständen nach obrigkeitlich zu ermessender Strafe, zu überliefern und Rechnung abzulegen.

28. Die Verwaltungs-Anordnungen, welche unter der Herrschaft der Französischen Gesetze, zufolge Art. 112. und 113. des Code Napoleon, in Betreff der Güter von Abwesenden geschehen seyn mögten, bedürfen der, innerhalb drey Monaten von Zeit der Publication dieser Verordnung, bey nachdrücklicher, den Umständen nach Obrigkeitlich zu ermessender Strafe, von den angestellten Personen nachzusuchenden Obrigkeitlichen Bestätigung und der den wieder eingetretenen Hamburgischen Rechten gemäßen Umwandelung in eine förmliche curam absentis. Die unter der Herrschaft der Französischen Gesetze etwa geschehenen provisorischen Besitz-Einweisungen der Präsumtiv-Erben in den Besitz der Güter eines gerichtlich declarirten Abwesenden hören, mit Ablauf dreyer Monate nach Publication dieser Verordnung, als den wieder eingetretenen Hamburgischen Rechten zuwider laufend, unter Vorbehalt der Rechnungs-Ablegung der Eingewiesenen, auf, und sind die provisorisch eingewiesenen Präsumtiv-Erben des Abwesenden, bey Verlust ihres eventuellen Erb-Anfalles, schuldig, innerhalb dieser Zeit, die Obrigkeitliche Bestellung eines den Hamburgischen Rechten gemäßen curatoris absentis nachzusuchen, jedoch verbleiben denselben die

bis

bis dahin sich erstreckenden Nutzungen, dem Abwesenden seine eventuellen Ansprüche auf Zurück-Forderung eines Theils derselben, zufolge Art. 127. des Code Napoleon, vorbehältlich. Jul. 28.

29. Bey den unter der Französischen Herrschaft ausgebrochenen, aber noch nicht definitiv regulirten Fallissementen bestimmen die jetzt wieder eingetretenen Hamburgischen Gesetze die Classificirung der Gläubiger und Vertheilung der Fallit-Masse, und sind die vor dem 20. August 1811, und in der Zwischen-Zeit vom 31. März bis zum 30. May 1813 entstandenen Schuld-Forderungen, an sich nach den Hamburgischen Rechten, so wie die unter Herrschaft der Französischen Gesetze entstandenen, in so fern nicht in Ansehung dieser vorstehend etwas anders bestimmt worden, an sich nach Französischen Gesetzen zu beurtheilen.

Allgemeine Clausel.

Kommen solche transitorische Rechts-Fälle vor, welche weder aus den allgemeinen transitorischen Rechts-Normen, noch aus den speciellen transitorischen Rechts-Bestimmungen vorstehender Verordnung geradezu entschieden werden können, so sind selbige der Analogie und der Tendenz derselben möglichst gemäß, wenn aber auch diese nicht zureichen sollten, nach Anleitung der in dem gemeinen Rechte angedeuteten transitorischen Rechts-Prinzipien und der Grundsätze der Billigkeit zu entscheiden.

s. oben Band I. S. 112.

LXXV.

Jul. 28. **Bekanntmachung**

wider die Ungezogenheit der Kinder auf den Gassen.

Da seit einiger Zeit Ein Hochedler Rath mißfälligst wahrgenommen hat, daß unter den Kindern eine unverantwortliche Zügellosigkeit in der Maaße eingerissen ist, daß sie, bey vorkommenden Gelegenheiten, durch Schreyen, Rufen und Verfolgen, Leute insultiren, und dadurch, und durch Abfeuern von Kanonenschlägen, Aufwerfen von Raketen und sonstigen Unfug, die öffentliche Ruhe stören: so sieht Ein Hochedler Rath sich gemüssigt, die Eltern und Vormünder, Lehrherren oder Verwandte dieser Kinder auf diesen unleidlichen Unfug aufmerksam zu machen, und sie väterlichst zu erinnern, künftig eine bessere Zucht zu halten und die vorbemeldete Ungezogenheit kräftig zu wehren, mit der Verwarnung, daß nicht allein die Kinder dafür exemplarisch bestraft, sondern auch die Eltern, als Beförderer des Unfugs, dafür angesehen und nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden sollen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. July 1815.

LXXVI.

Aug. 3. **Rath- und Bürgerschluß**

vom 3. August 1815.

In dem am 3. August 1815 gehaltenen Convent ersuchte E. E. Rath Erbgesessene Bürgerschaft um ihren Beytritt

1. Zu

1. zu den dieſſeitigen Ratificationen der Aug. 3.
zu Wien geſchloſſenen sub Signo Solis zur Anlage No. I. in teutſcher Ueberſetzung adjungirten Beitritts-Acte zu dem Bündniſſe der gegen Frankreich vereinigten Mächte, ſo wie der sub Signo Lunae beygefügten, auf dem Wiener Congreſſe geſchloſſenen teutſchen Bundes-Acte;

2. zu E. E. Raths in dem letzten Rath- und Bürger-Convente (ſ. oben Seite 127. Jul 20.) vorbehaltenen Erwiederung

a. in Betreff der Organiſation der Juſtiz-Behörden,
ſ. oben S. 127. Jul. 20. No. 3.

b. wegen des Reglements für das Handelsgericht,
ſ. oben S. 127. Jul. 20. No. 4.

c. wegen der Prorogation der Gerichts-Vacanz mit allen darauf Bezug habenden Verfügungen,
ſ. oben S. 127. Jul. 20. No. 5.

in Gemäßheit der Anlage No. II.

3. zu einem Vergleich mit den Obligations-Gläubigern der vormaligen Admiralität nach der Anlage No. III.

Erbg. Bürgerſchaft trat ad 1 und 2 bey, unter Zuſtehung einer fünfmonatlichen Prorogation der Gerichts-Vacanzen, ſchlug aber ad 3. den Vergleich mit den Admiralitäts-Gläubigern angetragenermaßen ab, weshalb E. E. Rath ſich darüber erforderlichen Falls weitere Vorſtellung vorbehielt.

LXXVII.

Aug. 4.

Notification

wegen der Feuer-Cassen-Zulage.

Da von der Feuer-Cassen-Deputation darum angesucht worden, daß die ordentliche jährliche Zulage von 8 Schill. für jede 1000 Mk., worauf die Häuser gesetzt und eingezeichnet worden, für das Jahr 1815 eincassirt werden möge; so will Ein Hochedler Rath hiemit angezeigt und erinnert haben: daß ein jeder diese Zulage, bey Vermeidung der in der Feuer-Cassen-Ordnung angehängten Strafe, den dazu Deputirten unverzüglich, und zwar innerhalb 6 Wochen, entrichten und bezahlen solle.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 4. August 1815.

s. oben Band I. S. 266.

LXXVIII.

Aug. 23.

Verordnung

wegen des durch den Rath- und Bürgerschluß vom 9. März d. J. beliebten geheimen Schosses und Vorschosses. Auf Befehl E. Hochedlen Raths der freyen Hansestadt Hamburg publicirt den 23. August 1815.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 9. März d. J. für das gegenwärtige Jahr die Erhebung eines geheimen Lucien-Schosses von $\frac{1}{4}$ pCt. und eines Vorschosses in der Stadt und in den Vorstädten, im wesentlichen nach dem desfalsigen Reglement vom 10. October 1766, beliebt worden, als wird hiemit abseiten

abseiten Eines Hochweisen Raths, in Gemäßheit solchen Reglements und in Folge des obgedachten Rath- und Bürger-Schlusses, in Betreff dieser Abgabe folgendes zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht: Aug. 23.

Artikel I.

Das geheime Lucien-Schoß ist, mit Ausnahme des Grund-Eigenthums und der Capitalien, von welchem die allgemeine Grundsteuer zu entrichten ist, und mit Ausnahme derjenigen Kämmerey- und sonstigen hiesigen Stadt-Obligationen, worin schoßfreye Zinsen stipulirt worden, von allem sonstigen Vermögen, von Waaren, Effecten und Baarschaften in oder außerhalb der Stadt und deren Gebiete, imgleichen von ganz oder zum Theil für gut geachteten Schulden, mit 4 ß in groben Courant von jeder 100 mg Bco. Vermögen, auf eines jeden Gewissen und geleisteten Bürger-Eyd zu entrichten, und von einem jeden Bürger an der zum Behuf dieser Contribution errichteten Schoßtafel heimlich einzuschütten.

Art. II.

Von den früher hieselbst in fremden Contract gestandenen Personen ist, sofern solche annoch nicht zu hiesigen Bürgern aufgenommen worden, jedoch ohne daß dadurch solcher Contract als verlängert geachtet werden kann, und von den Israelitischen Einwohnern, welche zu hiesigen Israelitischen Gemeinden gehören, die mit ihnen zuletzt accordirte Schoßsumme, statt des geheimen Schosses, an den Schoßtafeln zu entrichten. Diejenigen früher hieselbst im fremden

den Contract gestandenen und annoch nicht zu hiesigen Bürgern aufgenommenen Personen, welche seit der Zeit ihres geschlossenen Annehmungs-Contracts für sich Güter ererbt haben, oder wenn deren ihren Frauen und Kindern angestorben sind, haben die solchergestalt angestorbenen und ererbten Güter besonders an den Schoßtafeln zu verschossen, wobey es ihnen freysteht, entweder den Betrag des solchergestalt Geerbten auf ihr Gewissen anzugeben und das Schoß davon darzuzählen, oder einen gewissen, ihnen darüber abzunehmenden, Eyd abzustatten, und auf solchen Eyd das Schoß dieserhalb heimlich einzuschütten.

Art. III.

Ein jeder, der nicht durch Leibesschwachheit, Abwesenheit oder andere rechtliche Ehehaften daran verhindert wird, ist pflichtig, sein geheimes Schoß selbst in Person an der Schoßtafel darzubringen; wer vorgedachtermaßen daran verhindert wird, hat durch einen bekannten Bürger hierunter seine Stelle vertreten zu lassen und sein geheimes Schoß durch selbigen versiegelt einzusenden.

Von unmündiger Kinder Gütern haben deren beeydigte Vormünder und von ungetheilten Erbschaften einer der Erben respective auf ihren geleisteten Vormünder- oder Bürger-Eyd, und unter gleicher Verantwortung, als wenn es ihre eigene Güter wären, das gehörige Schoß zu entrichten.

Wittwen und unverheyrathete majorenne Frauenspersonen haben durch ihren obrigkeitlich bestellten

bestellten Curator, welcher zu dem Ende seinen Aug. 23.
Bestellungsschein vorzuzeigen schuldig ist, ihr Schoß an der Schoßtafel einliefern zu lassen; jedoch hat der Curator, nach vorhergegangener sorgfältiger desfalsiger Befragung seiner Curandin, auf sein Gewissen die Erklärung zu thun, daß seiner Curandin Schoß, so viel ihm bewußt, völlig und richtig sey; im Fall der Curator sich solcher Erklärung weigern sollte, wird solches Schoß an der Schoßtafel gezählt und der Betrag im Schoßbuche verzeichnet werden, damit darauf die Sache weiter untersucht und die Contravenirenden zur Strafe gezogen werden können.

Art. IV.

Wider diejenigen, welche bey Entrichtung dieses Schosses ihren Eyd und Pflicht verletzt, und weniger, als sie nach ihrem Vermögen schuldig gewesen seyn würden, bezahlt zu haben, wie Rechtens überzeugt werden können, wird, als gegen Meineydige, nach aller Strenge der Rechte, verfahren, selbige, wenn sie Aemter oder Bedienungen bekleiden, derselben entsetzt und sie künftig zu keinem derselben zugelassen werden.

Art. V.

Das Vorschoß ist zu bezahlen:

1. Von denjenigen, deren sämmtliche Capitalien solchergestalt belegt sind, daß nach dem Art. I. dieser Verordnung kein geheimes Schoß davon zu entrichten ist, welche mithin gar nichts schoßbar belegt haben, und hat jeder in solchem Falle sich Befin-

dende

dende 3 mß Cour. zum Vorschoß zu entrichten.

2. Von allen denjenigen hiesiger Stadt Bürgern und Einwohnern, welche keine Capitalien besitzen, von welchen sie ein geheimes Schoß einschütten könnten, sondern welche sich von täglicher Arbeit und Verdienst ernähren, und hat ein jeder in diesem Fall sich Befindende, nach Ermäßigung der Wohlw. Schoßherren, ein Vorschoß von resp. 12 ßß — 1 mß 8 ßß und 3 mß Cour. zu entrichten.

Art. VI.

Diejenigen, so Testaments- und andere geistliche Gelder in Administration und Verwaltung haben, sind, vermöge Rath- und Bürger-Schlusses vom 18. März 1629, gehalten, von denen Geldern, welche in dieser Stadt Häusern oder Ländereyen, oder bey der Kammer, oder auf sonstige Stadt-Obligationen vergewissert sind, wenn das Capital 500 mß und darunter beträgt, 12 ßß, und wenn solches Capital mehr beträgt, 24 ßß zum Vorschoß, von Geldern aber, welche auf Siegel und Briefe, ohne Verlaß und Vergewisserung ausgethan sind, das Schoß à 4 ßß von jeder 100 mß in Speciebus zu entrichten, und muß solches gleichmäßig von den Verwaltern bey Aemtern und Brüderschaften und bey Todtenladen geschehen.

Art. VII.

Die Erhebung des geheimen Schosses und des Vorschosses geschieht unter dem Vorsitz der Wohlw. Schoßherren auf dem großen Rathhause

hause an den daselbst für die verschiedenen Steuer-Districte zu dem Ende errichteten Schoßtafeln. Es sind die Steuer-Districte nach den wegen des Bürger-Militairs neuerlich verfügten Bataillons-Districten bestimmt, solchergestalt, daß die zum District der Vorstadt St. Georg gehörigen Contribuablen respective ihr Schoß und Vorschoß an der für den 1sten Steuer-District der Stadt, und die zum District des Hamburger Berges gehörigen Contribuablen an der für den 5ten Steuer-District der Stadt bestimmten Schoßtafel zu entrichten haben. 23. Aug.

Art. VIII.

Die Zeit, innerhalb deren diese Schoß-Abgabe entrichtet werden muß, ist auf 14 Tage gesetzt, und wird für jeden Steuer-District die beykommende Schoßtafel während 14 Tagen an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Sonnabende, um 12 Uhr Mittags eröffnet seyn, und zwar für den 1sten Steuer-District mit Einschluß der Vorstadt St. Georg, so wie für den 2ten und 3ten Steuer-District, vom 4. bis zum 18. September incl., und für den 4ten, so wie den 5ten mit Einschluß des Hamburger Berges, und für den 6ten Steuer-District vom 25. September bis zum 9. October d. J. inclusive.

Art. IX.

Nach Verlauf der obbemerkten resp. 14 Tage für jeden Steuer-District findet keine geheime Entrichtung des Schosses weiter statt. Diejenigen, welche sodann ihre schuldige Schoß-Abgabe

Abgabe nicht entrichtet haben, werden bey 2 Rthlr., und im Fall ferneren Ausbleibens bey erhöheter Strafe vor dem beykommenden Wohlw. Schoßherren zu erscheinen vorgeladen, um selbigen auf Eyd und Pflicht die Angabe des Quanti zu machen, welches sie nach ihrem Vermögen, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung, an Schoß zu entrichten haben, und innerhalb der nächsten 8 Tage nach solcher Erklärung von ihnen an den Steuer-Einnehmer ihres Districts, gegen dessen Empfangschein bezahlt werden muß. Wer innerhalb dieser 8 Tage solche Zahlung nicht geleistet hat, ist sodann schuldig, solche mit einer Straf-Erhöhung von 1 ß für jede Mark des Rückstandes und mit den Executions-Gebühren zu entrichten, indem sodann unmittelbar den Säumigen der Quernacht-Zettel insinuirt und nach abgelaufener Quernacht und nicht erfolgter Zahlung mit der Pfändung verfahren werden wird.

Art. X.

In Ansehung der Executions-Gebühren treten die Art. XII. der Verordnung wegen der Kriegs- und Vermögens-Steuer vom 24. May d. J. dieserhalb festgesetzten Bestimmungen ein.

Wornach sich ein jeder zu achten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 18. August 1815.

s. oben Seite 81. May 1. unten Sept. 15.

Digitized by Google

LXXIX.

Publicandum

Aug. 25.

in Betreff der Stell-Vertreter beym Bürger-Militair.

Ein Hochedler Rath bringt hiemit zur öffentlichen Wissenschaft, daß da die beabsichtigte verbesserte Einrichtung des Stellvertretens noch nicht hat getroffen werden können, auch die ganze Revision des Reglements nahe bevorsteht, der außerordentliche Wachtdienst des Bürger-Militairs, bey welchem keine Stellvertretung Statt findet, unter den bestehenden Verfügungen, noch für einige Wochen, bis zur gedachten Revision des Reglements, fortdauern müsse.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, Veneris den 25. August 1815.

s. oben S. 130. Jul. 26.

LXXX.

Publicandum

Aug. 25.

wegen der bey den hiesigen fahrenden Posten getroffenen Maßregeln zur Vorbeugung der Verkürzungen der hiesigen Zoll- und Accise-Einnahmen.

Die vielfachen Verkürzungen der hiesigen Zoll- und Accise-Einnahmen, welche sich hiesige Bürger und Einwohner, den bestehenden Zoll- und Accise-Verordnungen zuwider, in Ansehung der mit den fahrenden Posten hieselbst ankommenden und von hier abgehenden Zoll- und Accisepflichtigen Gegenstände zu Schulden kommen lassen, haben Einen Hochedlen Rath veranlaßt, mit den sämmtlichen hiesigen fremden löblichen

löblichen Post-Aemtern, mit denen fahrende Posten verbunden sind, zur Vorbeugung solcher Verkürzungen in Verhandlungen zu treten, in Folge deren abseiten derselben in dieser Hinsicht in folgendes vom 1sten des nächsten Monats September an zu beobachtendes Verfahren gewilliget ist, welches gleichmäßig abseiten der beykommenden Behörden der hiesigen Stadt-Posten beobachtet werden wird.

1. Es werden keine Waaren noch sonstige dem hiesigen Zoll pflichtige Gegenstände bey den hiesigen fahrenden Posten zur Ausfuhr von hier angenommen werden, wenn nicht von dem Ueberbringer der Zollzettel des hiesigen Zoll-Comtoirs, zur Bescheinigung, daß von solchen Objecten der hiesige Zoll entrichtet worden, oder daß solche unter 50 mß Banco an Werth sind, mithin der Zollordnung gemäß zollfrey mit den fahrenden Posten von hier abgesandt werden können, zugleich mit überliefert wird, und werden die solchergestalt überlieferten Zollzettel abseiten der beykommenden Post-Aemter wiederum an das hiesige Zoll-Comtoir zurück gelangen.

2. Ueber alle hieselbst mit fahrenden Posten angekommene Zoll- und Accisepflichtigen Güter und Consumtibilien werden abseiten der resp. Post-Aemter dem hiesigen Zoll-Comtoire Auszüge aus den Postcharten mitgetheilt werden, enthaltend den Tag der Ankunft, den Namen des Empfängers, und die Marke, mit welcher solche Gegenstände bezeichnet waren. Es wird sodann respective abseiten der hiesigen Zoll- und Accise-Behörden von den Empfängern, welche sich nicht freywillig zur desfalsigen Berichtigung

gemeldet

gemeldet haben, die schuldige respective Zoll- und Accise-Abgabe beygetrieben, und nach Befinden der Umstände gegen diejenigen, welche mit den gehörigen Abgaben zurückgeblieben sind, mit der gebührenden Strafe verfahren werden. Aug. 25.

Indem Ein Hochedler Rath das hiesige Publikum hiemit von diesen Maaßregeln unterrichtet, warnet Er zugleich dagegen, die hiesigen Post-Aemter nicht mit Zusendung von unverzollten Gütern und sonstigen zollpflichtigen Gegenständen zu behelligen, indem solche ohnfehlbar zurückgewiesen, und diejenigen, von denen es den beykommenden hiesigen Stadt-Behörden bekannt wird, daß sie solchergestalt den hiesigen Zoll haben hintergehen wollen, der Zoll-Ordnung gemäß, in Strafe werden genommen werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 25. Augustii 1815.

s. oben S. 40. März 10. und S. 79. April 27.

Anmerk. In No. 204 der Nachrichten von und für Hamburg, vom 29. August 1815, findet sich folgende Aufforderung ohne Datum:

„Die Zoll- und Accise-Deputation fordert die Accisepflichtigen auf, die dieser Pflicht noch bisher kein Genüge geleistet haben, ungesäumt die Accise von den Weinen und Branntweinen zu bezahlen, welche sie vom 27. May 1814 bis den 9. März 1815 entweder selbst verbraucht, oder wofür sie während dieses Zeitraums als Verkäufer durch Uebernahme der Accise in dem von den Käufern bezahlten höhern Preise, oder durch die von diesen wirklich dem Verkäufer vergütete Consumtions-Steuer, Ersatz erhielten.

Die längere Verzögerung dieſer Bezahlung, die Eyd und Gewiſſen dem Bürger auflegt, würde um ſo ſträflicher ſeyn, als derſelbe ſich das dem Staate gehörige Geld ſelbſt zueignen würde.

Die Deputation kann nicht umhin, dieſe ernſtlichſte Aufforderung ergehen zu laſſen, und erwartet innerhalb 14 Tagen, die Bezahlung der noch vor obbenanntem Zeitraume ſchuldigen Accise."

LXXXI.

Sept. 8.

Bekanntmachung

abſeiten der Stempel-Deputation wegen der Wechſel.

Die zum Stempel verordnete Deputation ſieht ſich veranlaßt, ſowohl auf den ganzen Inhalt der den 2ten Januar 1815 publicirten Verordnung über die Stempel-Abgabe von Wechſeln und Aſſignationen, als auch insbeſondere auf den 4ten § dieſer Verordnung aufmerkſam zu machen, nach welchem

„ohne allen Unterſchied zwiſchen Prima-, „Secunda-, Tertia- und fernern Wechſeln, keiner, ohne in die geſetzliche Strafe „von 1 Procent zu verfallen, ſeinen Namen, es ſey als Ausſteller, Indoſſent „oder Acceptant, auf eines dieſer Exemplare ſetzen darf, bevor der Stempel auf „dieſe Wechſel geſetzt, und die Abgabe dafür bezahlt iſt,"

und warnt die Deputation den Käufer eines hieſelbſt ausgeſtellten Wechſels, ſich nicht durch den Ausſteller dadurch täuſchen zu laſſen, wenn dieſer ungeſtempelte Secunda- und Tertia-Wechſel liefert und darauf ſchreibt, daß der Prima bereits

bereits mit Stempel versehen zur Acceptation gesandt ist, unter welchem Vorwande bereits mehrere Unterschleise verübt sind, indem nach obigem Gesetz auch der Käuser keinen ungestempelten Secunda- und Tertia-Wechsel zeichnen darf.

Hamburg, den 8. September 1815.

s. oben Seite 5. Jan. 2.

LXXXII.

Bekanntmachung

Sept. 13.

in Betreff des bevorstehenden abermaligen Durchmarsches des Königl. Dänischen Auxiliair-Corps.

Da das zur Armee des Herzogs von Wellington gehörende Königl. Dänische Auxiliair-Corps in Cantonnements in Holstein verlegt werden, und zu diesem Behuf vom 16ten dieses Monats an, in neun verschiedenen Abtheilungen, die Elbbrücke passiren und durch die Stadt marschiren wird; so werden zum Empfang und zur Begleitung der Truppen durch diese Stadt dieselben Maaßregeln, wie beym neulichen Durchmarsch der Königl. Dänischen Truppen, getroffen werden. Ein Hochedler Rath fordert alle hiesige Bürger und Einwohner auf, die Truppen mit der ihnen gebührenden Achtung und so aufzunehmen, wie beym neulichen Durchmarsch derselben zur allgemeinen Zufriedenheit geschehen ist.

Der Polizey ist aufgegeben, Sorge zu tragen, daß in den Gassen, durch welche die Truppen marschiren, kein Aufenthalt Statt finde,

und überhaupt alles entfernt werde, was zu Mißvergnügen oder Unordnung Veranlassung geben könnte.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 13. September 1815.

s. oben Seite 123. Jul. 10.

LXXXIII.

Sept. 15.

Publicandum

wegen der zur Entrichtung des geheimen Schosses und Vorschosses für den 1sten, 2ten und 3ten Steuer-District, verstatteten Frist.

Da eine bedeutende Anzahl hiesiger Bürger und Einwohner aus dem 1sten Steuer-District mit Einschluß der Vorstadt St. Georg, so wie aus den 2ten und 3ten Steuer-Districten, während der für die Entrichtung des geheimen Schosses und Vorschosses an den Schoßtafeln für diese Districte in der am 23. August d. J. dieser Abgaben halber publicirten Verordnung bestimmten Zeit mit der Entrichtung ihres resp. Schosses und Vorschosses zurückgeblieben ist, als sind vorkommenden Umständen nach für diese Districte annoch die folgenden Tage zur Entrichtung dieser Abgaben an den Schoßtafeln, Mittags um 12 Uhr, bestimmt und nachgelassen worden, nemlich der 19., 20., 21. und 22. dieses Monats; welches hiemit abseiten E. Hochedlen Raths zur Wissenschaft der Beykommenden öffentlich bekannt gemacht wird. In Ansehung derjenigen, welche von dieser verlängerten Frist zur Entrichtung der obgedachten Abgaben an den Schoßtafeln keinen Gebrauch

werden

werden gemacht haben, wird sodann unfehlbar in Gemäßheit des Art. IX. der obbemerkten Verordnung verfahren werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, den 15. September 1815.

s. oben Seite 148. Aug. 23. unten Octob. 6.

LXXXIV. Sept. 25.

Verordnung

wegen einer Sammlung für das Werk- und Armen-Haus durch die Stadt und deren Vorstädte, welche am Sonntage, den 1. October, von den Kanzeln zu verlesen ist. Conclusum in Senatu Hamburgensi, den 25. September 1815.

Diese ist mit der am 24. Februar d. J. völlig gleichlautend. s. oben Seite 32.

LXXXV. Oct. 6.

Publicandum

wegen der zur Entrichtung des Schosses und Vorschosses für den 4ten, 5ten und 6ten Steuer-District verstatteten Frist.

Da eine bedeutende Anzahl hiesiger Bürger und Einwohner aus den 4ten, 5ten und 6ten Steuer-Districten, letztere mit Einschluß der Vorstadt des Hamburger Berges, während der zur Entrichtung des geheimen Schosses und Vorschosses an den Schoßtafeln für diese Districte in der am 23. August d. Jahrs dieser Abgaben halber publicirten Verordnung bestimmten Zeit mit der Entrichtung ihres resp. Schosses und Vorschosses zurück geblieben ist, als sind vorkommenden Umständen nach für diese

diese Districte annoch die folgenden Tage zur Entrichtung dieser Abgaben an den Schoßtafeln, Mittags um 12 Uhr, bestimmt und nachgelassen worden, nämlich der 10., 11., 12. und 13. d. Monats, welches hiermit abseiten Eines Hochedlen Raths zur Wissenschaft der Beykommenden öffentlich bekannt gemacht wird. In Ansehung derjenigen, welche von dieser verlängerten Frist zur Entrichtung der obgedachten Abgabe an die Schoßtafeln keinen Gebrauch werden gemacht haben, wird sodann unfehlbar in Gemäßheit des Art. IX. der obbemerkten Verordnung verfahren werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Veneris d. 6 Oct. 1815.

s. oben Seite 160. Sept. 15.

LXXXVI.

Oct. 11.

Bekanntmachung

der Anordnung eines Dankfestes am 18. October.

In der Reihe großer Begebenheiten, die in den letzten Jahren vor unsern Augen geschahen, und die das Resultat der Befreyung Teutschlands von fremder Gewalt lieferten, bleibt die Völkerschlacht in den Gefilden Leipzigs eine der vorzüglichsten, die am 18. October 1813 sich für Teutschland entschied.

Bey der Rückkehr dieses, für die teutsche Nation so wichtigen Tages, hält Ein Hochedler Rath es um so mehr für die Pflicht der Bürger Hamburgs, ihre Herzen zu Gott zu erheben, da auch wir jener denkwürdigen Schlacht unsre sechs Monate nachher erfolgte

Be-

Befreyung und Rückkehr zu unsrer glücklichen Verfassung verdanken, und alle denkwürdigen Begebenheiten, die nachher erfolgten, so wie der Friede, dessen endlichen Abschluß wir mit jedem Tage erwarten, als eine entfernte Folge dieser Schlacht anzusehen sind. Oct. 11.

Ein Hochedler Rath hat daher auch für dieses Jahr, so wie es im übrigen Teutschland geschieht, für Stadt und Land ein Dankfest auf den 18. October angeordnet, und wird in den Predigten aller Kirchen, sowohl des Vor- als Nachmittags, der großen Begebenheiten unsrer Tage erwähnt, und nach den Predigten: Herr Gott! dich loben wir, gesungen werden.

Nach geendigtem Morgen-Gottesdienst wird große Parade des Bürger-Militairs, wobey Freudesalven erlaubt sind, gehalten werden, und damit die öffentliche Feyer sich schließen, um einem Jeden Zeit zu lassen, im Innern seiner Familie die Wege der Vorsehung zu überdenken, auf welchen sie uns so schnell und unerwartet zu dem Ziele unsrer Wünsche, der glücklichen Befreyung Teutschlands, geführt hat.

Andere Feyerlichkeiten finden nicht Statt, und das nicht zu duldende Schießen in den Straßen ist, wie immer, auch an diesem Dankfeste, bey Geld- und Gefängnißstrafe verboten. Die Bank ist, wie gewöhnlich, an diesem Tage geöffnet.

Gegeben in Unsrer Raths-Versammlung, Hamburg, den 11. October 1815.

s. oben Band I. S. 271.

Digitized by Google

LXXXVII.

Oct. 16.

Verordnung

wegen der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 9. März 1815 beliebten allgemeinen Grundsteuer. Auf Befehl E. Hochweisen Raths der freyen Hanseſtadt Hamburg publicirt den 16. October 1815.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 9. März d. J. eine allgemeine Grundsteuer für hieſige Stadt und deren geſammtes privatives Gebiet beliebt worden, als wird die durch den gedachten Rath- und Bürger-Schluß, und in Folge deſſelben feſtgeſetzte Modalität ſolcher Steuer, abſeiten Eines Hochedlen Raths mittelſt der gegenwärtigen Verordnung öffentlich bekannt gemacht.

Art. I.

Die allgemeine Grundſteuer iſt vorgängig für das gegenwärtige Jahr 1815 und für das nächſtfolgende Jahr 1816 beliebt, und iſt ſolche von allen Erben, Gebäuden und liegenden Gründen in hieſiger Stadt, in den Vorſtädten derſelben, ſo wie in den geſammten privativen Gebiete der Stadt, mit Einſchluß der Klöſter- und Hoſpital-Diſtricte, abſeiten der Eigenthümer oder Adminiſtratoren ſolcher Immobilien und liegenden Gründen vom 1. Januar des gegenwärtigen Jahrs 1815 an, nach den unten bemerkten Beſtimmungen, zu entrichten.

Art. II.

Ausgenommen von dieſer Grundſteuer ſind allein diejenigen Immobilien und liegenden Gründe,

Digitized by Google

Gründe, welche hiesiger Stadt directe eigen- Oct. 16.
thümlich zugehören, so wie diejenigen, welche zum unmittelbaren Gebrauch hiesiger öffentlicher Stiftungen, als Kirchen, Klöster, Hospitäler, öffentlicher Schulen und öffentlicher Hülfs- und Unterstützungs-Anstalten dienen. Es sind indeß solche Stiftungen in Ansehung ihrer Immobilien und liegenden Gründe, welche ihnen, mittelst Vermiethung derselben oder anderweitig, Revenüen eintragen, nicht von der Grundsteuer eximirt.

Art. III.

Es ist diese Grundsteuer auf jährlich ein halb pro Cent Courant vom Species-Capital Werth der Immobilien und liegenden Gründe festgesetzt, und cessiren dagegen für die Zeit der Dauer dieser Grundsteuer, so wie in der Stadt und in den Vorstädten, das frühere Lucien-Schoß von den Immobilien, so auch im Gebiete der Stadt vom 1. Januar d. J. an, alle resp. daselbst bis dahin bestandene Grundsteuerartige Abgaben, zu welchem jedoch nach der Natur der Sache in keinem Falle die Grundmiethen gerechnet werden können, da solche an die Stelle des Kaufpreises des Grundes treten.

Art. IV.

Die Ausmittelung und Taxation des Capital-Werths der Immobilien und liegenden Gründe geschieht respective nach dem wirklichen oder präsumtiven jährlichen Miethe- oder sonstigen Ertrag derselben, nach Abzug von einem Viertheile solches Betrags für respective Unterhal-

haltungs- und Cultur-Kosten. Die übrigbleibenden ¾ Theile solches Betrags in Courant-Gelde werden à 4 pro Cent zu Species-Capital berechnet, und solches Capital, als der Werth des beykommenden Immobilis oder Grundstückes, zum Behuf der Bestimmung der Grundsteuer für das laufende Jahr angenommen.

Es werden zum Behuf der Taxationen zu dieser Grundsteuer und zu deren künftig zu geschehender Revision den Steuerpflichtigen vor Anfang der Erhebung gedruckte Fragepunkte nach bestimmten Formularen in ihre Wohnungen gesandt, welche selbige innerhalb der in diesen Formularen angegebenen Frist, schriftlich auf solchen Formularen genau und gewissenhaft zu beantworten haben.

Art. V.

In Ansehung der gänzlich oder theilweise vermietheten Gebäude aller Art und der liegenden Gründe dient die abseiten der Eigenthümer und der Miethsleute derselben auf Verlangen unter Producirung des Miethe-Contracts, in den Fällen, da dergleichen errichtet worden, zu geschehende Angabe des Betrags der bedungenen Miethe, zur Grundlage der Taxation, und haben die Eigenthümer und die Miethsleute die Richtigkeit ihrer desfalsigen Angaben erforderlichen Falls eidlich zu erhärten.

Art. VI.

In Ansehung der von den Eigenthümern derselben selbst gänzlich oder theilweise respective bewohnten oder directe benutzten Gebäude und liegen-

liegenden Gründe werden zur Ausmittelung des Oct. 16.
präsumtiven jährlichen Ertrags derselben, zum Behuf der Taxation des Werths, die folgenden Puncte nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle berücksichtigt, nämlich:

1. Die eigenen Angaben des Eigenthümers.
2. Der letztere Kaufpreis oder die letzte frühere hiesige Schoßtaxe des beykommenden Immobilis oder liegenden Grundes.
3. Der Miethe-Ertrag vermietheter Gebäude oder liegender Gründe, welche dem zu taxirenden unvermietheten, ihrer Beschaffenheit nach, gleich oder ähnlich sind.
4. Der Steuer-Betrag, zu welchem das beykommende Immobile oder der liegende Grund in den Grundsteuer-Büchern der letztern Jahre angesetzt war.

Sofern die erfolgte Erwägung und Berücksichtigung dieser Punkte annoch erhebliche Zweifel über die Taxation des Werths in einzelnen Fällen übrig lassen würde, ist

5. Zur Ocular-Inspection des beykommenden Immobilis oder liegenden Grundes mit Zuziehung von Kunstverständigen zu schreiten.

In Ansehung des von den Eigenthümern selbst zur Cultur für ihre eigene Rechnung benutzten Landes wird zur Ausmittelung des jährlichen Ertrags, nach Maaßgabe des Flächen-Inhalts,

der

der verschiedenen Arten und der bessern oder schlechtern Beschaffenheit und Nutzbarkeit des Landes, der Durchschnittswerth von 10 Jahren der jährlichen Producte desselben zur Grundlage angenommen.

Art. VII.

In Uebereinstimmung mit den in Ansehung des frühern hiesigen Schosses von den Immobilien beobachteten Grundsätzen, ist von nicht bewohnten und von nicht vermietheten Gebäuden die Grundsteuer wie von allen übrigen Gebäuden zu entrichten.

Art. VIII.

Jedem Eigenthümer, welcher sein Erbe, Gebäude oder liegende Gründe respective selbst bewohnt oder zu seinem eigenen Gebrauch benutzt, steht es frey, sofern er sich durch die erfolgte Taxation des Werths seiner Besitzung und durch den darauf begründeten Ansatz derselben zur Grundsteuer beschwert erachtet, eine Real-Taxation des Werths seiner beykommenden Besitzung bey der allgemeinen Steuer-Deputation nachzusuchen, welche sodann abseiten derselben, indeß nur auf schriftliche desfalsige Nachsuchung, verfügt und auf des Nachsuchenden Kosten durch beeidigte Kunstverständige vorgenommen werden wird; jedoch wird das Resultat solcher Taxation auch in dem Falle ohne weiteres zur Norm des Ansatzes zur Grundsteuer angenommen werden, wenn es einen höhern Werth solcher Besitzung ergeben würde, als

als derjenige ist, durch dessen Zugrundelegung der Eigenthümer sich beschwert erachtet hat. Oct. 16.

Art. IX.

Die Steuer-Districte für die Grundsteuer in der Stadt und in deren Gebiete sind folgendermaßen bestimmt:

Die Stadt und die Vorstädte sind in 8 Steuer-Districte, in Uebereinstimmung mit den Bataillons-Districten für das hiesige Bürger-Militair, getheilt.

Das Gebiet hiesiger Stadt ist in folgende 6 Steuer-Districte getheilt:

1ster Steuer-District: das Gebiet des Klosters St. Johannis.

2ter Steuer-District: das Gebiet der Landherrenschaft von Hamm und Horn, sofern solches nicht unter dem Steuer-District der Vorstadt St. Georg begriffen ist.

3ter Steuer-District: das Gebiet der Waldherrenschaft mit Hinzufügung der zum Hospital St. Georg gehörigen Dörfer Langenhorn, Klein-Borstel, Struckholt, und des Gutes die Berne.

4ter Steuer-District: das Gebiet der Landherrenschaft von Bill- und Ochsenwärder.

5ter Steuer-District: das Gebiet des Hospitals zum heiligen Geist.

6ter Steuer-District: das Gebiet des Amtes Ritzebüttel.

Art. X.

Die Ober-Aufsicht und Direction wegen der allgemeinen Grundsteuer in der Stadt und im Gebiete derselben, so wie die Entscheidung über die Reclamationen gegen die Ansätze zu dieser Steuer, geschieht abseiten der zu dem Ende angeordneten allgemeinen Steuer-Deputation, welche aus zwey Mitgliedern E. H. Raths, einem Mitgliede des Collegii Ehrb. Oberalten, einem Mitgliede der Verordneten löbl Kämmerey und zweyen anderweitigen Bürgern aus der Mitte der E. Bürgerschaft besteht. Es ist dieser Deputation ein General-Steuer-Controlleur beygegeben.

In Ansehung der Grundsteuer im Amte Ritzebüttel sind jedoch die Functionen der allgemeinen Steuer-Deputation dem dortigen Herrn Amtmann, unter desfalsiger Communication mit der gedachten Deputation übertragen.

Art. XI.

Die Taxation der Immobilien und liegenden Gründe, in Gemäßheit der in dieser Verordnung deshalb vorgeschriebenen Grundsätze und die Formirung der der allgemeinen Steuer-Deputation zum weitern Verfahren zu übergebenden Grundsteuer-Bücher, geschieht in jedem der oben Art. IX. bemerkten Steuer-Districte von 3 zu dem Ende ernannten Steuer-Bürgern oder Steuer-Commissarien, welchen zum Behuf dieser ihrer Arbeiten, respective für die Stadt und für die Vorstädte, die von den Capitainen des Bürger-Militairs, und für das Gebiet der

Stadt

Stadt die von den dazu beauftragten Behörden aufgenommenen Verzeichnisse der sämmtlichen Immobilien und liegenden Gründe mitzutheilen sind. Oct. 16.

Art. XII.

Die Mitglieder der allgemeinen Steuer-Deputation, so wie die Steuer-Bürger oder Steuer-Commissarien, werden sich gefällig seyn lassen, wenn in ihren Versammlungen respective die Taxationen oder Reclamationen wegen ihrer eigenen oder ihren nahen Verwandten oder Curandinnen zugehörigen Immobilien oder liegenden Gründe vorkommen, abzutreten und das desfalsige Verfahren und die zu fassenden Beschlüsse respective den übrigen Mitgliedern zu überlassen.

Die Reclamationen gegen die Ansätze zur Grundsteuer sind schriftlich an die allgemeine Steuer-Deputation, und im Amte Ritzebüttel an den dortigen Herrn Amtmann zu richten, welche resp. dieserhalb das Erforderliche verfügen und die desfalsigen Entscheidungen abgeben werden.

Reclamationen gegen die Ansätze zur Grundsteuer finden nur innerhalb der nächsten 2 Monate nach dem dato der Ausfertigung des Steuerzettels statt, und muß der Reclament zugleich documentiren, daß er bereits für 3 Monate die auferlegte Grundsteuer bezahlt habe, wobey ihm, im Falle der Herabsetzung seiner Steuerquote, das zu viel Bezahlte auf die folgenden Monate zu gute gerechnet werden wird. Nach Ablauf des gedachten Termins und ohne diese Bescheinigung

nigung eingereichte Reclamationen werden nicht berücksichtigt werden.

Art. XIII.

Die Erhebung dieser Grundsteuer geschieht durch die zu dem Ende in jedem Steuer-Districte angestellten Steuer-Einnehmer.

Die Steuer-Einnehmer haben alle Steuerpflichtigen ihres Districts wegen der ihnen eigenthümlich zugehörigen oder von ihnen administrirten Immobilien oder liegenden Gründe die für selbige bestimmten gedruckten Steuerzettel zuzusenden, und ist jeder Steuerpflichtige verbunden, die Zahlung seiner Steuer dem Steuer-Einnehmer seines Districts in dessen Wohnung zu leisten, welcher über den Empfang auf den in den Händen des Steuerpflichtigen verbleibenden Steuerzettel zu quitiren hat.

Art. XIV.

Die Zahlung der Grundsteuer muß jederzeit in grobem Hamburger Courant-Gelde, und zwar von 3 zu 3 Monaten mindestens, für den dreymonatlichen Betrag der Steuer auf einmal und in einer Summe geschehen. Da der Anfang der Erhebung der Grundsteuer für das gegenwärtige Jahr in Hinsicht auf die Vorbereitungen, welche deshalb nothwendig zu treffen waren, bisher hat ausgesetzt bleiben müssen, als sind, zur thunlichsten Erleichterung der Contribuablen unter diesen eingetretenen Umständen, die Zahlungstermine der Grundsteuer für das gegenwärtige und für das nächstfolgende Jahr 1816 folgendermaßen bestimmt, nämlich: für die ersten

sten 3 Monate dieses Jahrs im November, für die zweyten 3 Monate im December d. J., für die dritten 3 Monate im Februar, und für die letzten 3 Monate im April 1816; für die ersten 3 Monate des Jahrs 1816 im Juny, für die zweyten 3 Monate im August, für die dritten 3 Monate im October und für die letzten 3 Monate im December 1816. Es steht übrigens einem jeden frey, die ihm obliegende Grundsteuer auch für längere Zeit, so wie für ein ganzes laufendes Jahr, auf einmal zu bezahlen. Oct. 16.

Art. XV.

Ein jeder, der nicht seine schuldige Grundsteuer innerhalb 14 Tagen, nachdem solche für 3 Monate respective nach Maaßgabe des obigen Articuli XIV. fällig geworden, bezahlt haben wird, ist sodann schuldig, solche mit einer Straferhöhung von 1 ß für jede Mark des Rückstandes zu erlegen.

Art. XVI.

Unmittelbar nach Ablauf der Art. XV. obbemerkten Fristen wird den im Rückstande verbliebenen auf Befehl der Steuerherren ein Warnungszettel, um innerhalb der nächsten 8 Tage ihre Grundsteuer-Rückstände mit der Art. XV. bemerkten Straferhöhung, und mit den unten Art. XVII. bemerkten Executions-Gebühren, dem Steuer-Einnehmer seines Steuer-Districts zu entrichten, und nach Ablauf solcher 8 Tage und nicht erfolgter Zahlung der Quernacht-Zettel insinuirt, nach abgelaufener Quernacht und nicht erfolgter Zahlung aber mit der Pfändung oder

sonstigen gesetzlichen Beytreibungsmitteln gegen die Säumigen verfahren werden.

Art. XVII.

Die Executions-Gebühren wegen dieser Steuer sind folgendermaßen festgesetzt:

Wann das Objeet der Execution	Executions-Gebühren.
bis 5 mß inclusive beträgt . . .	4 ßß
von 5 bis 10 mß incl.	8 "
" 10 " 20 " "	12 "
" 20 " 30 " "	1 mß — "
" 30 " 40 " "	1 " 4 "
über 40 mß indistincte . .	1 " 8 "

Wornach sich ein Jeder zu achten hat.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 16. October 1815.

s. oben Seite 36. März 9.

LXXXVIII.

Oct. 20.

Bekanntmachung

der am Bet-Tage den 2. Nov. d. J. zum Besten des Krankenhofes anzustellenden Kirchen-Collecte.

Die, seit geraumer Zeit am jedesmaligen Bet-Tage statt habende kirchliche Collecte des Kranken-Hofes ist von Einem Hochedlen Rath auch für den diesjährigen Bet-Tag bewilligt worden. In allen Kirchen der Stadt und deren Gebietes werden alsdann Becken, mit einem Mauersteine bezeichnet, zu dem gedachten Zwecke sich ausgestellt finden.

Zahl-

Zahlreich sind jetzt die Aufforderungen zur Wohlthätigkeit. Wohl keine rechtfertigt sich überzeugender, als die gegenwärtige; sie hat den einzigen öffentlichen Zufluchtsort derjenigen Unglücklichen unter uns zum Gegenstande, welche die Hülfe, deren diese in Krankheits-Fällen bedürfen, aus eigenen Mitteln und in ihrer Wohnung sich nicht zu bereiten vermögen. Oct. 20.

Größer als jemals ist die Zahl der wirklich Kranken, welche jetzt dieser Anstalt angehören; noch nie gab es in derselben der, des Verstandes Beraubten so viele, als gegenwärtig — es bedarf nicht der Enthüllung der Ursache dieser traurigen Erscheinung: auch hier spricht noch in seinen Folgen das uns überkommene Unglück der letzten Jahre sich nur zu deutlich aus.

Doch wen unter uns könnte die Rückerinnerung einer solchen Vergangenheit ergreifen, wer unter uns möchte die, durch die Gegenwart begründete Hoffnung einer glücklicheren Zukunft fest halten, ohne durch diese und durch jene unwiderstehlich sich getrieben zu finden, zu der Erhaltung einer öffentlichen Anstalt mitzuwirken, welche den erhabenen Zweck hat und erfüllt, der Leidenden sich anzunehmen, denen es sonst an menschlicher Hülfe gebrechen würde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 20. October 1815.

s. Band I. S. 290.

LXXXIX.

Oct. 27.

Publicandum

wegen der Gebühren der privilegirten Kalkmesser.

Auf eingegangene Beschwerde abseiten der zur Meßung des hieselbst aus der Fremde ankommenden Muschelkalks und Tarras privilegirten und beeidigten Kalkmesser, daß ihnen die selbigen contraktmäßig beygelegten Meßgebühren vielfältig entzogen werden, findet E. E. Rath sich veranlaßt, Folgendes, in Ansehung der den gedachten Kalkmessern zukommenden Meßgebühren, öffentlich bekannt zu machen:

1. Von jeder Last aus der Fremde hieselbst angekommenen und verkauften Muschelkalks ist der verkaufende Schiffer den hiesigen privilegirten Kalkmessern an Meßgebühr zu entrichten schuldig . . 6 ßß.
   und der hiesige Käufer . . 2 .

2. Von jeder Last Terras der
   Schiffer . . . . . 8 .
   und der hiesige Käufer . . 4 .

3. Wenn hiesige Einwohner Muschelkalk oder Terras in der Fremde kaufen, und ohne selbigen weiter zu verkaufen, zu ihrem eigenen Gebrauch anhero kommen, und selbigen durch ihre eigenen Arbeiter ohne vorherige Messung ausladen und empfangen lassen: so sind diese so wenig als der Schiffer verpflichtet, den hiesigen privilegirten Kalkmessern einige Meßgebühr zu entrichten.

4. In

4. In den obbemerkten Fällen, da den privilegirten Kalkmeſſern die Meſſung zuſtehet, haben ſelbige die zu dem Ende benöthigten Meßtonnen, Geräthſchaften und Stege auf ihre Koſten anzuſchaffen, ohne deshalb neben den obangegebenen Gebühren beſondere Vergütung verlangen zu dürfen.

In Gemäßheit des Obigen wird den hieſelbſt mit Ladungen von Muſchelkalk oder Terras ankommenden Schiffern, und denjenigen, welche von ſelbigen hieſelbſt die gedachten Materiale kaufen, wiederholt, und bey 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, zur Pflicht gemacht, ſich in den obbemerkten Fällen der hieſigen beeidigten Kalkmeſſer zum Meſſen zu bedienen, und ſelbigen die vorgeſchriebenen Meßgebühren unweigerlich zu entrichten.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 27. Octobris 1815.

XC.

Bekanntmachung

Oct. 27.

in Betreff der in den Kundſchaften von hier reiſender Handwerker bisher üblichen Angabe: „aus Hamburg gebürtig.“

Da in den Kundſchaften der Aemter, welche den auf Reiſen gehenden Handwerkern mitgegeben werden, bisher bey Geſellen, die hier ausgelernt haben, nicht der Name des Meiſters und der Ort, wo ſie ausgelernt, aufgeführt, ſtatt deſſen aber die Angabe darin ſteht, daß

daß sie aus Hamburg gebürtig sind; diese irrige Angabe bey Leuten aber, die nicht wirklich in Hamburg gebohren sind, in polizeylicher Hinsicht nicht geduldet werden kann: so verbietet die Polizey bey 2 Thaler Strafe, künftig in Kundschaften einen hier ausgelernten Gesellen als gebürtig in Hamburg anzugeben, falls nicht durch seinen Taufschein es erwiesen wird, daß er wirklich in Hamburg gebohren sey.

Hamburg, den 27. October 1815.

Abseiten der Polizey-Behörde.

XCI.

Nov. 1.

Bekanntmachung

für diejenigen, bey welchen das Holz zu Palliſaden u. ſ. w. requiriret worden.

Diejenigen, bey welchen das Holz zu Palliſaden und Wach-, Block- und Schieß-Häuſern requirirt ſeyn mögte, haben innerhalb der nächſten acht Tage vom Tage der heutigen Bekanntmachung an, bey dem Herrn A. E. Martens, Mitgliede der Bau-Deputation, wohnhaft im Rödingsmarkte, Weſter-Seite, No. 16, ſich zu melden, und die erforderlichen Belege ihrer Angabe beyzubringen. Nach dem Ablaufe des vorbemerkten Zeitraums werden Anzeigen dieſer Art nicht mehr berückſichtigt werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. d. 1. Nov. 1815.

ſ. Band I. S. 38.

Digitized by Google

XCII.

Nov. 3.

Bekanntmachung

in Betreff der Stellvertretungen bey dem Bürger-Militair.

Wenn gleich bey der jetzt noch fortdauernden Abwesenheit der Garnison der ausserordentliche Dienst des Bürger-Militairs gleichfalls fortdauert, und bey einem solchen Dienste, nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmung, die Stellvertretung nicht statt haben würde: so ist dennoch Ein Hochedler Rath bewogen worden, auf die möglichste Dienst-Erleichterung, auch während der jetzigen Dienst-Verhältnisse, und eventualiter bis zur bevorstehenden Beliebung eines neuen Reglements für die Bürger-Bewaffnung, bedacht zu seyn.

Dem gemäß verordnet Ein Hochedler Rath hiedurch:

I. Rücksichtlich derjenigen Dienst-Pflichtigen, welche sich vertreten lassen wollen,

1. Daß nur
   a. Krankheiten,
   b. gesetzliche Ehehaften, und
   c. plötzlich überkommene oder bedeutende Geschäfte,

eine hinreichende Ursache zur Vertretung, jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen, werden können.

Wäre

Wäre eine schwächere körperliche Constitution ein fortdauerndes Hinderniß des persönlichen Dienstes, so gehört die Entscheidung eines solchen Falles unmittelbar vor die Commission des Bürger-Militairs.

Geschäfts-Hindernisse betreffend, so würden auch diejenigen dahin zu rechnen seyn, welche dem Dienst-Pflichtigen durch die unvermuthete Beraubung seiner gewöhnlichen Geschäffts-Gehülfen entstanden wären.

2. Jedweder, welcher sich vertreten lassen will, muß, spätestens am Abend vor dem ihm angekündigten Wachdienst, dem competenten Capitain die erforderliche Anzeige des Wunsches und der Ursache der Stellvertretung, schriftlich machen.

a. Der Dienst-Pflichtige, welcher sich zum erstenmal vertreten läßt, braucht seiner Anzeige, welchen der vorbemerkten Gründe sie auch enthalte, keine Bescheinigung beyzufügen.

b. Wer zum zweytenmale, ohne seit der ersten Vertretung persönlich den Dienst verrichtet

zu

Nov. 3.

zu haben, wegen Krankheit oder wegen Ehehaften vertreten zu werden wünscht, muß allemal seiner schriftlichen Anzeige an den Capitain, die Worte: „beym Eide“ falls er Bürger ist, oder die Worte: „unter dem Erbieten zum Eide“ falls er nicht Bürger ist, zusetzen, und außerdem die Bescheinigung der behaupteten Krankheit oder der angeführten Ehehaften, beybringen. Sollte es Ursachen geben, welche eine Untersuchung nothwendig machten, so geschieht diese von den Mitgliedern des General-Staabes des Bürger-Militairs, von deren Entscheidung jedoch der Recurs an die Commission frey steht.

c. Wer, ohne seit der ersten Vertretung den Dienst persönlich verrichtet zu haben, wegen Geschäffts-Hindernisse, wie solche vorstehend näher bestimmt sind, sich vertreten lassen will, muß nicht allein die obbemerkte respective eidliche Erklärung seinem schriftlichen Vertretungs-Gesuche an den competenten Capitain, beyfügen, sondern auch einen Wachdienst von 24 Stunden im Laufe der acht Tage nach dem

dem Tage, an welchem er sich hat vertreten lassen, nach seiner Willkühr wählen und vollziehen.

Für die gedachte, auch wiederholte Entschuldigungs-Ursache darf keine Untersuchung eintreten — statt ihrer dient die Uebernahme eines willkührlich gewählten Wachdienstes innerhalb acht Tage.

3. Kein Dienst-Pflichtiger darf selbst einen Stellvertreter, sey es durch Tausch oder für Geld, oder aus welcher Ursache es wolle, wählen, vielmehr werden diese aus der Zahl derjenigen genommen, welche zu diesem Zwecke von einer speciellen Commission des Bürger-Militairs angestellt sind.

4. Derjenige, welcher sich vertreten lassen will, muß sofort bey der, dem competenten Capitain, spätestens am Abend vor dem Wachdienste zu machenden schriftlichen Anzeige das Stellvertretungs-Geld mit zwey Mark sofort einsenden.

II. Rücksichtlich der Stellvertreter:

1. Sie werden ausschließlich von einer speciellen Commission des Bürger-Militairs

tairs angestellt, und sind den Verfügungen dieser Commission untergeordnet. Nov. 3.

2. Hat der Stellvertreter Uniform und Waffen von der Stadt nicht erhalten, oder den ihm dafür zur Last gebrachten Kosten-Betrag bereits völlig abbezahlt, so bekommt er für jedwede Wache von 24 Stunden zwey Mark, im entgegengesetzten Fall ein Mark, das zweyte Mark wird alsdann für den gedachten Abtrag einbehalten.

3. Die Auszahlung dieses Geldes geschieht von der vorbemerkten Commission erst nach geendigtem Wachdienst, und auf das schriftliche Zeugniß des respectiven Commandirenden, daß der Vertreter sich pflichtmäßig betragen habe.

4. Die Stellvertretungs-Commission ist berechtigt, Jedweden, den sie als Vertreter angenommen hat, auch wieder zu entlassen, ohne daß ein solcher für befugt zu erachten wäre, von der Commission die Mittheilung der Entlassungs-Ursache zu verlangen.

Im Fall eines Vergehens des Stellvertreters bleibt außer der Entlassung von dieser Anstellung das gesetzliche Verfahren vorbehalten.

Diese

Dieſe, gegenwärtig zur öffentlichen Wiſſenſchaft gebrachte interimiſtiſche Stellvertretungs-Norm tritt am 15ten dieſes Monats in Kraft.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, die 3. Novembris 1815.

ſ. oben S. 155. Aug. 25. unten Nov. 17.

XCIII.

Nov. 6.

Bekanntmachung

wegen Anzeige der bevorſtehenden Wohnungs-Veränderungen.

Da es, um eine gute Ordnung zu erhalten, und in polizeylicher Hinſicht dringend nothwendig iſt, daß ein jeder, der ſeine bisherige Wohnung verläßt und eine andere bezieht, mögen es nun Häuſer, Zimmer, Säle, Keller oder Buden ſeyn, dem Capitain des Bürgermilitairs, aus deſſen Compagnie er wegzieht ſowohl, als wie auch dem Capitain, in deſſen Compagnie er wieder hinzieht, davon eine behufige Anzeige mache: ſo wird dieſes hiemit öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder bey einem Thaler Strafe aufgefordert, nicht zu verſäumen, dieſe unerläßliche Anzeige zu machen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 6. November 1815.

ſ. Band I. S. 291.

XCIV.

Digitized by Google

XCIV.

Rath- und Bürgerschluß vom 16. November 1815.

Nov. 16.

In der Versammlung Erbg. Bürgerschaft am 16. Nov. trug der Senat darauf an:

1. die bisherige Zoll-Verordnung und den bisherigen Accise-Tarif eventualiter und falls es nicht thunlich werden würde, diese Zeit abzukürzen, bis zu Ende des Monats März 1816 zu prolongiren;

s. oben S. 40 und 48. unten Nov. 17.

2. daß der, die Holzhäfen betreffenden, Verordnung von 1810, für die nächstfolgenden 5 Jahre, vom 1sten Januar 1816 an, ferner gesetzliche Kraft beygelegt werde; jedoch mit Herabsetzung der darin bestimmten jährlichen Miethe von 30 mß für jeden Hafelboden von 5600 Quadrat-Fuß Fläche auf 15 mß Courant;

Die Verordnung s. unten Nov. 24.

3. daß den beyden bey der Schiffahrt und Hafen-Deputation angestellten Conducteurs Kock und Hühne, welchen in dem am 15. September 1814 beliebten Reglement für gedachte Deputation, für jeden derselben ein jährliches Gehalt von nur 900 mß Cour. bestimmt worden, dem Ersten eine Zulage von 900 mß Cour. und dem Letztern von 300 mß Cour. jährlich bewilligt werde;

Das Reglement s. oben Bd. I. S. 248.

4. daß zur Bezahlung der Pensionen für die verwundeten und dienstuntauglich gewor-

denen, zur Hanseatischen Legion von 1813 und 1814 Hamburgischen Antheils gehört habenden Individuen, so wie für die Wittwen und sonstigen Nachgebliebenen der Gefallenen, erforderlichenfalls 20,000 mß Cour. jährlich, wie auch die, zu Abfindungen einzelner, zur Hanseatischen Legion gehörthabenden Individuen, eins für Alles erforderliche Summe von 12,000 mß Cour., insofern diese Abfindungs-Quanta nicht durch die freywilligen Gaben werden bestritten werden können, aus der Kämmerey-Casse zu bezahlen;

s. oben S. 77.

5. daß die provisorisch bisher hieselbst beybehaltenen französischen Civil-Etats-Einrichtungen nunmehr aufzuheben und dagegen für die Folge, für das Verfahren in Ansehung der Geburts-, Copulations- und Todten-Register, die der Anlage N. V. sub numeris 1 und 2, beygefügten Verordnungen gesetzlich zu belieben;

Diese Verordnungen s. unten Nov. 30.

6. daß Erbg. Bürgerschaft die der Proposition sub VI. angebogene transitorische gerichtliche Verordnung mitgenehmige.

s. oben S. 147.

Erbgesessene Bürgerschaft trat in allen Puncten bey, mit dem Zusatz ad 5, daß der Art. 4 der Verordnung wegen der Geburts-, Trau- und Todten-Register dahin zu erweitern:

weitern: „daß das General-Register „jährlich nachgetragen werde.“

Senatus ließ replicando ſich dieſen Zuſatz gefallen.

XCV.

Publicandum

Nov. 17.

wegen Prolongation der Zoll-Verordnung und des Acciſe-Tarifs.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 16ten dieſes Monats die gegenwärtig beſtehende hieſige Zoll-Verordnung, ſo wie der gegenwärtig beſtehende Tarif der hieſigen Acciſe-Abgaben bis zu Ende März des nächſten Jahrs 1816 prolongirt worden, als wird ſolches hiemit abſeiten E. H. Raths zur Wiſſenſchaft des Publicums öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 17. Nov. 1815.

ſ. Bd. I. S. 309. oben S. 40. 48. u. 185. No. 1.

XCVI.

Bekanntmachung

Nov. 17.

in Betreff der Stellvertreter bey dem Bürger-Militair.

Demnach ſich bis jetzt eine nicht hinlängliche Anzahl von Stellvertretern bey dem Bürger-Militair gemeldet hat, um diejenige Stellvertretung, welche in dem Publicando Eines Hochedlen Rathes vom 3ten d. M. verfügt worden, ſofort eintreten zu laſſen, ſo iſt von Demſelben interimiſtiſch feſtgeſetzt: daß der-

jenige Wachtpflichtige, der sich an dem persönlichen Dienst gehindert sieht, dem competenten Capitain, in der Regel vier und zwanzig Stunden vor dem angekündigten Wachtdienst, die Anzeige davon machen solle, und ein, an diesem Tage dienstfreyes Mitglied des Bürger-Militairs aus der nämlichen Compagnie, dessen Namen und Wohnung er bey der vorerwähnten Anzeige dem gedachten Capitain aufzugeben pflichtig ist, für sich zum Dienste zu stellen habe.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. Veneris 17. Nov. 1815.

s. oben S. 179. Nov. 3.

XCVII.

Nov. 24.

Verordnung

die Benutzung der der Stadt gehörenden Holzhäfen betreffend, durch Rath- und Bürger-Schluß vom 16. November 1815. beliebt. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hansestadt Hamburg, publicirt den 24. November 1815.

Um den seit langer Zeit in Absicht auf die der Stadt gehörenden, und von ihr mit bedeutenden Kosten unterhaltenen Holzhäfen eingeschlichenen Mißbräuchen, und allen ungegründeten Anmaßungen ein Ende zu machen, wird über diesen Gegenstand folgendes verordnet:

1. Die zum Lagern des Holzes bestimmten Plätze sollen neu vermessen, und in kleine Plätze von 5600 Quadratfuß, oder sogenannte Havelböden, eingetheilt werden.

2. Diese Plätze sollen an die, welche sich dazu melden, und zwar jeder Havelboden zu funfzehn Mark jährlich vermiethet werden.

3. Die

3. Die Wohlweisen Hafen-Herren werden Nov. 24.
die Anweisung der Plätze gegen die bestimmte Miethe übernehmen; worauf die darüber zu machenden Contracte von löbl. Kämmerey ausgefertigt werden.

4. Die Mieth-Contracte werden in der Regel nur auf ein Jahr geschlossen, können jedoch, wenn die Miether es wünschen, auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Wer nach Ablauf seiner Miethezeit seine Plätze zu behalten wünscht, muß jedesmal vier Wochen vor Ablauf derselben bey der Behörde um Prolongation ansuchen.

5. Die Miethe muß jährlich vorausbezahlt werden.

6. Niemand darf ohne Einwilligung der Wohlweisen Hafen-Herren einen Platz, welchen er gemiethet hat, an Andre wieder vermiethen.

7. Es soll in Zukunft durchaus nicht geduldet werden, daß Floßholz auf dem Strom außerhalb der Dücdalben liegt. Mit Ausnahme des Falles jedoch, wenn bey mehrern Holzhändlern Holz gekauft ist, welches die Elbe hinuntergehen soll, indeß nur auf so lange Zeit, als erforderlich ist, um das Holz zusammen zu bringen und zu verbinden. Jeder Holzhändler muß sein Holz in der kürzesten Frist in seinen Hafen bringen.

8. Es darf kein Floßholz, weder zum Verkauf noch zum Lagern, im Baackschiffshafen liegen, ausgenommen Havelböden, von denen

Eichen

Eichen und Föhren auswärts verkauft sind und in Schiffe geladen werden müssen. Das nicht verkaufte Holz aber muß in der kürzesten Frist weggeschafft werden.

9. Es darf kein Floßholz im Schleusengraben liegen, unter welchem Vorwande es seyn mag. Eben so wenig im Hafenloch, welches in dem Baackschiffshafen hineingeht, oder aufwärts am Stadtdeich und hinter den Hafenpfählen.

10. Jeder Holzhändler ist schuldig, zu allen Zeiten, besonders aber im Herbst, seinen Hafen, insonderheit nach der Elbseite zu, zu schließen, und nicht nur mit starken Tauen zu befestigen, sondern auch quer über das nach Außen liegende Holz starke Föhren zu ziehen.

11. Diese Verordnung soll von dem 1. Januar 1816 an in Ausführung gebracht werden, und vorgängig auf fünf Jahre Gesetzeskraft haben.

12. Es wird einem Jeden anbefohlen, diesen zur Aufrechthaltung der guten Ordnung nothwendigen Punkten genau nachzukommen. Dem Hafenmeister wird es zur Pflicht gemacht, sorgfältig darüber zu wachen, und von allen Contraventionen den Wohlweisen Hafen-Herren sofort Bericht abzustatten, welche gegen die Contravenienten mit Strafbefehlen und Zwangsmitteln unausbleiblich verfahren werden.

s. oben S. 185. No. 2.

XCVIII.

Digitized by Google

XCVIII.

Bekanntmachung

Nov. 24.

der am ersten Advents-Sonntage, den 3. December 1815, zum Besten des Wayſenhauſes verordneten kirchlichen Collecte. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 24. November 1815.

Die Proviſores des Wayſenhauſes haben bey Einem Hochedlen Rathe darauf angetragen, daß zum Besten dieſer Anſtalt am 1. Advent-Sonntage, den 3. December d. J., eine Collecte in allen Kirchen dieſer Stadt und deren Gebietes gehalten werden möge.

Dieſem Antrage zu willfahren hat Ein Hochedler Rath um ſo weniger Bedenken getragen, als dieſer Stiftung, ihrer pecuniairen Aufopferungen in den letzten Jahren zu geſchweigen, ungeachtet des jetzigen ungleich größeren Umfanges dennoch manche bedeutende Einnahme, welche ſie früher hatte, noch nicht wieder hat zu Theil werden können, und ſie dadurch genöthigt worden iſt, den bey weitem anſehnlichſten Theil des nöthigen Koſtenaufwandes fortdauernd aus ihren eigenen Capitalien zu beſtreiten.

Ein Hochedler Rath darf zu der bewährten Mildthätigkeit der Bürger Hamburgs das gerechte Vertrauen hegen, daß ſie durch die vorbemerkten Gründe ſich gern bewogen finden werden, zu der Erhaltung einer für unſern Staat ſo wichtige Anſtalt mitzuwirken. Der Tag dieſer Collecte iſt zugleich der, an welchem

der,

der, in der Kirche des Wayſenhauſes, ſeit ſo langer Zeit unterbrochene Gottesdienſt feyerlich wieder ſeinen Anfang nimmt; noch einen beſondern Grund zur Wohlthätigkeit bietet dieſe, den Zöglingen der Anſtalt ſo ſegensreiche, Feyer dar.

XCIX.

Nov. 25.

Bekanntmachung

wegen Einquartirung der aus dem Felde zurückkehrenden freywilligen Hamburgiſchen und Lübeckiſchen Jäger.

Da die Rückkunft aus dem Felde der freywilligen Hamburgiſchen Jäger-Compagnien und der Lübeckiſchen freywilligen Jäger nahe bevorſteht, und letztere während ihres Durchmarſches, erſtere aber, inſofern ſie nicht gleich zu ihren Familien zurückkehren können, bis zur Auflöſung der Compagnien, die unverzüglich ſtatt finden wird, quartirt werden müſſen; ſo werden alle diejenigen, die ein oder mehrere Individuen bey ſich einlogiren, oder für ihre Koſten ausquartiren wollen, aufgefordert, ſich Montag oder Dienſtag, den 27. oder 28. November, im Stadthauſe in der ehemaligen Einquartirungsſtube zu melden, und die Zahl derer, die ſie bey ſich logiren, oder für ihre Rechnung ausquartirt haben wollen, anzuzeigen.

Hamburg, den 25. Nov. 1815.

J. H. Bartels, Dr.

ſ. oben Seite 116. Jun. 9. und S. 117. Jun. 19.

C.

C.

Notification

Nov. 29.

wegen Austheilung des Orloffs-Geldes vom 9. Jul. 1811.

Ein Hochedler Rath hat in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 27. May vorigen Jahrs, nach welchem bey der Veracciſung und Benutzung des Malzes die ältere Einrichtung und Brau-Ordnung wieder eintreten ſoll, der Zeit ſogleich verfügt, daß von jedem Brau-Malz der in der letzten Brau-Ordnung von 1751 beſtimmte Orloffs-Betrag von 60 Mark Courant bey der Stadt-Acciſe erhoben und aufbewahrt würde. Da nun ſeitdem ſo viel Orloffs-Geld eingenommen worden, daß nicht nur die Inhaber der durch Einführung der Franzöſiſchen Brau-Rechte faſt ſämmtlich unverbrauet gebliebenen Orloff-Zettel des am 9. Julius 1811 bewilligten Orloffes die Realiſirung des Werthes derſelben erhalten können, ſondern höchſt wahrſcheinlich ſchon jetzt ſo viel übrig ſeyn wird, daß auch allen und jeden Beſitzern von Bier-Brau-Gerechtigkeiten ein Orloffs-Geld von 60 mg Courant alsbald wird ausgetheilt werden können, ſo fordert Ein Hochedler Rath zuförderſt die Inhaber der noch unverbrauet gebliebenen Orloff-Zettel des Orloffes vom 9. Julius 1811 hiemit auf, gegen Einlieferung dieſer Zettel, für jeden derſelben, an Orloffs-Geld ſechszig Mark Courant und die bey dem Orloffs-Zettel bezahlte Matten- und Schreib-Gebühr von fünf Mark und zehn Schillingen Courant im Acciſe-Comtoir auf dem

dem Eimbeckischen Hause innerhalb der dazu peremtorisch bestimmten Zeit von drey Wochen in Empfang zu nehmen.

Zu diesem Behuf wird das Accise-Comtoir in nächster und den beyden nächstfolgenden Wochen an den Werkel-Tagen, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, offen stehen, und werden alle Inhaber von vorbesagten Orloff-Zetteln gewarnet, diese drey Wochen nicht ungenützt verstreichen zu lassen, indem sofort nach Ablauf derselben die etwa vor dem 24. December d. J. nicht eingelieferten Orloff-Zettel nicht weiter beachtet werden können und hiemit für gänzlich erloschen erklärt werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 29. Novembris 1815.

s. Bd. I. S. 10. III. 1)

CI.

Nov. 30.

Neue Verordnung,

die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todten-Register betreffend. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 16. November 1815. Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes der freyen Hanse-Stadt Hamburg publicirt den 30. November 1815.

Die Erfahrung bezeuget, daß die Wichtigkeit der sogenannten Kirchenbücher, oder der Register über die getauften Kinder, über die Proclamationen und über die Verstorbenen insgemein nicht genug beobachtet werde, indem diejenigen, welche zu deren Behuf etwas verzeichnen lassen müssen, sehr oft äußerst nachlässig dabey verfahren, ohne zu bedenken, daß die von ihnen begangene, ihnen vielleicht sehr geringe scheinende

ſcheinende Nachläſſigkeiten ihren Kindern und Nachkommen einen großen, ja oft ganz unerſetzlichen Schaden verurſachen können. Denn da bey Erbſchaften oder andern Streitigkeiten, wo es auf den Beweis der Abſtammung, der Verwandſchaft, der ehelichen Geburt, oder des bereits erfolgten Abſterbens irgend einer Perſon ankommt, ein ſolcher Beweis nicht kürzer, gewiſſer, wohlfeiler und unwiderſprechlicher, auch oft in Ermangelung lebendiger Zeugen auf keine andere Art geführet werden kann, als durch die Kirchenbücher, ſo iſt es leicht einzuſehen, daß den Kindern und Nachkommen dieſe Beweiſe in künftigen Zeiten ungemein erſchweret, ja in vielen Fällen ganz unmöglich gemacht werden, wenn die Eltern und Vorfahren bey der Angabe in den Kirchenbüchern die erforderlichen Umſtände leichtſinniger Weiſe entweder unrecht angegeben, oder wohl gar ganz verſchwiegen haben. Nov. 30.

Wenn zum Beyſpiel bey einem getauften Kinde der Vorname des Vaters entweder falſch oder verſtümmelt angegeben, oder der Name der Mutter gar nicht angeführt worden, ſo kann den Deſcendenten in der Folge und zu einer Zeit, wo dem Fehler nicht mehr abgeholfen werden kann, der Beweis von der Verwandſchaft von mütterlicher Seite vielleicht ganz unmöglich, und der von der väterlichen wenigſtens überaus ſchwer und koſtbar gemacht, und wohl gar deren ganze zeitliche Glückſeligkeit dadurch geſtöret werden.

Dem zufolge wird hiermit jedermänniglich erinnert, bey ſolchen Vorfällen, aus pflichtmäßiger

mäßiger Liebe gegen seine Kinder, Verwandte und Nachkommen, mit gewissenhafter Genauigkeit und Sorgfalt zu verfahren, und alle Umstände, die künftig zum Beweise oder zur weitern Nachforschung der Abstammung oder Verwandschaft dienen können, der nachstehenden Vorschrift gemäß, nach bestem Wissen und Gewissen anzuzeigen.

Bey der Taufe des Kindes muß angezeigt werden:

1. Der Vor- und Geschlechtsname des Vaters;
2. dessen Geburtsort;
3. dessen Wohnung und Gewerbe;
4. bey unehelichen Kindern kann der Name des Vaters nicht ohne dessen ausdrückliche Zustimmung beygefügt werden;
5. der Vor- und Jungfernname der Mutter;
6. deren Geburtsort;
7. der Vorname und das Geschlecht des Kindes;
8. der Tag und die Stunde der Geburt;
9. der Name des taufenden Herrn Predigers;
10. Namen der Taufzeugen;
11. der Tag der geschehenen Taufe.

Alle diese Umstände muß der Vater selbst, oder in dessen Ermangelung die Mutter, Onkel, sonstiger Verwandter oder eine andere der Sache kundige und glaubhafte Person genau auf einem eigenhändig geschriebenen Zettel verzeichnen, oder auch in dem dazu eingerichteten, bey dem Oberküster befindlichen gedruckten Formulare, eigen-

eigenhändig ausfüllen, oder in dessen Hause durch denselben ausfüllen lassen Dem Oberküster soll für seine Gebühr eine Mark Lübisch entrichtet werden. Für einen nachher verlangten Taufschein hat derselbe 1 Mark nebst 4 Schillinge für den Stempel zu empfangen. Einen von einer obrigkeitlichen Behörde ex officio gefoderten Taufschein ist derselbe unentgeldlich, jedoch ohne Stempel zu ertheilen schuldig. Nov. 30.

Bey Proclamationen muß der Polizey-Behörde angezeigt werden:

1. der Vor- und Geschlechtsname des Bräutigams;
2. dessen Geburtsort;
3. dessen Alter;
4. dessen Wohnung und Gewerbe;
5. ob er bereits verheyrathet gewesen, und aus voriger Ehe Kinder habe?
6. der Name seiner Eltern, wenigstens des Vaters;
7. der Vor- und Geschlechtsname der Braut, und wenn sie bereits verheyrathet gewesen, die Namen ihres verstorbenen Ehemannes oder Ehemänner;
8. ihr Alter;
9. ob Kinder aus ihrer vorigen Ehe vorhanden?
10. ihr Geburtsort;
11. ihre Wohnung;
12. Name ihrer Eltern;
13. ob Braut und Bräutigam verwandt, und wie nahe?
14. ob einer von ihnen ein anderweitiges Eheversprechen geschlossen;

15. Vor-

15. Vor- und Zuname der beyden zeugenden Bürger;
16. deren Wohnung und Gewerbe;
17. Name des copulirenden Hrn. Predigers;
18. Tag der Copulation.

Bey Leichen muß angezeigt werden:

1. Vor- und Geschlechtsname des Verstorbenen;
2. dessen Geburtsort;
3. Alter;
4. Gewerbe;
5. Wohnung;
6. Tag und Stunde des Todes;
7. Vor- und Zuname des andern Ehegatten;
8. Vor- und Geschlechtsname der Eltern des Verstorbenen, wenigstens des Vaters;
9. deren Gewerbe;
10. deren Wohnort;
11. Vor- und Zuname des Anzeigers;
12. dessen Alter;
13. dessen Gewerbe;
14. dessen Wohnung;
15. ob er Verwandter oder nur Bekannter des Verstorbenen?
16. der Begräbnißplatz.

Uebrigens wird annoch verordnet:

1. Sämmtliche Geburts-, Trau- und Todten-Register sollen künftig auf hiezu gedruckten, durchliniirten, in tabellarischer Form abgefaßten Büchern geführt werden.

2. Sämmt-

2. Sämmtliche Officianten sollen auf diejenigen Bücher, welche von ihnen geführt werden, förmlich beeidiget werden. Nov. 30.
3. Bey jedem Buche soll ein genaues Register geführt, und von jedem Buche ein beglaubtes Duplicat nebst dem Register zur Bewahrung auf dem Archiv alljährlich eingeliefert werden.
4. Diese jährlichen Register sollen alle Jahre in ein General-Register verarbeitet werden.
5. Die Vorschriften dieser Verordnung sollen sich nicht nur auf alle Landkirchen, sondern auch auf alle und jede hiesige Fremde-Religions-Verwandte, und selbst auf die Israeliten erstrecken, und ist jede Gemeinde solche genau zu befolgen schuldig.
6. Diejenigen christlichen Religions-Verwandten, welche nach den Grundsätzen ihrer Confession keine Kinder taufen, sondern allererst die Taufhandlung vornehmen, wenn solche erwachsen sind, sollen die Geburt eines Kindes bey dem Küster desjenigen Kirchspiels, worin sie wohnen, innerhalb 8 Tagen nach der Geburt anzeigen.
7. In Absicht der Israeliten, da sie bisher überall keine öffentliche Geburt-, Trau- und Todten-Register geführt, soll zu dem Behuf ein öffentlicher Beamter jüdischer Religion, der solche obigen Vorschriften gemäß, und gegen eine von jedem Akt ihm von den Declaranten

ranten zu erlegende Gebühr, in deutſcher Sprache führe, obrigkeitlich beſtellet und förmlich beeidiget werden.

ſ. oben S. 186. No. 5.

CII.

Nov. 30.

Verordnung

das Polizey-Verfahren bey Verheyrathungen, die Pflichten des hiezu angeſtellten Schreibers, und die davon an die Stadt und an den Schreiber zu erlegenden Gebühren betreffend. Beliebt durch Raths- und Bürger-Schluß vom 16. November 1815. Auf Befehl E. Hochedlen Raths der freyen Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 30. November 1815.

Artikel I.

Ohne Erlaubniß-Schein der angeſtellten obrigkeitlichen Behörde findet keine Proklamation noch Copulation derjenigen Perſonen, welche mit einander in die Ehe treten wollen, Statt. Jede am Sonntag geſchehene Proklamation ſoll am Montag darauf den Nachrichten von und für Hamburg inſerirt werden.

Art. II.

Die Copulation kann erſt am 8ten Tage nach der Proklamation geſchehen. Die Proklamation iſt jedoch nur auf drey Monate lang gültig. Iſt die Copulation immittelſt nicht geſchehen, ſo findet ſolche ohne abermalige Proklamation keine Statt.

Art. III.

Einer Wittwe, welche Kinder aus voriger Ehe hat, kann der Erlaubniß-Schein zur Proklamation

klamation und Copulation nicht eher ertheilt werden, als bis sie der angestellten obrigkeitlichen Behörde documentirt hat, daß sie mit ihren Kindern gesetzlich abgetheilt, oder solche auf andere Weise gehörig abgefunden habe. Ein Wittwer, welcher Kinder hat, muß erinnert werden, daß er die Abtheilung derselben wenigstens innerhalb 4 Wochen nach vollzogener Ehe zu bewerkstelligen schuldig sey. Nov. 30.

Art. IV.

Dispensation vor der Proklamation kann nicht anders, als aus einer erheblichen Ursache und gegen hinlängliche Cautionsleistung, von der angestellten obrigkeitlichen Behörde ertheilt werden, wofür an die Stadt eine billige, von der obrigkeitlichen Behörde nach den Umständen zu bestimmende, Gebühr zu erlegen ist.

Art. V.

Dispensation zur Vollziehung einer Ehe im verbotenen Grade muß beym Hochw. Rath nachgesucht werden. Im vierten Grad der Seiten-Verwandtschaft ist die Ehe ohne Dispensation zulässig; imgleichen sind die Proklamationen und Copulationen in der Advent- und Fasten-Zeit, ohne desfalls nachzusuchende Erlaubniß, künftig frey.

Art. VI.

Wenn eines hiesigen Bürgers Tochter einen auswärts etablirten Fremden heyrathen will; so kann der Proklamations- und Copulations-Schein nicht eher ertheilt werden, als bis abseiten

der Braut, wegen Abfindung ratione des Zehnten, ein Schein vom Zehnten-Herrn, imgleichen abseiten des Fremden ein obrigkeitlich beglaubter Schein, daß seiner hier vorhabenden Heyrath kein Hinderniß im Wege stehe, beygebracht worden, falls die obrigkeitliche Behörde die Beybringung des letztern nicht aus besondern Gründen erläßt.

Art. VII.

In allen irgends zweifelhaften Fällen ist der Schreiber, vor Eintragung ins Protokoll, die Entscheidung der obrigkeitlichen Behörde einzuholen und die Personen zu sistiren, schuldig.

Art. VIII.

Der Schreiber ist schuldig, an allen Tagen, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Morgens und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, sich in dem ihm anzuweisenden Local auf dem Rathhause bereit zu halten, und die Angaben derjenigen Personen, welche sich zum Heyrathen melden, daselbst aufzunehmen und die Protokolle dort aufzubewahren.

Art. IX.

Er ist solche, nebst den von ihnen zu sistirenden zween Bürgern als Zeugen, über die in der Neuen Verordnung, die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todten-Register betreffend, vorgeschriebenen Fragen sorgfältig zu examiniren und ihre Angaben treulich zu Buche zu bringen, schuldig.

Art.

Art. X. Nov. 30.

Er ist an jedem Freytag Morgen, das von ihm in der Woche geführte Protokoll zur Durchsicht, und die ausgefüllten Copulations- und Proklamations-Scheine zur Unterschrift der ihm vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde vorzulegen schuldig.

Art. XI.

Er ist schuldig, die von ihm für die Stadt erhobenen Gebühren, nebst einer mit dem Vidi der ihm vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde versehenen specifiquen Rechnung monatlich der Cammer einzuliefern.

Art. XII.

An die Stadt sind folgende Gebühren zu entrichten:

a. Ein von seiner Hände Arbeit lebender, einen Sahl, Keller oder Bude bewohnender Bürger zahlt 2 mß.

b. Ein ein Gewerbe oder Profession treibender und ein ordentliches Haus bewohnender Bürger zahlt 6 mß.

c. Ein ein ansehnliches Haus bewohnender Bürger zahlt 18 mß.

d. Eine an einen auswärts etablirten Fremden sich verheyrathende Frauensperson zahlt nach ihrem Stande die Gebühr von einer dieser Classen. In streitigen Fällen, zu welcher Classe jemand gehöre, entscheidet die angestellte obrigkeitliche Behörde.

Art. XIII.

Der Schreiber hat für seine Bemühung von Personen der geringsten Classe 12 ßß, der zweyten Classe 1 mß 8 ßß, und der ersten Classe 3 mß zu empfangen, und darf, bey Strafe der Remotion, für außerordentliche Bemühung, Beförderung oder unter irgend einem andern Vorwand, nicht mehr als diese seine Gebühr fordern noch nehmen, auch ist derselbe gegen jeden, ohne Unterschied des Standes, sich willfährig, höflich und bescheiden zu betragen schuldig.

s. oben S. 186. No. 5. und folgende Bekanntmachung.

CIII.

Dec. 11.

Bekanntmachung

in Betreff des Polizey-Verfahrens bey Verheyrathungen.

Ein Hochweiser Rath bringt hiermit zur öffentlichen Wissenschaft, daß der bisher provisorisch beybehaltene Civil-Etat mit dem 31. December dieses Jahres aufhöre, und dagegen mit dem 1. Januar zukünftigen Jahrs die in den publicirten Verordnungen die Verbesserung der Geburts-, Trau- und Todten-Register und das Polizey-Verfahren bey Verheyrathungen betreffend, festgesetzte Ordnung ihren Anfang nehme, und daß man in Absicht des letztern im Wedde-Comptoir auf dem großen Rathhause sich zu melden habe.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 11. Decembris 1815.

s. vorstehende Verordnung.

CIV.

Digitized by Google

CIV.

Bekanntmachung

Dec. 12.

wider das Fahren auf dem Stadt-Deiche ohne Landherrliche Erlaubniß.

Das Fahren ist auf dem Stadt-Deiche ohne Landherrliche Erlaubniß nicht verstattet.

Besonders wird alles Holz-Fahren auf Wagen oder Vordergestellen über den Deich gänzlich verboten, bey Fünf Reichsthaler Strafe.

Die auf dem Stadt-Deiche befindlichen Wacht-Pöste und Schild-Wachen werden angewiesen, solche Wagen oder Vordergestelle mit Holz nicht passiren zu lassen.

Wornach sich ein jeder zu achten hat.

Hamburg, den 12. December 1815.

J. Schulte, Dr.
Landherr.

CV.

Notification

Dec.

für die Interessenten der Bank.

Die Interessenten der Bank werden hiemit benachrichtiget: daß in Folge des Beschlusses Eines Hochedlen Raths vom 28. October 1814 für den bevorstehenden Jahreswechsel folgende Verfügungen beliebet worden sind:

1. Zur Berichtigung der Zahlungen unter Ein Hundert Mark ist die Zeit vom 11. bis 16. December inclusive bestimmt worden. Nach Ablauf dieses Termins

Termins werden keine Banko-Zettel unter Ein Hundert Mark weiter angenommen.

2. Da der 31. December in diesem Jahre auf einen Sonntag fällt, so kann nicht später, wie den 30. December und auch an diesem Tage nur bis 1 Uhr Mittags abgeschrieben werden. Das vormals üblich gewesene Abschreiben von denen am letzten Zahltage des Jahres eingehenden Geldern findet nicht mehr Statt.

3. Den 2. Januar 1816 des Morgens von 6 bis 9 Uhr werden die einem Jeden zugeschriebenen Pöste aufgegeben; auch können die Zettel der abgeschriebenen Pöste von denen, welche sich solche gewöhnlich aufschreiben lassen, während dieser Zeit abgeholt werden.

4. Die Interessenten der Bank werden ersucht, sich den 2. Januar 1816 von des Morgens 9 Uhr an, in dem Zimmer der Banko-Bürger einzufinden, um wegen ihrer in Banko befindlichen Saldos zu accordiren, und neue Folien aufgegeben zu erhalten. An diesem Tage kann bis 5 Uhr Abends unentgeldlich abgeschrieben werden; doch werden später keine Zettel angenommen.

Hamburg, im December 1815.

s. Band I. S. 289.

CVI.

Digitized by Google

CVI.

Handels-Gerichts-Ordnung.

Dec. 15.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanseſtadt Hamburg publicirt den 15. December 1815.

Um dem Wunſche des handelnden Publicums zu willfahren, iſt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 3. Auguſt d. J. ein beſonderes Gericht beliebt worden, bey welchem ausſchließlich die ſtreitigen Handlungsſachen angebracht werden ſollen. Die zu dieſem Endzweck verfaßte Handels-Gerichts-Ordnung wird hiedurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht. Der Tag, wann das Gericht ſeine Sitzungen anfangen wird, ſoll noch beſonders vorher angezeigt werden.

I. Organiſation des Handels-Gerichts.

Artikel I.

Das, durch Rath- und Bürger-Schluß vom 3. Auguſt dieſes Jahrs beliebte Handels-Gericht für die Stadt und deren privatives Gebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, ſoll aus einem Praeside, einem Vice-Praeside, 9 Richtern, einem Actuario und deſſen Subſtituten beſtehen. Es theilt ſich bey ſeinen Sitzungen in zwey Kammern, in deren einer der Präſes, und in der andern der Vice-Präſes den Vorſitz hat. — Der Präſes, der Vice-Präſes, die Richter und der Actuarius, wie

auch

auch dessen Substitutus, schwören dem Senat einen Amts-Eid. — Das Gericht erkennt nach den Hamburgischen Gesetzen, Rechten und rechtlichen Gewohnheiten, jedoch unter Beobachtung der in Betreff des Wieder-Eintritts derselben erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen und Verordnungen.

Art. 2.

Der Präses des Handels-Gerichts, so wie der Vice-Präses desselben, muß über 30 Jahr alt, und ein graduirter Rechtsgelehrter seyn. — Der Präses erhält ein jährliches Gehalt von 6000 mß Courant. — Der Vice-Präses ein Gehalt von 5000 mß Courant. — Beyde bleiben in ihren Stellen permanent, insofern sie nicht zu andern Ehren-Aemtern gezogen werden. — Der Actuarius des Gerichts, so wie dessen Substitutus muß über 25 Jahre alt, und ein Rechtsgelehrter seyn, ersterer erhält ein jährliches Gehalt von 4000 mß Courant, letzterer ein von 3000 mß Courant. Beyde haben keine Sporteln zu genießen. — Die erforderlichen Schreiber erhalten ihre vom Handels-Gericht zu bestimmende Bezahlung aus den Gerichtsgebühren.

Uebrigens steht sowohl dem Gericht, welches sie erwählt, als auch ihnen eine halbjährige Loskündigung ihrer Stelle frey. — Sowohl der Präses, als der Vice-Präses, und die Actuarii nehmen die Verzichtleistung auf alle Advocatur in ihren Amtseid. —

Art. 3.

Art. 3. Dec. 15.

Der Präses, der Vice-Präses und die Richter werden künftig folgendergestalt erwählt: Das Handels-Gericht schlägt durch Stimmen-Mehrheit, mittelst verschlossener Wahlzettel, worauf jeder Wählende seinen Vorzuschlagenden schreibt, dem E. Kaufmann vier Personen zum Praeside vor, aus welcher der E. Kaufmann zwey erwählt, und dem Senat zur Erwählung des Praesidis präsentirt. Eben so wird mit der Wahl des Vice-Praesidis verfahren. Zu jeder der Richterstellen schlägt das Handels-Gericht, auf eben die Art, zwey Personen vor, aus welcher der E. Kaufmann Eine erwählt. Die vom Handels-Gericht Vorzuschlagenden müssen über 30 Jahr alt, und in gutem Rufe stehende Kaufleute seyn. In Ansehung der Verwandtschaft der Handels-Gerichts-Mitglieder unter einander, gelten die bey den Rathswahlen vorgeschriebenen ausschließenden Einschränkungen. Bey der ersten Besetzung des Handels-Gerichts schlägt die Commerz-Deputation dem E. Kaufmann vier Personen zur Stelle des Praesidis vor, aus welcher der E. Kaufmann zwey erwählt, und dem Senat zur Erwählung des Praesidis proponirt. Eben so wird es mit der Wahl des Vice-Praesidis gehalten. Zu jeder der Richterstellen schlägt die Commerz-Deputation dem E. Kaufmann zwey Subjecte vor, woraus dieser Eines erwählt. Der Actuarius und der Substitut desselben werden vom Gerichte durch die Stimmen-Majorität gewählt, so wie auch die erforderlichen Schreiber und Gerichtsboten. In ihren Dienstsachen sind

auch

auch der Dispacheur und die Registratoren dem Handelsgerichte untergeordnet.

Zum Behuf der Verklarungen soll die Schiffsmannschaft hinführo durch die Registratoren in Gegenwart eines Richters zur Beeidigung und eventuellen Berichtigung ihrer Aussagen sistirt werden, wobey dem Gericht eventualiter eine speciellere Modalität, um die Schiffsmannschaft zweckmäßiger zu vernehmen, vorbehalten bleibt. Bey Erledigung der Registratoren-Stellen schlägt auf den Fall der Wiederbesetzung, das Handels-Gericht dem Obergericht zwey Individuen zur Wahl vor.

Die Kammer, in welcher Sachen vorkommen, wobey es auf See-Usancen oder auf andere rein nautische Fragen ankommt, ist berechtiget, die Schifferalten, oder sonst ein Paar erfahrne Schiffer, welche letztere sodann jedesmal zu beeidigen sind, bey den Verhandlungen zuzuziehen, und deren Gutachten als Sachkundiger zu hören, ohne daß diesen jedoch eine entscheidende Stimme gebühret.

Art. 4.

Mit Ausnahme des Praesidis und Vice-Praesidis, so wie des Actuarii und seines Substituten, ist jeder erwählte Richter das Amt, wie jedes andere bürgerliche Officium anzunehmen, und unentgeldlich zu verwalten schuldig.

Art. 5.

Die Richter werden auf 3 Jahre gewählt, und können nicht anders, als nach einem Zwischenraume von einem Jahre wieder gewählt werden.

Jedoch

Jedoch steht es ihnen frey, eine sie aufs neue getroffene Wahl abzulehnen. Sie sind während ihres Richter-Amts von allen andern bürgerlichen Officiis dispensirt. Dec. 15.

Von den zur ersten Besetzung des Handels-Gerichts erwählten neun Richtern, treten nach Verlauf eines Jahres drey, und nach Verlauf des zweyten Jahres wieder drey ab. Das Loos wird bestimmen, welche von diesen neun Richtern dies Amt auf ein, und welche es auf zwey Jahre verwalten.

Die jährlich abtretenden Richter werden jedesmal auf die Art. 3. für künftige Fälle bestimmte Weise wieder ersetzt.

Art. 6.

Sämmtliche Mitglieder des Gerichts und bey demselben anzustellende Personen müssen hiesige Bürger seyn oder es sofort werden. Aus den dazu qualificirten Personen erwählt das Gericht so viele Gerichtsboten, als das Obergericht zu den gerichtlichen Geschäften erforderlich achten und bestimmen wird. Die einmal bestimmte Zahl derselben darf ohne vorgängige Bewilligung des Obergerichts nicht vermehrt werden. Jeder von ihnen muß eine Caution von 300 mg Courant durch Bürgen oder Pfänder leisten.

Art. 7.

Die Gerichtsgebühren werden vorgängig folgendergestalt bestimmt:

I. Auf

I. Auf der Gerichts-Canzelley wird bezahlt:

a. für jede Definitiv-Sentenz in allen Sachen bis zur Hauptsumme von 500 mß Banco oder 625 mß Courant — 2 mß inclusive des Stempels und der Ausfertigung;

b. für jede Definitiv-Sentenz in Sachen von 500 mß Banco oder 625 mß Courant, von der adjudicirten Summe ¼ pro Cent Geld von Geld, wobey das Agio auf 25 pro Cent festgesetzt wird, exclusive des Stempels und der Ausfertigung;

c. für Ausfertigung von Zeugen-Verhören, Eidesleistungen, Bescheiden, Urtheilen und allen sonstigen Expeditionen, exclusive des Stempels, für jeden Bogen 12 ßß. Hiebey sind die dem Actuario des Zehnten-Amts in dem Schragen von 1797, in Ansehung der Zeilen und Buchstaben, gegebenen Vorschriften zu befolgen.

Diese Gebühren werden der löblichen Kämmerey berechnet.

II. Dem Gerichtsboten wird bezahlt:

a. für jede Vorladung, es mögen Anlagen dabey zu insinuiren seyn oder nicht — 8 ßß, exclusive des Stempels.

b. für jede Insinuation von Erkenntnissen — 8 ßß;

c. für Insinuationen von Documenten, ohne auf die Stückzahl zu sehen, es mögen

mögen ihrer viel oder wenig seyn — Dec. 15.
8 ß;

d. für den Schein einer geschehenen Insinuation, wenn er gefordert wird, exclusive des Stempels — 4 ß;

e. dem aufwartenden Gerichtsboten für den Aufruf jeder Sache in der Audienz — 4 ß.

Alle Gebühren müssen auf die Expedienda gleich bey der Ausfertigung gesetzt werden.

Dem Senat bleibt es vorbehalten, mit Zuziehung E. Oberalten, und nach vorgängig eingezogenem Gutachten des Handels-Gerichts, in Ansehung dieser Gebühren und Taxen, die in der Folge etwa erforderlichen Abänderungen und Erweiterungen anzuordnen.

Art. 8.

In jeder der beyden Kammern des Handels-Gerichts müssen, um ein Urtheil abzugeben, mit Einschluß des Praesidis, oder Vice-Praesidis, oder deren eventuellen Stellvertreter, wenigstens drey Richter beysammen seyn: wofern nicht der jedesmal Präsidirende eine größere ungleiche Anzahl nöthig erachtet.

Das Handels-Gericht wird über den Dienst in den Kammern und über die Audienztage ein Reglement entwerfen und es dem Obergericht zur Genehmigung vorlegen, worauf das Erforderliche weiter bekannt gemacht werden wird.

Digitized by Google

II. Competenz des Handels-Gerichts.

Art. 9.

Das Handels-Gericht erkennt über alle Streitigkeiten, die Handelsgeschäfte betreffen, oder auf solche unmittelbaren Bezug haben, die Personen mögen Handelsleute seyn oder nicht.

Art. 10.

Für Handelsgeschäfte werden ausdrücklich erklärt:

Jeder Ankauf von Erzeugnissen und Waaren, um sie entweder, so wie selbige wirklich sind, oder verarbeitet, und in eine andere Form umgeschaffen, wieder zu verkaufen.

Jede Unternehmung von Fabriken, Manufacturen, Lieferungen und Factoreyen; alle Commissions-, Speditions- und Fracht-Geschäfte, so wie alle Geld-, Wechsel-, Banquier- und Makler-Geschäfte; von letzteren jedoch diejenigen, welche Grundstücke betreffen, ausgenommen.

Alle Verbindlichkeiten unter Kaufleuten, Detail-Händlern und Banquiers, die aus Handelsgeschäften herrühren, als welches im zweifelhaften Falle präsumirt wird.

Alle Wechselbriefe, Assignationen und kaufmännische Geld-Uebermachungen, mit Ausnahme der in der Verordnung vom 4. September 1782 besagten Wechsel.

Art.

Art. 11. Dec. 15.

Ferner sind als Handelsgeschäfte namentlich anzusehen:

Jede Unternehmung eines Schiffbaues, und alle Käufe und Verkäufe und Reparaturen von Schiffen, so wie die auf denselben gemachten Expeditionen; jede Schiffs-Rhederey, jeder Einkauf oder Verkauf von Schiffs-Takelwerk, Schiffs-Geräthe oder Schiffs-Proviant; jede Befrachtung oder Miethung eines Schiffes; alle von Passagiren in Betreff ihrer Ueberfahrt auf Schiffen geschlossenen Contracte; jedes An- oder Darlehn auf Bodmerey; alle Schiffs-, Bodmerey-, Fracht- und Waaren-Assecuranzen, und alle sonstige, die Handels-Schiffahrt betreffende, Privat-Verträge.

Art. 12.

Unter Schiffen werden im vorstehenden Artikel nur solche verstanden, welche zur See oder auf Flüssen zum Behuf der Handlung dienen. In Betreff der zwischen dem Schiffer und dem Schiffsvolke entstehenden Streitigkeiten bleibt es bey der deshalb im 13ten Artikel des Anno 1786 revidirten Reglements des Wasser-Schouts, geschehenen Verordnung.

Art. 13.

Das Handels-Gericht hat gleichfalls zu erkennen:

über alle Streitigkeiten in Betreff von Societäts-Verbindungen zu Handelsgeschäften,

schäften, und über Klagen, die gegen Geschäfts-Vorsteher, Buchhalter, Commis, Lehrburschen oder sonstige, von Kaufleuten, Detail-Händlern, Banquiers und Maklern, in ihren Handels-, Banquier- und Makler-Geschäften adhibirte Personen, oder auch von diesen in directem Bezug auf diese Geschäfte angestellt werden; so wie auch über die Streitigkeiten wegen Berglohn und Lootsgeld. Jedoch daß der vorgängige Versuch zur Beylegung der, über Extra-Lootsgelder entstehenden Streitigkeiten den Schiffer-Alten auch für die Zukunft verbleibe.

Art. 14.

Ist das Gericht in Ansehung des Gegenstandes der Klage incompetent, so hat es, wenn auch keine declinatorische Einrede deshalb vorgebracht worden, von Amtswegen die Sache abzuweisen.

Art. 15.

Wenn der Beklagte die Einrede der Incompetenz des Gerichts, ohne zugleich sich hauptsächlich einzulassen, opponirt, und diese Einrede von Gerichtswegen verworfen wird, so muß er, wenn die Sache schriftlich verhandelt wird, in 10 Rthlr. Strafe, und in die Kosten des verzögerten Prozesses verurtheilt werden. Bey mündlicher Verhandlung muß er, nachdem die Einrede verworfen worden, sogleich, bey schriftlicher Verhandlung aber in dem zu setzenden Termine hauptsächlich handeln.

Von

Von einem solchen Erkenntnisse kann ratione competentiae auch in nicht appellablen Sachen appellirt werden, und ist sodann das, vor der in appellatorio in Ansehung der Competenz erledigten Frage, weiter von dem Handels-Gericht in der Hauptsache etwa ergehende Erkenntniß nicht anders alsgegen Caution vollstreckbar. Dec. 15.

Art. 16.

Kommen bey Handelssachen zweifelhafte oder streitige Präjudicialpunkte vor, welche durch einen präparatorischen Nebenbescheid nicht erledigt werden können, sondern eines besondern gerichtlichen Verfahrens und Erkenntnisses bedürfen, und das Handelsgeschäft selbst nicht betreffen, z. B. die bestrittene Legitimation oder Qualität der Wittwe und Erben derjenigen, welche in einem Rechtsstreite vor dem Handels-Gericht befangen waren, oder welche aus Handelsgeschäften ihres verstorbenen Mannes und Erblassers klagen wollen, oder belangt werden sollen: so verweiset das Handels-Gericht diese präjudiciellen Punkte zur vorgängigen Entscheidung an die ordentliche Gerichtsbehörde.

Art. 17.

Kommen bey Handelssachen strafbare Handlungen zum Vorschein, so verweiset das Gericht von Amtswegen solche Fälle, bis auf weitere Verordnung, an das Obergericht.

Art. 18.

Die bereits bey der Prätur oder dem Senate anhängigen Handelssachen gehen nicht zum

Handelsgericht über. Von den, zur Zeit der eröffneten Sitzung des Handelsgerichts noch nicht bey dem Senate anhängigen Fallissementen, gehören alle diejenigen, welche nach der hiesigen Verfassung sonst zur Competenz des Senats stehen würden, zur Competenz des Handelsgerichts, welches zur Berichtigung eines Fallissements zwey Commissarien verordnet. Die Erwählung eines eigenen Actuarii beym Fallit-Wesen verbleibt dem Senate. Offenbaren sich bey einem Fallissemente strafbare Handlungen, so hat das Handelsgericht von Amtswegen solche Fälle an das Obergericht zu verweisen, übrigens steht zwar dem Gericht die Classificirung der Falliten zu, jedoch hat es jedesmal solche an das Obergericht zu verweisen, und bleibt es dem letztern unbenommen, in Ansehung der Classification confirmatorie oder reformatorie, so wie auch überhaupt eventualiter über die Bestrafung zu verfügen.

III. Handelsgerichtliches Verfahren.

Art. 19.

Die Sachen werden von den Partheyen mündlich verhandelt, falls nicht das Gericht ein schriftliches Verfahren zu injungiren oder zu verstatten für gut findet. Die Audienzen werden öffentlich gehalten.

Art. 20.

Weder die gerichtlichen, noch außergerichtlichen so wenig, als die obergerichtlichen Procuratoren oder sogenannten Advocati ordinarii

narii können, als solche, beym Handelsgericht Dec. 15.
auftreten, so wie überhaupt Niemand für eine Parthey das Wort führen kann, wenn diese nicht selbst in der Sitzung gegenwärtig ist, und ihn dazu authorisirt, oder wenn er nicht, bey deren Abwesenheit, mit einer hinlänglichen und beglaubigten Bevollmächtigung von derselben versehen ist. Diese Bevollmächtigung kann auf der Citation selbst geschehen; nur muß die Unterschrift von dem Actuario oder dessen Substituto unentgeldlich beglaubigt werden.

Art. 21.

Die Vorladung vor das Handelsgericht muß den Namen, das Gewerbe und die Wohnung des Citanten, so wie auch des Citaten, ferner die Causales der Citation, und Tag und Stunde der Erscheinung enthalten. Bey dieser Citation müssen alle dem Gerichte in der Audienz, zu welcher citirt worden, vom Citanten vorzulegende Schriften, und wenn sie in fremder Sprache sind, mit der Uebersetzung, so wie der in derselben abzuhaltende Recess in Abschrift mit insinuirt und von dem Gerichtsboten in der Audienz-Rolle sowohl der Tag und die Stunde, wann die Insinuation in der Wohnung des Citaten geschehen, als auch die Person, an welche sie geschehen, bemeldet werden, worüber, wenn es verlangt wird, ein Insinuationsschein, gegen die Gebühr, zu ertheilen ist.

Art. 22.

In der Regel muß dem Citaten, außer dem Tage, an welchem er citirt wird, bis zum

Erscheinungstage eine Zwischenfrist von zwey Tagen, und zwar mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in Wechselsachen aber nur von einem Tage, mit Einrechnung der Sonn- und Festtage, gelassen werden. In Fällen, welche die größte Beschleunigung und schnelle provisorische Maaßregeln erheischen, kann jedoch der Präses, oder wenn derselbe verhindert ist, der Vice-Präses, von Tag zu Tag, oder ganz besondern Umständen nach, selbst von Stunde zu Stunde vorladen lassen, vor ihm, und, wenn es die Umstände erlauben, zwey zugezogenen Richtern, zu erscheinen, die nöthigen provisorischen Sicherheitsverfügungen treffen, und ein Contumacial-Erkenntniß beym ersten Ausbleiben des Citaten erlassen. Alle Vorladungen sollen in solchen dringenden Angelegenheiten dem Citaten, wo man ihn antrifft, jedoch nur ihm selbst, insinuirt werden können. Ueberhaupt können Arrestbefehle, aus gegründeten Ursachen bey dem Praeside, oder, wenn derselbe verhindert ist, bey dem Vice-Praeside nachgesucht werden, und müssen, wenn sie ertheilt worden, in 8 Tagen prosequirt werden.

Wenn ein Arrestbefehl vom Praeside, oder vom Vice-Praeside abgeschlagen ist, so kann die Verhängung desselben beym Handelsgericht per Supplicas nachgesucht werden, und entscheidet sodann eine der Kammern über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit desselben.

Art. 23.

Erscheint der Citant, auf die zu Anfang des vorstehenden Artikels bemeldete ordentliche Citation,

Citation, nicht in der angesetzten Audienz, so verurtheilt das Gericht denselben in die sämmtlichen Terminskosten, und in eine Strafe von wenigstens 2 und höchstens 5 Rthlr. Erscheint der Citat nicht auf die erste Citation, so verurtheilt das Gericht denselben gleichfalls in die Terminskosten, und erkennt sofort die zweyte Citation desselben sub poena contumaciae. Erscheint nun der Citat wiederum nicht, so wird ein Urtheil in contumaciam abgegeben, worin derselbe, außer der Verurtheilung in die Terminskosten, seiner Einreden für verlustig erklärt, auch, den Sachumständen nach, weiter verfügt, und, wenn das Gericht die Klage an sich den Rechten gemäß, und hinlänglich begründet findet, sofort hauptsächlich erkannt wird. Das Gericht kann jedoch in solchen, wie in andern Fällen, die Publication seines Erkenntnisses auf einen andern Tag aussetzen. Dec. 15.

Art. 24.

Ist der Beklagte erschienen, so ist er schuldig, seine Einreden sogleich vorzubringen, falls das Gericht ihm nicht etwa aus erheblichen Ursachen eine Frist dazu verstattet.

Die im Tit. 19. der am 10. September 1731 publicirten Asseeuranz- und Havarey-Ordnung vorgeschriebene vorgängige gute Mannschaft wird hiemit aufgehoben. Nach vorgebrachten Einreden gegen die Klage, und dem Gegentheil zugleich mitgetheilten, zur Begründung der Einreden producirten Schriften, steht es dem Kläger frey, zu repliciren, oder auch

per

per mere generalia zu contradiciren, in welchem Falle die Sache sogleich zum Erkenntnisse steht. Will der Kläger aber repliciren, so muß er dieses entweder in derselben Audienz sofort, oder auch in der auf sein Ansuchen vom Gerichte deshalb zu bestimmenden fernerweitigen Audienz bey Verlust des Replicirens thun, auch dem Beklagten wenigstens einen Tag vor der dazu angesetzten Audienz, die etwa dem Gerichte zur Entkräftung der Einreden vorzulegenden Schriften insinuiren lassen. Auch diese Replick competirt sodann dem Beklagten in eben der Maaße, wie von der Replick besagt worden, eine Duplick, jedoch muß diese, wenn der Kläger auf die Einreden gleich in derselben Audienz replicirt hat, sofort erfolgen; es wäre denn, daß das Gericht aus besondern Gründen eine Frist zur Duplick verstattete. Ein weiteres Verhandeln auf die Klage, als bis zur Duplick, findet nicht statt, und steht die Sache alsdann sofort zum Spruche.

Ein Contumacial-Erkenntniß kann nur auf Anhalten der Gegenparthey abgegeben werden, und gilt überhaupt der Grundsatz: contumacia non accusata, non nocet.

Art. 25.

Das Gericht kann in jedem Falle, selbst von Amtswegen, verfügen, daß die Partheyen in Person im Audienzsaal, oder im Berathschlagungszimmer vernommen werden, und falls die Partheyen selbst zu erscheinen rechtsgültig verhindert seyn sollten, einem der Richter committiren, sie in Beyseyn des Gerichts Actuarii, oder seines Substituten, zu vernehmen,

men, und über ihre Erklärungen durch den Actuarium, oder seinen Substituten, ein Protocoll aufnehmen zu lassen. Dec. 15.

Art. 26.

Das Gericht kann auch in jedem Falle, selbst von Amtswegen, einem seiner Richter committiren, in Beyseyn des Actuarii oder seines Substituten, mit den Partheyen einen Versuch zur gütlichen Hinlegung der Streitsache anzustellen, und durch den Actuarium, oder seinen Substituten, ein Protocoll über den Erfolg dieses Versuchs aufnehmen zu lassen.

Art. 27.

Findet das Gericht es für dienlich zu Untersuchungen von Rechnungen, Documenten, Handelsbüchern und andern Schriften die Partheyen an Handelsverständige über diese Punkte zu verweisen, so ernennt dasselbe zu diesem Behuf, falls nicht die Partheyen in der Audienz sich selbst darüber vereinigen, von Amtswegen einen, oder drey Handelsverständige, welche dabey die Partheyen zu hören, falls möglich zu vergleichen, im Fall aber letzteres nicht zu bewirken ist, ihren Bericht schriftlich zu erstatten, und auf Erfordern des Gerichts zu beeidigen haben.

Art. 28.

Sind Arbeiten, oder Waaren, oder Schiffe, oder sonstige Handelsgegenstände zu besichtigen, oder zu schätzen, so ernennt das Gericht zu diesem Behuf einen oder drey Sachverständige,

die

die gleichfalls auf Erfordern des Gerichts ihren Bericht zu beeidigen haben.

Art. 29.

Eine Recusation der, vom Gerichte verordneten resp. Handels- oder Sach-verständigen kann nur aus guten Gründen, und innerhalb dreyer Tagen nach Ernennung derselben vorgebracht werden.

Art. 30.

Der Bericht der Handels- oder Sach-verständigen muß in einer vom Gericht zu bestimmenden Frist bey der Gerichts-Canzley niedergelegt werden.

Art. 31.

Spricht das Gericht auf Zeugenbeweis, so committirt es, nachdem dasselbe über die Zulässigkeit der von den Partheyen angegebenen Zeugen erkannt hat, einem bey der Verhandlung gegenwärtig gewesenen Richter, unter Zuziehung des Gerichts-Actuars, oder dessen Substituten, und Adcitirung der Partheyen, die Zeugen zu beeidigen, selbige summarisch über den Inhalt des normirten Beweises abzuhören, und von dem Actuario oder seinen Substituten ein Protocoll darüber aufnehmen zu lassen. Es bleibt dem Richter sowohl als den Partheyen unbenommen, Fragen an den Zeugen gelangen zu lassen, doch muß die Befragung selbst immer durch den Richter geschehen, der auch über die Fragen und deren Zulässigkeit allein zu entscheiden hat; nach beendigtem Zeugen-Verhör müssen

sen dem Zeugen seine Aussagen langsam und deutlich vorgelesen, und er muß befragt werden, ob das, was niedergeschrieben, wirklich seine Meynung sey, ob er derselben noch etwas hinzuzufügen, darin abzuändern oder dabey zu bemerken habe. Die etwanigen Hinzufügungen, Abänderungen oder Bemerkungen müssen von dem Actuar niedergeschrieben werden, und hat der Zeuge sodann das Protocoll zu unterschreiben; ist er des Schreibens unerfahren, so muß solches vom Actuar bemerkt werden. Der Richter und der Actuar unterschreiben gleichfalls. Hat das Gericht auf eine Eidesleistung erkannt, so wird ein solcher Eid, nach geschehener Citirung der dabey interessirten Personen in öffentlicher Audienz geschworen und ein Protocoll darüber vom Actuario oder dessen Substituten aufgenommen. Dec. 15.

Art. 32.

Sind bey Publicirung eines Erkenntnisses die Partheyen, oder eine derselben, weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig, als weshalb die Namen derselben von dem aufwartenden Gerichtsboten vor der Publicirung des Erkenntnisses öffentlich aufzurufen, und deren Gegenwart oder Abwesenheit vom Actuar im Protocoll zu bemerken ist: so beauftragt das Gericht einen Gerichtsboten mit der ungesäumten Insinuirung des Erkenntnisses an die abwesenden Partheyen, und hat der Gerichtsbote die geschehene Insinuation zu attestiren und gehörig zu protocolliren. Uebrigens liegt das Urtheilsbuch zu Jedermanns Einsicht auf der Gerichts-Canzelley.

Art.

Art. 33.

Bey Abfassung und Ausfertigung der Urtheile sind die Entscheidungsgründe anzuführen. Ist die Sache an sich appellabel, und wird gegen ein Urtheil die Appellation interponiret, so ist, wenn die Sache mündlich verhandelt worden, zum Behuf der zu introducirenden Appellation, auch der von den Partheyen auf der Gerichts-Canzley niederzulegende Antrag, und eine summarische Darstellung des demselben zum Grunde gelegten Facti, sammt den von den Partheyen angeführten Rechtsgründen auszufertigen.

Art. 34.

Sobald die Erkenntnisse des Handelsgerichts zu vollstrecken sind, wird, wenn nach vorgängiger Citation von dem Praeside oder Vice-Praeside die Execution erlaubt ist, der Herr Prätor das Urtheil nach vorgängiger Insinuation der Quernacht, vollstrecken lassen. Einer solchen vorgängigen Citation bedarf es nicht, wenn in dem Erkenntniß des Handelsgerichts selbst die Execution schon erlaubt ist.

Art. 35.

Das Handelsgericht kann in dringenden Fällen, und wo Gefahr auf den Verzug haftet, der Appellabilität der Sache ungeachtet, auf Ansuchen desjenigen, zu dessen Vortheil ein condemnatorisches Erkenntniß ergangen ist, und gegen Sicherheitsleistung desselben für Schäden und Kosten, verfügen, daß sein Erkenntniß provisorisch dahin vollstrecket werde, daß der Condemna-

demnations-Gegenstand des Urtheils sofort zur gerichtlichen Deposition gebracht oder in gerichtlichen Sequester genommen, oder sonst sicher gestellt werde. Dec. 15.

IV. Appellation von Handelsgerichtlichen Erkenntnissen.

Art. 36.

Gegen die Erkenntnisse des Handelsgerichts findet bey allen Klagen, deren Hauptsumme nicht den Belauf oder Werth von 500 mℓ Banco oder 625 mℓ Courant übersteigt, keine Appellation statt; so wie auch bey allen denjenigen Klagen von größerm Belaufe, wo die Partheyen erklärt haben, daß das Handelsgericht ihre Streitsache, ohne dawider Statt findende Appellation, entscheiden solle. In, propter defectum Summae, inappellablen Sachen kann jedoch überhaupt, und selbst wieder in contumaciam ergangene Erkenntnisse solcher Art, wie im folgenden Artikel wegen der quoad Summam appellablen Fälle näher bestimmt wird, innerhalb zehn Tagen, bey Wechsel- und Frachtsachen aber nur innerhalb drey Tagen, vom Tage der Publication des Erkenntnisses an, wenn die Parthey oder ihr Bevollmächtigter dabey gegenwärtig war, und, im Falle der Abwesenheit derselben, vom Tage der ihr geschehenen Insinuation angerechnet, beym Handelsgericht Restitution gesucht werden, wozu die Gegenparthey vorzuladen ist. Mit der Vorladung müssen zugleich die Documente, worauf sich der Restitutionsuchende in der Audienz zu gründen

VO. 1845 art XIX. §. 133.

gründen denkt, bey Verlust dieses Rechtsmittels, dem Gegner insinuirt werden. In restitutorio erkennt die Kammer, welche vorher in der Sache nicht gesprochen hatte.

Wider ein in restitutorio ergangenes reformatorisches Erkenntniß steht der Gegenparthey in gleichen Terminen und unter gleichmäßiger Vorladung der andern Parthey, ein schriftliches, mit der Citation zugleich s. p. desertionis zu insinuirendes Contra-Restitutionsgesuch zu, worüber das Gericht nach eingereichter Submissionsschrift in pleno oder wenigstens in Gegenwart von 7 Votanten, immer aber, in ungleicher Anzahl entscheidet. Bey der Entscheidung in contra restitutorio hat es sein unabänderliches Verbleiben.

Art. 37.

Uebersteigt die Hauptsumme der Klage den Belauf oder Werth von 500 mß Banco oder 625 mß Courant, so findet die Appellation nicht nur gegen End-Urtheile, sondern auch gegen solche interlocutorische Urtheile statt, welche schon wesentlich in die Definitiv-Entscheidung eingreifen, und eine solche Beschwerde zufügen, die bey der Appellation vom End-Urtheile nicht wieder reparirt werden kann. Sie findet in solchen Fällen auch wider in contumaciam ergangene Urtheile statt.

Art. 38.

Wer von einem Erkenntnisse appelliren will, muß, bey Verlust des Rechts zu appelliren, die Erklärung, daß er davon appelliren wolle, innerhalb

nerhalb zehn Tagen, vom Tage der Publica- Dec. 15.
tion an gerechnet, wenn er oder sein Bevollmächtigter dabey gegenwärtig war, und im Fall der Abwesenheit, vom Tage der ihm geschehenen Insinuation des Erkenntnisses an, auf der Gerichts-Canzelley zu Protocoll geben.

Innerhalb 20 Tagen von obgedachten Zeitpuncten, resp. der Publication oder Insinuation an, muß er die Appellation im Obergericht durch Einreichung eines Appellations-Libells und des Erkenntnisses a quo, cum actis prioris instantiae, bey Verlust der interponirten Appellation introduciren. Bey Appellationen in Wechsel- und Frachtsachen, werden jedoch zur Interposition und Introduction derselben, zusammen nur sechs Tage gestattet.

Art. 39.

Wird in Appellatorio das Handelsgerichtliche Erkenntniß confirmirt, so findet kein Rechtsmittel dagegen weiter Statt. Wird hingegen dasselbe reformiret, so findet, bis auf weitere Verordnung, blos das Remedium revisionis actorum in der bisher üblichen Form Statt. In Wechsel- und Frachtsachen hat solches jedoch keinen effectum suspensivum, sondern blos devolutivum.

Ist zum Theil confirmatorie, zum Theil reformatorie erkannt, so kann das remedium revisionis nur gegen den reformirten Theil des Erkenntnisses eingewandt werden, und kann der confirmirte Theil des Erkenntnisses, wenn solcher ohne Präjudiz des remedii revisionis

in

in Betreff des reformirten Theils deſſelben ſich vollſtrecken läßt, zur Execution verwieſen werden.

Iſt blos in Betreff des Koſtenpuncts reformatorie erkannt, ſo findet das remedium revisionis gar nicht Statt.

Regiſter.

(Die Zahlen bedeuten die Artikel.)

Actuarius und Subſtitut deſſelben, deren Beeidigung 1. Gehalt — Wahlfähigkeit — Loskündigungs-Recht von Seiten des Gerichts und ihrer ſelbſt 2. Art, wie ſie gewählt werden 3.

Appellation, wegen Incompetenz des Gerichts 15, hat in dringenden Fällen keinen Suſpenſiv-Effect 35, 39, deren Summe 36, 37, deren Statthaftigkeit 36, 37, 39, deren Friſt und Introduction beym Obergericht 38.

Arreſtbefehl, bey wem derſelbe nachgeſucht werden kann, und Verfahren dabey 22.

Beeidigung der Mitglieder des Handels-Gerichts 1, der Partheyen 31.

Bevollmächtigung eines mandatarii von einer Parthey 20.

Citation, was ſie enthalten muß, was mit ihr zu inſinuiren, und wie ſie ſelbſt zu inſinuiren iſt 22, 36, Termine derſelben, und wem ſie zu inſinuiren 23.

Competenz des Handelsgerichts, locale 1, in Rückſicht der Beſetzung des Gerichts 8, in Beziehung auf die Sachen, die vor daſſelbe gehören 9—18.

Contumacial-Verfahren, wann und wie dies Statt findet 23; Nothwendigkeit einer vorgängigen accusationis contumaciae 24. Dec. 15.

Dispacheur, in wie fern derselbe dem Handels-Gericht unterworfen ist 3.

Einreden, wie dieselben verloren werden 23, wann und wie sie vorzubringen sind 24.

Entscheidungsgründe müssen in's Erkenntniß eingerückt werden 33.

Erkenntnisse, deren Abfassung 33, Insinuation 32, Publication 23, 32, Vollstreckung 34, 35.

Fallissemente, gehören zur Competenz des Handels-Gerichts 18, Classificirung der Falliten 18.

Gerichtsboten werden vom Gericht gewählt 3, müssen Bürger seyn 6, ihre Sporteln 7, Obliegenheiten beym Citiren 21, und bey der Insinuation von Erkenntnissen 32.

Gerichtsgebühren 7.

Gute Mannschaft wird aufgehoben 24.

Handels-Gericht, dessen Organisation im allgemeinen 1 — 8, die innere wird noch durch ein Reglement des Gerichts näher bestimmt 8. S. Competenz. Incompetenz. Richter. Verfahren. Vernehmung der Partheien.

Incompetenz des Handelsgerichts; in Ansehung des Gegenstandes ist sie ex officio zu rügen 14, Verfahren über die Einrede der Incompetenz 15, Präjudicial- und präparatorische Streitigkeiten gehören als solche nicht vor

vor das Handels-Gericht 16, so wenig als strafbare Handlungen 17, 18.
Ladung, siehe Citation.
Präses und Vice-Präses, haben den Vorsitz, jeder in einer Kammer; ihre Beeidigung 1, Wahlfähigkeit, Gehalt, Dauer ihrer Stelle, Verzichtung auf Advocatur 2, Art wie sie gewählt werden 3, sie können Arreste erkennen 22, sie erlauben die Execution auf ein rechtskräftiges Urtheil 34.
Procuratoren sind ausgeschlossen 20.
Rechte, welche das Handels-Gericht seinen Erkenntnissen zum Grunde zu legen hat 1.
Registratoren sind in Dienstsachen dem Handels-Gerichte untergeordnet; wie sie gewählt werden 3.
Repliciren, wie und wann dies geschieht 24.
Restitution gegen ein Urtheil und Contra-Restitution; deren Statthaftigkeit und Verfahren dabey 36.
Revision der Acten, wann sie nachgesucht werden kann 39.
Richter beym Handels-Gericht, ihre Zahl, ihre Beeidigung 1, wie sie gewählt werden 3, 4, Dauer und Erneuerung ihres Amts 5.
Sachverständige, wann dieselben zu adhibiren sind 3, 27, 28, deren Obliegenheiten 29, 30. S. Schiffer-Alte.
Schiffer-Alte, sind bey streitigen See-Assanzen als Sachverständige zuzuziehen 3, behalten das Recht, in Streitigkeiten über Extra-Loots-Gelder die Güte zu versuchen 13.
Schiffs-Mannschaft; Art wie dieselbe vernommen wird 3.

Schreiber beym Handels-Gericht; deren Bezahlung 2, werden vom Gericht gewählt 3. Dec. 15.
Substitut des Actuarius, siehe Actuarius.
Transitorische Verfügung 18.
Verfahren beym Handels-Gericht, im Allgemeinen 19—35, mündliches — schriftliches — öffentliches 19. Verfahren in appellatorio 39.
Vernehmung der Partheyen durch das Gericht ist erlaubt 25.
Versuch zur Güte 13, 26.
Vice-Präses, siehe Präses.
Wahl der Mitglieder des Handels-Gerichts 3, 5, 6.
Zeugenbeweis, wie derselbe zu führen und durch das Gericht zu leiten ist 31.
s. oben S. 147.

CVII.

Bekanntmachung

Dec. 18.

wegen der Handels-Gerichts- und der Notariats-Ordnung.

Nachdem die durch Rath- und Bürger-Schluß am 3. August d. J. beliebte Handels-Gerichts-Ordnung bereits am 15. d. M., und die am 20. July d. J. beliebte Notariats-Ordnung am heutigen Tage publicirt worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich dabey angezeigt, daß beyde Verordnungen bey E. H. Raths Buchdrucker für Jedermann zu haben sind.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Lunae, d. 18. Decembris 1815.

s. vorstehende und folgende Ordnung.

CVIII.

Dec. 18.

Notariats-Ordnung

uebst Gebühren-Taxe. Auf Befehl E. H. Raths der freyen Hanseſtadt Hamburg publicirt den 18. December 1815.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 20 Julii d. J. nachſtehende Notariats-Ordnung und Gebühren-Taxe beliebt worden, als wird ſolche hiedurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht und zugleich bekannt gemacht, daß ſolche mit Eröffnung der Gerichte in Wirkſamkeit treten ſoll.

Inhalts-Anzeige.

§.

I. Die Perſonen der Notarien betreffend:
1. Erforderniſſe, um zum Notariats-Amte zugelaſſen zu werden. . . 1.
2. Zu dem Endzweck anzuſtellende Prüfung. . . . . 2.
3. Zahl der zu wählenden Notarien; ihre Entſagung der mit dem Notariat unverträglichen Geſchäfte von Zeit der Erwählung an. . . . 3.

II. Gegenſtand ihrer Amtsgeſchäfte und Umfang derſelben:
A. im allgemeinen
B. beſonders: in Vollziehung u. ſ. w. aller Handlungen
1. deren Richtigkeit, Genauigkeit und Vollſtändigkeit beglaubigt werden ſoll, z. B.

Verſer-

Verfertigung von Inventarien,
Führung von Protocollen bey Deliberationen,
Protest-Acten,
Bezeugung der Richtigkeit von Unterschriften,
Vollmachten u. s. w.

2. deren eigentlicher Zweck ist, Rechte und resp. Verbindlichkeiten schriftlich festzusetzen, namentlich durch Verträge — Vergleiche — Verfügung auf den Todesfall
beybehaltene Befugniß anderer öffentlichen Personen zu den ihnen sonst zustehend gewesenen Amtsgeschäften ähnlicher Art. . 4.

III. Unverträglichkeit des Notariats:
1. mit öffentlichen Verwaltungen, mit Ausnahme milder Stiftungen,
2. mit öffentlichen Stellen und Diensten, mit Ausnahme der itzigen Registratoren,
3. mit allen Geschäften der streitigen Gerichtsbarkeit,
4. mit dem Geschäfte des Buchhaltens. . . . . 5.

IV. Vorschriften in Betreff der Geschäftsführung:
A. im allgemeinen: zu beachtende rechtliche Eigenschaften zur Zulässigkeit von Zeugen. . . . . 6.

§.

B. besonders:

A. in Betreff der Sache selbst oder der Materie.

1. Identität der Personen, welche verfügen wollen, und Befugniß derselben zu verfügen

2. die Partheyen müssen unmittelbar und wenn es thunlich zusammen vernommen werden

die Notarien unterrichten den, welchen sie befragen wollen, mit ihrer Absicht, und erzwingen keine Antwort

die Notarien dürfen bey Ausübung ihres Amts nicht unanständig behandelt, noch weniger darin behindert werden

die Notarien dürfen nie anders als aus eigener Wissenschaft bezeugen

3. die Notarien müssen die Partheyen, wenn es erforderlich, über das zu vollziehende Geschäft u. s. w. verständigen

4. die Notarien müssen sich der Deutlichkeit u. s. f. befleißigen

5. die

§.

5. die Vollziehung der Acten muß, wenn es thunlich, in aller Partheyen Gegenwart zugleich geschehen — Dec. 18.
6. die Notarien vollziehen keine Acten, die einer obrigkeitlichen Confirmation bedürfen
7. sie sind schuldig, wenn sie nicht durch rechtsgültige Ursachen daran behindert werden, ihr Amt zu verwalten. . . . . 7.

B. in Betreff der Form, und zwar

1. bey der Vollziehung des Geschäfts.
   a. Jedes Notariats-Geschäft wird vor einem Notario und 2 Zeugen, oder vor 2 Notarien vollzogen.
      Ausnahmen davon.
   b. Die Notarien müssen der Regel nach bey der Vollziehung des ganzen Geschäfts, und ohne Ausnahme bey Vorlesung der Acten und Unterschrift der Partheyen gegenwärtig seyn.
   c. Alle Namen sind ganz mit Beyfügung des Standes u. s. w. auszuschreiben;

§.

schreiben; die der Notarien und Zeugen schon im Eingange.

d. Im Texte dürfen keine Rasuren, Ueberschreibungen, Lücken u. s. f. seyn.

e. Unterschrift der Acten nach geschehener Vorlesung.

f. Stempelung der Acten innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Vollziehung. Verfahren dabey, und nähere Bestimmungen.

g. Die Urkunden bleiben bey dem Notario, oder werden den Partheyen zurückgegeben; nähere Vorschriften deshalb.

h. Zusätze u. s. w. werden, wenn die Notarien, welche die Hauptacte vollzogen, noch leben, auch vor diesen vollzogen und unter Beobachtung aller obigen Vorschriften. 8.

2. Bey der Ausfertigung der Acten.

a. von den Acten, deren Originale der Notarius nicht behält, nimmt er

eine

§.

eine treue Copie zu Protocoll, Dec. 18.

b. er ertheilt nur wörtliche Ausfertigungen der Originale und in der Regel nur Eine,

c. er ist verantwortlich für das Original, was er behält, darf sich desselben nicht entäußern; Ausnahmen davon

d. in der Regel dürfen Acten nur in ihrer ganzen Ausdehnung ausgefertigt werden. Ausnahmen

e. nicht, ohne alle Zusätze oder Anhänge zugleich mit auszufertigen,

f. Befugniß der Notarien, für das Ausland bestimmte Acten in dortiger landesüblicher Form auch in fremder Sprache zu errichten . . . . 9.

3. Aeußere Form der Acten.

a. Notariatssiegel. . . 10.

b. Legalisirung der Urkunden. . . . . 11.

C. in Betreff der Beförderung einer Aufsicht.

Repertorium, dessen Beschaffenheit u. s. w. . . . . 12.

V. Wie

§.

V. Wie es auf den Todesfall eines Notarii mit seinem Notarial-Nachlaß zu halten. . . . . 13.

VI. Folgen eines falsi für den Glauben, der einer Acte zusteht. . . 14.

VII. Verantwortlichkeit der Notarien. 15.

VIII. Den Partheyen bleibt die Befugniß, Acten ohne Zuziehung von Notarien unter sich privatim zu vollziehen. . . . . 16.

IX. Notariatskammer
A. Organisation derselben. . . 17.
B. Zweck derselben. . . . . 18.

X. Vorläufige Befugniß der Notarien, in und aus fremden Sprachen zu übersetzen. . . . . 19.

Eidesformel.
Gebühren-Taxe.

---

§. 1.

Um zum Notariat zugelassen zu werden, muß man

1. 25 Jahre alt und hiesiger Bürger seyn,
2. in sehr gutem Rufe der Rechtlichkeit stehen, und darüber ein Zeugniß der Notariats-Kammer beybringen,
3. allgemeine theoretische Rechtskenntnisse besitzen und wenigstens 1 Jahr im Geschäftszimmer eines hiesigen Notarii als Commis gearbeitet haben, wenn anders nicht das Ober-Gericht aus besondern Gründen von dieser

dieser Pflicht zu dispensiren für gut finden sollte, Dec. 18.

4. eine suffisante Caution von 2000 mß stellen.

Die vormals hieselbst, es sey unter hamburgischer oder französischer Gesetzgebung, bereits zugelassenen Notarien stellen nur eine Caution von 1000 mß, wenn sie wieder dazu erwählt werden.

§. 2.

Jeder Notarius muß sich einer Prüfung unterwerfen, die von zwey dazu von der Notariats-Kammer ernannten Notarien, unter dem Vorsitz zweyer Mitglieder des Ober-Gerichts angestellt, und wobey ihm auch eine, in continenti zu verfertigende Probearbeit aufgegeben wird. Sodann entscheidet das Ober-Gericht über die Zulassung, und nimmt den Angestellten in Eid.

Die früher hier zugelassenen Notarien werden, wenn sie wieder gewählt werden sollten, dieser Prüfung und Probearbeit nicht unterworfen.

§. 3.

Die Zahl der Notarien kann vorläufig die Zahl von 24 nicht übersteigen.

Die Erwählten müssen sich vom Tage ihrer Eides-Leistung an aller mit dem Notariat unverträglichen Geschäfte enthalten, bey 50 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall.

§. 4.

Die Geschäfte der Notarien bestehen im Allgemeinen in der Aufnahme, Errichtung, Vollziehung

ziehung und Beglaubigung solcher Acten und Urkunden, denen die Partheyen öffentlichen Glauben verschaffen wollen, insbesondere aller Handlungen,

1. deren Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit beglaubigt werden soll,

   z. B. Verfertigung von Inventarien, Führung von Protocollen bey Deliberationen oder Verhandlungen mehrerer Personen, es sey fortwährend oder für einzelne Fälle;

   Proteſt-Acten;

   Bezeugung der Richtigkeit der Unterschriften dritter Personen, welche ihre Unterschriften vor Notarien recognoscirt und erklärt haben, daß ihnen der Inhalt der unterschriebenen Acte genau bekannt sey;

   Vollmachten; u. s. w.

2. deren eigentlicher Zweck ist, Rechte und resp. Verbindlichkeiten schriftlich festzusetzen, namentlich

   durch Verträge,

   durch Vergleiche,

   durch Verfügung auf den Todesfall u s. w.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß sonstige öffentlich angestellte Personen, zu deren Amts-Geschäften die Aufnahme, Vollziehung und Beglaubigung gewisser Acten gehöret, in Ansehung solcher Acten nach Maaßgabe des ihnen zustehenden öffentlichen Glaubens, denselben ferner behalten.

§. 5.

Das Notariat ist nicht verträglich mit allen öffentlichen Verwaltungen, mit Ausnahme der

Ver-

Digitized by Google

Verwaltung milder Stiftungen, mit allen öffent- Dec. 18.
lichen Stellen und Dienſten (mit Ausnahme derer der jetzt lebenden Regiſtratoren, falls dieſe ſich um die Admiſſion bewerben werden,) mit allen Geſchäften der ſtreitigen Gerichtsbarkeit und mit dem Geſchäfte des Buchhaltens.

Vom Rechte, in der Bürgerſchaft zu erſcheinen, ſchließt es aber den, der ſonſt dazu berechtigt iſt, keinesweges aus.

§. 6.

Zu ihrer Geſchäftsführung haben die Notarien zuvörderſt im Allgemeinen die in hamburgiſchen und gemeinen Rechten verordneten Erforderniſſe zur Zuläßigkeit von Zeugen zu beachten, z. B.

daß ſie weder mit dem 2ten Notario oder eventualiter den Zeugen, noch mit einem der Contrahenten, oder mit denen, zu deren Vortheil verfügt wird, zu nahe verwandt ſeyen; daß ſie kein irgend erhebliches Intereſſe bey dem Geſchäfte haben, u. ſ. w.

Die Verwandſchaft iſt zu nahe, wenn der Notarius mit einer der angeführten Perſonen bis im 4ten Grade inclusive verwandt, oder bis im 4ten Grade in primo genere verſchwägert iſt.

§. 7.

Sodann haben ſie beſonders, und zwar:

A. in Betreff der Sache ſelbſt oder der Materie folgende Vorſchriften, und zwar unter ihrer Verantwortlichkeit, zu beobachten:

1. Sie

1. Sie müssen vollkommen davon überzeugt seyn, daß die Personen diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben, und daß sie die Befugniß haben, zu contrahiren oder zu disponiren. Ist ihnen der Name oder der Stand einer Person, oder deren gesetzliche Befugniß zu contrahiren oder zu disponiren, unbekannt, so müssen sie sich solche bey Ermangelung anderer Beweise von zwey bekannten Bürgern, welche in der Sache als zuläßige Zeugen erscheinen können, bezeugen und von selbigen die Acte mit unterzeichnen lassen.

Curatores sexus dürfen nicht ohne ihre Curandinnen verfügen, sondern diese müssen persönlich ihren Consens in die vorseyenden Verhandlungen ertheilen.

Auch versteht sich von selbst, daß nicht ein Vormund allein erscheinen und tut. noie. handeln könne.

Handelt einer der Partheyen durch einen Bevollmächtigten, so muß die Vollmacht im Original, oder in vidimirter Abschrift, der Acte angehängt werden.

2. Sie müssen alle Partheyen, welche gemeinschaftlich disponiren oder contrahiren wollen, wenn es irgend thunlich, zusammen hören, den Willen einer jeden einzelnen Person, welche am Geschäfte Theil nimmt, aus deren eigenem Munde vernehmen. Vorläufige

läufige Verabredungen über das gemeinschaftlich zu vollziehende Geschäft können aber auch mit Einzelnen der Partheyen Statt haben. Dec. 18.

Wenn die Notarien Jemanden befragen wollen, müssen sie denselben zuvor mit ihrer Person und Absicht bekannt machen. Auch dürfen sie keine Annahme eines Protestes oder eine Antwort darauf erzwingen wollen, sondern sie müssen sich damit begnügen, die Weigerung in ihrem Instrumente zu bemerken. Es wird aber auch Jedermann erinnert, den Notarien bey Ausübung ihres Amts nicht ungebührlich, sondern anständig zu begegnen, noch weniger sie in Ausübung ihrer Geschäfte zu behindern.

Nie darf ein Notarius über irgend eine Thatsache ein Zeugniß ertheilen, deren Wahrheit er nicht aus eigner Wissenschaft bezeugen kann, und die er nicht mittelst seiner Sinne wahrgenommen. Nie darf er bloß auf das Zeugniß einer andern noch so glaubwürdigen Person etwas als wahr und geschehen bezeugen.

3. Sie müssen die Partheyen über das Geschäft selbst, oder einzelne darin enthaltene Bedingungen, Verzichtleistungen und deren rechtliche Folgen verständigen, wenn es nach der Beschaffenheit der Personen oder der Natur der Sache irgend erforderlich ist,

ist, und solches sodann ausdrücklich mit erwähnen.

4. Sie müssen sich bey Abfassung der Urkunden der Deutlichkeit, Bestimmtheit und Vollständigkeit, jedoch ohne unnöthige Weitläuftigkeit, befleißigen.

5. Die Vollziehung muß, wenn es irgend thunlich, in Gegenwart sämmtlicher Partheyen zugleich geschehen.

6. Die Notarien dürfen gar keine Acten vollziehen, wozu nach Maaßgabe der Personen oder der Sachen eine obrigkeitliche Confirmation oder Autorität erforderlich ist.

7. Sie sind schuldig, ihr Amt zu verwalten, soferne sie nicht durch rechtsgültige Ursachen gehindert werden, bey 10 Thaler Strafe, vorbehältlich des Schaden-Ersatzes.

§. 8.

B. In Betreff der Form, und zwar:

1. bey der Vollziehung des Geschäfts:

a. Es muß jedes Notariats-Geschäft vor einem Notario und zwey Zeugen, oder, statt der letztern, mit Zuziehung eines zweyten Notarii vollzogen werden.

Ausgenommen sind nur Wechsel-Proteste, Certepartien, Schiffskauf-Contracte und Auctions-Protocolle, bey welchen die Zuziehung eines zweyten Notarii oder der Zeugen nicht nöthig ist.

b. Der

b. Der Notarius und die Zeugen, so wie eventualiter der zweyte Notarius, müssen (der Regel nach) bey der Vollziehung des ganzen Geschäfts gegenwärtig seyn. Dec. 18.

Die Vorlesung der Acten und die Unterschrift der Partheyen muß aber ohne Ausnahme in beyder Notarien und resp. Zeugen Beyseyn erfolgen.

c. Alle Namen, sowohl der Notarien oder eventualiter der Zeugen, als der Partheyen, müssen mit Vor- und Zunamen, auch mit Beyfügung des Standes, Gewerbes und Wohnorts angeführt werden. Der Name des zweyten Notarii oder eventualiter der Zeugen muß schon im Eingang ganz ausgeschrieben werden; z. B. vor mir dem hamburgischen Notario A. A. und meinem Collegen, dem gleichfalls hamburgischen Notario B. B. (oder Zeugen C. C. und D. D.) erschienen u. s. w.

Alle Zahlen müssen mit Ziffern und mit Buchstaben geschrieben werden.

d. Im Texte der von den Partheyen und Notarien unterschriebenen Acte dürfen überall keine Rasuren, Ueberschreibungen und Abbreviaturen Statt haben; auch dürfen keine Durchstreichungen oder sonstige Aenderungen geschehen, wenn solches nicht am Rande deutlich bemerkt, und diese Bemerkung von sämmtlichen Partheyen und Notarien oder

oder Zeugen wenigstens durch den Anfangsbuchstaben ihres Zunamens unterzeichnet ist. Lücken dürfen sich gar nicht darin finden, und wo ein leerer Raum bey Ausfertigung der Urkunden bleiben sollte, muß er durch eine Linie oder einen Strich ausgefüllt werden. Ist eine Einschaltung oder Aenderung zu lang, um sie an den Rand zu schreiben, so kann sie auch ganz an das Ende der Acte hingetragen werden, muß aber gleichfalls, zum Beweise der Genehmigung, von Allen besonders unterzeichnet werden. Die Worte, welche ausgestrichen werden sollen, müssen nur so durchstrichen werden, daß sie noch leserlich bleiben.

e. Die Acten müssen nach geschehener Vorlesung von den Notarien oder Zeugen und den Partheyen mit ihrem Vor- oder Zunamen, oder ihrer gewöhnlichen Firma, jedoch mit Beyfügung des Namens dessen, der sich der Firma bedient, unterschrieben werden, und, daß solches geschehen werde, muß am Ende der concipirten Acte, und, daß solches geschehen sey, in der Ausfertigung angeführt werden. Wenn eine Parthey nicht schreiben kann, muß solches gleichfalls bemerkt werden.

f. Innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Vollziehung und immer vor Auslieferung oder Ausfertigung der Urkunde muß solche

solche vom Notario zur Stempelung vorgelegt, und mit Beyfügung des Tages, wann sie auf das Stempel-Comtoir gebracht worden, mit dem in der Stempel-Ordnung vorgeschriebenen Stempel versehen werden, auch die Abschrift dieses Stempel-Attestes der collationirten Copie, welche der Notarius behält, und jeder Ausfertigung der Urkunde beygefügt werden. Dec. 18.

Es braucht zur Bestimmung des gehörigen Stempels der Inhalt der Urkunde auf dem Stempel-Comtoir nicht angegeben zu werden, sondern es wird solche mit dem Stempel versehen, welcher verlangt wird. Jedoch darf die Stempelung vom Stempel-Comtoir nur dann geschehen, wenn die Acte am Schlusse mit einem dato und dem Notariats-Siegel versehen. Der Notarius und die Partheyen haften in solidum dafür, daß der gehörige Stempel aufgedrückt und bezahlt sey, und der Notarius bezahlt außerdem die auf den Contraventions-Fall gesetzte Strafe doppelt.

Wenn der Notarius nur die Anerkennung der Unterschriften dritter Personen bezeugt, haftet er nicht für die Richtigkeit der von dem Document bezahlten Abgabe. Jedoch muß er sich überzeugen, daß von demselben überhaupt eine Abgabe bezahlt sey. Auch ist seine Vidimirung, welcher der Tag,

wann solche Statt gehabt, beyzufügen ist, einem Stempel von 4 ßl. unterworfen. Die einzelnen Ausfertigungen einer gehörig gestempelten Acte sind auf 4 ßl. Stempel-Bogen zu schreiben. Wechsel-Proteste brauchen nicht erst hernach gestempelt zu werden, sondern können auf schon gestempeltes Papier geschrieben werden, und eben dies kann in äußerst dringenden Fällen bey solchen Acten, z. B. Vollmachten, geschehen, welche schleunigst auswärts verschickt werden sollen.

Testamente brauchen nicht eher als nach dem Ableben des Testatoris, und nur vor der Publication mit einem Stempel, wie bisher, versehen zu werden. Es wird übrigens das, den Notarien im Rath- und Bürger-Schluß vom 10. October 1799, in Betreff der Abgabe von Wechsel-Protesten ertheilte Privilegium bey Fallissementen auch auf solche Stempel-Gebühren, welche sie dieser Verordnung gemäß verlegen, ausgedehnt.

g Protocolle und Inventarien müssen im Originale im Gewahrsam des Notarii, der sie aufgenommen hat, verbleiben; in Ansehung aller andern Urkunden aber soll es in der Wahl der Partheyen stehen, ob sie sich das Original ausliefern, oder es im Gewahrsam des Notarii lassen wollen, der die

Urkunde

Urkunde aufgenommen hat. In jedem Falle muß solches am Schlusse der Urkunde bemerkt werden; und wenn eine Urkunde, wobey ein wechselseitiges Interesse der Partheyen Statt findet, in duplo oder in mehrfacher Zahl aufgenommen wird, muß solches ebenfalls am Schlusse der Urkunde, und dabey in jedem Exemplar bemerkt werden, ob es das erste, zweyte u. s. w. Exemplar sey, und an welche Parthey und an welchem Tage es ausgeliefert worden, alles bey einer von dem Notario, welcher die Urkunde aufgenommen hat, zu bezahlenden Strafe, von fünf, und nach Befinden mehr Thaler. Dec. 18.

h. Wenn in der Folge noch Zusätze zu einer Acte von den Partheyen verabredet und geschlossen werden, oder Quitungen über geschehene Erfüllung von darin verabredeten Verbindlichkeiten angehängt werden sollen, so müssen, wenn die Notarien, vor welchen die Hauptacte vollzogen, noch am Leben und nicht verhindert sind, die etwanigen Zusätze oder Anhänge vor ihnen beyden, sonst aber vor andern Notarien vollzogen werden. Uebrigens gelten in Betreff solcher Zusätze oder Anhänge alle die Vorschriften, welche in diesem §. sub Litt. a—g. ertheilt worden.

§. 9.

2. Bey der Ausfertigung der Acten:

a. Von denjenigen Acten, wovon der Notarius nicht die Originale im Gewahrsam behält, indessen mit Ausnahme der Wechsel-Proteste, muß durch ihn eine völlig dem Originale gleichlautende, ohne Abreviaturen irgend einer Art geschriebene Copie zu Protocoll genommen werden, diese muß er sorgfältig collationiren, und, daß solches geschehen, unter derselben attestiren, auch dieselbe von dem 2ten Notario oder den beyden Zeugen, von denen sie mit vollzogen, unterschreiben lassen. Von einer solchen collationirten Copie können ohne richterlichen Ausspruch keine Ausfertigungen ertheilt werden.

b. Von denjenigen Urkunden aber, wovon das Original bey dem Notario, der sie aufgenommen hat, verbleibt, muß er nur wörtliche Ausfertigungen ertheilen. Jedoch darf er von solchen Urkunden, die eine einseitige Verpflichtung enthalten, nur eine einzige Ausfertigung an diejenige Parthey ertheilen, zu deren Gunsten die Verpflichtung geschehen ist. Eine zweyte oder mehrmalige Ausfertigung kann nur auf ausdrückliche richterliche Verfügung ertheilt werden.

c. Die Notarien sind für die in ihrem Gewahrsam befindlichen Urkunden verantwortlich, und dürfen sich derselben nicht

nicht ohne richterliche Verfügung ent- Dec. 18.
äußern, es sey denn, daß ein Document mit dem ausdrücklichen in der Depositions-Urkunde bemerkten Vorbehalte, es nach Gefallen zurückzunehmen, deponirt wäre. In diesem Falle sind sie befugt, das Document an die bestimmte Parthey gegen eine von dieser in der nemlichen Form der Depositions-Urkunde abgefaßte und zu Ende derselben geschriebene Quitung zurück zu geben.

Auch dürfen die Notarien, welche überhaupt zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, von den bey ihnen verwahrten oder deponirten Urkunden, mit Ausnahme derjenigen, welche zur öffentlichen Kenntniß und Mittheilung deponirt sind, ohne ausdrückliche richterliche Verfügung, niemand anders als den Partheyen, deren Erben oder denjenigen, welche in ihre Rechte getreten sind, Ausfertigungen ertheilen oder den Inhalt bekannt machen.

d. Von keiner in der Verwahrung der Notarien befindlichen Acte darf in der Regel anders als in ihrer ganzen Ausdehnung eine Ausfertigung ertheilt werden. Als Ausnahme können auch von voluminösen Acten wörtliche Auszüge gegeben werden; jedoch ist der Notarius in diesem Falle bey Strafe des Falsi gehal-

gehalten, dafür zu sorgen, daß mit dem Passu, welcher extrahirt wird, auch alles das, was etwa demselben vorhergehet, oder ihm nachfolgt und zur Beschränkung oder genauern Bestimmung desselben dient, mit extrahirt werde, so daß der Extract mit dem Inhalte der Acte nicht in irgend einem Punkte im Widerspruch steht. Es versteht sich aber von selbst, daß eventualiter den Gerichten vorbehalten bleibe, sich die Acten in extenso vorlegen zu lassen.

e. Wenn Zusätze oder Anhänge irgend einer Art zu einer Acte erfolgt sind, so müssen, wenn es irgend möglich, alle vorher ohne solche Zusätze oder Anhänge ertheilten Ausfertigungen zurückgegeben werden, um die Zusätze u. s. w. darauf nachzutragen. Und nie darf irgend eine neue Ausfertigung verabfolgt werden, ohne daß alle solche Zusätze in extenso, und als solche besonders hinten angeschrieben sind, wenn auch alle Partheyen über die theilweise Ausfertigung einig wären.

f. Den obigen Vorschriften unbeschadet, soll es den Notarien frey stehen, auf Verlangen der Partheyen Urkunden, welche für das Ausland bestimmt sind, in jeder andern, in dem Lande, wo sie gebraucht werden sollen, üblichen Form zu errichten oder zu vollziehen. Auch ist ihnen unbenommen, in jeder

ihnen

ihnen hinlänglich bekannten Sprache Dec. 18.
Acten zu verfertigen; jedoch müssen
sie in diesem Falle die Verteutschung
derselben sofort beysetzen.

§. 10.

Jeder Notarius muß ein Pettschaft oder Siegel haben, auf welchem nach einem gleichförmigen Muster das Hamburger Wappen mit der Umschrift: „N. N. Notariats-Siegel" gestochen seyn muß; damit muß das Original und jede Ausfertigung bedruckt seyn, und zwar das Original mit dem Siegel beyder Notarien und die Ausfertigung mit dem Siegel dessen, der die Ausfertigung macht.

Dies Siegel darf nie verändert werden, und jeder Notarius muß gleich nach seiner Beeidigung einen Abdruck davon, so wie auch seine Namensunterschrift, welche er unter den Acten und Urkunden mit gleichförmigen Buchstaben und Zügen zu schreiben hat, in ein auf dem Archive oder in der obergerichtlichen Registratur niederzulegendes Protocoll eintragen.

§. 11.

Wünschen die Partheyen die Legalisirung der Urkunden durch die Herren Secretarien, so kann solche, mit Beyfügung des Stadt-Siegels, dahin geschehen, daß die Herren Secretarien unter der Unterschrift des oder der Notarien attestiren:

„daß der oder die als Notarien unterzeichneten Srs. N. N. und N. N., wirklich hieselbst öffentlich angestellte geschworne

schworne Notarien sind, daß ihm oder ihnen öffentlicher Glauben beygemessen werde, und daß die obige Namensunterschrift wirklich die seinige oder ihrige sey."

Diese Legalisirung geschieht auf der Canzeley gegen Erlegung von 1 Mk. 8 ßl.

§. 12.

Jeder Notarius ist verpflichtet, über alle von ihm aufgenommene Acten und vollzogene Urkunden ein paginirtes Repertorium zu halten, welches in fortlaufenden Nummern die Natur und den summarischen Inhalt der Urkunde, den Namen und Wohnort der Partheyen, das Datum und die Nummer des Stempels, nebst der Angabe, ob das Original ausgeliefert oder in seiner Verwahrung geblieben ist, enthält, und Tag für Tag fortgesetzt wird. Dieses Repertorium muß, bevor es gebraucht werden kann, von dem Actuar des Niedergerichts mit einer Schnur und mit dem Gerichts-Siegel auf der Schnur versehen werden. Auch muß es in den ersten acht Tagen des Januar, April, Julius und October jeden Jahres von dem Herrn Präside des Niedergerichts visirt werden; alles bey Strafe von 1 Thlr. für jeden Tag, da es später zur Visirung vorgelegt wird. Ueber die Wechsel-Proteste kann der Notarius ein besonderes Repertorium halten, das gleichen Förmlichkeiten unterworfen ist.

§. 13.

Wenn ein Notarius stirbt, muß der Sterbefall sogleich dem Herrn Präsidi des Niedergerichts

gerichts angezeigt, und von diesem sofort die Dec. 18
Versiegelung aller Bücher, Acten, bey dem Verstorbenen deponirten Urkunden u. s. w. durch den Herrn Gerichts-Actuarium beschaft werden. Die Hausgenossen des Verstorbenen sind dafür verantwortlich, daß nichts davon abhänden komme, und nichts der Versiegelung entzogen werde, und muß ihnen diese Verantwortlichkeit von dem, welcher die Versiegelung vornimmt, ausdrücklich bekannt gemacht werden.

Der ganze Notarial-Nachlaß wird übrigens, wenn kein besonderes Hinderniß vorhanden, auf Verordnung des Herrn Präsidis des Niedergerichts und nach vorgängig in Gegenwart des Actuarii von zwey Notarien aufgemachtem Inventario demjenigen Notario zur fernern Aufbewahrung und zum Gebrauch ausgekehrt, der der älteste in der Reihe ist, dergestalt, daß unter allen Notarien in turno die Uebernahme des Notarial-Nachlasses umgehe, jedoch daß der Uebernehmer den Erben des Verstorbenen eventualiter nach dem Gutachten der Notariatkammer eine billige Vergütung leiste. Es bleibt indeß dem Obergerichte vorbehalten, in besondern Fällen eine Ausnahme zu machen, und den Nachlaß einem andern zustellen zu lassen.

Ein Exemplar der bis auf den Todestag fortgesetzten und vom Herrn Präside des Niedergerichts collationirten Verzeichnisse §. 12. muß auf's Archiv abgeliefert werden. Eben diese Auslieferung der Verzeichnisse und die Ueberlieferung sämmtlicher Documente, deponirten

nirten Urkunden und Protocolle hat Statt, wenn einer der bisherigen Notarien jetzt seine Stelle nicht behält, oder in der Folge Jemand resigniren sollte.

§. 14.

Wenn ein Falsum irgend einer Art in Betreff der Materie bewiesen wird, so hat die Acte keinen öffentlichen Glauben mehr. Ist das Falsum nur in Ansehung der Form begangen, so kann sie noch als Privatschrift gelten.

§. 15.

Die Notarien haben den höchsten Grad des Fleißes in ihren Geschäften zu leisten, und, wo solcher nicht beobachtet worden, die Partheyen ganz schadlos zu halten.

Culpa levissima wird überdem mit Geldstrafen geahndet, Culpa levis mit Suspension und Culpa lata mit Remotion bestraft. Außer der Entschädigung der Partheyen und der Remotion ab officio wird jeder Notarius, der sich eines doli oder falsi schuldig macht, mit der höchsten, auf ein von öffentlichen Beamten begangenes Falsum gesetzten Strafe belegt, und der Name des, eines doli oder falsi schuldigen Notarii immer zur öffentlichen Wissenschaft des Publicums gebracht.

§. 16.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Partheyen die Befugniß behalten, Acten über Rechte und Verbindlichkeiten unter sich priva-

Digitized by Google

privatim und ohne Zuziehung von Notarien Dec. 18.
zu vollziehen.

§. 17.

Die Notarien, welche zuerst ernannt werden, bilden unter sich eine Kammer, die aus einem Vorsteher, drey Beysitzern und einem Protocollisten zusammengesetzt ist.

Zuerst werden diese fünf Personen aus den jetzigen Notarien von Einem Hochpreislichen Ober-Gerichte ernannt, hernach geschiehet die Wahl derselben in der ersten Woche des Neujahrs in einer Versammlung aller Notarien nach Mehrheit der Stimmen derselben. Der Vorsteher kann nur ein Jahr lang im Amte bleiben, und von sämmtlichen übrigen Mitgliedern treten jährlich abwechselnd zwey oder drey aus. Das erstemal bestimmt das Loos den Austritt, und sämmtliche Ausgetretene, mit Einschluß des Vorstehers, können nach Ablauf eines Jahrs wieder gewählt werden. In der Versammlung der Kammer ist die Anwesenheit dreyer Mitglieder, und in einer General-Versammlung die Anwesenheit von zwey drittheilen aller Notarien erforderlich, um einen Beschluß zu fassen. Es können auch ausserordentliche General-Versammlungen gehalten werden, jedoch nur zu Folge eines Beschlusses der Kammer.

§. 18.

Der Zweck der Notariats-Kammer ist vor allen, auf den guten Ruf sämmtlicher Notarien zu achten, desfalls Erinnerungen und Warnungen ergehen zu lassen, sie zur Strafe von dem Erschei-

Erscheinen in den Versammlungen auf eine Zeitlang zu suspendiren, und eventualiter Contravenienten dem Obergerichte mit Beyfügung eines Gutachtens anzuzeigen, etwanige Mißverständnisse zwischen den Notarien unter einander, und zwischen denselben und den Partheyen, es sey wegen der Rechnungen, oder sonst, in der Güte beyzulegen, und mit den beykommenden Behörden über die Amtsführung zu unterhandeln.

§. 19.

Obwohl das Geschäft der Translation nicht zum Notariat gehört, so bleibt es jedoch den Notarien bis zu erfolgender Anstellung beeidigter Uebersetzer unbenommen, in und aus ihnen bekannten Sprachen Uebersetzungen zu verfertigen, deren Glaube dem richterlichen Ermessen anheim gestellt bleibt.

Ein Hochedler Rath behält sich übrigens vor, diese Ordnung auf verfassungsmäßige Weise zu mindern oder zu mehren, insbesondere auch die, dieser Ordnung angefügte Gebühren-Taxe nach Befinden der Umstände zu verändern, und sind die Notarien verpflichtet, die zu publicirenden Abänderungen, sowohl in der Ordnung selbst als in der Gebühren-Taxe, sich immer gefallen zu lassen und solche zu befolgen.

Eides-Formul.

Ich N. N lobe und schwöre zu Gott, daß ich das mir aufgetragene Amt eines Notarii mit der größten Gewissenhaftigkeit, Treue und Sorgfalt

Sorgfalt führen, die vorgeschriebene Notariat-Ordnung aufs genaueste befolgen, und über die Gebühren-Taxe die Partheyen, welche sich mir anvertrauen werden, nicht beschweren will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort! Dec. 18.

Gebühren-Taxe
für die
Notariats-Geschäfte.

Bey allen Ausfertigungen der Notarien ist rücksichtlich der Zeilen- und Silben-Zahl der Schragen des Zehnten-Amts-Actuarii de Ao. 1797 anzuwenden und zu beobachten und für die Vidimirung nichts besonders zu rechnen.

Wo nichts über den Stempel verfügt ist, versteht sich diese Taxe allemal exclusive desselben.

Die Gebühren sind jedesmal auf die Ausfertigung zu setzen.

I. Bey Inventuren:

a. pro Arrha et requisitione	mß	3.	— ß
pro Inventura, die erste Stunde . .	"	3.	— "
die fernern, jede .	"	1.	8 "
b. pro Protocollo in wichtigen Sachen und wo Legitimation der Requirenten, Anzeigen oder Protestationen, besondere und ausführ-			

ausführliche Erörterungen veranlassen . mg 6. — ß
in minder wichtigen und kürzern Sachen . . . 3. — .
c. für Ausfertigung der Inventarien
für den 1sten Bogen . 3. — .
für die fernern, jeden . 1, 8 .
Der Adjunctus erhält ad a. et b. immer halb so viel.

II. Bei Verkäufen, Auctionen von
a. Mobilien bey Erbschaften u. s. w. In allen wie ad 1.
b. Waaren, Schiffs-Geräthschaften, Zubehörungen u. s. w.
1. von 1 bis 12 Cavelingen fürs Protocoll inclus. der Ausfertigung teutsch . 15. — .
von 12 bis 40 Cavelingen fürs Protocoll inclus. der Ausfertigung teutsch . 20. — .
2. wie 1. englisch, holländisch und französisch . . } . 18. — . } . 24. — .
Für die weitern Cavelinge nach Proportion.

III.

III. Bey Beglaubigungen von Dec. 18.

a. Unterschriften und Recognitionen derselben, es mögen 1 oder 2 Unterschriften beglaubigt werden . . . mg 1. 8 ß

Ueber 2 für jede fernere . — 12 .

Falls ein Adjunctus dabey gewesen, erhält derselbe halb so viel.

b. exhibirten Abschriften schon vollzogener Acten nach deren Stückzahl und für jede auszustellende Beglaubigung, inclusive der Collationirung. . . . . 1. 8 .

IV. Bey Besichtigungen:

a. für eine solche, inclusive Einer Ausfertigung des Besichtigungs-Documents . . 6. — .

dergleichen an Bord eines Schiffes ꝛc. . . 7. 8 .

Bey außerordentlichen Fällen dieser Art, bey weit ausgedehnten Documenten und deren mehrfachen Ausfertigung, wie bey den Inventuren nach Stunden und Bogen

b. für

b. für Assistenz bey Empfang, Ablieferung und Taxation von Waaren:
für Bemühung an Bord eines Schiffs, Lichters und so weiter extra mg 3. — ß
für die Geschäfte hiebey, wie bey den Inventuren nach Stunden und Bogen.

V. Certepartien.
a. für eine solche, inclusive zweyer Ausfertigungen . . . . 15. — .
für eine dergleichen nach Ost- und West-Indien . 30. — .
b. für Schiffs-Kauf-Briefe inclus. zweyer Ausfertigungen. . 15 bis 18. — .

VI. Insinuationen, Protestationen, u. d. g. wegen Waaren-Empfangs, Frachten, Liegetage-Gelder u. s. w.
für Bemühung, inclusive Einer Ausfertigung nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Sache 3 mg 12 ß bis 7. 8 .
dergl. an Bord eines Schiffs, 1 mg 8 ß mehr.

VII. Los-

VII. Loskündigungen von: Dec. 18.

Miethe- und Dienst-Contracten,
Haus-Pösten,
Obligationen; so wie auch
Ansagen von Bauten und sonstigen ähnlichen oder kleinern Insinuations-Geschäften. Inclusive des Loskündigungs-Scheins ꝛc. erhält der Requisitus . . mß 1. 8 ß
und der Adjunctus . . — 12 .

VIII. Wechsel-Proteste:

a. Einfache inclusive des Stempels von 1 mß 8 ß . . . . 3. — .
b. wenn mehrere Wechsel in einem Proteste, für jeden fernern . . . 1 — .
c. wenn 1ma, 2da ꝛc. abzufordern . . . . . 1 — .
d. für eine Intervention . 1 — .
Wenn mehrere in einem Proteste, wie ad b. für jeden fernern . . . — 8 .

IX. Vollmachten:

a. Für eine solche inclusive des Stempels von 2 mß . . . . 6. — .

b. Sind mehr als 2 Unterschriften, für jede fernere . . . . mß — 12 ßß
c. In fremden Sprachen die Hälfte mehr.

X. Testamente:
Für Vollziehung, Instrumentirung ꝛc.
a. eines Einfachen, erhält
der Requisitus . 15. — .
der Adjunctus . 6. — .
b. eines Reciproci, erhält
der Requisitus . 18. — .
der Adjunctus . 7. 8 .

XI. Ausfertigungen:
Für Ausfertigungen sonstiger Acten erhalten sie
a. für den 1sten Bogen . . 1. 8 .
b. für jeden folgenden . . — 12 .

XII. Uebersetzungen:
für jeden Bogen.
a. aus einer fremden Sprache in die Teutsche . . . 3. 8 .
b. aus der Teutschen in eine fremde Sprache . 6. — .
c. aus einer fremden Sprache in die Andere . . . 7. 8 .
(Inclusive des Stempels und der Collationirung.)

In

In streitigen Fällen, und wenn dieser Taxe entgegen mehr, als hier gestattet und verordnet worden, in Rechnung gebracht ist, hat der Präses des Nieder-Gerichts oder des Handels-Gerichts — je nachdem der streitige Fall Handelssachen oder andre betrifft — über die respective Applacidirung oder Moderirung der Rechnung und deren Ansätze brevi manu zu entscheiden, und soll alsdann kein remedium dagegen weiter Statt haben noch zulässig seyn. Dec. 18.

s. oben Band I. S. 107. oben S. 39.

CIX.

Rath- und Bürgerschluß. Dec. 21.

vom 21. December 1815.

Der am 21. December 1815 versammleten Erbg. Bürgerschaft, proponirte der Senat:

1. die Mitgenehmigung der in der Anlage sub No. 1. enthaltenen Neuen Verordnung in Betreff des gerichtlichen und aussergerichtlichen Rechtsverfahrens;

s. unten S. 270.

2. die Bevollmächtigung des Collegii der Sechsziger mit E. E. Rathe, eine Vergütung für diejenigen zu bestimmen, welche durch die gemachten Veränderungen in der Organisation des Justiz-Wesens benachtheiligt seyn mögten;

s. folgende Seite.

3. die Prorogation der Gerichts-Vacanz mit allen darauf Bezug habenden

Verordnungen bis Petri 1816, indem neuerdings eingetretene Ereigniſſe die vom Senat gewünſchte Eröffnung der Gerichte gleich nach Neujahr, unmöglich machten.

Erbgeſeſſene Bürgerſchaft genehmigte ſowohl ad 1. die Verordnung, mit dem derſelben zu inſerirenden annexo: „daß der Präſes jedes „Gerichts eine Tabelle von den zum Spruch „ausgegebenen Acten zu halten und dafür zu „wachen habe, daß ſolche, urgente Sachen aus„genommen, ihrer Anciennität nach abreferiret „würden;“ als auch ad 3. die proponirte Prorogation der Gerichts-Vacanz bis Petri 1816; erwiederte aber

ad 2. daß ſie ſich mit der gewünſchten Entſchädigung und der Vollmacht nicht einverſtanden erklären könne.

Worauf der Senat replicando ad 1. ſich gefallen ließ: „daß der ohnehin bereits ver„faſſungsmäßig beſtehende Gegenſtand der des„falſigen Bemerkung E. Bürgerſchaft aus„drücklich in der Gerichts-Ordnung aufge„nommen werde“ und ad 2. ſich weitere Vorſtellung vorbehielt.

CX.

Notification

Dec. 22.

einer auf den 1. Januar 1816 angeordneten Collecte für die allgemeine Armen-Anſtalt und inſonderheit für die Winter-Verpflegung der Armen, welche

welche am ersten Weihnachtstage von allen Kanzeln zu verlesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 22. December 1815. Dec. 22.

Da die Armen-Anstalt zum Behuf der Winterverpflegung um die Anordnung einer Collecte auf Neujahrs-Tag nachgesucht hat, und solche bewilligt worden ist: so fordert Ein Hochedler Rath alle und jede Einwohner der Stadt und deren Gebiets dringend auf, den Anfang des künftigen Jahrs durch Ertheilung von Almosen feyerlich zu begehen, die den verlassenen und dürftigen Armen während der Kälte des Winters Unterstützung zu gewähren bestimmt sind. Die Becken zu dieser Collecte werden mit einem Mauersteine bezeichnet vor den Kirchthüren ausgestellt werden.

Wie nothwendig es ist, zu den itzigen Zeiten die öffentlichen Anstalten durch außerordentliche Beyträge zu unterstützen, kann keinem entgehen, der mit den Hülfsquellen der frommen Stiftungen bekannt ist, und es weiß, wie sie fast gänzlich durch das Unglück der Zeiten versiegt sind.

Armuth und Elend wohnen in den Hütten der Armen mehr wie sonst, und es fehlen die Mittel, ihnen Hülfe zu leisten, wenn nicht die Bürger Hamburgs und die Bewohner des Landes, im Geist der Mildthätigkeit, der sie beständig beseelt hat, handeln und reichlich geben, selbst wenn auch in ihren eignen Häusern noch der Unterschied von den vorigen zu den itzigen Zeiten fühlbar seyn sollte. Der Arme würde

umkom-

umkommen, wenn dies eine Rücksicht seyn könnte, ihn ganz zu verlassen. Daher gebet, so wird Euch wiedergegeben.

s. oben S. 58.

CXI.

Verordnung

wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hansestadt Hamburg, publicirt den 29. December 1815.

Da nach Errichtung eines besondern Handels-Gerichts auch die Organisation der bisherigen Justiz-Behörden theils einer Veränderung bedurfte, theils solche ohnehin zweckmäßig befunden worden, und daher eine besondere Verordnung deshalb durch Rath- und Bürger-Schluß vom 3. August d. J. beliebt worden, als wird solche hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch den Druck bekannt gemacht. Der Tag, wann die Gerichts-Behörden auf die angeordnete Weise ihre Sitzungen oder Audienzen anfangen werden, wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Von den Justiz-Behörden und Gerichten.

Art. 1.

Die Justiz-Behörden in der Stadt, den Vorstädten und dem privativen Gebiet der Stadt, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, sind:

a. zwey

a. zwey Prätoren; Dec. 29.
b. die Patronen des Klosters St. Johannis, des Hospitals St. Georg und zum heil. Geist, und die Land-Herren;
c. das Nieder-Gericht;
d. das Handels-Gericht;
e. das Ober-Gericht.

In Ansehung des Capitular-Gerichts bleibt es bey dem zwischen der Stadt und dem Dom-Capitel im Jahr 1804 aufgerichteten Vergleich, und ist alles, was in dieser Verordnung verfügt ist, als demselben ganz unnachtheilig anzusehen; jedoch gehen die Supplicationen mit den Conclusis desselben an die das Ober-Gericht bildende Section des Senats.

Art. 2.

Die Stadt-Prätur wird von zwey Senatoren auf 2 Jahre in turno verwaltet. Sie wechselt jährlich auf Petri.

Art. 3.

Die Patronen und Land-Herren bekleiden ihre Stellen nach Maaßgabe der Raths-Rolle und der Rolle Ehrbarer Oberalten.

Art. 4.

Die Verwaltung des Handels-Gerichts ist in der Handels-Gerichts-Ordnung vorgeschrieben.

Art. 5.

Das Nieder-Gericht besteht:

a. aus

a. aus einem Präſide,
b. aus ſechs Richtern,
c. aus einem Actuario und
d. einem Subſtituten deſſelben.

Jedoch bleibt in allen Fällen zur Abgebung eines Erkenntniſſes in Civilſachen die Gegenwart von fünf Mitgliedern hinlänglich.

Art. 6.

Der Präſes und zwey der Richter müſſen graduirte Rechtsgelehrte ſeyn. Jener muß das 30ſte, und dieſe müſſen das 27ſte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, ſämmtlich hieſige Bürger ſeyn, oder es vor Antritt ihres Amtes werden. Die vier übrigen Richter werden aus der Bürgerſchaft gewählt, und ſind gleichfalls erſt nach zurückgelegtem 27ſten Jahre wahlfähig.

Art. 7.

Zur erſten Wahl werden von E. Oberalten und Verordneten der Kämmerey durch Stimmenmehrheit zu jeder Stelle zwey Subjekte dem Senate proponirt, woraus dieſer Eines per majora erwählt. Bey künftiger Beſetzung einer erledigten Stelle ſchlägt das Nieder-Gericht vier Perſonen per majora dem Collegio E. Oberalten und den Verordneten löbl. Kämmerey vor. Dieſe proponiren von den ſolchergeſtalt Vorgeſchlagenen dem Senate zu jeder Stelle zwey Subjekte, und aus dieſen wählt Senatus per majora.

Art.

Art. 8. Dec. 29.

Die Aemter des Präses und der graduirten Richter sind permanent. Die der übrigen vier Richter werden nur auf zwey Jahre verwaltet.

Art. 9.

Der Präses und die Richter sind zu andern Ehren-Aemtern wahlfähig, insofern sie das gesetzmäßige Alter erreicht haben, und können sich die graduirten Mitglieder bey Syndicats- und Secretariats-Wahlen um diese Aemter bewerben.

Art. 10.

Die im Wahl-Receß von 1663 vorgeschriebene Ausschließung mehrerer Verwandten bey Rathswahlen muß auch bey Besetzung des Nieder-Gerichts beobachtet werden; jedoch dürfen auch keine zwey Schwäger zu gleicher Zeit Mitglieder desselben seyn. Entsteht während der Dauer der Functionen der Mitglieder des Gerichts durch Heyrath eine neue Schwägerschaft, so tritt der sich verheyrathende Präses oder Richter sofort aus, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn durch eine solche Heyrath zwischen einem der graduirten und einem der alternirenden Mitglieder des Gerichts eine Schwägerschaft entstehen sollte, dieser sodann austreten muß.

Der Präses erhält von löbl. Kämmerey ein Jahrgehalt von 5000 mß Courant, die graduirten Richter jeder ein von 4000 mß Courant.

Art.

Art. 11.

Der Actuarius muß ein Rechtsgelehrter und volle 27 Jahr alt seyn. Er wird a Senatu erwählt. Dem Senat und ihm bleibt ohne weitere Anführung der Gründe eine sechsmonatliche Loskündigung vorbehalten. Uebrigens ist auch er, wenn er graduirt ist, zu Ehren-Aemtern wahlfähig.

Art. 12.

Der Substitut wird gleichfalls von dem Senat gewählt, auch muß er volle 27 Jahr alt, und so wie der Actuarius hiesiger Bürger seyn, oder es vor Antretung seiner Stelle werden. Seine Stelle ist gleichfalls alle sechs Monate aufkündbar.

Art. 13.

Der Actuarius erhält ein Jahrgehalt von 4000 mß Cour., der Substitut eines von 2400 mß Cour., aus löbl Kämmerey. Beyde haben keine Sporteln zu genießen, und werden diese der Kammer berechnet.

Art. 14.

Der Präses, die Richter, der Actuarius und dessen Substitut schwören dem Senat einen Amtseid, und nehmen die Rechtsgelehrten unter ihnen die Verzichtleistung auf alle Advocatur in hiesigen Gerichten, und auf alle juristische Praxis mit in denselben.

Art.

Digitized by Google

Art. 15. Dec.

Das Ober-Gericht beſteht:

a. aus einem graduirten Bürgermeiſter, als Präſes deſſelben;
b. aus fünf graduirten Senatoren;
c. aus fünf kaufmänniſchen Mitgliedern des Senats.

Jedoch bleibt in allen Fällen zur Abgebung eines Erkenntniſſes in Civilſachen die Gegenwart von ſieben Mitgliedern hinlänglich.

Das Präſidium wechſelt jährlich auf Petri, und wird ſodann von einem der andern graduirten Herrn Bürgermeiſter auf ein Jahr wieder übernommen; von den übrigen Mitgliedern aber treten jährlich wenigſtens drey ab, die jedoch nach Verlauf eines Jahres wieder zurücktreten können. Bey gerichtlichen Criminalſachen werden auch die übrigen Membra Senatus, die ſonſt dazu berufen wurden, gleichfalls mit zugezogen.

Der Herr Protonotarius führt das Protokoll in ſämmtlichen obergerichtlichen Audienzen.

Von den Advocaten.

Art. 16.

Wer in der Stadt und deren privativem Gebiet, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, die Advocatur ausüben will, muß hieſiger Bürger ſeyn.

Art.

Art. 17.

Sämmtliche bey dem vormaligen hiesigen Kaiserlichen Gerichtshof angestellt gewesenen, hieselbst sich aufhaltenden Advocaten, sie mögen graduirt seyn, oder nicht, bleiben auch ferner als solche aufgenommen. Jedoch müssen sie innerhalb 4 Wochen das Bürgerrecht gewinnen, in Entstehung dessen sie von der Liste ausgestrichen werden sollen. Wer außer diesen künftig die Advocatur hieselbst ausüben will, muß die Erlaubniß dazu bey dem Ober-Gerichte per Supplicas nachsuchen, und außer seinem Bürgerrechte beweisen, daß er

a. das 22ste Jahr zurückgelegt; und

b. daß er jura studiert habe.

Hat er von einer Juristen-Facultät den Gradum als Doctor oder Licentiat erhalten, so muß er sein Diplom beybringen. Hat er keinen akademischen Gradum erhalten, so muß er sich einer Prüfung unterwerfen, wozu das Ober-Gericht zwey seiner graduirten Mitglieder ernennen wird. Das Gericht steht die Befugniß zu, zu bestimmen, ob dem Supplicanten, er mag ein Graduirter seyn, oder nicht, die Befugniß zur Advocatur ertheilt werden soll, oder nicht. Die Matrikel führt der Herr Protonotarius. Keiner, der nicht immatriculirter Advocat ist, darf ein Supplicat, oder eine in den Gerichten zu producirende Schrift verfassen. Jede solcher Schriften aber muß von dem Concipienten, als solchem, unterschrieben seyn.

Art 18.

Dec. 29.

Es ist jedoch jedem erlaubt, die in seiner eigenen Sache zu übergebenen Supplicate und gerichtlichen Producta zu entwerfen. Er muß sich aber dennoch als Concipient unterschreiben.

Art. 19.

Dem Curatori sexus wird in Ansehung seiner Curandin, dem Curatori prodigi, absentis, furiosi, aut mente capti in Ansehung seiner Curanden, dem Mandatario und den Vormündern, in Ansehung ihrer Pupillen und Mandanten, in nicht contentiösen Sachen gleiche Befugniß ertheilt. Jeder dieser Personen kann aber diese Befugniß genommen werden, wenn sie sich durch Mangel an den erforderlichen Kenntnissen, oder durch die Unfähigkeit, sich deutlich und bestimmt auszudrücken, derselben verlustig macht. Dies zu beurtheilen, bleibt den einzelnen Justiz-Behörden überlassen.

Art. 20.

Jede einzelne Justiz-Behörde ist befugt, darüber eine Untersuchung anzustellen, ob der nicht zu den immatriculirten Advocaten Gehörige, sich als Concipient Unterschreibende wirklich der Verfasser der Schrift sey, zu deren Verfertigung er sich durch seine Unterschrift bekennt. Falls sich ergiebt, daß er nicht der Verfasser ist, wird derselbe in eine Geldstrafe von 10 Rthlr. genommen, welche sogleich per Dominum

num Praetorem executivisch beygetrieben, und im Wiederholungsfalle erhöhet wird.

Art. 21.

Einer solchen Untersuchung bedarf es nicht, sobald der Inhalt der Schrift es ergiebt, daß der als Concipient sich Unterschreibende nicht der wirkliche Verfasser derselben seyn könne, und in einem solchen Falle wird die Strafe ohne weitere Untersuchung sofort erkannt und zur Execution verwiesen. Jedoch bleibt es dem Verurtheilten unbenommen, bey der Behörde Vorstellungen dagegen zu machen.

Von den Procuratoren.

Art. 22.

Die jetzt lebenden obergerichtlichen Procuratoren, oder sogenannten Advocati ordinarii behalten ihre Stellen, und die Befugniß in den obergerichtlichen Audienzen und vor den Protocollen der Herren Patronen des Klosters St. Johannis, des Hospitals St. Georg und zum heil. Geist, der Landherren und Prätoren aufzutreten, und bleibt ihnen die Befugniß, Advocatur auszuüben.

Die erledigten Stellen bleiben unbesetzt, und bey künftig entstehenden Vacanzen findet gleichfalls keine Wiederbesetzung Statt.

Art.

Digitized by Google

Art. 23.

Die gerichtlichen Procuratoren, sowohl die bisherigen als die neuzuernennenden, haben die Befugniß, in den obergerichtlichen und niedergerichtlichen Audienzen, bey den Herren Patronen, Prätoren und Landherren aufzutreten, imgleichen bey den Stadt- und Land-Verlassungen, so lange solche beybehalten werden, ihr officium auszuüben. Die Advocatur aber bleibt ihnen nach wie vor untersagt. Die erledigten Stellen werden vom Senat mit Rechtsgelehrten, welche auch Graduirte seyn können, wieder besetzt. Diese müssen vor Antritt ihrer Stelle Bürger werden, volljährig seyn, und der Kammer, und zwar jeder, eine jährliche Recognition von 500 mß Courant zahlen. Dem Senat sowohl wie ihnen bleibt eine halbjährige Kündigung, ohne Anführung der Gründe, vorbehalten. Dec. 29.

Art. 24.

Die neuzuernennenden Procuratoren können auf den Dielen der Herren Patronen und Landherren nur in Concurssachen auftreten, und haben die Verpflichtung, die Defensionen der peinlich Angeklagten in turno unentgeldlich zu übernehmen, wenn der Angeklagte sich nicht selbst einen Defensor erwählt, oder nicht einer der Advocaten die Defension übernimmt.

Art. 25.

Die jetzt angestellten sogenannten Extrajudicial-Procuratoren werden in ihrem officio

unter den bisherigen Verpflichtungen und Befugnissen beybehalten.

Von den Justiz-Boten.

Art. 26.

Jede Justiz-Behörde wählt zur Insinuation der Citationen, Befehle, Erkenntnisse, imgleichen zur Aufwartung in den Audienzen so viele Boten, als die Geschäfte erfordern; sie müssen volljährig, und sämmtlich beeydigt und Bürger seyn, oder es vor ihrem Dienst-Antritt werden. Die Zahl wird vom Obergericht bestimmt, und ohne dessen Genehmigung nicht vermehrt. Sie leisten eine Caution von 300 mk Courant durch Bürgen oder Pfänder.

Competenz der unterschiedenen Justiz-Behörden.

Art. 27.

Beyde Prätoren haben nach der Wahl des Klägers für die Stadt concurrente Jurisdiction in allen nicht zur Competenz des Handels-Gerichts gehörenden Sachen, wenn

1. die Partheyen, oder auch nur der Beklagte, sich vor Publicirung dieser Verordnung in Urkunden der paratesten außergerichtlichen Execution unterworfen, oder künftig in Urkunden ausdrücklich erklärt haben, daß sie sich der Cognition des Nieder-Gerichts begeben,

begeben, und sich dem Ausspruche der Herren Prätoren unterwerfen wollen; Dec. 29.

2. wenn Miethe oder Zinsen, wie hoch sich diese auch belaufen, eingeklagt werden, imgleichen in allen Loskündigungs- und Abtretungssachen;

3. wenn die Hauptsumme der Klage nicht den Belauf oder Werth von 400 mß Banco, oder 500 mß Courant übersteigt;

4. in Arrestbefehl-Sachen; jedoch muß jeder Arrest-Befehl vor dem Herrn Prätor, der ihn erlaubt hat, in 14 Tagen prosequirt werden, in Entstehung dessen er für erloschen zu achten. Kein Prätor darf in einer Sache, die nicht zur Prätur-Competenz gehört, einen Arrest-Befehl verhängen.

In einem solchen Falle gehört die Verhängung desselben zur Competenz des Präses respect. des Handels- oder Nieder-Gerichts, oder der sonstigen Behörde.

Sollte jedoch in Fällen, wo dies bey Erkennung des Befehls nicht sogleich auszumitteln wäre, einer der Prätoren oder eine der sonstigen Behörden einen Arrest-Befehl erlaubt haben, so bleibt er dennoch bey Würden, und muß die Sache, so bald sich die In-

competenz offenbaret, an die competente Behörde verwiesen werden.

5. In allen Injurien und Dienstlohnssachen und in allen Streitigkeiten der Brodherrschaften und Dienstboten untereinander.

Die Fallissemente, die die Summe von 4000 mg Courant nicht übersteigen, gehören, jedoch bis auf weitere Verfügung, zur alleinigen Competenz des zweyten Prätoris.

Art. 28.

Die Competenz der Herren Patronen des Klosters St. Johannis, des Hospitals St. Georg und zum heil. Geist, und der Landherren, welche wöchentlich an einem bestimmten Tage Audienz geben werden, umfaßt für ihre resp. Districte

a. alle nicht zur Competenz des Handels-Gerichts gehörenden Sachen, worin sich beyde Partheyen, oder auch nur der Beklagte, vor Publicirung dieser Verordnung in Urkunden der parateſten außergerichtlichen Execution unterworfen, oder künftig in Urkunden ausdrücklich erklären, daß sie sich der Cognition des Nieder-Gerichts begeben, und sich dem Ausspruche resp. der Herren Patronen und Landherren unterwerfen wollen;

b. alle

b. alle Zinsen und Mietheforderungen, imgleichen alle Loskündigungs- und Abtretungs-Sachen, wie hoch sich auch die Summe belaufen mag; Dec. 29.

c. alle Injurien-Sachen;

d. alle Dienstlohns- und sonstige Streitigkeiten unter Herrschaften und Dienstboten;

e. alle Deich-, Weg-, Bau- und Beyspruchs-Sachen, und überhaupt solche, welche schleunige Verfügung erfordern;

f. alle Sachen, worin der Belauf oder die Hauptsumme der Klage nicht den Werth von 400 mg Banco oder 500 mg Courant übersteigt.

g. In Sachen von höherm Belauf kann zwar der Kläger vor einem der Herren Patronen oder Landherren seine Klage anstellen, erscheint jedoch der Citat weder auf die erste noch auf die zweyte Citation, so wird die Sache sofort an das Nieder-Gericht verwiesen; erscheint der Beklagte und will sich einlassen, so muß er ausdrücklich erklären, oder wenn ein Anwald für ihn auftritt, schriftlich zu erkennen geben, daß er der niedergerichtlichen Cognition entsage, und sich vor dem Herrn Patron oder Landherrn einlassen wolle. Dem Kläger bleibt die Befugniß in solchen Sachen, mit gänzlicher Uebergehung der

der außergerichtlichen Instanz sofort directe beym Nieder-Gericht seine Klage anzustellen.

Die Land-Gerichte werden bloß zum Behuf der Verlassungen bis auf weitere Verfügungen beybehalten.

h. die Erkennung der Proclamatum, in soweit sie vormals zu ihrer Competenz gehörte;

i. die in ihrer Jurisdiction sich ereignenden Fallissemente, mit Ausnahme der Fallissemente derjenigen Personen, deren Haupterwerb Handel- und Fabrik-Geschäfte sind; übrigens verbleibt ihnen noch

k. nach wie vor das Recht, alle actus voluntariae jurisdictionis auszuüben, auch steht ihnen die Consistorial-Jurisdiction zu, jedoch ist bey völliger Ehescheidung die Appellation pro confirmanda an das Ober-Gericht erforderlich.

In Ansehung der Arrest-Befehle sind hier dieselben principia anwendbar, die dieserhalb im Art. 27 festgesetzt sind.

Art. 29.

Das Nieder-Gericht ist in allen, nicht zur Competenz des Handels-Gerichts und zur alleinigen

nigen Jurisdiction der übrigen Justiz-Behörden gehörigen Sachen fundirt, und entscheidet solche in erster Instanz. Dec. 29.

In Ehescheidungs-Sachen ist jedoch die Appellation pro confirmatione durchaus nothwendig. In allen gerichtlichen Criminal-Sachen bildet es gleichfalls die erste Instanz.

Art. 30.

Das Ober-Gericht erkennt

a. als Supplications-Instanz in allen wider die Erkenntnisse der Herren Patronen des Klosters St. Johannis, des Hospitals St. Georg und zum heil. Geist, der Landherren und Prätoren, wie auch des Capitular-Gerichts ergriffenen Supplicationen.

b. als Appellations-Instanz in allen wider die Erkenntnisse des Handels- und Nieder-Gerichts eingelegten freywilligen und nothwendigen Appellationen.

c. in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Criminal- und in allen Untersuchungs-Sachen.

d. in allen causis volontariae jurisdictionis.

Inhalts-

Inhalts-Anzeige.

Allgemeine Uebersicht der Justiz-Behörden. . . . . Art. 1.

Insbesondre

I. Von den Herren Prätoren . . 2.

II. Von den S. T. Herren Patronen des Klosters St. Johannis, des Hospitals St. Georg und zum heil. Geist, und von den Landherren. . . . . 3.

III. Vom Handelsgericht. . . . 4.

IV. Vom Niedergericht:

1. dessen allgemeine Organisation, ... 5.
2. von dem Präses und den Richtern im Allgemeinen, 6.
3. über die Wahl derselben, . 7.
4. Dauer ihrer Stellen, . . 8.
5. Wahlfähigkeit zu Ehrenämtern, ... 9.
6. Unfähigkeit zu diesen Stellen wegen Verwandtschaft. Gehalt des Präses und der graduirten Richter, . . 10.
7. von dem Actuarius, . . 11.
8. von dem Substituten des Actuarius, ... 12.
9. Gehalt der beyden letztern, . 13.

10. Be-

10. Beeydigung der Mitglieder des Niedergerichts, . . Dec. 29. Art. 14.

V. Vom Obergericht. . . . . 15.

VI. Von den Advocaten:

1. dieselben müssen Bürger seyn, ... 16.
2. Fähigkeit zur Advocatur, und die Zulassung dazu. Ausschließliches Recht derselben auf die juristische Praxis. . . . . 17.
3. Ausnahmen von dem letztern
   a. für Jeden, der in seiner eigenen Sache schreibt, 18.
   b. für curatores und tutores in Ansehung ihrer Pflegbefohlnen, und mandatarios in Ansehung ihrer Mandanten, 19.
4. Bestrafung der practisirenden nicht immatriculirten Advocaten . . . . . 20 und 21.

VII. Von den Procuratoren:

1. von der obergerichtlichen Procuratur, ... 22.
2. von den gerichtlichen Procuratoren, ... 23 und 24.
3. von den außergerichtlichen Procuratoren, ... 25.

VIII. Von den Boten. . . . . 26.

IX. Compe-

Digitized by Google

IX. Competenz der unterschiedenen Justizbehörden:
1. der Herren Prätoren, . . Art. 27.
2. der Herren Patronen und Landherren, ... 28.
3. des Niedergerichts, . . . 29.
4. des Obergerichts. . . . . 30.
s. oben S. 147.

CXII.

Dec. 29.

Verordnung

in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens. Auf Befehl E. Hochedlen Raths der freyen Hansestadt Hamburg, publicirt den 29. December 1815.

Nachdem durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21. d. M. folgende Verordnung, in Betreff des von den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens beliebt worden, als wird solche hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht und dabey angezeigt, daß solche Verordnung mit Eröffnung der Gerichte in Wirksamkeit trete.

Vom Verfahren auf der Diele der Herren Prätoren.

Art. 1.

Vor den Protocollen der Herren Prätoren kann ein abwesender Anwald nur durch einen andern

andern Anwald repräsentirt werden, und ist im Dec. 29.
Protocolle dieses zu bemerken, z. B. A. pro
B. — producit.

Art. 2.

Die Citationen müssen von beeidigten Boten insinuirt werden, und ist dem Citaten zwischen dem Tage der insinuirten Citation und der Erscheinung ein freyer Tag zu lassen. Dem Herrn Prätor bleibt es unbenommen, diese Frist bey dringenden Umständen abzukürzen.

Art. 3.

Die Prätur-Boten müssen über die geschehene Insinuation der Citationen, Warschauungen, Quernächte und Arrest-Befehle ein genaues Protocoll führen, den Tag (bey abgekürzten Terminen auch die Stunde) der Insinuation, die Zahl und Bezeichnung der insinuirten Documente, und die Person, welcher die Insinuation geschehen, genau bemerken, und darüber erforderlichenfalls die nöthigen Bescheinigungen ertheilen.

Art. 4.

Vor den Protocollen sind, der Regel nach, die Sachen mündlich, und nur auf geschehene Erlaubniß des Herrn Prätors schriftlich zu verhandeln.

Bey mündlichen Verhandlungen wird der Herr Prätor das Wesentliche zu Protocoll nehmen,

nehmen, auch wird Er sich möglichst bemühen, die Partheyen gütlich auseinander zu setzen.

Art. 5.

Bey schriftlicher Verhandlung wird möglichst kurz, und nicht ohne Erlaubniß ultra Duplicas verfahren.

Art. 6.

In Sachen, wo die Hauptsumme der Klage den Belauf oder Werth von 60 mß Courant nicht übersteigt, findet keine Supplication an die das Ober-Gericht bildende Section des Senats statt; nur in solchen Sachen kann Restitution gesucht werden, und bey dem, was in restitutorio erkannt wird, hat es lediglich sein Bewenden.

In Sachen von höherm Belauf findet das remedium supplicationis statt, in soferne solches nicht durch die Verordnung wegen Abkürzung der Prozesse vom Jahre 1802 untersagt ist.

Art. 7.

In Ansehung der Injurien-Sachen muß der Kläger zum Versuch der Güte jedesmal bey einem der Herren Prätoren citiren lassen. Beyden Theilen bleibt es unbenommen, die Verweisung der Sache an das Nieder-Gericht in den Fällen, wo es sonst statt fand, zu verlangen. Geschieht dies nicht, so findet keine Suppli-

Supplication vom Erkenntniſſe des Herrn Prä- Dec. 29.
toris ſtatt.

Art. 8.

Der Actuar des Niedergerichts, und im Verhinderungsfalle ſein Subſtitut, iſt verpflichtet, die ihm ſonſt auf den Dielen obgelegenen Geſchäfte auch künftig zu beſorgen.

Procedur vor den Herren Patronen und Landherren.

Art. 9.

Auch auf ihren Dielen wird nur auf ihre gegebene Erlaubniß ſchriftlich gehandelt, und ſie werden ſich, ſo viel als möglich, gütliche Ausgleichungen der Sachen ferner angelegen ſeyn laſſen. Uebrigens gilt auch hier die Vorſchrift des Art. 1. in Anſehung der Anwälde.

Art. 10.

In Sachen, wo die Hauptſumme der Klage den Belauf oder Werth von 60 mg Cour. nicht überſteigt, findet gleichfalls keine Supplication ſtatt; jedoch wird in ſolchen Sachen das remedium restitutionis coram eodem judice zugelaſſen, und hat es bey dem, was in restitutorio erkannt iſt, ſein unabänderliches Bewenden.

Art. 11.

Auf ihren Dielen, ſo wie auf denen der Herren Prätoren, wird eine Regiſtratur der Acten

Acten verordnet, mit deren Asservirung ein geschworner Officiant von ihnen zu beauftragen ist. Dafür erhält dieser für jeden Schriftsatz inclusive der Anlagen 2 ßß, und für das Protocoll, nach Ermessen des Richters, 8 ßß bis 1 mß.

Für die Richtigkeit der Copien sind die Anwälde verantwortlich.

Nach Beendigung der Sachen werden die Acten an die Registratur des Obergerichts abgeliefert.

In Supplicatorio muß außer den Original-Acten auch das Conclusum a quo, von dem Richter concordirt, beygelegt werden.

Verfahren vor dem Niedergerichte.

Art. 12.

Vor dem Niedergerichte wird dasselbe Verfahren beobachtet, was vor dem hamburgischen Obergerichte vor der Installation des provisorischen Obergerichts statt fand.

Art. 13.

In den gewöhnlichen Audienzen führt der Präses, und wenn er verhindert ist, der älteste graduirte Richter den Vorsitz; mit ihm wohnen zwey Richter, worunter ein Graduirter seyn muß, denselben bey.

Art.

Art. 14. Dec. 29.

Die Citationen vor daſſelbe laufen 8 Tage, den Tag der Inſinuation und der Erſcheinung nicht mitgerechnet.

Art. 15.

Sie geſchehen auf erhaltene Erlaubniß des Praesidis, im Namen des Gerichts.

Der ſich durch Abſchlagung derſelben Gravirterachtende kann intra decendium, vom Tage der Abſchlagung angerechnet, per modum supplicationis ſich an das Obergericht wenden.

Art. 16.

Die Boten müſſen über die Inſinuation ein gehöriges Protocoll führen, den Tag der Inſinuation, und wenn dabey Documente inſinuirt werden, die Bezeichnung derſelben, Zeit und Ort, wo die Inſinuation geſchehen, imgleichen die Perſon, an welche ſie geſchehen, bemerken, und darüber, wenn es die Parthey verlangt, eine Beſcheinigung ertheilen.

Art. 17.

Es findet nur eine Citation ad totam causam ſtatt.

Art. 18.

Der Klage müſſen die Documente, die zur Begründung derſelben angeführt werden, bey 2 Reichsthaler Strafe beygelegt werden.

Sind

Sind sie in einer fremden Sprache verfaßt, so muß mit dem Original zugleich eine beglaubigte Uebersetzung beygebracht und dem Gegentheil Abschrift davon in continenti mitgetheilt werden.

Die gerichtlichen Procuratoren sind schuldig für die Richtigkeit der Copien einzustehen.

Wenn der Gegentheil gegen die Uebersetzung Zweifel hat, so darf er von einem zweyten Uebersetzer eine andere Translation verfertigen lassen.

Art. 19.

Statt der bisher ergangenen zwey Proclamatum, der Prolongations- und Präcluſiv-Bescheide, ergeht künftig nur ein Proclam. Das Gericht bestimmt den Termin den Umständen nach. Unter 140 Tage, die Fallitsachen ausgenommen, darf er nicht präfigirt werden; er kann und muß aber, den Umständen nach, auf eine längere Zeit ausgedehnt werden.

Jedes Proclam ist dem hiesigen Correspondenten, und außerdem wenigstens noch einer hiesigen Zeitung, und zwar jeder dreymal zu inseriren. Die Affixion und erste Insertion muß innerhalb 8 Tagen, und die dritte Insertion spätestens 10 Wochen vor Ablauf des Proclamatis geschehen. Da, wo das Gericht es für nöthig hält, daß das Proclam auch in auswärtigen Zeitungen bekannt gemacht werde, muß es dieselben im Erkenntnisse genau designiren.

In

In den Zeitungen ist genau zu bemerken, Dec. 29.
daß nur ein Termin, und zwar solcher peremtorisch, präfigirt sey.

In Fallitsachen wird ein Termin von 70 Tagen präfigirt. Die letzte Insertion in den Zeitungen muß wenigstens 35 Tage vor Ablauf desselben geschehen.

Art. 20.

In Handelssachen wird zwar das Proclam vom Niedergericht erkannt; wenn aber durch die geschehene Professionen solche Verhandlungen entstehen, welche zur Competenz des Handelsgerichts gehören, so hat das Handelsgericht darüber nach Vorschrift der Handelsgerichts-Ordnung zu verfahren.

Art. 21.

Nach beygebrachten Exceptionen wird sogleich ein Referent bestellt. Der Präses ernennt dazu einen graduirten Richter, kann aber die Relation auch selbst übernehmen.

Art. 22.

Das Gericht wird sodann nicht nur die Litiscontestation, sondern auch den Punct der Legitimation ad causam et ad processum, und auch die vom Gegentheil nicht berührten Mängel berücksichtigen, und darüber das Erforderliche verfügen.

Art. 23.

Es ist ferner befugt, bey obscuren Klagen, das was zur Verdeutlichung der Sache erforderlich ist, zu verordnen; und bey inepten, dieselbe gänzlich zu verwerfen.

Art. 24.

Es wird ferner eine gütliche Ausgleichung der Sachen, es mag darum angehalten seyn oder nicht, sich angelegen seyn lassen. Zu diesem Endzweck sind Commissionen auf zwey Mitglieder des Gerichts zu verfügen, von denen wenigstens einer ein Graduirter seyn muß. In den Commissionen wird das bisherige Verfahren beobachtet. Die in Commissionen vollzogenen Vergleiche werden bey den Acten asseriret, und nachher in ein besonderes Protocoll eingetragen, aus welchem beglaubigte Abschriften, im Fall das Original verlohren gehen sollte, von dem Actuario ertheilt werden.

Art. 25.

Wird der Beweis durch Zeugen angetreten, so ist der Beweisführer schuldig, in dem, ihm sub poena desertionis präfigirten Termin seine Beweis-Artikel mit Benennung der Zeugen, deren Wohnung und Gewerbe, auch ohne vom Gegentheil dazu aufgefordert zu seyn, einzureichen.

Art. 26.

Wenn nach beygebrachter Submissions-Schrift des Gegentheils die Inhabilität der Zeugen nicht sofort erhellt, so werden sie salvis exceptionibus contra personas et dicta testium zugelassen. Dec. 29.

Art. 27.

Läßt das Gericht die Zeugen und die Artikel, oder einige von ihnen zu, so wird in dem Erkenntnisse ein Commissarius ernannt, vor dem die Abhörung geschehen soll, und werden zugleich in demselben die Partheyen in Betreff des dazu anzusetzenden Termins ad Dnum Praesidem Judicii verwiesen. Der Actuarius, und im Verhinderungsfalle sein Substitut, führt bey den Abhörungen das Protocoll.

Eben so wird auch bey abzustattenden Eyden, zu producirenden Schuld-Büchern u. s. w. verfahren. Die Partheyen werden von den gerichtlichen Procuratoren sistirt. In den Dielen-Sachen, als in welchen die Herren Patronen, Landherren und Prätoren die Zeugen- und Eyden-Termine u. s. w. anberaumen, können die Partheyen auch von den außergerichtlichen Anwälden sistirt werden. Uebrigens findet in den Dielen-Instanzen den Umständen nach auch die summarische Abhörung von Zeugen, Abnehmung von Eyden u. s. w. ferner statt. Was das Zeugen-Verfahren u. s. w. in Handels-Sachen anbetrifft, so ist darüber besonders in der Handelsgerichts-Ordnung verordnet.

Art. 28.

Wenn das Admissions-Erkenntniß in die Rechtskraft getreten, so muß der Gegentheil seine Interrogatoria specialia verschlossen innerhalb zweymal 24 Stunden ad acta bringen. Der Referent eröffnet sie sodann, und auf seinen Vortrag verwirft das Gericht die, welche offenbar captiös oder injuriös sind; sie werden sodann gleich wieder versiegelt, und erst bey Abhörung der Zeugen wieder eröffnet. Bey jenen ist im Protocoll, daß sie verworfen sind, zu bemerken.

Art. 29.

Der Commissarius ist berechtigt, den Zeugen Fragen vorzulegen, die er zur Aufklärung der Sache wesentlich nothwendig hält.

Art. 30.

Sobald die Probatorial-Artikel rechtskräftig zugelassen sind, so muß der Gegner auch unaufgefordert, seine etwanigen Gegenbeweis-Artikel, mit Benennung der Zeugen, deren Wohnung und Gewerbe, innerhalb 8 Tagen sub poena desertionis beybringen, und wird in reprobatorio eben so wie in probatorio verfahren.

Art. 31.

Der Artikel des Stadtbuchs, der von Erbgesessenheit der Zeugen redet, wird sowohl beym Beweis- als Gegen-Beweis-Verfahren aufgehoben.

Art.

Art. 32. Dec. 29.

Die Deductio ex rotulo probatorio vel reprobatorio, welche so viel möglich kurz seyn, und sich auf den Rotulum beziehen muß, zieht eine Submissionsschrift nach sich.

Art. 33.

Der Prosecutions- und Entsetzungs-Prozeß wird in Ansehung der im Stadt-Erbe-Buche geschriebenen Grundstücke nur noch auf 2 Jahre, des jetzigen Drangs der Umstände wegen, beybehalten; und wenn gleich der Creditor hypothecarius befugt ist, seinen Debitorem persönlich in Anspruch zu nehmen, indem bey Constituirung der Hypothek eine persönliche Verpflichtung zum Grunde liegt, so darf doch, wenn der Debitor in mobilibus nicht pfandbar befunden worden, nicht ohne Consens desselben das verhypothecirte Erbe sofort zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, sondern ist die Sache zur Prosecution des verhypothecirten Immobilis an das Niedergericht zu verweisen.

Da die Landgerichte aber nur bis auf weitere Verfügung, und so lange die Verlassungen fortwähren, beybehalten sind, so wird in Ansehung der in diesen Gerichtsbezirken belegenen Immobilien von den competenten Landbehörden, nach abgelaufener Loskündigung, und, wenn der Debitor es verlangt, nach annoch gegebenem Termin von höchstens 6 Monaten, der öffentliche Verkauf des Grundstücks verfügt.

Art.

Art. 34.

Alle erkannten Executionen läßt der Herr Prätor, nach vorgängig insinuirter Queernacht, vollstrecken. Im Gebiete der Stadt geschieht solches durch die competente Landbehörde.

Art. 35.

Die Execution kann auch in den Jahrmärkten geschehen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie früher oder während derselben angeschrieben sey. Eben so darf auch die persönliche Verhaftung auf einen erkannten Freyzettel während der Jahrmärkte statt finden. In den Marktbuden und gegen die zum Jahrmarkt hieher gekommenen Fremden findet sie aber nicht statt. In Ansehung der Arrestbefehle bleibt es jedoch in Ansehung der Fremden bey der Verordnung des P. 1. Tit. 17. Art. 16. der Statuten.

Art. 36.

Wer in mobilibus nicht pfandbar befunden, darf nicht verlangen, daß der Gläubiger seine Forderung dem immobili des Debitoris inscribiren lasse. Der Creditor ist vielmehr befugt, sofort auf den Universal-Arrest oder Freyzettel anzutragen. Jedoch bleibt es dem Debitori unbenommen, wenn sein immobile für die Forderung des Creditoris hinlängliche Sicherheit darbietet, welches er durch Beybringung einer neu nachgesehenen Beschwerung und Schoßschein sofort beweisen muß, solches

solches zum öffentlichen Verkaufe anzubieten; Dec. 29.
kann aber nach geschehenem öffentlichen Verkauf der Creditor nicht befriedigt werden, so wird auf dessen ferneres Anhalten der Universal-Arrest oder der Freyzettel erkannt.

Art. 37.

In Sachen, wo die Hauptsumme der Klage den Belauf oder Werth von 500 mß Banco oder 625 mß Cour. nicht übersteigt, findet die Appellation an das Obergericht nicht statt.

In einem solchen Falle darf das remedium restitutionis in integrum interponirt werden.

In restitutorio wird ein anderer Referent ernannt, und die Stimme des ersten Referenten nicht mitgezählt. Nach ergangenem confirmatorischen Erkenntnisse findet weiter kein Rechtsmittel statt.

Art. 38.

Ist in restitutorio reformatorisch erkannt, so wird, wenn die Gegen-Parthey sich nicht dabey beruhigen will, blos per recessum oralem intra decendium um Transmission der Acten an das Obergericht nachgesucht, und werden Acta, wie sie liegen, an dasselbe gesandt, welches ohne weitere Verhandlung in der Sache erkennen wird, und bey dessen Erkenntniß hat es sein unabänderliches Bewenden.

Art.

Digitized by Google

Art. 39.

Das Gericht wird über die Audienztage und was dem anhängig, ein Reglement entwerfen, es dem Obergericht vorlegen, und wenn es von demselben genehmigt ist, darüber das Weitere publiciren lassen.

Von der Appellation an das Obergericht.

Art. 40.

Wenn die Hauptsumme der Klage den Belauf oder Werth von 500 mß Bco. oder 625 mß Cour. übersteigt, so wird die citatio appellatoria bey dem Praeside intra decendium nachgesucht. Es ist jedoch hiebey zu bemerken, daß bey Interlocutis nur dann appellirt werden darf, wenn sie wesentlich in die Definitiv-Entscheidung eingreifen, und eine solche Beschwerde zufügen, die in der Appellation vom Endurtheile nicht wieder reparirt werden kann.

Art. 41.

Die Citation muß intra decendium nachgesucht, und wenn sie erlaubt ist, spätstens innerhalb 2 mal 24 Stunden insinuirt werden.

Art. 42.

Wird sie abgeschlagen, so kann sich der Nachsuchende intra decendium an die das Ober-

Obergericht bildende Section des Senats per modum supplicationis wenden. Dec. 29.

Art. 43.

Der insinuirende Bote muß darüber wie beym Niedergericht ein genaues Protocoll führen, und darüber, erforderlichenfalls, eine gehörige Bescheinigung ertheilen.

Art. 44.

Die Citation läuft 8 Tage, den Tag der Insinuation und Erscheinung nicht mit gerechnet. Nach deren Ablauf wird die Sache in erster Audienz introducirt, und muß der Libellus gravaminum spätstens innerhalb 14 Tagen sub poena desertionis cum actis prioris instantiae beygebracht werden, jedoch den in der Handelsgerichts-Ordnung in Ansehung der Appellation vom Handelsgericht verfügten Dispositionen unbeschadet. Es wird sodann ein Referent bestellt und acta ausgegeben.

Art. 45.

Ist von einem appellablen Interlocut appellirt, so wird das Obergericht, es mag nun confirmatorisch oder reformatorisch interloquiren, die Sache ad judicium a quo remittiren.

Art. 46.

Findet es die Sache zur definitiven Entscheidung reif, so wird es gleichfalls die Sache

zur

zur Abgebung einer solchen definitiven Entscheidung remittiren.

Art. 47.

Nach eben diesem Grundsatz wird es bey den Appellationen vom Handelsgericht verfahren.

Art. 48.

Sind zwey conforme Erkenntnisse ergangen, so findet weiter kein Rechtsmittel statt.

Die bloße Reformation des Kostenpuncts wird in keiner Instanz reformatorisch in dem Sinne betrachtet, daß sie irgend einem Rechtsmittel Raum geben könnte.

Art. 49.

Ist theils confirmatorisch, theils reformatorisch erkannt, so wird der in zwey Instanzen gleichförmig entschiedene Punct, in so ferne es dem wider den reformirten Theil des Erkenntnisses eingewandten Rechtsmittel unbeschadet geschehen kann, zur Executiòn verwiesen.

Art. 50.

Die Execution der obergerichtlichen Erkenntnisse geschieht auf eben die Art, wie bey dem Niedergericht, durch den Herrn Prätor oder die competente Land-Behörde.

Von

Von der Supplications-Instanz. Dec. 29.

Art. 51.

Von den Erkenntnissen, wo das remedium supplicationis statt findet, wird dasselbe in der bisher üblichen Form eingelegt und justificirt.

Art. 52.

In Ansehung der Befugniß zu suppliciren, wird ratione interlocutorum und ratione zweyer gleichförmiger Erkenntnisse nach denselben Grundsätzen verfahren, wie es wegen der gerichtlichen Sachen bestimmt ist.

Art. 53.

Commissionen wird das Obergericht auch künftig verfügen; sie können auch, so wie im Niedergericht, erbeten werden; jedoch dürfen in contentiösen Sachen in keiner Instanz die Partheyen bestimmte Commissarien erbitten.

Art. 54.

Decreta communicatoria müssen innerhalb zweymal 24 Stunden von der Kanzelley auf Kosten desjenigen, auf dessen Supplicat sie abgegeben sind, mit dem Supplicat und dessen Anlagen insinuirt werden. Bezahlt dieser sie nicht sofort, so werden sie von dem Herrn Prätor, auf bloße Anzeige der Kanzelley, welche der Herr Secretair signiren wird, beygetrieben.

Art.

Digitized by Google

Art. 55.

Für die Richtigkeit der Copien müssen die Concipienten einstehen; sie müssen aber ganz genau seyn, und auch die Unterschriften, welche sich unter dem Original befinden, mit enthalten.

Art. 56.

Das bisher als Remedium ordinarium üblich gewesene Remedium restitutionis in integrum wird sowohl in der gerichtlichen als Supplications-Instanz aufgehoben.

Von der Revision.

Art. 57.

Bis über eine dritte Instanz etwas bestimmt worden, bleibt in den bisher zulässigen Fällen, wenn nicht zwey conforme Entscheidungen ergangen sind, das Remedium revisionis et ad hunc effectum die Transmission der Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät verstattet.

Art. 58.

Der Implorant muß in einem solchen Falle in der bisher üblichen Form dieses Remedium bey dem Herrn Präside des Obergerichts nachsuchen und es auf gewöhnliche Weise justificiren; jedoch erlegt er keine Succumbenzgelder, deponirt aber pro re nata eine Summe von 20 bis 50 Rthlr. zur Deckung der Transmissionskosten. Diese Summe wird im Transmissions-Erkenntnisse fixirt und nachher gehörig berechnet; es

kann

kann auch die Facultät, so wie jede andere Justiz-Behörde, auf eine poenam temerarii litigii erkennen. Dec. 29.

Art. 59.

Jeder der Partheyen ist erlaubt, gegen zwey Facultäten zu excipiren.

Art. 60.

Wird in revisorio abändernd gesprochen: so hat der Gegentheil das Recht, unter Beobachtung derselben Form, Contra-Revision zu suchen.

Art. 61.

In causis voluntariae Jurisdictionis wird das bisherige Verfahren beybehalten.

Art. 62.

Ueber die Audienztage und was dem anhängig, wird das Obergericht ein Publicandum ergehen lassen.

Art. 63.

Sowohl der im Obergerichte präsidirende Herr Bürgermeister, als die Herren Präsides im Handels- und im Niedergerichte werden eine Tabelle aller zum Spruche ausgegebenen Acten halten, und verfassungsmäßig dahin sehen, daß die Sachen ihrer Anciennität nach, urgente Sachen ausgenommen, zum Vortrage gebracht werden.

Art.

Art. 64.

Die bisherigen Schragen und üblichen Kosten werden bis auf weitere Verfügung beybehalten. Es bleibt E. H. Rathe mit Zuziehung E. Oberalten freygelassen, nach eingezogener gutachtlicher Meynung der einzelnen Justiz-Behörden, die etwa erforderlichen Abänderungen und Erweiterungen anzuordnen.

Art. 65.

In Ansehung der Ferien wird es gleichfalls, da die Erfahrung erst ihre Dauer, und die desfalls nöthigen Anordnungen bestimmen kann, E. H. Rathe mit Zuziehung E. Oberalten überlassen, das Nöthige anzuordnen, und in Ansehung der pressanten Sachen, die auch in einem solchen Fall etwa von einer kleinen Anzahl von Richtern zu entscheiden seyn mögten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, worüber seiner Zeit das Gehörige publicirt werden wird.

Art. 66.

In allen durch diese Verordnung nicht abgeänderten Puncten bleibt es bey der vormaligen Procedur.

CXIII.

Verordnung

in Betreff der Fortsetzung der vor den verschiedenen ehemaligen oder jetzigen Justiz-Behörden bis zur Eröffnung

Eröffnung der Gerichte anhängig gebliebenen Rechtssachen. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 16. November 1815. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanseſtadt Hamburg publicirt den 29. December 1815. Dec. 29.

Art. 1.

Die vor den Hamburgiſchen Juſtiz-Behörden vor Inſtallirung des vormaligen hieſigen Kaiſerlichen Gerichtshofes anhängig geweſenen, unbeendigt gebliebenen, vor den franzöſiſchen Juſtiz-Behörden, und auch ſpäterhin vor den hamburgiſchen nicht fortgeſetzten Sachen, werden von der Parthey, welche ſolche befördern will, fortgeſetzt:

A. Die im vormaligen Obergerichte, oder im proviſoriſchen Obergerichte, als Judicial-Inſtanz anhängig gebliebenen Sachen werden vor das durch Rath- und Bürger-Schluß vom 3. Auguſt d. J. beliebte Obergericht gebracht, und muß die Gegenparthey dazu durch eine ordentliche Citation vorgeladen werden.

B. Die coram Amplissimo Senatu oder dem proviſoriſchen Obergerichte in erſter oder zweyter Inſtanz in Supplicatorio anhängig gebliebenen Sachen gehören künftig zur Competenz des Obergerichts, inſoferne es als Supplications-Inſtanz erkennt.

C. Die vor dem ehemaligen Admiralitäts-Gerichte anhängig gebliebenen Sachen müſſen an das neu errichtete Handelsgericht gebracht werden.

D. Die

D. Die vor den Land-Gerichten zu Hamm und Horn, zu Bill- und Ochsenwärder, zu Barmbeck und im vormaligen Niedergerichte etwa noch in unentschiedenen Rechten anhängig gebliebenen Sachen werden an das jetzige Niedergericht, gleichfalls nach vorgängiger Citation der Gegenparthey, gebracht.

E. Die im vormaligen Amts-Gerichte pendent gebliebenen Sachen bleiben bis zur definitiven Bestimmung über das Aemter-Reglement ausgesetzt.

F. Alle vor den Protocollen der Herren Patronen des Klosters St. Johannis, des Hospitals zu St. Georg und zum heil. Geist, imgleichen der sämmtlichen Landherren anhängig gebliebenen Sachen werden vor denselben Behörden fortgesetzt.

G. Die vor den präsidirenden Herren Bürgermeistern, oder den Herren Prätoren angefangenen und nicht fortgesetzten Sachen, werden von der Parthey, welche sie fortsetzen will, vor die Justiz-Behörde gebracht, wohin sie nach der beliebten Organisirung dieser Behörden gediehen sind.

Art. 2.

Sachen, die während der Herrschaft der französischen Gesetze vor den französischen Justiz-Behörden angefangen oder fortgesetzt, und noch nicht rechtskräftig definitiv entschieden sind, werden nunmehr, ohne daß eine Peremtion der

Instanz

Instanz opponirt werden darf, folgendermaaßen fortgesetzt, und zwar ohne desfalls eine peremtorische Frist zu verordnen. Dec. 29.

A. Waren sie vor einem der Friedensrichter anhängig, so müssen sie jetzt, wenn die Hauptsumme der Klage 400 mℒ Banco oder 500 mℒ Courant übersteigt, an das Nieder-Gericht, sonst an einen der Herren Patronen, Landherren, oder einen der Herren Prätoren gebracht werden, je nachdem eine dieser Behörden nach der jetzigen Organisation der Justiz competent ist.

Die vorige französische Prozeßform, das vormalige Domicil, so wie die Vollmacht der vormaligen Avoués aber ist erloschen. Waren sie

B. vor dem Tribunal erster Instanz, als Civil-Tribunal anhängig, so gehören sie jetzt zur Competenz des Niedergerichts.

C. Richtete dies Tribunal als Handelsgericht, so gehören sie zur Competenz des Handelsgerichts; wohin auch

D. die vor dem vormaligen Tribunal de Commerce anhängig gebliebenen Sachen gehören.

E. Blieben sie vor dem Kaiserlichen Gerichtshofe pendent, so sind sie nunmehr zur Competenz des hamburgischen Obergerichts erwachsen.

F. In Sachen, worin die Appellation bereits interponirt, oder die Frist der Interposition mit dem 24. May 1814 noch nicht abgelaufen war, muß der Appellant innerhalb 6 Wochen von der ersten Audienz des Obergerichts angerechnet, seinen Libellum gravaminum bey der competenten Behörde praevia citatione der Gegenparthey einreichen.

Alle Sachen, die vor diesen französischen Behörden unerledigt geblieben, werden in derselben Lage, worin sie sich befinden, an die neuen hamburgischen Justiz-Behörden gebracht, wenn sie ohnehin zur Competenz derselben gestanden haben würden, wenn auch nicht französische Gerichte hieselbst existirt hätten.

Sowohl diese als die ad Art. 1. erwähnten Sachen werden nach den Verordnungen des vormaligen hier üblichen Prozesses, insofern nicht in der Verordnung über die abgeänderte Procedur und in der Handelsgerichts-Ordnung etwas darin verändert worden, fortgesetzt.

Art. 3.

Diejenigen Sachen, welche in der Zwischenzeit der hamburgischen Regierung im Jahre 1813, und seit der wiederhergestellten Verfassung der Stadt im Jahre 1814 bis zur geendigten Gerichts-Vacanz vor den hamburgischen Behörden entweder fortgesetzt, oder neu angefangen, und bey der ersten Audienz des Obergerichts noch nicht beendigt sind, gehen an

die

die neuen Justiz-Behörden, an welche sie, zufolge Rath- und Bürger-Schlusses vom 3. August d. J. erwachsen sind; und wird der Art. 18. der Handelsgerichts-Ordnung, sofern er die bey der Prätur anhängigen Handelssachen betrifft, dem gemäß hiemit abgeändert. Dec. 29.

Art. 4.

Das Recht, Cassations-Gesuche wider die Erkenntnisse des vormaligen Kaiserlichen Gerichtshofes noch einzulegen, wird, sofern der Termin von 3 Monaten mit dem 24sten May 1814 noch nicht verstrichen war, den Partheyen salvirt, jedoch absque effectu suspensivo. — Die Parthey, welche Cassation suchen will, übergiebt innerhalb 6 Wochen a dato der ersten Audienz des Obergerichts demselben die gravamina per modum supplicationis mit Beylegung des Erkenntnisses des Kaiserlichen Gerichtshofes und der ihrseitigen Actenstücke; der Erlegung von Succumbenz-Gelder bedarf es nicht. Die Gegenparthey wird darauf gehört, und sodann werden Acta an eine Juristen-Facultät versandt, welche nach französischen Grundsätzen blos über die Cassation erkennt, ohne über die Sache selbst zu entscheiden.

Verwirft diese das Cassationsgesuch, so findet weiter kein Verfahren und kein Rechtsmittel Statt.

Cassirt sie das Erkenntniß, so entscheidet das Obergericht als Judicial-Instanz, und nach

Anhörung der Partheyen über die Hauptsache selbst.

Art. 5.

Nach geschehener Cassation muß, wenn dem Urtheile des Gerichtshofes bereits gelebet ist, der Gegentheil cautionem de restituendo leisten.

Art. 6.

Spricht das Obergericht confirmatorisch, so findet kein Rechtsmittel dagegen weiter Statt; spricht es reformatorisch, oder theils confirmatorisch, theils reformatorisch, so bleibt der Parthey, welche sich beschwert glaubt, das remedium revisionis vorbehalten.

Jedoch wird der confirmatorische Punkt, wenn es dem wider den reformirten Theil des Erkenntnisses eingelegten Rechtsmittel unnachtheilig geschehen kann, zur Execution verwiesen, und wird die Sache blos in Ansehung des reformatorischen Punkts zur weitern Entscheidung gestellt.

Ist jedoch bloß in Betreff des Kosten-Punkts reformatorisch erkannt, so findet das remedium revisionis gar nicht Statt.

Art. 7.

Sogenannte Defaut-Erkenntnisse der vormaligen französischen Justiz-Behörden, die am 24. May 1814 noch nicht nach französischen Gesetzen erloschen waren, sind annoch einer

Opposition

Opposition unterworfen, und müssen innerhalb Dec. 29.
6 Wochen, von Zeit der ersten Audienz des Obergerichts angerechnet, vor der jetzt competenten Behörde fortgesetzt werden, ohne daß die vormalige Contumaz dem Opponenten zum Nachtheil gereichen kann.

Ergeht von der neuen Behörde ein confirmatorisches oder reformatorisches Erkenntniß, so bleiben den Partheyen, insofern es nach den jetzigen Gesetzen angeht, die weitern Rechtsmittel vorbehalten, wobey jedoch zu bemerken ist, daß wenn confirmatorisch gesprochen worden, die Einrede, daß zwey conforme Entscheidungen ergangen sind, nicht opponirt werden könne.

Die im Sinn des französischen Rechts erloschenen Defaut-Erkenntnisse schließen eine neue Klage nicht aus.

Art. 8.

Alle Beweis-Mittel, selbst das durch Zeugen, sind auch über Geschäfte, die während der Herrschaft der französischen Gesetze geschlossen sind, selbst in schon anhängigen Sachen zulässig, insoferne sie nicht durch Erkenntnisse der vormaligen französischen Behörden rechtskräftig verworfen sind, und ein Beweis-Verfahren noch Statt findet. — Die Frage, wem die Beweislast aufliege, ist lediglich nach hamburgischen Gesetzen zu entscheiden.

Art.

Art. 9.

Notariats-Acten über Geschäfte und Contracte, welche unter der Herrschaft der französischen Gesetze eingegangen und vollzogen sind, werden, wenn sie unter Herrschaft der französischen Gesetze in executorischer Form ausgefertigt sind, praevia citatione coram Judice competente, nach vorgängigem Executions-Erkenntniß zur Execution gebracht.

Art. 10.

Noch nicht zur Execution gebrachte Erkenntnisse der vorigen französischen Justiz-Behörden werden unter Attestirung einer der Herren Secretarien ausgefertigt, und von der Dielen-Behörde, welcher der Verurtheilte unterworfen ist, praevia citatione, und nach ergangenem Executions-Erkenntnisse, gleich einem von einer hamburgischen Behörde ergangenen Erkenntnisse, zur Execution gebracht.

Die unter Herrschaft der französischen Gesetze für executorisch erklärten Jugements arbitraux werden gleich den rechtskräftigen Erkenntnissen der vormaligen französischen Justiz-Behörden zur Execution gebracht.

Art. 11.

Erkenntnisse vormaliger französischer Justiz-Behörden, die noch nicht insinuirt sind, werden durch den Herrn Prätor ad instantiam partium auf die im Publicando vom 31. März 1813 vorgeschriebene Art insinuirt, nachdem

dem sie von einem der Herren Secretarien als mit den Minuten gleichlautend attestirt sind, und genießen der im französischen Rechte vorgeschriebenen Fristen. Dec. 29.

Art. 12.

Die requête civile bleibt da, wo sie nach französischen Rechten den Partheyen nachgelassen ist, vorbehalten; es werden dabey die französischen Nothfristen beobachtet, und wird den Partheyen, sich zu diesem Behuf des remedii restitutionis in integrum nach hamburgischer Rechts-Form zu bedienen erlaubt.

CXIV.

Bekanntmachung

Dec. 29.

wegen vorstehender drey Verordnungen, die Justiz-Behörden betreffend.

Nachdem die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 3ten August dieses Jahres beliebte Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte,

wie auch die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 16ten November dieses Jahres beliebte Verordnung in Betreff der Fortsetzung der vor den verschiedenen Justiz-Behörden anhängig gebliebenen Rechtssachen,

imgleichen

imgleichen die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21sten dieses Monats beliebte Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens,

am heutigen Tage publicirt worden: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und zugleich dabey angezeigt, daß diese Verordnungen bey E. H. Raths Buchdrucker für Jedermann zu haben sind.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 29. Decembris 1815.

CXV.

Dec. 29.

Publicandum

wegen Prorogirung der Gerichts-Vacanz bis Petri.

Da durch Rath- und Bürger-Schluß vom 21sten d. M.

die bisherige Gerichts-Vacanz mit allen darauf Bezug habenden Verfügungen annoch bis Petri k. J. prorogirt worden,

so wird solches hiemit zur öffentlichen Wissenschaft gebracht.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, Veneris, d. 29. Decembris 1815.

s. oben S. 147.

CXVI.

Digitized by Google

CXVI.

Dec. 29.

Bekanntmachung

wegen Verlegung der Zollstädte des Nieder-Baums vom Baumhause nach dem Blockhause.

Da die Verfügung getroffen worden, daß am 8. Januar 1816 die Zollstädte des Nieder-Baums vom Baumhause nach dem Blockhause verlegt werden soll, so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und dabey verfügt:

1. Von dem gedachten Tage an, müssen alle hereinkommenden Schiffe jeder Art, sich am Blockhause der südlichen, mit Einfahrt bezeichneten Fahrt bedienen, am Blockhause anlegen, und daselbst den Zoll- und Accise-Verordnungen Genüge leisten. Beladene Schiffe, die im innern Hafen löschen wollen, haben ein Verzeichniß der geladenen Güter bey dieser Zollstädte abzugeben.

2. Alle hinausgehenden Schiffe hingegen, müssen sich beym Blockhause der nördlichen, mit Ausfahrt bezeichneten Fahrt bedienen, und bey der daselbst befindlichen Zoll-Bude die Zoll- und Accise-Verpflichtungen erfüllen.

Zur Erleichterung des Commercii bleibt am Baumhause ein Zoll-Comptoir für alle im innern Hafen zu ladende und zu löschende Güter.

Güter, die im innern Hafen entlöscht sind, müssen am Baumhause vorgezeigt und daselbst die Zoll-Zettel über selbige zugleich mit abgegeben werden.

Güter, die im innern Hafen geladen werden sollen, müssen vorher am Baumhause mit den sie betreffenden Zoll-Zetteln vorgezeigt werden, worauf dann von dieser Zollstädte die schriftliche Erlaubniß, solche am Bord bringen zu dürfen, ertheilt werden soll. Hierüber wird von dem dortigen Zoll-Beamten ein Verzeichniß oder Manifest verfertigt, welches vor der Abreise des Schiffes daselbst abgefordert, und bey der Ausfahrt am Blockhause abgegeben werden muß.

Ohne den erwähnten Erlaubnißschein des Zoll-Beamten am Baumhause, dürfen keine Güter am Bord von niederwärts fahrenden Fahrzeugen gebracht werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 29. December 1815.

Ende des zweyten Bandes.

Register.

Digitized by Google

Register

über die

in dem ersten und zweyten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

von

den Jahren 1814 und 1815.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

A.

Abgaben — Seite

von Auctionen, s. Auctionen.

von Eigenthums-Veränderungen, s. Immobilien.

von Erbschaften, s. Zehnten-Amt.

von öffentlichen Vergnügungen, s. Vergnügungen.

von Schriften, Spiel-Karten, Wechseln, Assignationen, Zeitungen, Polizen, Schluß-Zetteln, s. Stempel.

von der Thorsperre, s. Thorsperre.

Accisen, (Octroy) s. Schlachten. Zoll.

Rath- und Bürger-Schluß zur Bestätigung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 20. März 1813 wegen der Stadt-Accisen. 1814. May 28. . . . . I. 10

Publicandum deshalb. 1813. März 22. I. 15

Tarif der Accise von 1813. . . . . I. 16

Publicandum. 1814. May 28. . . . I. 18

Propositio Senatus wegen einer neuen Accise-Ordnung und Accise-Tarif 1814. Nov. 21. . . . . I. 307

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Stadt-Accise nach dem bisherigen Tarif auf unbestimmte Zeit. 1814. Dec. 29. . . . . I. 347

Accise. Seite
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer neuen Accise-Verordnung und Tarif. 1815. März 9. . . . . II. 36
Hamburgische Consumtions-Accise-Verordnung. 1815. März 10. . . II. 40
Tarif der Consumtions-Accise für das Jahr 1815. 1815. März 9. . . . . II. 48
Declarations-Formular. . . . . II. 52
Zwey Bekanntmachungen abseiten der Zoll- und Accise-Deputation. April 27. . . . . II. 79
Admiralität.
Propositio Senatus wegen zu treffenden Vergleichs mit den Obligations-Gläubigern der vormaligen Admiralität. 1815. Aug. 3. . . . . II. 147
Alexander-Fest, s. Russen.
Alster.
Publicandum, keinen Unrath, Steingraus u. d. gl. in die Alster zu werfen. 1814. Nov. 17. . . . . I. 304
Armen-Anstalt.
Rath- und Bürger-Schluß wegen Bewilligung einer Unterstützung von 80,000 mß aus der Stadt-Kasse, für dieselbe. 1814. Dec. 29. . . . . I. 348
Artillerie, s. Hanseatische Legion. Garnison.
Assignationen, s. Stempel.
Auctionen, s. Ausrufe.
Rath- und Bürger-Schluß zur Bestätigung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 27. März 1813 wegen der Abgabe von den in öffentlichen Auctionen verkauften Waaren und Fabricaten. 1814. May 27. . . . . I. 11
Publicandum deshalb. 1814. May 28. I. 19
——— ——— 1814. Jun. 4. . I. 67
Verordnung deshalb vom 23. April 1813. I. 67

Auctionen. Seite
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Auctionen auf unbestimmte Zeit. 1814. Dec. 29. I. 348

Ausgetriebene, s. Frankreich.

Ausrüfe, s. Auctionen.
Notification wegen des Ausrufer-Dienstes. 1814. Jul. 4. . . . . I. 160

B.

Banco.
Bekanntmachung in Betreff der von dem französischen Marschall Eckmühl weggenommenen Bank. 1814. Jun. 1. . . I. 50
Notification, daß die Bank fernerhin auf ultimo Decembris nicht geschlossen werden soll. 1814. Oct. 28. . . . . I. 289

Bau-Deputation.
Rath- und Bürger-Schluß wegen deren Ernennung. 1814. Sept. 15. . . . . I. 235
Reglement für die Bau-Deputation. 1814. Sept. 15. . . . . I. 237
Publicandum wegen derselben. 1814. Nov. 11. . . . . I. 296
Bekanntmachung der Vertheilung der Bezirke unter den Mitgliedern der Bau-Deputation. 1814. Nov. 15. . . I. 298

Baum-Anpflanzungen.
Notification wider die Entwendung oder Beschädigung der Bäume oder deren Stützen. 1815. Jan. 11. . . . . II. 12

Baumhaus, s. Zoll.

Beleidigungen auf öffentlichen Plätzen.
Mandat gegen wörtliche und thätliche Beleidigungen auf öffentlichen Plätzen, vor und auf dem Rathhause und der Börse. 1814. Aug. 19. I. 201

Bergedorf, s. Vierlande. Seite

Verordnung in Beziehung auf den Wieder-Eintritt der ältern Rechte und Gesetze im Amte Bergedorf. 1814. Aug. 15. . . . . I. 192

Vorläufige Verordnung über die Bewaffnung im Amte Bergedorf und in Geesthacht. 1815. Apr. 20. . . II. 71

Aufruf Freywilliger im Amte Bergedorf. 1815. May 3. . . . . II. 89

Blockhaus, s. Zoll.

Blüse, s. Neuwerk.

Börse.

Mandat gegen Beleidigungen vor und auf der Börse. 1814. Aug. 19. . . I. 201

Brookthor, s. Thorsperre.

Bürger.

Publicandum in Betreff der zur Abnahme des Bürger-Eydes niedergesetzten Commission. 1814. Jun. 13. . . I. 97

Publicandum wegen vor Abstattung des Bürger-Eydes beyzubringenden Beweises, daß einer Uniform und Waffen eigenthümlich besitze. 1814. Nov. 18. . . . . I. 305

Bürger-Garde. Bürger-Militair, s. Bürger-Wache. Hanseatische Legion. Garnison. Militair-Effecten.

Publicandum wegen einstweiliger Einquartirung der mit den Russen einziehenden Bürger-Garde. 1814. May 28. I. 36

Publicandum wegen der aufmarschirenden Bürger-Compagnien und der wider provisorisch zu organisirenden Bürger-Garde. 1814. May 30. . . . I. 40

Bürger-Garde. Seite

Publicandum wegen der 1813 organisirten Bürger-Garde. 1813. May 26. I. 41

——— ——— 1813. April. 3. . I. 42

Bekanntmachung deshalb. 1814. Jun. 3. I. 44

Bekanntmachung der Ernennung des Herrn Obrist-Lieutenants Mertlerkamp, zum provisorischen Chef der Bürger-Garde. 1814. Jun. 6. . . . . I. 81

Publicandum, daß die am 8. May 1813 errichtete Bürger-Garde, nebst dem Reglement noch bestehe. 1814. Jun. 13. I. 100

Publicandum wegen der von den verabschiedeten Bürger-Gardisten noch inne habenden Quartiere. 1814. Jun. 26. . . . . I. 153

Rath- und Bürger-Schluß wegen des zu organisirenden Bürger-Militairs. 1814. Sept. 10. . . . . I. 203

Reglement, das Hamburgische Bürger-Militair betreffend. 1814. Sept. 10. . I. 205

Dienst-Reglement für das Hamburgische Bürger-Militair. 1814. Sept. 10. . I. 218

Publicandum wegen der angeordneten Deputation zur Organisirung des Bürger-Militairs. 1814. Oct. 17. . I. 275

Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme der Listen für das neue Bürger-Militair. 1814. Nov. 11. . . I. 297

Publicandum wegen vor Abstattung des Bürger-Eydes beyzubringenden Beweises, daß einer Uniform und Waffen eigenthümlich besitze. 1814. Nov. 18. . . . . I. 305

Publicandum wegen förderſamſter Anschaffung der Uniform und Waffen von den wachpflichtigen Bürgern und Einwohnern. Dec. 22. . I. 336

Bürger-Garde. Seite

Publicandum, daß am 22. Jan. 1815 der neue Bürger-Wach-Dienst anfange. 1815. Jan. 18. . . . . II. 15

Nachricht von der ersten feyerlichen Parade. . . . . II. 16

Rath- und Bürger-Schluß wegen Bewilligung 120,000 mß Cour. für das Bewaffnungs- und Mondirungs-Depot des Bürger-Militairs. 1815. Febr. 16. . . . . II. 29

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Ehren-Medaille für die in den Befreyungs-Kriegen von 1813 und 1814 gedienten Bürger-Gardisten. 1815. März 9. II. 38

Bekanntmachung deshalb. 1815. März 18. . . . . II. 57

——— ——— 1815. März 24. II. 59

Anzeige wegen Vertheilung dieser Medaille bey dem Dankfeste am 31. May. 1815. May 29. . . . . II. 105

Bekanntmachung wegen Besetzung der Militair-Posten und Wachen durch das Bürger-Militair. 1815. Jun. 5. II. 113

Bekanntmachung wegen der gänzlichen Austheilung der Denkmünze. 1815. Jun. 30. . . . . II. 120

Bekanntmachung in Betreff der Reclamationen wegen dieser Denkmünze. 1815. Jul. 20. . . . . II. 129

Publicandum in Betreff der Stell-Vertretung beym Bürger-Militair. 1815. Jul. 26. . . . . II. 130

——— ——— 1815. Aug. 25. II. 155

——— ——— 1815. Nov. 3. . II. 179

Bürger=Wache, ſ. Bürger=Garde. Seite

Publicandum wegen der aufmarſchirenden Bürger-Compagnien und der wieder proviſoriſch zu organiſirenden Bürger=Garde. 1814. May 30. . . . I. 40

Publicandum wegen zu leiſtenden Bürger=Wach=Dienſtes. 1814. Jun. 15. I. 111

Publicandum, den vor der Hand noch fortdauernden Bürger=Wach=Dienſt betreffend. 1814. Sept. 14. . . . . I. 234

——— ——— Oct. 26. . . . I. 285

C.

Canäle, ſ. K.

Caſernen, ſ. Polizey.

Collateral=Erbſchafts=Steuer, ſ. Zehuten=Amt.

Collecten, (Kirchen=) ſ. Werk= und Armen=Haus.

1) für die Armen=Ordnung am 5. Jun. 1814. May 28. . . . . I. 21

——— ——— May 31. . . . I. 46

——— ——— 1815. März 21. II. 58

——— ——— —— Dec. 22. . II. 268

2) für den Krankenhof am 3. Nov. 1814. Oct. 29. . . . . I. 290

——— ——— am 2. Nov. 1815. Oct. 20. . . . . II. 174

3) für Moorfleth am 7. März 1815. März 3. . . . . II. 33

Commendant, ſ. Stadt=Commendant. Platz=Commendant.

Contributionen, ſ. Grundſteuer. Schoß.

Curatelen, ſ. Vormundſchaften.

Digitized by Google

Curhafen. Seite
Bekanntmachung wegen des dortigen Lampenfeuers. 1815. April 27. . . . II. 78

D.

Dännemark.
Bekanntmachung wegen des bevorstehenden Durchmarsches dänischer Truppen. 1815. Jul. 10. . . . . II. 123
——— ——— 1815. Sept. 3. II. 159

Dankfeste, s. Hanseatische Legion. Russen.
Notification wegen des Dankfestes am 5. Jun. 1814. May 28. . . . . I. 21
Notification wegen des Dankfestes am 18. Oct. 1814. Oct. 14. . . . . I. 271
Nachricht von diesem Dankfeste. . . . I. 273
Bekanntmachung wegen des Dankfestes am 31. May 1815. May 26. . . . II. 102
Nachricht von demselben. . . . . II. 107
Bekanntmachung wegen des Dankfestes am 2. July 1815. July 28. . . . . II. 118
——— ——— am 18. Oct. 1815. Oct. 11. . . . . II. 162

Deichthor, s. Thorsperre.

Deputationen, s. Reorganisation-Deputation. Bürger-Garde. Zoll- und Accise-Wesen.

Dispachen-Comtoir.
Rath- und Bürger-Schluß wegen dessen Reorganisirung. 1815. März 9. . II. 36
Publicandum wegen der Dispache-Gebühren. 1815. März 17. . . . II. 56

E.

E.

Einquartirung.		Seite
Publicandum wegen der Einquartirungs-Commission. 1814. May 27.	I.	20
Publicandum wegen Anzeige der fremden Militair-Personen, welche sich für ihr Geld eingemiethet haben. 1814. Jun. 11.	I.	96
Publicandum wegen der ihr Logis verlassenden Officiere oder Soldaten. 1814. Jun. 13.	I.	99
Publicandum wegen der des Nachts ihr, bey hiesigen Bürgern oder Einwohnern habendes, Quartier verlassenden Soldaten. 1814. Jun. 17.	I.	122
Publicandum in Betreff der aus den Magazinen abzuholenden Rationen für die einquartirten Soldaten. 1814. Jun. 19.	I.	124
Publicandum wegen der neuen Einquartirungs-Bürger. 1814. Jul. 15.	I.	168
Publicandum wegen der Ernennung des Herrn Meiners zum Quartiermeister. 1814. Jul. 29.	I.	179
Publicandum wegen der Einquartirungen. 1814. Aug. 1.	I.	180
Publicandum, die Einquartirung der durchmarschirenden Truppen betreffend. 1814. Aug. 15.	I.	198
Publicandum wegen Anzeige der Wohnungs-Veränderungen um Martiny. 1814. Nov. 1.	I.	291
Publicandum wegen der rückständigen Beyträge zur Einquartirungs-Casse. 1815. Jan. 5.	II.	8
——— ——— Jan. 16.	II.	14

Einquartirung. Seite

Publicandum wegen einzuführender Quartier-Steuer. 1815. Jan. 23. . . . . II. 20

Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1815. Febr. 16. . . . . II. 30

Publicandum deshalb. 1815. Febr. 20. II. 31

Bekanntmachung wegen Verminderung der Quartier-Steuer. 1815. May 3. . . . . II. 88

Bekanntmachung, daß die Quartier-Steuer aufhöre. 1815. May 22. . . . II. 91

Bekanntmachung wegen Einquartirung des Lübecker Contingents. 1815. Jun. 9. . . . . II. 116

Eis, s. Gassen-Ordnung.

Entschädigung.

Propositio Senatus wegen Entschädigung der durch die Veränderungen in der Organisation des Justiz-Wesens Benachtheiligten. 1816. Dec. 21. . . . . II. 267

Erbschafts-Steuer, s. Zehnten-Amt.

Verordnung wegen der noch nicht berichtigten, nach französischen Rechten hieselbst eröfneten Erbschafts-Steuern oder Abgaben von durch Todesfälle bewirkten Eigenthums-Veränderungen. 1814. Aug. 8. . . . I. 183

Notification deshalb. 1814. Oct. 7. . I. 265

F.

Festtage, s. Sonntage.

Digitized by Google

Festungs-Werke. Seite

Publicandum wider das Wegnehmen des Holzwerks, Bäume, Pallisaden, u. s. w. 1814. May 28. . . . . I. 37

Publicandum für diejenigen, welche ihre, der angelegten Festungs-Werke wegen demolirten Grundstücke herstellen wollen. 1814. Jun. 10. . . . . I. 95

Feuersbrünste.

Publicandum wegen der wieder eingeführten Signale bey Feuersbrünsten. 1814. Jun. 14. . . . . I. 103

Feuer-Casse.

Publicandum wegen der provisorisch geschehenen Bestätigung der bisherigen Feuer-Cassen-Deputation. 1814. Jul. 15. . . . . I. 168

Notification wegen der Feuer-Cassen-Zulage. 1814. Oct. 7. . . . . I. 266

——— ——— 1815. Aug. 4. . II. 148

Finanz-Verwaltung, s. Kämmerey.

Fluthen, (hohe-) s. Wassernoth.

Frankreich, s. Banco. Gesetze. Polizey. Russen.

Rath- und Bürger-Schluß, die gesetzliche Kraft der französischen Gesetzbücher, so wie alle darauf Bezug habende Verfügungen und alles Verfahren nach denselben, mit 12 Uhr Mitternachts des 31. May in Hamburg aufhören zu lassen. 1814. May 27. . . . . I. 10

Digitized by Google

Frankreich. Seite

Publicandum wegen Anzeige und Auslieferung des in Händen habenden, aus französischen Requisitionen herrührenden Stab- und Schiffsbau-Holzes. 1814. May 29. . . . . I. 38

Publicandum wegen Anzeige der von der Zeit der Blokade noch bey sich habenden Effecten und Vorräthe. 1814. Jun. 3. I. 66

Publicandum wegen der Reclamationen und Entschädigungs-Ansprüche gegen das französische Gouvernement. 1814. Jun. 6. . . . . I. 80

Anzeige wegen Angabe der habenden Beschwerden, über das Benehmen der, von dem Marschall Davouſt zur Austreibung der angeblich Nichtverproviantirten, Beauftragten. 1814. Jun. 13. I. 101

Aufforderung an die auswärtigen Civil-Behörden wegen der Ausgetriebenen. 1814. Aug. 16. . . . . I. 103

Notification wegen der Reclamationen wider das französische Kriegs-Departement. 1814. Jun. 18. . . . . I. 123

Publicandum wider die Beleidigungen französischer Militair-Personen. 1814 Jun. 20. . . . . I. 131

Publicandum wegen Zurücklieferung der aus den französischen Registraturen von Abhänden gekommenen Schriften und Papiere. 1814. Aug. 10. . . . . I. 189

Rath- und Bürger-Schluß wegen des Beytritts zu dem Bündnisse gegen Frankreich. 1815. Aug. 3. . II. 147

Digitized by Google

Frankreich. Seite

Bekanntmachung für diejenigen, bey welchen Holz zu den Palliſaden u.ſ.w. requirirt worden. 1815. Nov. 1. . II. 178

Franzöſiſche Geſetzbücher, ſ. Frankreich.

Fremde, ſ. Vagabonden. Hauſiren.

Publicandum wegen der ſich hier aufhaltenden Fremden. 1815. April 19. . . II. 68

Publicandum wider das Hauſiren mit Waaren durch Fremde. 1815. Jul. 17. . II. 124

Freywillige, ſ. Garniſon.

G.

Garniſon, ſ. Platz-Commendant. Stadt-Commendant. Bürger-Garde. Bürger-Compagnien. Hanſeatiſche Legion. Kriegsſteuer. Militair-Effecten.

Rath- und Bürger-Schluß wegen proviſoriſch anzunehmenden 5 bis 6 Compagnien Infanterie und eine Escadron Cavallerie. 1814. Jul. 11. . . . . I. 166

Rath- und Bürger-Schluß wegen Ernennung eines Militair-Departements anſtatt des ehemaligen Kriegs-Raths. 1814. Oct. 20. . . . . I. 282

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer der Garniſon beyzufügenden Artillerie-Compagnie. 1814. Oct. 20. . . I. 282

Rath- und Bürger-Schluß wegen Vermehrung der Cavallerie und Infanterie; wie auch wegen Caſernirung der Garniſon. 1814. Nov. 21. I. 307

Digitized by Google

Garniſon. Seite

Notification wegen der dem Stadt-Militair zu reichenden Portionen Brod, Fleiſch, Gemüſe und Salz. 1814. Dec. 12. . . . . I. 331

Mandat wider den Ankauf von Leibes-Montirungs-Stücken der hieſigen Garniſon. 1814. Dec. 22. . . . . I. 344

Rath- und Bürger-Schluß wegen Vermehrung der Infanterie, Cavallerie und Artilleriſten. 1815. Apr. 3. . . . . II. 61

Rath- und Bürger-Schluß wegen eines Aufrufs an Freywillige. 1815. Apr. 3. . . . . II. 62

Publicandum wider die Errichtung eines Corps Freywilliger ohne obrigkeitliche Erlaubniß. 1815. Apr. 3. . . . II. 63

Publicandum für die, die freywillig dienen wollen. 1815. Apr. 5. . . . . II. 64

Rath- und Bürger-Schluß 1) wegen zu errichtender Depot-Compagnie. 2) wegen den Freywilligen zu bezahlenden Soldes. 1815. Apr. 26. . . II. 74

Publicandum in Betreff des Corps Freywilliger. 1815. April 26. . . II. 74

Publicandum wegen der freywilligen Beyträge zur Ausrüſtung der Truppen. 1815. April 28. . . . . II. 80

Aufruf der Bewohner des Stadtgebiets zu den Waffen. 1815. May 3. II. 85

Bekanntmachung in Betreff der Wahl der Officiere des Corps der Freywilligen. 1815. May 5. . . . . II. 90

Garniſon. Seite

Mandat wider den Ankauf von Montirungsſtücken der Deſerteurs hieſiger Garniſon, oder Anleihen darauf. 1815. May 17. . . . . II. 91

Aufruf an die Freywilligen. 1815. May 26. . . . . II. 104

Polizey-Verordnung bey der großen Parade am 31. May. 1815. May 30. . II. 106

Bekanntmachung wegen Beſetzung der Militair-Poſten und Wachen durch das Bürger-Militair. 1815. Jun. 5. II. 113

Bekanntmachung in Betreff der Fahnen-Weihe des Hamburgiſchen Contingents. 1815. Jun. 7. . . . . II. 114

Nachricht von dieſer Feyerlichkeit. . . . II. 114

Bekanntmachung wegen Logirung der freywilligen Hamburgiſchen Jäger. 1815. Jun. 19. . . . . II. 117

Bekanntmachung wegen der Collecte für die verwundeten Krieger, bey der Siegesfeyer am 2. Jul. 1815. Jun. 30. II. 119

Gaſſenkummer, ſ. Gaſſen-Reinigung.

Gaſſen-Ordnung, ſ. Polizey.

Notification wegen Wegſchaffung des Gaſſenkummers und des Unraths aus den Caſernen. 1814. Jun. 4. . I. 74

——— 1814. Jun. 13. . . . . I. 109

Publicandum, die Gaſſen-Reinigung betreffend. 1814. Jun. 13. . . . I. 104

Publicandum wegen der dem Gaſſen-Reinigungs-Pächter angewieſenen Dünger-Plätze. 1815. Jul. 5. . . . . I. 162

Digitized by Google

Gassen-Ordnung. Seite.

Publicandum wegen Reinigung der Siele. 1814. Nov. 12. . . . . I. 297

Notification wegen Wegschaffung des Eises und Schnees vor den Häusern. 1815. Jan. 11. . . . . II. 13

——— ——— 1815. Febr. 3. . II. 23

Publicandum wider die Verunreinigung der Straßen und Plätze. 1815. April 18. . . . . II. 66

Geburten, s. Heyrathen. Todesfälle.

Publicandum wegen deren Anzeige im Stadthause. 1814. May 26. . . . . I. 6

Gerichte, s. Prätoren. Gesetze. Handels-Gericht. Entschädigungen.

Bekanntmachung wegen eintretender Gerichts-Vacanz von 2 Monaten. 1814. May 30. . . . . I. 114

Prolongation derselben auf einen Monat. 1814. Aug. 1. . . . . I. 182

Rath- und Bürger-Schluß wegen deren Prolongation bis zum Ende des Jahrs 1814. 1814. Sept. 10. . . I. 204

Publicandum deshalb. 1814. Sept. 12. I. 232

Propositio Senatus wegen deren Prolongation bis den letzten März 1815. 1814. Dec. 29. . . . . I. 349

Propositio Senatus wegen der Organisation der Gerichte. 1815. Febr. 16. . . . . II. 28

——— ——— wegen Errichtung eines Handels-Gerichts. 1815. Febr. 16. . . . . II. 28

Gerichte. Seite.

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prorogation der Gerichts-Vacanz auf 6 Wochen. 1815. Febr. 16. II. 30

Publicandum deshalb. 1815. Febr. 17. II. 31

Rath- und Bürger-Schluß wegen Niedersetzung einer Deputation zum Behuf der Organisation sämmtlicher Gerichte. 1815. März 9. . . II. 37

Publicandum wegen Prorogation der Gerichts-Vacanz auf 3 Monate. 1815. März 29. . . . . II. 60

Rath- und Bürger-Schluß in Betreff der Organisation der Justiz-Behörden, wegen des Handelsgerichts-Reglement und wegen Prorogation der Gerichts-Vacanz. 1815. Aug. 3. . . . . II. 147

(s. Handelsgericht.)

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer neuen Verordnung in Betreff des gericht- und außergerichtlichen Rechtsverfahrens. 1815. Dec. 21. II. 267

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prorogation der Gerichts-Vacanz bis Petri 1816. 1815. Dec. 21. II. 267

Publicandum deshalb. 1815. Dec. 29. II. 318

Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte. 1815. Dec. 29. . . II. 270

Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens. 1815. Dec. 29. . . . . II. 288

Digitized by Google

Gerichte. Seite

Verordnung in Betreff der Fortsetzung der — bis zur Eröffnung der Gerichte anhängig gebliebenen Rechtssachen. 1815. Dec. 29. . . II. 308

Bekanntmachung wegen vorstehender drey Verordnungen. 1815. Dec. 29. . . II. 317

Gerichts-Verwalter, s. Prätoren.

Gesetze, Rechte und rechtliche Gewohnheiten. (Hamburgische)

Rath- und Bürger-Schluß, die resp. vor dem 20. Aug. 1811, und vom 31. März 1813 bis zum Wiedereinrücken der Franzosen am 30. May 1813, in Hamburg und dessen Gebiet gültig gewesenen Gesetze, Rechte und rechtliche Gewohnheiten und Verfügungen von 12 Uhr Mitternachts des 31. May 1814 wieder in ihre volle Kraft treten zu lassen. 1814. May 27. . . . I. 10

Bekanntmachung dieses Rath- und Bürger-Schlusses. 1814. May 28. . . . I. 29

Verordnung in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen. 1813 März 31. . . . . I. 30

Fernere Bekanntmachung und Verordnung in Betreff des Wieder-Eintritts der in hiesiger Stadt und deren Gebiete vor dem 20. Aug. 1811 und vom 31. März 1813 bis zum 30. May gültig gewesenen Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten und Verfügungen. 1814. May 30. . . . . I. 112

Vorbehaltener Nachtrag zu vorstehender Verordnung. 1814. Jun. 15. . . I. 117

Digitized by Google

Gesetze, Rechte und rechtliche Gewohnheiten. Seite

Publicandum in Betreff der Wechsel vom 29. März 1813. . . . . I. 120

Publicandum, die unter französischer Herrschaft abgegebenen Erkenntnisse betreffend. 1813. März 31. . . . . I. 121

Publicandum in Betreff der nähern transitorischen Verordnung. 1815. Jul. 28. . . . . II. 131

Nähere transitorische Verordnung in Betreff der civil-rechtlichen Gegenstände. 1815. Jul. 28. . . . . II. 131

Glücksspiele.

Publicandum wider die Karten-, Würfel- und sonstige Glücksspiele in den Wirthshäusern. 1814. Jun. 13. . I. 98

Grasbroock.

Notification, daß daselbst die Nebenwege von den Fuhrwerken zu vermeiden, keine Hazard-Spiele noch Bettler zu dulden, und keine Schenkhütten ohne Landherrliche Erlaubniß aufzuschlagen. 1815. Jan. 5. . . . . II. 9

Graskeller.

Bekanntmachung in Betreff dortiger Schleuse. 1815. May 1. . . . . II. 85

Grundmiethe, s. Grundsteuer.

Notification wegen der rückständigen Grundmiethen, Pacht- und Miethe-Gelder. 1814. Oct. 10. . . . . I. 267

Grundsteuer, s. Grundmiethe. Seite

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Grund-, Thür-, Fenster-, Personal- und Mobiliar-Steuer. 1814. May 27. . . . . I. 12

Publicandum deshalb. 1814. May 28. . I. 18

——— ——— 1814. Jun. 2. . I. 52

Publicandum, daß die Grundsteuer durch die Hausdiener beyzutreiben. 1814. Jun. 29. . . . . I. 153

Rath- und Bürger-Schluß wegen zu erhebender allgemeinen Grundsteuer. 1815. März 9. . . . . II. 36

Verordnung deshalb. 1815. Oct. 16. II. 164

Grundstücke, s. Immobilien.

H.

Haasenmoore, s. Kanäle.

Häuser, s. Immobilien.

Hafen-Deputation, s. Schiffahrts-Deputation. Holzhafen.

Polizey-Befehl wider das Schießen in der Gegend des Hafens. 1815. Jul. 17. II. 125

Rath- und Bürger-Schluß wegen Erhöhung des Gehalts der Conductoren Kock und Hühne. 1815. Nov. 16. . . . II. 185

Hamburg.

Rath- und Bürger-Schluß zur Erklärung der Wiederaufnahme der Freyheit und Selbstständigkeit Hamburgs. 1814. May 27. . . . . I. 9

Handels-Gericht, ſ. Gerichte. Seite

Handels-Gerichts-Ordnung. 1815. Dec. 15. . . . . II. 207

Bekanntmachung deshalb. 1815. Dec. 18. II. 233

Handwerker.

Bekanntmachung in Betreff der Kundſchaften. 1815. Dec. 27. . . . . II. 177

Hanſeatiſche Legion, ſ. Bürger-Garde. Garniſon. Militair-Effecten.

Publication wegen deren feyerlichen Einzug am 30. Jun. 1814. Jun. 28. . . I. 144

Nachricht von dieſer Feyerlichkeit. . I. 148

Notification wegen Ausſetzung der Haupt- und Zwölfen-Predigt in der großen Michaelis-Kirche am 3. Jul. 1814. Jun. 29. . . . . I. 152

Notification in Betreff des Dankfeſtes am 3. Jul. wegen Rückkehr der Hanſeatiſchen Legion. 1814. Jul. 1. . I. 153

Nachricht von dieſem Dankfeſte. . . . I. 155

Nachricht von dem Aufhängen der 3 Standarten der Hanſeatiſchen Legion am 29. Sept. in der großen Michaelis-Kirche. . . I. 156

Publicandum wegen der von den Hanſeaten zu verlangenden Abſchiede. 1814. Jul. 5. . . . . I. 163

Rath- und Bürger-Schluß wegen proviſoriſch anzunehmender 5 bis 6 Compagnien Infanterie und einer Escadron Cavallerie. 1814. Jul. 11. . . . . I. 166

Bekanntmachung wegen Beköſtigung der Hanſeaten auf dem Lande. 1814. Aug. 8. . . . . I. 188

Hanseatische Legion. Seite

Rath- und Bürger-Schluß wegen Errichtung eines Militair-Departements anstatt des ehemaligen Kriegs-Raths. 1814. Oct. 20. . . . . I. 282

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer der Garnison beyzufügenden Artillerie-Compagnie. 1814. Oct. 20. . I. 282

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Ehren-Medaille, für die in dem Befreyungs-Kriege von 1813 und 1814 gedienten Hanseaten. 1815. März 9. II. 38

Publicandum deshalb. 1815. März 15. II. 54

Bekanntmachung deshalb. 1815. März 18. . . . . II. 57

Anzeige wegen Vertheilung dieser Medaille bey dem Dankfeste am 31. May. 1815. May 29. . . . . II. 105

Bekanntmachung wegen der gänzlichen Austheilung der Denkmünze. 1815. Jun. 30. . . . . II. 120

Bekanntmachung in Betreff der Reclamationen wegen dieser Denkmünze. 1815. Jul. 20. . . . . II. 129

Rath- und Bürger-Schluß wegen Zuschuß aus der Kammer zu den Pensionen der Verwundeten u. s. w. vom 16. Nov. 1815. . . . . II. 185

Die Fortsetzung s. Garnison.

Hausiren.

Bekanntmachung wider das Hausiren mit Waaren durch Fremde. 1815. Jul. 17. . . . . II. 124

Hazard-Spiele, s. Glücksspiele.

Hebammen.

Digitized by Google

Hebammen. Seite

Bekanntmachung in Betreff derselben. 1815. Jul. 19. . . . . II. 126

Heyrathen, s. Geburten. Todesfälle.

Publicandum wegen deren Anzeige auf dem Stadthause. 1814. May 26. . . I. 6

Holz, s. Frankreich.

Holzhäfen.

Rath- und Bürger-Schluß, der Verordnung von 1810, wegen der Holzhäfen, gesetzliche Kraft beyzulegen. 1815. Nov. 16. II. 185

Hypotheken-Wesen.

Publicandum in Betreff des Hypotheken-Wesens in der Stadt und deren Gebiet. 1814. Jun. 21. . . . . I. 139

Durch Rath- und Bürger-Schluß vom 24. Apr. 1813 beliebte transitorische Verfügung, das öffentliche Hypotheken-Wesen betreffend. 1813. Apr. 26. . . I. 139

Extractus Prot. Senatus d. 23. Mart. 1813. I. 142

Publicandum wegen des Hypotheken-Wesens. 1814. Jul. 6. . . . . I. 164

J.

Immobilien.

Rath- und Bürger-Schluß zur Bestätigung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 27. März 1813, wegen der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien. 1814. May 27. . . . . I. 11

Immobilien — Seite

Publicandum wegen vorgedachter Abgabe. 1814. May 28. . . . . I. 19

Extractus Prot. Senatus deshalb. 1814. May 28. . . . . I. 38

Publicandum für diejenigen, welche ihre, der angelegten Festungs-Werke wegen demolirten Grundstücke herstellen wollen. 1814. Jun. 10. . . . . I. 95

Notification in Betreff der Commission zur Aufnahme der Angaben der demolirten Häuser. 1814. Jul. 1. . . . . I. 158

Prolongation des Termins dieser Angaben. 1814. Jul. 18. . . . . I. 169

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien auf unbestimmte Zeit. 1814. Dec. 29. I. 348

Israeliten. Juden.

Propositio Senatus wegen deren Aufnahme nach den bürgerlichen und Religions-Verhältnissen. 1814. Oct. 20. . . . . I. 280

Publicandum wider das Feilbieten von Waaren auf bestimmten Plätzen vor den Hausthüren und auf den Gassen. 1814. Jul. 14. . . . . I. 167

Jungfernstieg.

Publicandum wider das Tragen von Packen, den Verkauf von Zigarren und das Betteln im Jungfernstieg. 1814. Jul. 29. I. 178

Justiz-Behörden, s. Gerichte.

K.

Digitized by Google

K.

Kämmerey, s. Grundmiethe. Grundsteuer. Seite

Notification wegen der im Frühjahr 1813 noch nicht liquidirten Rückstände. 1814. Jul. 28. . . . . I. 171

Bekanntmachung deshalb. 1814. Aug. 3. I. 183

Propositio Senatus wegen Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltungen. 1814. Sept. 15. . . . . I. 235

Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1814. Oct. 20. . . . . I. 283

Publicandum wegen Umschreibung der Kammerbriefe und sonstigen Stadt-Schuld-Documente. 1814. Nov. 30. I. 327

Publicandum wegen bevorstehender Zinsen-Zahlung von der Stadt-Casse für 1812. 1815. März 3. . . . . II. 34

Kalkmesser.

Publicandum wegen deren Gebühren. 1815. Oct. 27. . . . . II. 176

Kanäle.

Publicandum, keinen Unrath, Steingraus u. d. gl. in die Kanäle, Haasenmoore oder Alster zu werfen. 1814. Nov. 17. . . . . I. 304

Karten-Spiele, s. Glücksspiele. Stempel.

Kinder.

Bekanntmachung wider deren Ungezogenheit auf den Gassen. 1815. Jul. 28. II. 146

Kriegs-

Kriegs- und Vermögens-Steuer. Seite

Rath- und Bürger-Schluß wegen derselben. 1815. April. 3. . . . . II. 62

Verordnung deshalb. 1815. May 24. II. 93

Kundschaften, s. Handwerker.

L.

Leuchtthurm, s. Neuwerk.

Lotterie, s. Lotto.

Mandat wider das Collectiren für auswärtige Classen-Lotterien. Nov. 9. I. 292

Publicandum wider das ungeforderte Zusenden von Loosen der Hamburgischen Lotterie. Nov. 10. . . . . I. 295

Lotto, s. Lotterie.

Mandat wider die Lotto-Collecten und das Einsetzen in Zahlen-Lotterien. 1814. Jul. 25. . . . . I. 174

M.

Makler.

Stempel-Abgabe von den Schluß-Zetteln derselben. s. Stempel.

Militair-Effecten, s. Bürger-Garde. Hanseatische Legion.

Publicandum, nichts von hiesigen Militair-, Casernements- und Hospital-Effecten an sich zu bringen. 1814. May 26. . . . . I. 6

Militair-Effecten. Seite

Notification wider den Ankauf von Militair-Effecten und Waffen. 1814. Sept. 16. . . . . I. 260

Mandat wider den Ankauf von Leibes-Montirungs-Stücken hieſiger Garniſon. 1814. Dec. 22. . . . . I. 344

——— ——— 1815. May 17. . II. 91

Millern-Thor, ſ. Thore.

Mobiliar-Steuer, ſ. Grundſteuer.

Moorfleth, ſ. Collecten.

Münze.

Notification wegen falſcher Zweymarkſtücke von 1809. 1814. Sept. 23. . . I. 261

N.

Nachtwächter.

Bekanntmachung der bevorſtehenden Enrollirung derſelben. Jun. 7. . . . . I. 83

Neuwerk.

Bekanntmachung wegen des dortigen großen Leuchtthurms und der Blüſe. 1814. Dec. . . . . I. 328

Niederbaum, ſ. Zoll.

Notarien.

Bekanntmachung derer, die proviſoriſch ausſchließlich befugt ſind, das Notariat-Amt auszuüben. 1814. Jun. 13. . I. 107

Propositio Senatus wegen Errichtung einer Notariats-Ordnung. 1815. Febr. 16. II. 28

Digitized by Google

Notarien. Seite

Rath- und Bürger-Schluß wegen deshalb niederzusetzenden Deputation. 1815. März 9. . . . . II. 39

Notariats-Ordnung und Gebühren-Taxe. 1815. Dec. 18. . . . . II. 234

O.

Octroy, s. Accisen.

P.

Pamphlete, s. Pasquille.

Publicandum wegen derselben. 1813. April 6. . . . . I. 36

Pasquille.

Publicandum wider die Pasquille. 1814. May 28. . . . . I. 34

Personal-Steuer, s. Grundsteuer.

Platz-Commendant.

Publicandum wegen Ernennung des Herrn Oberst von Hoven zum Platz-Commendant. 1814. Jun. 1. . . . . I. 49

Policen, s. Stempel.

Polizey-Behörde, s. Gassen-Reinigung. Schießen. Pulver.

Publicandum, daß die Handhabung der Polizey den Herren Senatoren Brunnemann, Lt. und Herrn Bartels, Dr. provisorisch übertragen worden. 1814. May 26. . . . . I. 5

Digitized by Google

Polizey=Behörde.

Publicandum wegen der provisorisch bey der Polizey angesetzten Officianten. 1814. May 30. . . . . I. 45

Notification wegen der Wegschaffung des Gassenkummers und des Unraths aus den Casernen. 1814. Jun. 4 . I. 74.

——— 1814. Jun. 13. . . . . I. 106

Publicandum wider das Feilbieten von Waaren auf bestimmten Plätzen vor den Hausthüren und auf den Gassen. 1814. Jul. 14. . . . . I. 167

Bekanntmachung wegen Anzeige der bevorstehenden Wohnungs=Veränderungen. 1815. Nov. 6. . . . . II. 184

Prätoren, s. Gerichts=Vacanz.

Publicandum wegen der vom 1. Jun. an, provisorisch auf 2 Monate anzusetzenden Herren Prätoren. 1814. May 30. . . . I. 45

Preußen.

Anzeige für diejenigen, welche mit preußischen Pässen reisen. 1815. Jun. 7. . II. 115

Protocolle, s. Rathhaus.

Pulver.

Publicandum wegen Anzeige des bey sich habenden Pulvers. 1814. May 26. . . I. 7

——— 1814. Jun. 1. . . . . I. 65

——— 1815. Jan. 7. . . . . II. 10

Q. R.

E. H. Rath.

Erste Proclamation nach dessen Reconstituirung. 1814. May 26. . . . . I. 3

Digitized by Google

Rath- und Bürger-Schlüsse Seite

von 1814. May 27. . . . . I. 8
— — Jun. 6. . . . . I. 74
— — Jul. 11. . . . . I. 166
— — Sept. 10. . . . . I. 203
— — — 15. . . . . I. 235
— — Oct. 20. . . . . I. 280
— — Nov. 21. . . . . I. 307
— — Dec. 29. . . . . I. 347
— 1815 Febr. 16. . . . . II. 28
— — März 9. . . . . II. 35
— — Apr. 3. . . . . II. 61
— — — 26. . . . . II. 73
— — Jul. 20. . . . . II. 127
— — Aug. 3. . . . . II. 146
— — Nov. 16. . . . . II. 185
— — Dec. 21. . . . . II. 267

Rathhaus.

Publicandum wegen Anzeige der im Besitz habenden, auf dem Rathhause zu asservirenden Protocolle. 1814. Jun. 14. . . . I. 110

Mandat gegen Beleidigungen vor und auf dem Rathhause. 1814. Aug. 19. . . . . I. 201

Reclamationen, s. Frankreich.

Religions-Verwandte. (Christliche)

Rath- und Bürger-Schluß wegen deren künftige bürgerliche Verhältnisse. 1814. Oct. 20. . . . . I. 281

Reorgani-

Reorganisation-Deputation. Seite

Rath- und Bürger-Schluß deßhalb. 1814. May 27. . . . . I. 13

Propositio Senatus wegen deren Prolongation. 1814. Sept. 10. . . . . I. 204

Requisitionen, (französische-) s. Frankreich.

Ritzebüttel, s. Curhafen.

Russen.

Publication zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe bey dem Einzuge der Russisch-Kayserl. Truppen am 31. May. 1814. May 28. . . . . I. 22

Nachricht von diesem feyerlichen Einzuge. I. 24

Publicandum wegen einstweiliger Einquartirung der mit den Russen einziehenden Bürger-Garde. 1814. May 28. I. 36

Publicandum, die Ernährung der russischen Truppen betreffend. 1814. Jun. 6. I. 82

Publicandum wegen der den Russisch-Kayserl. Officieren ausgesetzten Verpflegung. 1814. Jun. 21. . . . . I. 143

Bekanntmachung wegen der Feyer des Alexanderfestes. 1814. Sept. 10. . I. 232

Publicandum wegen der Illumination bey der Krönungsfeyer des Kayserß Alexander I. am 27. Sept. 1814. Sept. 26. . . . . I. 264

Publicandum wegen der Geburtstagsfeyer Kayser Alexander I. am 24. Dec. 1814. Dec. 23. . . . . I. 344

Digitized by Google

Russen. Seite

Bekanntmachung wegen des bevorstehenden Transports russischer Artillerie. 1815. Jul. 7. . . . . II. 123

S.

Sanitäts-Commission.

Publicandum deshalb. 1814. Jun. 4. . I. 71

Schießen.

Publicandum wider das Schießen in den Gassen. 1814. May 28. . . . . I. 37

———— 1814. Jun. 1. . . . . I. 48

———— 1815. Jul. 17. . . . . II. 125

Schiffahrt- und Hafen-Deputation.

Rath- und Bürger-Schluß wegen deren Ernennung. 1814. Sept. 15. . . . . I. 236

Reglement für dieselbe. 1814. Sept. 15. I. 248

Notification wegen Eintheilung derselben in 3 Sectionen. 1814. Oct. 10. . . . I. 268

Notification wegen der Hafen- und Zolljacht-Patrouille. 1815. Oct. 22. I. 269

Verordnung für die hier vor und im Hafen liegenden Schiffer, Loots- und Schiffs-Leute. 1815. Febr. 15. II. 25

Schiffsbau-Holz, s. Frankreich.

Schlachten.

Mandat wider den Ankauf des Schlachtviehes und das heimliche Schlachten. 1814. Oct. 26. . . . I. 287

Digitized by Google

Schluß=Zettel, ſ. Stempel. Seite

Schnee, ſ. Gaſſen=Ordnung.

Schoß.

Rath= und Bürger=Schluß wegen zu erhebenden ¼ pro Cent geheimen Schoſſes für 1815. 1815. März 9. . . . . II. 36

Publicandum wegen der deshalb auszufüllenden Formulare. 1815. May 1. II. 81

Formular. . . . . II. 83

Verordnung wegen des geheimen Schoſſes und Vorſchoſſes. 1815. Aug. 23. . . . . II. 148

Publicandum wegen der zu deſſen Entrichtung verſtatteten Friſt. 1815. Sept. 15. II. 160

——— ——— 1815. Oct. 6. . II. 161

Schriften, ſ. Stempel.

Selbſtrache.

Notification dawider. 1814. May 30. . I. 39

Siele, ſ. Gaſſen=Reinigung.

Sonn= und Feſttage.

Mandat, deren Feyer betreffend. 1814. Aug. 12. . . . . I. 190

Spiel=Karten, ſ. Stempel. Glücksſpiele.

Stab=Holz, ſ. Frankreich.

Stadt=Commendant, ſ. Platz=Commendant.

Rath= und Bürger=Schluß wegen deſſen Anſtellung. 1814. Sept. 10. . . . I. 203

Digitized by Google

Stempel. Seite

Rath- und Bürger-Schluß zur Bestätigung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 27. März 1813 wegen Wiederherstellung der Stempel-Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, von Spiel-Karten, von Wechseln und Assignationen, Zeitungen, Policen und Schluß-Zetteln der Makler. 1814. May 27. . . I. 11

Publicandum deshalb. 1814. May 28. I. 18

Verordnung wegen der wieder hergestellten Stempel-Abgaben von gericht- und außergerichtlichen Schriften, Policen, Spiel-Karten, Zeitungen und Schluß-Zetteln der Makler. 1814. Jun. 2. . . . . I. 55

Verordnung über die Stempel-Abgabe von Wechseln und Assignationen. 1814. Jun. 2. . . . . I. 61

——— ——— 1815. Jan. 2. . II. 5

Bekanntmachung deshalb. 1815. Sept. 8. II. 158

Publicandum wegen Stempelung der Policen für See-Assecuranzen. 1814. Aug. 17. . . . . I. 200

Publicandum wider den Gebrauch ungestempelter Spiel-Karten. 1814. Dec. 14. . . . . I. 332

Verordnung wegen der Stempel-Abgabe von Spiel-Karten, publ. den 19. Oct. 1807, renov. 1814. Dec. 14. . . I. 333

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation obiger Stempel-Abgaben auf unbestimmte Zeit. 1814. Dec. 29. . . I. 347

Rath- und Bürger-Schluß wegen Anordnung einer Stempel-Deputation. 1814. Dec. 29. . . . . I. 348

Digitized by Google

Stempel. Seite

Publicandum wider das Feilbieten fremder nicht hier gestempelter Zeitungen und Tagesblätter. 1814. Jul. 20. . . . . I. 172

——— ——— 1815. April 18. II. 67

Sterbecassen, s. Todtenladen.

T.

Thöre, s. Thorsperre.

Notification, die Auspassage durch das Altonaer-Thor gegen Thorschluß betreffend. 1814. Aug. 22. . . . . I. 202

Publicandum für die vor dem Millern-Thor haltenden Fuhrleute. 1815. Jun. 23. . . . . II. 117

Thorsperre.

Rath- und Bürger-Schluß zur Bestätigung der Rath- und Bürger-Schlüsse vom 20. März 1813 wegen der Thorsperre. 1814. May 27. . . . . I. 10

Publicandum deshalb. 1813. März 22. I. 15

——— ——— 1814. May 28. I. 18

Publicandum wegen der Thorsperre im Altonaer- und Stein-Thore und in Nro. 1. 1814. Jun. 8. . . . . I. 83

Publicandum wegen nächtlicher Sperre des Brook-Thors. 1814. Jul. 29. . I. 179

Publicandum wegen nächtlicher Sperre des Deich-Thors für Fußgänger. 1814. Sept. 12. . . . . I. 233

		Seite
Thorsperre.		
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Thorsperre auf unbestimmte Zeit. 1814. Dec. 29. . .	I.	347
Thür- und Fenster-Steuer, s. Grundsteuer.		
Todesfälle, s. Geburten. Heyrathen.		
Publicandum wegen deren Anzeige im Stadthause. 1814. May 26. . . .	I.	6
Todtenladen und Sterbecassen.		
Publicandum deshalb. 1814. Jun. 9.	I.	84
Verordnung deshalb. 1813. April 2. .	I.	84
Transito, s. Zoll.		
Transitorische Verordnung, s. Gesetze.		
U.		
Unterstützungs-Commission, s. Wohlthätigkeits-Commission.		
V.		
Vagabonden.		
Publicandum deshalb. 1815. März 20.	II.	58
Vergnügungen. (Oeffentliche)		
Rath- und Bürger-Schluß zur Bestätigung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 20. März 1813 wegen der Abgabe von denselben. 1814. May 27. . .	I.	11
Publicandum deshalb. 1813. May 15.	I.	15
——— ——— 1814. May 28.	I.	18

Vergnü-

Vergnügungen. (Oeffentliche) Seite

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation dieser Abgabe auf unbestimmte Zeit. 1814. Dec. 29. . . I. 347

Vierlande, s. Bergedorf.

Fernerweitige Verordnung wegen Erhebung der in den Vierlanden angeordneten gedoppelten Kriegs- und Vermögens-Steuer. 1814. Sept. 26. . I. 261

Nachträgliche Verordnung deshalb. 1815. Jun. 3. . . . . II. 112

Vormundschaften.

Verordnung in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen. 1813. März 31. . . . . I. 30

W.

Wasser, (hohes) s. Wassernoth.

Wassernoth.

Publicandum wegen der wieder eingeführten Signale bey hohen Fluthen. 1815. Jun. 14. . . . . I. 109

Wechsel, s. Stempel.

Publicandum in Betreff der Wechsel. 1813. März 29. . . . . I. 120

Werk- und Armen-Haus.

Verordnung wegen einer, am 5. März 1815, in der Stadt und den Vorstädten für dasselbe anzustellenden Sammlung. 1815. Febr. 24. . . . . II. 32

——— ——— 1815. Sept. 25. II. 161

Wilhelmsburg. Seite

Bekanntmachung für die des Nachts zu Fuß nach Wilhelmsburg Passirenden. 1814. Sept. 12. . . . . I. 234

Wohlthätigkeits-Commission.

Aufforderung abseiten derselben an die auswärtigen Civil-Behörden, wegen der in ihren Bezirken, von den durch den Marschall Davoust von hier Ausgetriebenen, Verstorbenen. 1814. Jun. . . I. 103

Bekanntmachung abseiten der Wohlthätigkeits-Commission. 1814. Jun. 20. . . I. 125

Nachricht von deren Einrichtung und Absicht. 1814. Jun. 15. . . . . I. 131

Bekanntmachung in Betreff derselben. 1814. Jul. 22. . . . . I. 174

——— ——— 1814. Aug. 8. . I. 189

Wohnungen.

Bekanntmachung wegen Anzeige der bevorstehenden Wohnungs-Veränderungen. 1815. Nov. 6. . . . . II. 184

Würfel-Spiele, s. Glücksspiele.

X. Y. Z.

Zahlen-Lotterien, s. Lotto.

Zehnten-Amt.

Rath- und Bürger-Schluß zur Bestätigung des Rath- und Bürger-Schlusses vom 27. März 1813 wegen a) der Zehnten-Abgabe und b) der Collateral-Erbschafts-Steuer. 1814. May 27. I. 11

Publicandum deshalb. 1814. May 28. I. 19

Digitized by Google

Zehnten-Amt. Seite

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und der Collateral-Erbschafts-Steuer auf unbestimmte Zeit. 1814. Dec. 29. . . . . I. 348

Zeitungen, s. Stempel.

Publicandum wider das Feilbieten fremder, nicht hier gestempelter Zeitungen. 1814. Jul. 20. . . . . I. 170

——— ——— 1815. Apr. 18. . II. 67

Zoll, s. Zolljacht. Accise.

Notification wegen vorläufiger Anotirung der einkommenden und ausgehenden Waaren. 1814. Jun. 2. . . I. 64

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Zölle. 1814. Jun. 6. . . . . I. 74

Verordnung wegen Herstellung der Hamb. Zoll-Einnahme und wegen der zu dem Ende provisorisch auf 3 Monate beliebten Modalität. 1814. Jun. 20. . . . . I. 132

Publicandum, betreffend die Formulare der Zollzettel. 1814. Jun. 21. . . I. 138

Rath- und Bürger-Schluß wegen der Prolongation jener interimistischen Verordnung und der bisherigen Zoll- und Accise-Deputation auf einen Monat. 1814. Oct. 20. . . . . I. 228

Publicandum deshalb. 1814. Oct. 21. I. 285

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer neuen Zoll-Ordnung auf ein Jahr und definitive Bestätigung der Zoll- und Accise-Deputation. 1814. Nov. 21. . . . . I. 307

Digitized by Google

Zoll.		Seite
Hamburgische Zoll-Verordnung. Publ. 1814. Nov. 23.	I.	309
Notification in Betreff der vor dem 23. Nov. genommenen Transito-Zettel. 1814. Dec. 12.	I.	330
Zwey Bekanntmachungen abseiten der Zoll-Deputation. 1815. April 27. .	II.	79
Publicandum wegen der bey den hiesigen fahrenden Posten getroffenen Maaßregeln zur Vorbeugung der Zoll- und Accise-Defraudationen. 1815. Aug. 25.	II.	155
Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zoll-Verordnung und des Accise-Tarifs bis Ende März 1816. 1815. Nov. 16. . .	II.	185
Bekanntmachung wegen Verlegung der Zollstädte des Niederbaums vom Baumhause nach dem Blockhause. 1815. Dec. 29.	II.	319
Zolljacht.		
Notification wegen der Hafen- und Zolljacht-Patrouille. Renov. 1814. Oct. 12.	I.	269
Zollzettel, s. Zoll.		
Zweymarkstücke, s. Münze.		

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

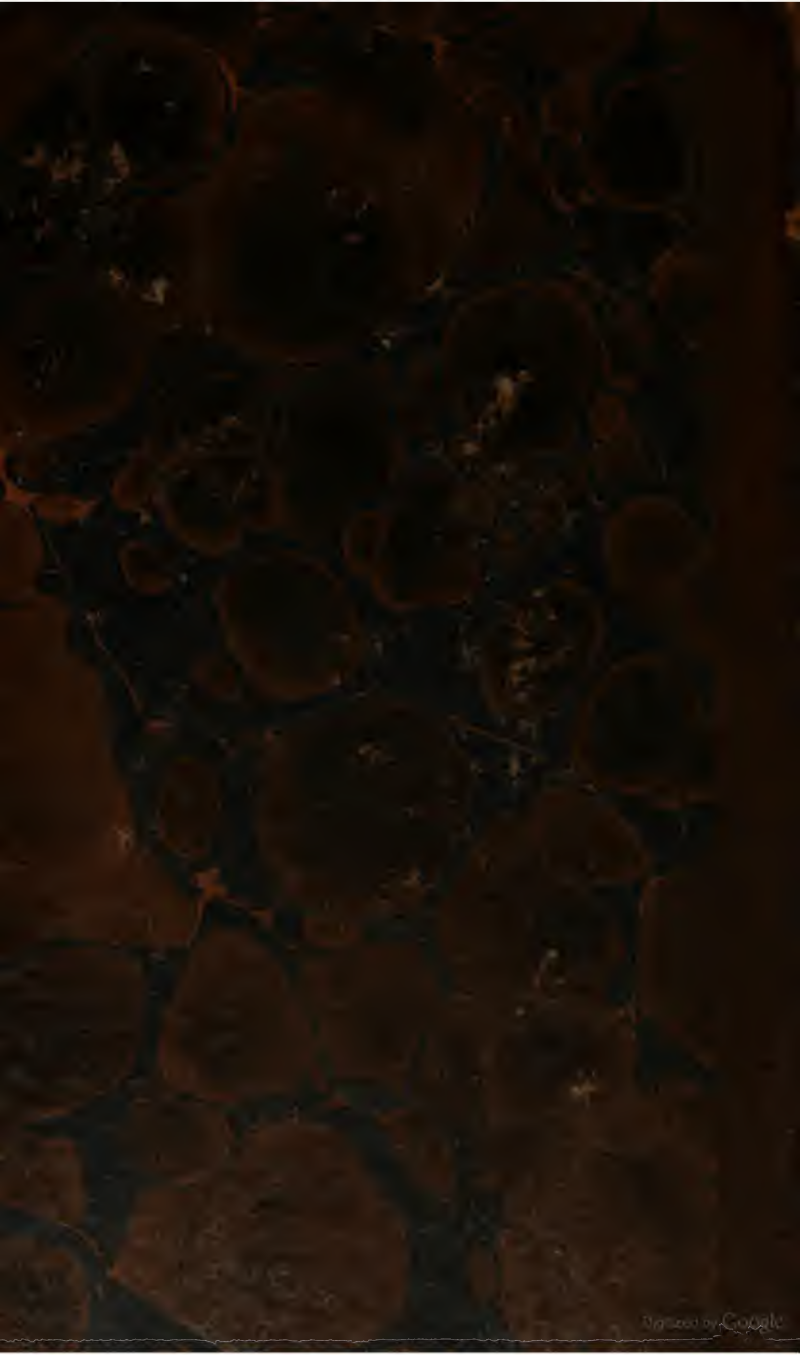

Digitized by Google